Dienst-Unterricht

für den

Infanteristen und Jäger

der

Königlich Bayerischen Armee.

Nach den neuesten Bestimmungen
bearbeitet
von

Schmidhuber,
Hauptmann und Mitglied der K. B. Militär-Schießschule.

Ein Belehrungs- und Unterhaltungsbuch für den Soldaten, mit 50 Abbildungen im Text und zahlreichen **kriegsgeschichtlichen Beispielen** aus dem Feld- und Gefechtsdienst, sowie kleinen Krieg.

17. Auflage.

Landshut 1892.
Verlag der J. F. Rietsch'schen Verlagsbuchhandlung.

Mit Gott

für

„König und Vaterland.“

„So lang ein Tropfen Blut noch glüht,
Noch eine Faust den Säbel zieht
Und noch ein Arm die Büchse spannt,
Betritt kein Feind das Vaterland!“



LUITPOLD

Prinz-Regent von Bayern

Oberbefehlshaber der Armee.

Dienst-Unterricht

für den

Infanteristen und Jäger

der

Königlich Bayerischen Armee.

Nach den neuesten Bestimmungen

bearbeitet

von

Schmidhuber,

Hauptmann und Mitglied der K. B. Militär-Schießschule.

Ein Belehrungs- und Unterhaltungsbuch für den Soldaten, mit 50 Abbildungen im Text und zahlreichen **kriegsgeschichtlichen Beispielen** aus dem Feld- und Gefechtsdienst, sowie kleinen Krieg.

17. Auflage.

Landshut 1892.

Verlag der J. F. Rietsch'schen Verlagsbuchhandlung.

Inhalts-Verzeichniß.

Genealogie des Königlichen Hauses.

		Seite
I.	Zweck des Heeres und Wehrpflicht	1
II.	Bestimmung und Pflichten des Soldaten	3
III.	Vorgesetzte und Abzeichen	9
IV.	Ehrenbezeigungen	14
V.	Militärische Schicklichkeitsregeln	22
VI.	Dienstweg	30
VII.	Kasern- und Zimmerordnung	32
VIII.	Verhalten außer Dienst	38
IX.	Erkrankung	38
X.	Gebühren	40
XI.	Strafen	45
XII.	Das Gewehr 88 und seine Munition	54
XIII.	Schießen	83
XIV.	Felddienst	123
	A. Aufklärung	123
	B. Marsch	125
	C. Sicherung	131
	D. Unterkunft	152
	Gefecht. — Allgemeines. — Bewegung und Haltung der Schützen. — Verhalten des Soldaten im Gefecht. —	165
	Angriff und Vertheidigung	169
	Feuergefecht der Infanterie	180
	Verhalten gegenüber den verschiedenen Waffen	186
XV.	Der kleine Krieg	188
	Ueberfälle	189
	Versteck- und Hinterhalt	189
	Deckung der rückwärtigen Verbindungen	190
	Deckung von Arbeiten im Felde	191
	Deckung und Wegnahme eines Transportes	191
	Requisitionen und Fouragirungen	192
	Parteigängerkrieg	193

		Seite
XVI.	Das Etappenwesen	193
XVII.	Gelände	195
XVIII.	Feldpionierdienst	201
XIX.	Festungskrieg	215
XX.	Garnisons-Wachdienst	221
XXI.	Belohnungen	262
XXII.	Invaliden-Versorgung	268
XXIII.	Urlaub	270
XXIV.	Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes	271
XXV.	Muster für schriftliche Meldungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes	278
XXVI.	Signale	282
XXVII.	Bestimmungen für den Transport der Truppen auf Eisenbahnen	283
XXVIII.	Das deutsche Reichsheer	285
XXIX.	Die bayerische Armee, ihre Eintheilung, Uniformirung und Bewaffnung	287
XXX.	Bekleidung und Ausrüstung M/87	295
XXXI.	Portovergünstigungen	303
XXXII.	Entlassung und Einberufung	304

Die **kriegsgeschichtlichen Beispiele** sind entnommen:

Aus dem Generalstabswerk „Der deutsch-französische Krieg 1870—71".

„ den kriegsgeschichtlichen Einzelschriften des Generalstabs.

„ dem Werke: „Das I. bayerische Armee-Corps von der Tann im Kriege 1870—71 von Hauptmann v. Helvig.

„ dem Werke: „Antheil des II. bayerischen Armee-Corps an dem Feldzuge 1870—71 von Oberstlieutenant Heilmann

„ den Aufsätzen in der Allgemeinen Militärzeitung 1880: Rückblicke auf den Loire-Feldzug 1870. Einzelakte und Betrachtungen von einem K. Bayerischen Offizier·

„ den militärischen Briefen des Prinzen zu Hohenlohe.

„ den taktischen Beispielen von Major v. Lettow-Vorbeck.

„ verschiedenen Abtheilungsgeschichten.

Genealogie des Königlichen Hauses.

Otto I.

Wilhelm, Luitpold, Adalbert, Waldemar, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc. (Majestät.)

Geboren am 27. April 1848, succ. Seinem Bruder, **König Ludwig II.**, am 13. Juni 1886 (unvermählt). — Chef der Armee, Inhaber des kgl. bayerischen 1. Infanterie-, 4. Chevaulegers-, 2. Ulanen- und 4. Feld.-Artill.-Regiments.

Großvater des Königs Otto I.

† **König Ludwig I.**, geb. zu Straßburg 25. August 1786 († zu Nizza 29. Februar 1868.)

Vater des Königs:

† **König Maximilian II.**, geb. zu München, 28. Novbr. 1811 († zu München 10. März 1864.)

Mutter des Königs:

† **Marie,** Friederike Franziska Auguste Hedwig, königl. Prinzessin von Preußen, geb. 15. Okt. 1825; verm. 12. Okt. 1842 mit **Maximilian II.**, König v. Bayern; († zu Hohenschwangau 17. Juni 1889).

Bruder des Königs:

† **König Ludwig II.**, geb. zu Nymphenburg 25. August 1845 († 13. Juni 1886.)

Lebende Geschwister des † Königs Maximilian II.

1. Luitpold, Prinz-Regent von Bayern, geb. 12. März 1821, Gen.-Feldzeugmeister und Oberbefehlshaber der Armee, Inhaber des 1. Feld.-Art.-Regts.; verm. 15. April 1844 mit Auguste, großherz. Prinzessin von Toscana; Wittwer seit 26. April 1864.

Kinder: 1) **Ludwig** Leopold, geb. den 7. Januar 1845, Gen. d. Inf. Oberst-Inhaber des 10. Inf.-Regt.; verm. zu Wien 20. Febr. 1868 mit Maria Theresia, Erzherzogin von Oesterreich-Este.

Kinder:

1) Rupprecht, geb. 18. Mai 1869; 2) Adelgunde, geb. 17. Okt. 1870; 3) Maria Ludwiga Theresia, geb. 6. Juli 1872; 4) Carl Maria, geb. 1. April 1874; 5) Franz Luitpold, geb. 10. Okt. 1875; 6) Mathilde Marie, geb. 17. August 1877; 7) Wolfgang Maria Leopold, geb. 2. Juli 1879; 8) Hildegarde Maria Christina Theresia, geb. 5. März 1881; 9) Wiltrud Marie Alix, geb. 10. Novbr. 1884. 10) Helmtrudis Marie Amalie, geb. 22. März 1886. 11) Dietlinde Marie Therese, geb. 2. Januar 1888, († am 15. Februar 1889. 12) Gundelinde Maria Josepha, geb. 26. August 1891.

2) **Leopold**, geb. 9. Febr. 1846, General der Kavallerie und Inspekteur der IV. Armee, Inhaber des 7. Inf.-Regt.; verm. 20. April 1873 mit Gisela, k. k. Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, geb. 12. Juli 1856.

Kinder:
1) Elisabeth, geb. 8. Jan. 1874;
2) Augusta, geb. 28. April 1875;
3) Georg Franz-Joseph Luitpold Maria, geb. 2. April 1880;
4) Conrad Luitpold Franz Josef Maria, geb. am 22. Nov. 1883.

3) **Therese**, geb. 12. November 1850.

4) **Arnulph**, geb. den 6. Juli 1852, General der Infanterie u. Commandirender des I. Armee-Corps, Inhaber des 12. Infanterie-Regiments; verm. 12. April 1882 mit Therese, Prinzessin von Lichtenstein.

Kinder: Heinrich Luitpold, geb. am 24. Juni 1884.

2. **Adelgunde**, kgl. Prinzessin von Bayern, geb. 19. März 1823; verm. 30. März 1842 mit Franz V., Herzog von Modena, Erzherzog von Oesterreich-Este; Wittwe seit 20. November 1875.

Hinterbliebene des † Prinzen Adalbert:

(Bruder des † Königs Maximilian II.)

Wittwe: Donna **Amalia**, k. Prinzessin von Spanien, geb. 12. Okt. 1834, Tochter des † Inf. Don Francesco de Paula; verm. 25. August 1856; Wittwe seit 21. Sept. 1875.

Kinder: 1) Ludwig Ferdinand, geb. 22. Oktbr. 1859, Generalmajor, Inhaber des 18. Inf.-Rgts., a. l. s. des 2. schw. Reit.-Regts., verm. 2. April 1883 mit Marie de la Paz, Infantin von Spanien; 2) Alphons, geb. 24. Jan. 1862, Major u. Commd. des 1. schwer. Reiter-Regt., verm. mit der Herzogin Louise von Alençon; 3) Isabella, geb. 31. Aug. 1863, verm. 14. April 1883 mit Prinz Thomas Herzog von Genua; 4) Elvira Alexandra, geb. 22. Nov. 1868; 5) Clara, geb. 11. Oktober 1874.

Herzogliche Linie.

Chef: 1. **Carl Theodor**, geb. 9. Aug. 1839, Inhaber des 14. Inf.-Regt., General der Kavallerie; verm. zum 2tenmal am 29. April 1874 mit Maria Josepha, Herzogin von Braganza, geb. 19. März 1857.

2. **Ludwig** Wilhelm, geb. 21. Juni 1831, General der Kavallerie à. l. s. des 4. Chev.-Regts.

3. **Helene**, geb. 4. April 1834; verm. 24. August 1858 mit Maximilian, Erbprinz von Thurn u. Taxis; Wittwe seit 26. Juni 1867.

4. **Elisabeth** Amalie, geb. 24. Dez. 1837; verm. 24. April 1854 mit Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich.

5. **Marie, Sophie**, geb. 4. Oktbr. 1841; verm. 3. Februar 1859 mit Franz II., König von Neapel, geb. 16. Januar 1836.

6. **Mathilde** Ludovika, geb. 30. Sept. 1843; verm. 5. Juni 1861 mit Ludwig, Graf zu Trani, k. Prinz von Neapel, geb. 1. Aug. 1838.

7. **Sophie** Charlotte, geb. 22. Febr. 1847; verm. 28. Sept. 1868 mit Ferdinand, Herzog von Alençon, geb. 12. Juli 1844.

8. **Maximilian Emanuel**, geb. 7. Dez. 1849, General-Lieutenant Comdr. der Equit.-Anstalt; verm. 20. Sept. 1875 mit Amalia, Prinzessin von Sachsen-Coburg-Gotha, geb. 23. Oktober 1848.

„Lang ist der Weg durch Lehren,
Kurz und eben durch Beispiele.“

I. Zweck des Heeres und Wehrpflicht.

1) Der **Zweck des Heeres** ist die Vertheidigung des Thrones und Vaterlandes gegen die inneren und äußeren Feinde.

2) Jeder Deutsche ist **wehrpflichtig** und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

Unwürdig, in die Armee eintreten zu können, sind diejenigen Personen, welche entehrender Verbrechen wegen zu Zuchthausstrafe verurtheilt wurden.

Die **Wehrpflicht beginnt** mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Alle Wehrpflichtigen — wenn sie nicht freiwillig in das Heer eintreten — sind vom 1. Januar des Kalenderjahres in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen, sohin **militärpflichtig.**

Die Aushebung geschieht alljährlich im Frühjahr durch die Ersatz- und Ober-Ersatz-Commissionen.

3) Die zum Dienst mit der Waffe tauglichen Militärpflichtigen werden nach ihrer Größe und ihren besonderen Eigenschaften entweder:

der **Infanterie** (den Fußtruppen),
der **Kavallerie** (den Truppen zu Pferd),
der **Artillerie** (den Geschütztruppen),

den **Pionieren** (den Truppen, welche Schanzen Minen, Brücken, Wege, Eisenbahnen und Telegraphenlinien bauen) oder
dem **Train** (den Truppen, welche zur Nachschaffung von Munition, Proviant, Feldlazarethen 2c. dienen) zugetheilt.

4) Jeder wehrfähige Deutsche gehört **sieben Jahre** lang, in der Regel vom vollendeten **zwanzigsten bis** zum beginnenden **achtundzwanzigsten Lebensjahre** dem **stehenden Heere** — und zwar die **ersten drei Jahre bei den Fahnen,** die **letzten vier Jahre in der Reserve** —, die folgenden **fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots** und sodann **bis** zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das **39. Lebensjahr** vollendet wird, der **Landwehr zweiten Aufgebots** an.

Jeder Reservist ist zur Theilnahme an zwei Uebungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots können zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen einberufen werden.

Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Uebungen und Kontrolversammlungen nicht herangezogen.

5) Die **Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen** und zur **Bildung von Ersatz-Truppentheilen.**

Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur **Ableistung von drei Uebungen** verpflichtet, von denen die **erste zehn Wochen,** die **zweite sechs Wochen** und die **dritte vier Wochen** dauert.

Die Ersatzreservisten können **alljährlich einmal** — und zwar zu den im **Frühjahr** stattfindenden **Kontrolversammlungen** — herangezogen werden.

Die **Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert zwölf Jahre** und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab.

Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche **geübt** haben, **zur Landwehr zweiten Aufgebots**, die **übrigen** Ersatzreservisten zum **Landsturm ersten Aufgebots** über.

6) Der **Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen;** er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Der **Landsturm besteht** aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten **siebzehnten bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre,** welche weder dem Heere, noch der Marine angehören; er wird in **zwei Aufgebote eingetheilt.**

Zum **Landsturm ersten Aufgebots** gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr **neununddreißigstes Lebensjahr** vollenden, **zum Landsturm zweiten Aufgebots** von dem eben bezeichneten Zeitpunkt **bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.**

Der Aufruf des Landsturmes erfolgt durch Königliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

7) Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer **einjährigen** aktiven Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt.

II. Bestimmung und Pflichten des Soldaten im Allgemeinen.

1) Die **Bestimmung** des Soldaten ist im Frieden: sich zum Kriege vorzubereiten und zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung mitzuwirken; im Kriege: dem Rufe des Königs zum Schutze des Thrones und zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen den Feind Folge zu leisten.

2) Von dem Soldaten verlangt man heut zu Tage: Vor Allem eiserne Disciplin, rasches und gutes

Schießen, ausdauernde Marschtüchtigkeit, Feuerdisciplin und Abhärtung gegen Strapazen jeder Art.

3) Die **Kriegsartikel** enthalten:

1. Die Pflichten des Soldaten,
2. die Bestrafungen für Pflichtverletzungen,
3. die Belohnungen für Pflichterfüllung.

Sie sind der Wegweiser des Soldaten für seine ganze militärische Laufbahn und geben ihm die Richtschnur, wonach er im Frieden wie im Kriege zu leben und zu handeln hat.

4) Die Hauptpflichten des Soldaten bestehen in der Erfüllung Alles dessen was er bei seiner Einstellung in die Armee in dem **Fahneneide** gelobt hat.

Der Eid ist das höchste und letzte Bekräftigungsmittel der Wahrheit einer Aussage oder eines Versprechens. Der Schwörende ruft Gott als Zeugen dafür an, daß seine Aussage wahr sei und er sein Versprechen halten wolle; dabei verzichtet er zugleich für den Fall, daß seine Aussage oder sein Versprechen unwahr ist, auf Gottes Gnade und fordert seine strengste Gerechtigkeit gegen sich heraus mit dem Rufe:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Im Fahneneide schwört der Soldat zu Gott dem Allmächtigen:

„1) Daß er dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten **König und Herrn Otto I.**, unserem Allergnädigsten Kriegsherrn, **treu dienen**, Allerhöchstdesselben Wohl nach Kräften fördern, 2) Seiner Königlichen Hoheit dem **Prinzen Luitpold von Bayern als Regenten**, alsdann **allen Vorgesetzten** den **gebührenden Respekt und Gehorsam leisten**, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Land, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, 3) überhaupt bei allen Gelegenheiten als **tapferer und treuer Soldat sich erweisen**, 4) seine **Fahne niemals treulos und meineidig verlassen**, vielmehr sie stets muthig vertheidigen und 5) sich nach Vorschrift der Kriegsgesetze

jederzeit **so benehmen** wolle, **wie es einem ehrliebenden Soldaten geziemt.**" 6) **Im Kriege** den Befehlen Seiner Majestät des deutschen Kaisers, als **Bundesfeldherrn, unbedingt Folge zu leisten.**

1) Seine Majestät König Otto I. stammt aus dem Hause der Wittelsbacher, welche in Bayern schon seit dem Jahre 1180, also über 700 Jahre regieren. Unter **Treue** gegen den König versteht man die unerschütterliche Anhängtichkeit, Ehrfurcht und Liebe zu Allerhöchstdenselben bis zum Tode.

Wer fahnenflüchtig wird, d. h. wer sich von seiner Truppe eigenmächtig entfernt, oder von derselben fern bleibt mit der Absicht nicht wieder zurück zu kehren, ferner wer als Reservist oder Wehrmann oder zum Landsturm einberufen, sich nicht stellt oder wer die Schmach eines Kriegsverraths auf sich ladet, ist treulos und meineidig.

2) Das Gelöbniß des **Gehorsams** gegen die Vorgesetzten brechen diejenigen, welche sich eines Vergehens des Ungehorsams oder einer Verletzung der dem Vorgesetzten gebührenden Achtung schuldig machen. Ein derartiges Vergehen wird erschwert, wenn es unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft (vor mehr als 3 Mann) stattfindet, oder wenn der Soldat den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder sich durch Worte, Geberden oder Handlungen widersetzt.

Der Gehorsam soll nicht aus Furcht vor der Strafe hervorgehen, sondern aus der Einsicht entspringen, daß er eine unbedingte Nothwendigkeit im militärischen Leben ist und daß ohne denselben eine Armee überhaupt nicht existiren kann. Der Gehorsam besteht in der pünktlichen Befolgung der Befehle der Vorgesetzten unter allen Verhältnissen. Durch den Gehorsam ordnet sich der Untergebene dem Vorgesetzten unbedingt unter. Diese Unterordnung nennt man S u b o r d i n a t i o n.

Kriegs-Artikel 16.

Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier, der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl von dem Truppentheile bei welchem er dient, als von jedem anderen Truppentheile des Heeres oder der kaiserlichen Marine **Achtung** und **Gehorsam** beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

Außer dem Gehorsam gegen die Vorgesetzten wird vom Soldaten ferner noch **Mannszucht** gefordert. Man versteht hierunter die strengste Befolgung der Gesetze, Verordnungen und Gebräuche des Dienstes.

In dem Bestreben, die Gesetze der Subordination und Mannszucht zu Grundsätzen seiner freien Handlungsweise zu erheben und seine Ehre stets rein zu erhalten, besteht der **ächte soldatische Geist.**

Kennzeichen eines guten Geistes in einer Truppe sind:

wenn ein Jeder von der Wichtigkeit seiner Pflichten so durchdrungen ist, daß er sich den Tadel seiner Kameraden zuzuziehen fürchtet, falls er pflichtwidrig handelt;

wenn Keiner sich ein tadelndes Wort über Vorgesetzte erlauben darf, ohne von Kameraden zurecht gewiesen zu werden;

wenn die Soldaten Unwürdige nicht aufkommen lassen und diesen offen ihren Abscheu und ihre Verachtung zeigen;

wenn jeder Einzelne bestrebt ist, gemeinschaftlich mit den Uebrigen das Beste des Truppentheils zu fördern.

Als Hindernisse der Mannszucht muß der Soldat Trunkenheit, Schuldenmachen, Spielen um Geld, Umgang mit lüderlichen Weibspersonen meiden, da ohne Sittlichkeit festbegründete Mannszucht nicht denkbar ist.

Aeußere Kennzeichen der Mannszucht sind Reinlichkeit und Ordnungsliebe. Der gute Soldat wird daher auch stets bestrebt sein, neben der Reinlichkeit für seine Person die ihm anvertrauten Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie die Montirungsstücke in vollkommen brauchbarem und reinlichem Zustande zu erhalten. Ebenso wird er die größte Ordnung in seinem Haushalt an den Tag legen (daher auch seine Löhnung vor Allem zur Bestreitung seiner Wäsche und sonstigen kleinen Propretätsausgaben verwenden.)

3) Als **tapfer** und **muthig** erweist sich derjenige Soldat, der sich nie aus Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Pflichten abhalten läßt und vor nichts zurückschreckt. Im Gefechte soll der Soldat beim Angriff auch unter den schwierigsten Verhältnissen mit Todesverachtung vorgehen und in der Vertheidigung auch im schärfsten Feuer ruhig Stand halten, — dann ist der Sieg gewiß. Feigheit ist für den Soldaten schimpflich und erniedrigend. Wer sich im Gefechte besonders muthig, thätig und ausdauernd benimmt, hat Belobung und Ehrenauszeichnung zu erwarten.

Der Muth kann sich schon im Frieden bei vielen Dienstobliegenheiten, wie beim Turnen, bei der Ausübung des Garnisonswachdienstes, bei Verhaftungen, Stillung von Tumulten, Zerstreuung von Aufläufen ꝛc. bewähren.

4) Die **Fahne** ist ein Feldzeichen, welches den Truppen im Kampfe vorangetragen wird. Sie ist das Symbol der militärischen Treue, des Ruhmes und der Ehre einer Abtheilung; ihr Verlust ist eine Schmach. Jedem Soldaten muß daher die Fahne ein Heiligthum sein, welches er niemals verlassen darf und das er in Zeiten der Gefahr schützen und selbst mit Aufopferung seines Lebens vertheidigen muß.

Es wird in der Fahne die Treue verehrt,
Und in der Fahne wird der Muth begrüßt;
Sie ist es, die den Krieger Treue lehrt,
Im Kampf die Braven aneinander schließt,
Sie ist der Kriegerehre unvergänglich Leben,
Und wenn die Ehre sie trägt, wird Ehr' sie umschweben.

Flattere du Banner, hoch in blauer Luft
Treulich folgen will ich Dir, wenn mich die Ehre ruft.

Ein treuloses und meineidiges Verlassen der Fahne ist es, wenn ein Soldat fahnenflüchtig wird oder im Kriege während des Vormarsches zum Gefecht sich heimlich von seiner Truppe wegschleicht oder zurückbleibt, ein Leiden oder eine Verwundung vorschützt um sich dem Gefechte zu entziehen oder während des Gefechtes aus Feigheit die Flucht ergreift.

5) Von dem **Ehr- und Pflichtgefühl** des Soldaten wird erwartet, daß sie fort und fort ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch **ehrenhafte Führung** in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden den guten Ruf des Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

Die deutsche Armee ist unbestritten die beste der Welt. Im Inlande hat Jedermann das vollste Vertrauen zur Armee und ist überzeugt, daß durch sie das Vaterland in Zeiten der Gefahr beschützt werden wird. Im In- und Ausland wurden die großen Thaten der Armee während des Feldzuges 1870/71 allseitig bewundert. Der deutsche Soldat genießt daher allerwärts eine hohe Achtung, weßhalb jeder stolz darauf sein muß diesem Stande anzugehören. Pflicht jedes Einzelnen ist es aber auch, sich bei allen Gelegenheiten und allerorts so zu benehmen, daß der gute Ruf unseres Heeres in keiner Weise geschädigt wird.

Nächst der Treue gegen den Monarchen ist die **Liebe zum Vaterlande** eine der schönsten Tugenden des Soldaten. Die Anhänglichkeit an sein Heimathland, das Streben, für dessen Unabhängigkeit, Ehre und Größe zu fechten, muß in dem Soldaten eine heilige Begeisterung entflammen, die ihn in Noth und Gefahr aufrecht hält, zu heldenmüthigem Kampfe anspornt und dem Tode freudig in die Augen schauen läßt.

Ans Vaterland, ans theure, schließ' Dich an!
Das halte fest mit Deinem ganzen Herzen!
Hier sind die starken Wurzeln Deiner Kraft;
Dort in der fremden Welt stehst Du allein,
Ein schwankend Rohr, das jeder Sturm zerknickt. Schiller.

Das **Ehrgefühl** äußert sich in dem Bestreben des Soldaten sich so zu verhalten, daß er sich das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Kameraden und Mitbürger erwirbt.

Das **Pflichtgefühl** und der **Diensteifer** zeigen sich in der gewissenhaften Verrichtung aller Dienste auch ohne Beaufsichtigung der Vorgesetzten.

6) Das **Oberkommando über sämmtliche deutsche Armeen** führt im Kriegsfalle Seine Majestät der deutsche Kaiser.

Kriegs-Artikel 1.

Der Soldat muß stets der ernsten Pflichten seines Berufs eingedenk und dieselben gewissenhaft zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Kriegs-Artikel 2.

Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneide gelobten **Treue** ist die **erste Pflicht** des Soldaten. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten **Kriegsfertigkeit, Muth** bei allen Dienstobliegenheiten und **Tapferkeit** im Kriege, **Gehorsam** gegen die Vorgesetzten, **ehrenhafte Führung** in und außer dem Dienste, **gutes und rechtliches Verhalten gegen die Kameraden.**

Kriegsfertigkeit nennt man die gute Ausbildung des Soldaten im Exerziren, Schießen, im Feld- und Vorpostendienst, in der Instruktion; sowie die Stählung des Geistes und Körpers, die Gewöhnung an alle Anstrengungen und Entbehrungen des Soldatenlebens, an weite Märsche mit schwerem Gepäck in glühender Sonnenhitze, an Hunger und Durst, an Wind, Wetter und Biwaks.

Unter **Kameradschaft** versteht man das feste und innige Zusammenhalten aller Angehörigen des Soldatenstandes ohne Unterschied der Waffengattung. Alle tragen des Königs Rock und alle haben die gleichen Pflichten.

Kriegs-Artikel 46.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben und darf in Noth, Kampf und Gefahr sie nicht verlassen, er muß Ihnen nach allen Kräften Hilfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

„Einer für Alle, Alle für Einen."

Ein dienstlicher Auftrag heißt **Befehl.** Jeden Befehl muß der Soldat mit Ruhe und Anstand anhören und hierauf pünktlich ohne Widerrede vollziehen. Bei strenger Strafe ist es dem Soldaten verboten, unter dem Gewehre zu sprechen oder sich zu vertheidigen, wenn er einen Verweis erhält, überhaupt darf er im Dienste nur dann reden, wenn er dazu aufgefordert wird. Räsoniren über oder gegen Vorgesetzte, Bekriteln ihrer Befehle, zieht strenge Strafe nach sich; würde sich ein Soldat beigehen lassen, dieß sogar unter den Waffen zu thun, müßte er augenblicklich arretirt und nach den Kriegsgesetzen processirt werden.

Kriegs-Artikel 40.

Der Soldat hat mit Rücksicht auf seine besonderen Standespflichten über Dienstangelegenheiten die nöthige **Verschwiegenheit** zu beobachten. Bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen soll er sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Kriegs-Artikel 41.

Der Soldat darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen anderen Grund', bei Ausrichtung des Dienstes sich zu Pflichtwidrigkeiten verleiten lassen. Wer für eine Handlung, die eine Verletzung

der Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert **oder sich versprechen** läßt, hat Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu gewärtigen.

Kriegs-Artikel 53.

Während der Soldat, welcher seine Pflichten verletzt, Strafe zu gewärtigen **hat**, darf dagegen jeder rechtschaffene und ehrliebende Soldat der **Anerkennung und** des besonderen **Wohlwollens seiner Vorgesetzten** sich versichert halten.

III. Vorgesetzte und Abzeichen.

1) **Vorgesetzte** des Soldaten sind:

a. Sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere;

b. die Gefreiten, so lange sie als Korporalschaftsführer, als Stubenälteste, als Befehlshaber einer Wache Dienste thun;

c. jeder andere Soldat, welcher als Exerziermeister, Turn- und Fechtlehrer, zum Aufführen der Posten, als Patrouillenführer verwendet wird, auf die Dauer dieser Verwendung;

d. Wachmannschaften, namentlich Schildwachen und Patrouillen.

2) **Direkte Vorgesetzte** des Soldaten sind:
sein Korporalschaftsführer,
sein Feldwebel,
seine Kompagnie-Offiziere,
sein Kompagnie-Chef,
sein Bataillons-Kommandeur,
sein Regiments-Kommandeur,
sein Brigade-Kommandeur,
sein Divisions-Kommandeur,
der kommandirende General,
der General-Inspekteur,
der Kriegsminister, dann
der Gouverneur und Kommandant, sowie
die Garnisons-Aeltesten in allen Garnisons-Angelegenheiten.

3) Die Vorgesetzten theilen sich in 5 Hauptklassen:

1. **Generale**, 2. **Stabsoffiziere**, 3. **Hauptleute**, 4. **Subalternoffiziere**, 5. **Unteroffiziere.**

4) Sämmtliche **Offiziere** tragen als **Abzeichen Epaulettes,** und zwar:

die Generale Epaulettes mit silbernen Bouillons (und außerdem an den Hosen rothe Doppelstreifen),
die Stabsoffiziere Epaulettes mit silbernen Frangen,
die Hauptleute und Subaltern-Offiziere einfache Epaulettes.
Im Epaulettenfeld befinden sich die Gradabzeichen.

Zu den Generalen gehören:

a. Der **General-Feldmarschall;**
Gradabzeichen: zwei gekreuzte Marschallstäbe.

b. der **General-Feldzeugmeister;**
Gradabzeichen: drei Sterne (steht im gleichen Range mit dem General-Feldmarschall);

c. der **General der Infanterie oder Kavallerie;** Gradabzeichen: zwei Sterne;

d. der **General-Lieutenant;**
Gradabzeichen: ein Stern;

e. der **General-Major;**
Gradabzeichen: Epaulettes ohne Stern.

Die Generale und General-Adjutanten haben neben dem Campagne-Waffenrock noch den Parade-Waffenrock mit Stickerei auf Kragen und Aufschlägen.

An Stelle der Epaulettes legen die Generale zum Parade-Waffenrock das Achselband und die silberne Raupe an. Für den Hofgalla-Anzug bleibt der Hut mit Hahnenfederbusch.

An den Mänteln der Generale sind die Brustklappen mit hoch- beziehungsweise carmoisinrothem Tuch gefüttert.

Angeredet werden: Der Kriegsminister, der kommandirende General eines Armeekorps, der Divisions-Kommandeur, der Inspekteur der Artillerie und des Trains, der General-Kapitän der Leibgarde der Hartschiere mit: „Eure Excellenz": die anderen Generale, wenn ihnen das Prädicat „Excellenz" nicht besonders verliehen, mit: „Herr General."

Zu den Stabsoffizieren gehören:

a. Der **Oberst;** Gradabzeichen: zwei Sterne;
b. der **Oberst-Lieutenant;** Gradabzeichen: ein Stern;
c. der **Major;** Gradabzeichen: Epaulettes ohne Stern.

Die **Hauptleute** (bei der Kavallerie Rittmeister genannt), tragen 2 Sterne in den Epaulettes.

Zu den Subaltern-Offizieren gehören:

Der **Premierlieutenant**, welcher Epaulettes mit einem Stern, und der **Secondlieutenant**, welcher Epaulettes ohne Stern trägt.

Sämmtliche Offiziere tragen im Felde und zum Dienst in der Garnison statt der Epaulettes „Feld-Achselstücke“ und zwar:

Die Generale ein Flechtwerk aus Gold- und Silberschnüren,
die Stabsoffiziere ein Flechtwerk aus Silberschnüren, welche mit blauer Seide durchwirkt sind, und
die Hauptleute u. Subalternoffiziere Achselstücke aus nebeneinander liegenden Silberschnüren, welche auf einer Unterlage von Tuch, von der Farbe der Achselklappe des Truppentheils aufgenäht sind.

Auf den Feldachselstücken sind dieselben Rangsterne, beziehungsweise auch Kronen, Initialen und Nummern angebracht, wie auf den Epaulettefeldern.

Das Dienstzeichen der Offiziere ist die silberne Schärpe.

Zum kleinen Dienst und außer Dienst ist den Offizieren ꝛc. gestattet den Ueberrock zu tragen.

Die Uniforms-Abzeichen der **Feldwebel-Lieutenants**, welche zur Besetzung der Secondlieutenants-Stellen bei den Ersatztruppen, den Garnisons-Bataillonen und Landsturm-Formationen in Aussicht genommen sind und wozu diensterfahrne inaktive Unteroffiziere, welche sich in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden bürgerlichen Lebensstellung befinden, befördert werden können, — sind diejenigen der Feldwebel bezw. Wachtmeister des betreffenden Truppentheils, daneben aber statt der Achselklappen ꝛc. ꝛc. in allen Fällen die Feld-Achselstücke der Second-Lieutenants, die Offizierskopfbedeckung, eventuell mit dem Abzeichen des Landsturms, das Offiziers-Gepäck und das Offiziers-Seitengewehr.

5) Sämmtliche **Unteroffiziere** tragen als **Abzeichen:** Tressen um Kragen und Aufschläge.

Zu ihnen gehören:

Der **Feldwebel**, der **Vicefeldwebel**. } Sie tragen außerdem den Offizierssäbel an einem Ueberschnallkoppel, silbernes Portepee, die Offizierskokarde und an jeder Seite des Rock- und Mantelkragens einen Knopf mit dem heraldischen Löwen.

Die etatsmäßigen Feldwebel und Wachtmeister, sowie die Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter tragen als besonderes Abzeichen außer der breiten noch eine schmale Tresse auf dem Aermeltuche des Waffenrockes.

Der **Portepeefähnrich**. Er trägt außer den Tressen den Yatagan mit silbernem Portepee und gleichfalls die Offizierskokarde. Hat er das Zeugniß der Reife zum Offizier erhalten, so trägt er den Offizierssäbel und Offizierstornister. Zum kleinen Dienst und außer Dienst ist ihm die Anlegung des Offiziersüberrockes mit den Schulterklappen und Tuchkragen des Truppentheils gestattet.

Der **Sergent.** Er trägt den Knopf mit dem heraldischen Löwen an jeder Seite des Waffenrock- und Mantel-Kragens, ferner die Unteroffiziers-Säbeltroddel.

Die **Unteroffiziere** (bei den Jägern Oberjäger) tragen am Kragen nur die Tressen und die Unteroffiziers-Säbeltroddel.

Das Abzeichen der Unteroffiziere an den Mänteln ist eine weiß-blaue Bandborte am Mantellatze; am Drillichrock eine blauweiße Bandborte um den Kragen.

In der **Anrede** sagt der Soldat: Herr Feldwebel, Herr Fähnrich, Herr Sergent ꝛc.; von ihnen: Der Herr Feldwebel ꝛc.

Bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train werden die den Feldwebeln entsprechenden Chargen Wachtmeister und Vicewachtmeister genannt.

Die Kammerunteroffiziere sind diejenigen, welche die Aufsicht über die Montirungskammern führen.

Fourier heißt der Unteroffizier, der für Quartier und Lebensmittel in der Kompagnie zu sorgen hat.

Der Gewehrunteroffizier hat die Aufsicht über sämmtliche Gewehre der Kompagnie.

6) Die Abzeichen der **Spielleute** bestehen in den sogenannten Schwalbennestern auf den Schulterstücken des Waffenrockes. Die Stabshoboisten u. s. w., dann auch die Regiments- und Bataillons-Tamboure haben lange goldene oder silberne Frangen an den Schwalbennestern; die Hoboisten u. s. w., welche Unteroffiziere sind, sowie die Hilfsmusiker tragen Tressenbesatz, die Gemeinen Bortenbesatz. Alle jene Spielleute, welche Unteroffiziere sind, tragen überdieß auch die Rangabzeichen derselben.

7) Die **Gefreiten** sind eine höhere Klasse der Gemeinen und werden die gewandtesten und verläßigsten Soldaten einer Kompagnie zu solchen ernannt.

Sie dienen innerhalb der Korporalschaft zur Unterstützung der Korporalschaftsführer, versehen die Funktionen fehlender Unteroffiziere und, soweit möglich, die Stelle der Quartierältesten. In diesem Falle sind sie für Ruhe und Ordnung im Quartiere verantwortlich. Auch in manch anderen dienstlichen Berührungen ist der Gefreite nächster Vorgesetzter des Gemeinen. Er hat das Kommando über kleine Wachen, führt bei größeren die Posten auf, ist bei Ausbildung der Rekruten thätig ꝛc.

In der Regel kommandirt jede Kompagnie einen Gefreiten zum Dienst vom Tage, der seine Dienstverrichtungen vom Feldwebel angewiesen erhält, im Allgemeinen den Jour-Unteroffizier unterstützt und die weniger wichtigen Gänge abmacht.

Als Auszeichnung tragen die Gefreiten einen kleinen Knopf mit dem heraldischen Löwen.

8) Unter **Capitulant** versteht man jenen Soldaten, welcher sich nach vollendeter aktiver Dienstzeit zum Weiterdienen verpflichtet; er trägt als Auszeichnung eine besondere Säbeltroddel und auf der Achselklappe eine weißblaue Schnur.

9) Für Unterstützung der Militärärzte in den niederen chirurgischen Dienstleistungen und für Mitwirkung bei Wart und Pflege der Kranken in den Lazarethen und bei den Truppen sind **Lazarethgehilfen** eingeführt.

Die Lazarethgehilfen scheiden sich in:

Unterlazarethgehilfen, (Gefreite),
Lazarethgehilfen, (Unteroffiziere),
Oberlazarethgehilfen, (Sergenten)

Jeder Kompagnie ist ein Lazarethgehilfe beigegeben.

Der Unterricht der **Lazarethgehilfenlehrlinge** erstreckt sich auf Krankenpflege im Allgemeinen, auf den Transport und Lagerung Kranker und Verwundeter, auf die niederen chirurgischen Verrichtungen, auf Anlage von Binden und Verbänden bei Knochenbrüchen, Behandlung frischer Wunden, auf Rettungsversuche bei Scheintodten und Verunglückten, Obduktion von Leichen, Hilfeleistung in den Dispensir-Anstalten, endlich auf Unterweisung in Schreibgeschäften u. Listenwesen.

Im Besonderen finden die Lazarethgehilfen Verwendung als Wärter und Aufseher bei den Revierkranken, dann zur Begleitung der Truppen bei ihren Exercier-, Schieß-, Marsch-, Schwimm- und anderen Uebungen, auch können sie kleineren Truppen-Commandos zur Begleitung beigegeben werden.

Die Lazarethgehilfen sämmtlicher Truppentheile tragen:

den Waffenrock von dunkelblauem Tuche mit einer Reihe gelbmetallener Knöpfe, Kragen, Aufschläge und Schulterklappen von demselben Tuche, auf den Schulterklappen die Nummer des Armeekorps in rother Schnur; Vorstöße von hochrothem Tuch;
die Mütze von dunkelblauem Tuch, Vorstöße hochroth;
die Tuchhose von dunkelblauem Tuch mit hochrothem Vorstoß;
den Mantel mit Schulterklappen von dunkelblauem Tuche mit der Nummer des Armeekorps;
den Infanteriehelm mit gelbem Beschläge;
die weiße Feldarmbinde mit rothem Kreuze.

Ausgerüstet sind sie: mit der Arznei- und Bandagentasche und der Labeflasche; bewaffnet: mit dem Infanterie-Säbel.

10) Der **Handwerker** mit Waffe, dem etatmäßigen Stande der Gemeinen entnommen, bleibt Soldat und wird zu jedem Dienste herangezogen.

Nach vollendeter Ausbildung wird er als Kompagnie-Schneider, -Schuster verwendet.

Zeitweise kann er auch auf der Handwerkerstube des Regiments verwendet werden.

Der Handwerker ohne Waffe — Oekonomie-Handwerker — wird nach seinem Zugang vereidet, dann drei Wochen in den ersten militärischen Begriffen unterrichtet und ist zur Anfertigung der Bekleidung und Ausrüstung bei den Bekleidungs-Commissionen bestimmt.

Besondere Abzeichen.

Einjährig-Freiwillige tragen um die Schulterklappen der Röcke und Mäntel, an den Drillichröcken auf der Achsel eine wollene weißblaue Schnur.

Die besten Schützen einer Kompagnie tragen als Abzeichen eine schmale weiße Borte mit blauen Mittelstreifen.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche einen Lehrkurs bei der Militärschießschule durchgemacht haben, erhalten als Abzeichen an Stelle der glatten Knöpfe auf dem Aermelaufschlag solche mit geprägtem heraldischen Löwen (Gefreitenknopf).

Soldaten 2. Classe haben diese Abzeichen abzulegen.

Anredeform für Majestäten und Hoheiten.

Der Kaiser und König wird angeredet: „Eure Majestät"; von ihm sagt man: „Seine Majestät".

Der Kronprinz des deutschen Reiches wird angeredet: „Eure Kaiserliche und Königliche Hoheit"; von ihm sagt man: „Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit, der Kronprinz".

Ein anderer königlicher Prinz wird angeredet: „Eure Königliche Hoheit"; von ihm sagt man: „Seine Königliche Hoheit der Prinz N."

IV. Ehrenbezeigungen.

(Der militärische Gruß.)

1) Durch den militärischen Gruß bringt der Einzelne als Person und Soldat, bei dienstlicher und außerdienstlicher Begegnung zum sichtbaren Ausdruck:

die **Ehrerbietung** für die allerhöchsten und höchsten Personen, gegen den Vorgesetzten und für Symbole; die **Achtung** für den Gleichstehenden, wie für den Untergebenen.

Die militärischen Ehrenbezeigungen werden mit dem vollen dienstlichen Ernst und Anstand ehrerbietig gegeben; den empfangenen gebührt achtende Erwiederung.

2) Die Ehrenbezeigungen werden eingetheilt:

I. In Ehrenbezeigungen von Einzelnen **ohne** Obergewehr.
II. In Ehrenbezeigungen von Einzelnen **mit** Obergewehr.
III. In Ehrenbezeigungen von Abtheilungen.

Ehrenbezeigungen von Einzelnen ohne Obergewehr.

Diese zerfallen:

a. in Ehrenbezeigungen im Freien, und
b. „ „ im Innern von Kasernen, von öffentlichen und Privatgebäuden.

Die Ehrenbezeigungen im **Freien** sind:
- Frontmachen,
- Grüßen durch Aufnehmen der rechten Hand an die Kopfbedeckung,
- Vorbeigehen in strammer Haltung,
- Stillstehen mit der Front gegen den Vorgesetzten.

Der Soldat macht Front:
- Vor Sr. Majestät dem König,
- vor Ihren Majestäten der Königin und Königin-Wittwe,
- vor den majorenen Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses,
- vor Sr. Majestät dem deutschen Kaiser und Allerhöchstdessen Gemahlin,
- vor allen direkt vorgesetzten Offizieren und dem Regiments-Inhaber.

Der Soldat erweist die Ehrenbezeigung durch Aufnehmen der Hand (in Haltung vorübergehend:

a. Vor Fahnen und Standarten,
b. vor allen Offizieren und Unteroffizieren der Armee, den Militär-Aerzten, Veterinären, oberen Militärbeamten und Feldgeistlichen, wenn dieselben Uniform, beziehungsweise Ornat tragen.

Der Soldat grüßt durch Vorbeigehen in Haltung (ohne Handaufnehmen):

wenn er einen größeren Gegenstand trägt, oder wenn er ohne Kopfbedeckung ist.

Gegenstände von geringer Größe und Schwere sind zur Ehrenbezeigung in die linke Hand zu nehmen.

Der Soldat grüßt durch Stillstehen mit der Front gegen den Vorgesetzten:

wenn er irgendwo steht oder sitzt und es geht ein Vorgesetzter vorüber.

Die Ehrenbezeigungen im **Innern** von Kasernen, von öffentlichen und Privatgebäuden zerfallen wieder:

a. in Ehrenbezeigungen ohne Seitengewehr,
b. „ „ mit „

Ohne Seitengewehr nimmt der Soldat zur Ehrenbezeigung die Mütze ab.

Mit Seitengewehr werden die Ehrenbezeigungen wie im Freien erwiesen.

In Kaserngängen auf Treppen und in Stallungen wird von Einzelnen vor allen Vorgesetzten Front gemacht, wenn solches zum Raumgeben erforderlich; außerdem auch hier nur vor den directen Vorgesetzten.

An die in Kasernzimmern befindlichen Unteroffiziere und Soldaten gibt stets der anwesende Aelteste das Commando zur Ehrenbezeigung. Ein Aufnehmen der Hand findet hiebei nicht statt.

Ehrenbezeigungen von Einzelnen mit Obergewehr.

Der mit Obergewehr bewaffnete **einzelne** Unteroffizier und Soldat macht **im Gehen** nie Front, noch nimmt er die Hand auf, sondern erweist die Ehrenbezeigung durch **Annehmen von Haltung** mit **Augen rechts (links).**

Beim Marsch mit Gewehr über bleibt der linke Ellenbogen leicht angelegt, der rechte Arm bewegt sich ungezwungen, auch wenn Augen — rechts! (links!) genommen sind.

Vor dem Hochwürdigsten des katholischen Kultus wird von Jedem ohne Unterschied der Religion Haltung angenommen mit Blickwendung.

Stehenden Fußes erweist der Soldat mit Obergewehr die Ehrenbezeigung durch Stellungnehmen. Trägt er das Gewehr über, so nimmt er es ab.

In Stallungen, Gängen, Zimmern 2c. verhalten sich die Unteroffiziere und Soldaten mit Obergewehr wie auf der Straße.

Ehrenbezeigungen von Abtheilungen.

Von **stehenden** Abtheilungen wird den Vorgesetzten die Ehrenbezeigung durch Stellungnehmen mit Gewehr beim Fuß erwiesen.

Das etwa „über" getragene Gewehr ist hiefür zum Fuß zu nehmen.

Marschirende, von Unteroffizieren, Gefreiten u. Gemeinen geführte Abtheilungen **mit Obergewehr** beehren durch Blickwendung auf das Kommando — **Augen — rechts (links):**

Seine Majestät den König;
Ihre Majestäten die Königin und Königin-Wittwe;
die majorenen Prinzen und Prinzessinen des k. Hauses;

Seine Majestät den deutschen Kaiser;
alle Offiziere;
das Hochwürdigste des katholischen Kultus.

Eine ohne Gewehr marschirende Abtheilung erweist die Ehrenbezeigung auf das Kommando: **Augen rechts! (links!)** Hierauf werden die Köpfe nach der befohlenen Richtung genommen, beide Arme festgehalten, bis das Kommando: **Rührt Euch!** gegeben wird, worauf die Augen geradeaus genommen werden.

Im Marsche **außerhalb** der Garnison und bei Uebungen werden von Abtheilungen nur an Ihre Majestäten und Hoheiten die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen erwiesen.

In allen übrigen Fällen unterbleibt jede Beehrung, dagegen **melden Abtheilungs-Führer** im Marsche den begegnenden Vorgesetzten aller Waffen — **Zweck** und **Ziel** des Marsches.

Bei Uebungen findet Meldung nur an direkte Vorgesetzte statt.

Ist beim Marsche das Rauchen gestattet, so nehmen Unteroffiziere und Soldaten vor jedem passirenden Offizier Pfeife oder Cigarre aus dem Munde.

Außerhalb der Garnison erweisen **ruhende** Abtheilungen gleichfalls nur ihren Majestäten und Hoheiten Ehrenbezeigung. Außerdem bleibt die Mannschaft liegen oder sitzen, der Führer aber meldet sich; spricht ein Vorgesetzter einzelne Leute an, so stehen diese auf.

Von eingetretener **Dunkelheit** bis zum Tagesanbruch erweisen Abtheilungen **keinerlei** Ehrenbezeigung.

Ausführung der Ehrenbezeigungen im Allgemeinen.

1) Jede Ehrenbezeigung bedingt stramme Stellung und Haltung ohne Bewegung der Arme.

2) Die Annahme dieser Haltung wird stets und in allen Fällen — von Einzelnen wie von der Truppe — von der Wendung des Kopfes nach dem zu Beehrenden begleitet; der freie Blick folgt demselben.

3) Alle Bewegungen und Wendungen müssen rasch und markirt ausgeführt werden.

4) Verbeugungen militärischen Ehrenerweisungen beizufügen oder an deren Stelle zu setzen, ist unstatthaft; sie sind nur im gesellschaftlichen Verkehr und da, wo eigens vorgezeichnet, gestattet.

5) Grundsätzlich nehmen die Unteroffiziere und Soldaten stehenden Fußes **niemals** die Hand auf. Innerhalb der Truppe wird gleichfalls von Niemanden die Hand aufgenommen.

6) Zur Begrüßung durch **Aufnehmen** der Hand geht die Rechte rasch an die Kopfbedeckung. Die aneinander geschlossenen Finger werden hiebei ungezwungen ausgestreckt, der Daumen unter den Zeigefinger gelegt; letzterer berührt das Sturmband ober dem rechten Auge, das Handgelenk ist nach abwärts leicht gebogen, der Ellenbogen kommt etwas vorwärts und in Höhe der Schulter.

7) Stehenden Fußes wird dem Beehrten stets die **volle** Front zugewendet. — Das Frontmachen erfolgt nach den reglementären Bestimmungen aus dem Gehen ohne vorheriges Halten.

8) Etwaiger Laufschritt wird auf die Dauer des Grußes eingestellt.

9) Als undienstlich und achtungswidrig ist verboten während des Grußes: die Hände in der Tasche oder auf dem Rücken zu haben, fortzurauchen, das Seitengewehr unter dem Arm zu tragen, mit Benützung beweglichen Augenglases, in einem Begleiter eingehängt, mit diesem sprechend, oder unter anderer Beschäftigung an einem Vorgesetzten vorüberzugehen.

10) Das Abnehmen der Kopfbedeckung als Ehrenbezeigung findet im Freien niemals und von Niemanden statt, auch nicht im Privatverkehr. Die Unteroffiziere und Soldaten nehmen dieselbe jedoch, wenn ohne Seitengewehr, zur Ehrenbezeigung ab: im Innern von Kasernen, von öffentlichen und Privatgebäuden, dann in Stallungen.

Die abgenommene Kopfbedeckung wird mit ungezwungen gestrecktem Arm in der rechten Hand gehalten, das Innere stets gegen den Schenkel gewendet.

11) Einzelne vollziehen die vorgeschriebenen Honneurs für sich mehrere Zusammengehende thunlichst gleichzeitig -- Abtheilungen stets auf Kommando. — Geht ein Vorgesetzter, vor dem Front zu machen ist, mit einem höheren Vorgesetzten, so gilt die Ehrenbezeigung dem höheren und ist der Blick auch dahin zu richten.

12) Jede Ehrenbezeigung wird so rechtzeitig begonnen oder befohlen, daß sie auf 3 Schritte vor Annäherung an den zu Beehrenden vollzogen ist. Bei Verspätung gelangt dieselbe — vorbehaltlich der Verantwortlichkeit für das Säumniß — trotzdem zur vollen, nachträglichen Ausführung. — Vor Ihren Majestäten und Hoheiten ist jedoch jede Beehrung schon auf 10 Schritte Entfernung zu erweisen. Die Herstellung von der Ehrenbezeigung beginnt 3 Schritte nach Entfernung vom Beehrten.

13) Die Grenze für Ehrenerweisungen bildet im Allgemeinen eine Entfernung von 20 Schritten.

14) An öffentlichen Orten, Vergnügungsplätzen rc. erhebt sich jeder zum Gruß Verpflichtete vor dem sich nähernden Vorgesetzten, und zwar in kleinen Lokalitäten immer, in größeren aber dann, wenn der Vorgesetzte auf eine Entfernung von etwa 5 Schritten herankommt. — Eintretend begrüßt derselbe anwesende Vorgesetzte, ehe er den Mantel, Säbel rc. ablegt oder Platz nimmt.

15) Jedem Vorgesetzten ist von Einzelnen, wie von Abtheilungen Vortritt und Raum zu geben. Das Ausweichen erfolgt, wenn thunlich, nach rechts.

16) Das Ueberholen Vorgesetzter ist im Allgemeinen gestattet, jedoch wird — zu Fuß wie zu Pferd — in gleicher Höhe mit ihnen und bis auf einige Schritte vorwärts derselben der Schritt des Mannes oder die Gangart des Pferdes sichtlich abgemindert.

Belästigung des Vorgesetzten muß sorgfältig vermieden werden.

17) Zur Nachtzeit werden — insoferne die Vorschrift nicht ausdrücklich Anderes befiehlt — die Ehrenbezeigungeu ebenso wie am Tage erwiesen.

Besondere Bestimmungen.

1) Nimmt eine Wache oder Abtheilung Stellung zum Gebet, so haben die in der Nähe befindlichen Unteroffiziere und Soldaten gleiche Stellung zu nehmen, indem sie – auch aus dem Gehen — gegen die Abtheilung ꝛc. Front machen.

2) Wenn der Vorgesetzte steht, überholt wird, oder abwinkt, so wird statt des Frontmachens von den hiezu verpflichteten Unteroffizieren und Soldaten im Vorübergehen die Hand aufgenommen.

Unteroffiziere oder Gemeine, welche in Begleitung eines Vorgesetzten gehen, erweisen beim Begegnen eines direkten Vorgesetzten derselben, sobald dieser unter dem Range des ersteren steht, Ehrenbezeigung durch Handaufnehmen.

3) Die vom Feldwebel ꝛc. abwärts vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen werden im Freien, wie befohlen, erwiesen, mag der Erweisende sich im Dienstanzug befinden, die Schirmmütze oder den Hausanzug tragen, mit oder ohne Seitengewehr erscheinen.

Dieselben gebühren jederzeit, wenn der zu beehrende Vorgesetzte irgendwie als solcher erkennbar ist.

Unteroffiziere und Soldaten ohne Kopfbedeckung gehen jedoch statt des Frontmachens in Haltung vorüber.

4) Fahren Unteroffiziere oder Soldaten in oder auf einem Wagen, so nehmen sie gerade Haltung mit an der Seite angelegten Armen an, ohne aufzustehen.

5) In Civilbureaus und vor Gericht nehmen die Unteroffiziere und Soldaten ohne Seitengewehr die Schirmmütze ab; mit Seitengewehr behalten sie auch hier die Kopfbedeckung auf und grüßen durch Aufnehmen der Hand

Für die Dauer der Eidesleistung oder des Handgelübdes wird dagegen Helm oder Schirmmütze — und eventuell der ausgezogene rechte Handschuh — in die linke Hand genommen.

In öffentlicher Verhandlung haben die Unteroffiziere und Soldaten, wenn auf die Zeugen- oder Anklagebank gewiesen, die Kopfbedeckung auch bei umgeschnallten Seitengewehr abzunehmen. Beim Eintreten des Gerichtshofes und der Herrn Geschworenen, sowie bei Verkündigung des Wahrspruches und des Urtheils haben sie sich von ihren Sitzen zu erheben.

6) In bürgerlicher Kleidung sind Unteroffiziere und Soldaten nicht gehalten, den Vorgesetzten eine Ehrenbezeigung zu erweisen; grüßen sie dieselben dennoch, so geben sie sich selbst ein ehrendes Zeugniß militärischen Sinnes und Anstandes.

Für den einjährig Freiwilligen gilt die gleiche Bestimmung von seinem Uebertritt zur Reserve an; während des aktiven Dienstjahres jedoch hat er auch in bürgerlicher Kleidung, außer seinen direkten Vorgesetzten die sämmtlichen Offiziere 2c. seiner Abtheilung oder Stelle zu begrüßen.

Offiziersdiener in Livree haben jeden Offizier und die Unteroffiziere des eigenen Truppentheils zu grüßen, zu Pferd aber die Kopfbedeckung nicht abzunehmen.

V. Militärische Schicklichkeitsregeln.

1) Im Allgemeinen.

Es muß eines jeden ehrliebenden Soldaten Bestreben sein, auch außer Dienst bei allen Gelegenheiten durch sein Verhalten sich nicht bloß die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu erwerben, sondern auch vor der Oeffentlichkeit dem Stande, welchem er — sei es freiwillig, sei es berufen — angehört, Geltung und Achtung zu verschaffen. Dieß geschieht durch stete Beachtung der ge-

wöhnlichen Regeln des Anstandes, durch bescheidenes, höfliches Betragen, durch gefälliges, zuvorkommendes Benehmen von Seite aller Standesangehörigen. — Dem Vorgesetzten gegenüber ist solches Betragen schuldige Ehrenerweisung.

2) Verhalten auf der Straße.

1) Auf der Straße muß der Soldat aufmerksam sein, damit er keinen zu begrüßenden Vorgesetzten übersehe. — Erblickt er den Vorgesetzten am Fenster, so hat er denselben gleichfalls dienstlich zu grüßen.

2) Hat der Soldat einen Offizier zu begleiten, so folgt er ihm gewöhnlich auf 5 Schritte Abstand. Wird er aber befohlen, nebenher zu gehen, oder zu reiten, so läßt er den Vorgesetzten rechts.

3) Von drei Zusammengehenden gebührt dem Zweiten im Range der Platz rechts, dem dritten jener links des Höchsten. Gehen vier Personen zusammen, so befinden sich die beiden Niederen nach ihrem Range rechts und. links von den beiden Höchsten, welche die Mitte halten

4) Auf der Straße hat der Soldat an und für sich stets wohl angezogen und daher mit geschlossenem Rock und Mantel zu erscheinen, Ist der Rock aber aus irgend welcher Veranlassung abgelegt oder geöffnet, so muß derselbe unter allen Verhältnissen zur Ehrenbezeigung rasch angezogen und zugeknöpft werden.

5) Niemals darf der Soldat einen Seitenweg einschlagen oder in eine Thüre zurücktreten, um sich dem Blick des Vorgesetzten zu entziehen. Muß er thatsächlich in eine Nebenstraße einbiegen oder in ein Haus treten, so erweist er vorher die schuldige Ehrenbezeigung; steht er in einer Thüre, so tritt er zur Ehrenbezeigung vollends heraus; befindet er sich an einem Fenster, so tritt er, wenn ein Vorgesetzter vorübergeht, nicht zurück, sondern nimmt dienstliche Haltung an, die Mütze event. abnehmend.

6) Dem Vorgesetzten, welcher rascheren Schrittes von rückwärts kommt, gibt der Untergebene durch Seitwärtstreten Raum.

7) Längere Zeit auf sehr kurzen Abstand dem Vorgesetzten zu folgen, ist unpassend; der Untergebene hat daher solches zu meiden, indem er vorgeht, oder weiter zurückbleibt.

8) Die Vorgesetzten dürfen durch Abwinken erlassen:

a. Das Frontmachen, insbesondere wenn es Störung veranlassen würde;

b. Das Aufnehmen der Hand bei öfterer Begegnung — auf Promenaden ꝛc. — innerhalb kurzer Zeit; einmaliges Abwinken hat in diesem Falle bleibende Wirkung;

c. das Aufstehen an öffentlichen Orten und Vergnügungsplätzen.

3) Verhalten bei Meldungen.

1) Zur Meldung tritt der Untergebene auf zwei Schritte heran.

2) Ist die Meldung an einen berittenen Vorgesetzten zu erstatten, so tritt der Untergebene an die linke Seite des Pferdes.

3) Hat der Meldende ein Schreiben ꝛc. zu übergeben, so vollzieht er dieß, wenn ohne Obergewehr, mit der rechten Hand auf 1 Schritt sich nähernd, mit den Worten: z. B. „Dem Herrn Hauptmann ein Schreiben vom Herrn Lieutenant N. zu übergeben.“ Hierauf wird wieder zurückgetreten und die Entlassung oder weiterer Bescheid erwartet. — Die mit Obergewehr Bewaffneten übergeben das Schreiben ꝛc. mit der linken Hand.

4) Nach Vollzug eines jeden erhaltenen Befehles oder Auftrages geht der Soldat zu dem Vorgesetzten zurück, welcher ihn abgeschickt und meldet: „Den Befehl richtig vollzogen“; oder, wenn derselbe nicht ausführbar, was dem Vollzug hinderlich war.

5) Bei allen Meldungen, überhaupt bei jedem Gespräch mit Vorgesetzten, befleiße sich der Soldat einer militärischen, kurzen und bündigen Ausdrucksweise.

4. Verhalten im Zimmer eines Offiziers.

1. Der Unteroffizier und Soldat, welcher einen Offizier in der Wohnung aufzusuchen hat, erscheint stets propre, vorschriftsmäßig und ordentlich angezogen.

2) Nachdem er auf dem Vorplatz die Fußbekleidung gereinigt, läßt er sich anmelden und tritt sodann — ohne anzuklopfen — ein; ist Niemand zum Anmelden gegenwärtig, so klopft er — wenn ohne Seitengewehr, mit bereits abgenommener Schirmmütze — an.

3) Auf erhaltene Erlaubniß, oder wenn auf wiederholtes Klopfen eine Antwort nicht erfolgt, wird die Thüre geöffnet.

4) Eingetreten schließt der Mann die Thüre und nimmt gegen den Vorgesetzten Front.

5) Ist der Offizier beschäftigt, so wird, an der Thüre stehend, die Aufforderung zum Nähertreten erwartet.

6) Das weitere Verhalten ist, wie für Meldungen bestimmt.

7) Entlassen, macht der Untergebene Kehrt und entfernt sich, ohne die Hand aufzunehmen, die Thüre geräuschlos schließend.

8) Das Gewehr wird zum Eintritt in's Zimmer beim Fuß — nöthigenfalls in der linken Hand — gehalten.

5) Verhalten, wenn ein Offizier in's Zimmer tritt.

1) Tritt ein Offizier in ein Zimmer, so wird von sämmtlichen Unteroffizieren und Soldaten sofort jede Be-

häftigung eingestellt, Rock oder Jacke — wenn abgelegt — rasch angezogen, oder — wenn offen — zugeknöpft.

2) Wachmannschaften und Ordonnanzen, wie überhaupt Alle, welche das Seitengewehr umgeschnallt haben, nehmen die Kopfbedeckung, nicht aber die Hand auf.

3) Beim Austritt des Offiziers aus einem Zimmer öffnet der zunächst befindliche Mann rechtzeitig die Thür.

6) Verhalten im Verkehr mit Vorgesetzten.

1) Nie darf der Soldat seinem Vorgesetzten einen Gruß mit Worten bieten; wird ihm aber von diesem ein solcher, so erwidert er denselben mit den gleichen Worten unter Beisetzung von: „Herr" und „Charge", oder „Prädicat", wie: „Guten Morgen, Herr Lieutenant!" oder „Guten Tag, Excellenz!"

2) Ebenso ist verboten, Vorgesetzte &c. mit Hoch- oder Hurrah-Ruf zu empfangen, oder irgend ein anderes Zeichen des Beifalls zu geben.

Soll solche ausnahmsweise Beehrung stattfinden, so ergeht hiefür von höherer Stelle ausdrücklicher Befehl.

3) Spricht der Vorgesetzte den mit aufgenommener Hand Vorübergehenden an, so macht dieser Front, nimmt die Hand ab und setzt, wenn entlassen, seinen Weg unter entsprechender Wendung fort, ohne die Hand wieder aufzunehmen.

4) Ruft der Vorgesetzte den Untergebenen heran, so antwortet dieser durch Nennung des Ranges oder Prädicates: **„Herr** (Charge)! oder „Excellenz" eilt auf zwei Schritte herzu und fragt: **„Was befehlen der Herr** (Charge)? &c.

War der Gerufene in einem Haus am Fenster, so eilt er rasch auf die Straße.

Zu dem am Fenster eines Erdgeschosses stehenden Vorgesetzten tritt er heran; außerdem begibt er sich rasch in das treffende Stockwerk und Zimmer.

5) Dem Vorgesetzten in's Wort zu fallen, ist ungeziemend und untersagt. Nimmt derselbe das Wort, so schweigt der Untergebene sogleich. Erachtet dieser Etwas noch besonders erwähnenswerth, so behält er es im Gedächtniß und sagt später: **Ich bitte den Herrn** (Charge), **noch erwähnen zu dürfen, daß** ꝛc.

6) Auf gestellte Fragen antwortet der Untergebene kurz, bestimmt und unbefangen; einen Auftrag hört er mit Aufmerksamkeit und Ueberlegung an.

Während der Beantwortung gestellter Fragen, der Entgegennahme eines Auftrages, einer Rüge ꝛc. steht der Untergebene, ohne sich zu rühren, beide Hände an der Seite angelegt.

Im Gespräche mit Offizieren ist statt Sie und Ihnen — wo thunlich — die Charge einzusetzen.

7) Versteht der Soldat das Gefragte oder Aufgetragene nicht vollkommen, oder bleibt ihm ein Zweifel, ob er richtig aufgefaßt hat, so fragt er: **„Wie befehlen der Herr** (Charge)"?, oder: **„Verzeihen Euer Excellenz, ich habe Sie nicht vollkommen verstanden!"**

8) Glaubt er dagegen, Alles richtig verstanden zu haben, so ist die Antwort: **„Zu Befehl, Herr** (Charge)!"

9) Eine Einsprache gegen die Voraussetzung eines Vorgesetzten wird durch die Redewendung gemildert: **„Entschuldigen der Herr** (Charge), **es ist** (so und so)!"

10) Einfach mit „Ja" oder „Nein" im dienstlichen Verkehr zu antworten, ist unschicklich; man sagt stets: **„Zu Befehl, Herr** (Charge)!" oder: **„Nein Excellenz!"**

Ist das Gespräch privater Natur, wie z. B.: „Leben Ihre Eltern noch?" ꝛc., so ist die Antwort: „Jawohl, Herr Hauptmann", oder: „Nein, Herr Lieutenant!"

11) Im Verlaufe der Rede gibt der Untergebene jedem Vorgesetzten, dessen er zu erwähnen hat, das Prädicat: „Herr."

12) Premier- und Second-Lieutenants werden mit „Herr Lieutenant" angeredet.

13) Bietet der Vorgesetzte dem Untergebenen ein Geschenk, ein Glas Wein &c., so nimmt es dieser stillschweigend an.

Das ausgetrunkene Glas übergibt er dem Diener oder stellt es abseits, nie aber auf den Tisch, an welchem sich der Vorgesetzte befindet.

7) Dienstwilligkeit.

1) Jeder Soldat muß sich beeifern, allen Vorgesetzten jeder Waffe &c. seine stete Dienstwilligkeit zu bezeigen.

2) Läßt der Offizier einen Gegenstand fallen, so hebt ihn der in der Nähe befindliche Mann auf.

3) Will der Vorgesetzte durch eine Thür ein- oder austreten, so beeilt sich der zunächst befindliche Soldat, dieselbe zu öffnen und hält sie, dem ersteren den Vortritt lassend, geöffnet.

4) Sieht der Soldat einen einzelnen Offizier vom Pferde steigen oder ohne Hilfe aufsitzen, so springt er auf dessen rechte Seite und hält mit der rechten Hand das Pferd am Backenstück der Zäumung, mit der linken den Steigbügelriemen.

5) Nach dem Absitzen erbietet er sich das Pferd zu halten, und führt es unter Vermeidung von Zug und starker Sonne herum, bleibt jedoch in hinreichender Nähe, daß er errufen werden kann. Zwei Pferde führt er, zwischen denselben gehend.

6) Zum Aufsitzen muß das Pferd bequem gestellt werden, so daß der Aufsitzende weder tiefer steht, noch gezwungen ist, in eine Lache zu treten.

Das Verhalten ist außerdem, wie zum Absitzen. Dem Aufgesessenen wird der rechte Bügel an den Fuß gegeben.

8) Verhalten kirchlichen Gebräuchen gegenüber.

1) Beim Besuche der Kirchen oder sonstiger zum Gottesdienste bestimmter Räume beobachte der einzelne Soldat ꝛc. außer Dienst im Allgemeinen die Gebräuche des treffenden Bekenntnisses.

Er vermeide, durch ungeziemendes Betragen Störung zu veranlassen und Aergerniß zu geben.

2) Bei Begegnung des Hochwürdigsten des katholischen Kultus, der kirchlichen Leichen-Condukte der verschiedenen Bekenntnisse ꝛc. richtet sich das Benehmen nach den Regeln des Anstandes und nach eigenem religiösen Gefühl.

Es ist hiefür zu berücksichtigen, daß die Gottesfurcht zu den Soldaten-Tugenden zählt, und es deßhalb dem Soldaten zukommt, nicht blos den gottesdienstlichen Gebräuchen des eigenen Bekenntnisses gegenüber sich mit Ehrfurcht zu verhalten, sondern auch jene aller übrigen Bekenntnisse zu ehren. Ueberhaupt muß der Soldat stets erwägen, daß es seines Standes unwürdig wäre, die religiösen Begriffe Anderer zu mißachten, oder über dieselben auch nu zuspötteln.

9) Verhalten gegen Personen anderer Stände.

Gegen Personen anderer Stände benehme sich der Soldat stets höflich und ohne Anmaßung, denn er ist aus ihnen hervorgegangen und tritt wieder in dieselben zurück; deßhalb thue er, was er dereinst selbst verlangen wird.

Vermeidet der Soldat bei einem solchen Benehmen schlechte Gesellschaften, verrufene Häuser und das Laster der Trunkenheit, so wird er in keinen Streit, noch weniger in Thätlichkeiten verwickelt werden. Jede ihm ohne Veranlassung zugefügte Beleidigung hat er seinen Vorgesetzten anzuzeigen und darf von ihrer Fürsorge volle Genugthuung erwarten.

VI. Dienstweg.

1) Unter Dienstweg versteht man die Bestimmung, wann und bei wem der Soldat seine Bitten, Beschwerden oder sonstigen Anliegen vorzubringen hat.

2) Will der Soldat eine Bitte ꝛc. vorbringen, so meldet er sich Morgens beim Korporalschaftsführer, worauf sein Anliegen durch den Feldwebel dem Kompagniechef gemeldet wird.

Im Privatquartier oder auf der Straße darf ein Vorgesetzter um Bitten, Beschwerden ꝛc. an denselben zu richten, durchaus nicht aufgesucht oder angesprochen werden.

Kriegs-Artikel 22.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während seines Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird.

3) Der Soldat, welcher sich beschweren will, macht seinem Feldwebel hievon mündliche Meldung. Der Feldwebel setzt hierauf den betreffenden Korporalschaftsführer in Kenntniß, daß einer seiner Untergebenen den Beschwerdeweg beschritten habe, und meldet alsdann die Beschwerde dem Kompagnie-Chef, welcher das Weitere veranlaßt.

Sind es Mehrere, welche die gleiche Beschwerde haben, so dürfen nur zwei zugleich erscheinen.

Beschwerden gegen den Feldwebel werden direkt bei dem Kompagnie-Chef oder Kommandoführer angebracht.

Beschwerden dürfen nicht früher als am nächsten Morgen nach dem Stattfinden desjenigen Vorfalls eingeleitet werden, welcher zur Beschwerde Veranlassung gegeben hat. — Vor Beendigung eines angetretenen Dienstes, z. B. Wachdienst ꝛc., darf der Beschwerdeweg niemals betreten werden. Zur Anbringung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer eine Frist von 3 Tagen gegeben. — Glaubt ein Unteroffizier oder Soldat, daß seiner gestellten Beschwerde die richtige Würdigung nicht gegeben wurde, so steht ihm das Mittel der Berufung gegen die Entscheidung der unteren Instanz zu.

4) Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben Beschwerden, welche Militärdienst-Angelegenheiten betreffen und zu denen sie während ihrer Beurlaubung sich veranlaßt fühlen, ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel, wenn aber die Beschwerde gegen diesen gerichtet ist, ihrem Landwehr-Bezirks-Kommandeur mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Ist die Beschwerde gegen den Bezirks-Kommandeur gerichtet, so gelangt sie durch den Bezirks-Feldwebel an den Adjutanten des Bezirks-Kommandeurs, der sie, unter Benachrichtigung des Bezirks-Kommandeurs, dem Brigade-Kommandeur zur Entscheidung vorlegt.

5) Jede Bitte ist kurz und bündig, jede Beschwerde bescheiden und mit Mäßigung vorzutragen.

Kriegs-Artikel 23.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß, oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Wer leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden, oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt, wird mit Arrest bestraft.

VII. Kasern- und Zimmer-Ordnung.

1) Die polizeiliche Ordnung und Reinlichkeit in der Kaserne wird durch die Kasernwache, die Stubenältesten, die Unteroffiziere der Jour, und dem Offizier vom Kasern-Tagesdienst erhalten.

2) Dem Unteroffizier der Jour sind Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit in dem Revier seiner Kompagnie anvertraut.

Der Kompagnie-Chef bestimmt für jede Stube aus der Zahl der belegenden Unteroffiziere, Gefreiten oder Gemeinen den Stubenältesten; derselbe ist für die innere Ordnung verantwortlich und hat darauf zu sehen, daß jeder seiner Kameraden zur befohlenen Zeit zu Hause ist.

Ihm müssen alle Stubengenossen in Hinsicht der Stubenordnung Folge leisten.

Verläßt der Stubenälteste das Zimmer, so geht seine Funktion auf den nächst Folgenden über.

Tritt ein Offizier ein, so meldet der Stubenälteste mit wie viel Mann das Zimmer belegt ist, und gibt auf Befragen die abwesenden Leute und den Grund ihrer Entfernung an.

Der Soldat vom Zimmerdienst meldet sich demgemäß nicht.

Vorschriften

zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Kasernen.

1. Die Namen des Stubenältesten und sämmtlicher in der Stube einquartirten Unteroffiziere und Soldaten müssen auf einem inwendig an die Thür angehefteten Zettel (Tafel) und zwar nach einer vom Kompagnie-Chef festgesetzten, für die Vertretung des eigentlichen Stubenältesten maßgebenden Reihenfolge deutlich verzeichnet sein.

2. Die Zeit des Aufstehens ist vom Beginn des Frühdienstes abhängig. Später als im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr Morgens darf nur mit besonderer Erlaubnis aufgestanden werden.

3. Im Sommer spätestens früh um 8 Uhr, im Winter spätestens um 9 Uhr müssen die Stuben vollkommen in Ordnung, d. h. alle Lagerstätten zurecht gemacht und aufgeräumt sein, nachdem sich Jeder selbst gereinigt hat.

Zur vollständigen Aufräumung der Lagerstätten gehört das tägliche Aufschütteln der Strohsäcke, sowie das Umwenden der Matrazen

In den Lagerstätten darf nichts aufbewahrt werden.

4. Von der Reveille bis zum Zapfenstreich, oder der von dem Kommandanten rc. anderweit festgesetzten Stunde kann jeder Soldat insoweit er dienstfrei und ihm die Freiheit nicht entzogen ist, nach Belieben ausgehen.

Zu der festgesetzten Zeit muß jeder Soldat, der nicht zum längeren Ausbleiben Erlaubniß hat, auf seiner Stube sein.

5. In jeder Stube hat täglich ein Mann — vom **Stubendienst** — die Besorgung der Reinlichkeit, dessen Name auf einer Tafel an der Thür besonders ersichtlich gemacht werden muß.

Je nach der Größe und der Belegung der Stube können hierzu auch zwei oder mehr Mannschaften bestimmt werden.

Der betreffende Mann reinigt die Stube, einschließlich der Thüren, Fenster, Oefen, sowie alle im gemeinsamen Gebrauch befindlichen Utensilien, schafft Müll und Asche an die hierzu bestimmten Orte, sorgt für den Bedarf an Trink- und Waschwasser und im Winter für die Heizung. Verlassen die Mannschaften die Stube gemeinschaftlich, so hat er dieselbe zu verschließen und den Schlüssel an den dazu bestimmten Platz zu bringen. Andernfalls hat der letzte, die Stube verlassende Mann diese Pflicht.

6. Für die Reinlichkeit aller dem einzelnen Mann zur persönlichen Benützung übergebenen Gegenstände, wie der Lagerstätte, des Schrankes, des Schemels rc. ist dieser selbst verantwortlich.

Soweit die Stubenutensilien mit einem Anstrich versehen sind, dürfen dieselben gleich den angestrichenen Thüren, Fenstern rc. nur feucht abgewischt, keinen Falls mit scharfem Material (Sand) gescheuert werden.

7. Zur täglichen Reinigung der Treppen und Gänge und zu der an einem bestimmten Tage in jeder Woche stattfindenden allgemeinen Reinigung des ganzen Kompagniereviers werden die Mannschaften besonders kommandirt.

8. Während die Stube gereinigt wird, sind — ohne Rücksicht auf die Jahreszeit — die Fenster und Thüren offen zu halten; auch ist im Laufe des Tages für Lüftung durch Oeffnen der Fenster nach Bedürfniß Sorge zu tragen.

Bei jedem Oeffnen der Fenster sind dieselben mit der vorhandenen Stellvorrichtung zu befestigen.

Für die Befolgung dieser Anordnung auf den Gängen hat der Truppentheil die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

9. Jede vorsätzliche oder muthwillige Beschädigung, insbesondere das Beschmutzen, Bekritzeln, Beschneiden der Fensterbretter, Thüren, Tische, Schemel u. s. w. desgleichen das heftige Zuwerfen der Thüren ist strafbar.

Das in jeder Stube befindliche Utensilienverzeichniß darf nicht beschrieben, beschmutzt oder sonst beschädigt werden. -- Abänderungen darin dürfen nur auf gemeinsame Veranlassung des militärischen Kasernenvorstehers und des Kasernen-Inspektors getroffen werden.

10. Die Benützung der Stubenutensilien zu fremdartigen, nicht in ihrer Bestimmung liegenden Zwecken ist unstatthaft.

Wollene Decken dürfen nicht ohne Ueberzug gebraucht, nicht an den Ueberzug oder in sich zusammen genäht werden. Auch dürfen keinerlei Wäsche oder sonstige Inventarienstücke in andere Stuben verschleppt werden, so daß jederzeit die im Utensilienverzeichniß aufgeführten Stücke vorhanden sind und vorgezeigt werden können.

11. Innerhalb der einzelnen Stuben ist — damit die Dielen nicht unter der Nässe leiden — der Stand der Wassereimer und Waschtische (bezw. des Platzes, an welchem die Mannschaften sich waschen) von Zeit zu Zeit zu wechseln, und für die rechtzeitige Leerung der Fensterbecher — wo dergleichen vorhanden sind zu sorgen; — auch ist während der Heizperiode darauf zu halten, daß Betten und sonstige Utensilien in der unmittelbaren Nähe der Oefen, insbesondere der eisernen Oefen, nicht aufgestellt werden.

12. Das Schlafen in 3 Etagen hoch übereinander stehenden Bettstellen ist unstatthaft.

Bei Tage darf sich Niemand ohne besondere Erlaubniß auf die Lagerstätte legen oder setzen.

Soweit den Mannschaften die Erlaubniß hierzu ausnahmsweise ertheilt ist, haben dieselben während der Ruhezeit die Stiefeln oder Schuhe ausziehen.

Von den Lagerstätten der auf längere Zeit abkommandirten, kranken, beurlaubten oder in Arrest befindlichen Mannschaften darf nur die Bettstelle nebst gefüllten Strohsack in der Stube verbleiben.

13. Während der Schlafzeit darf in der Kaserne kein ruhestörender Lärm gemacht werden.

14. Bei Heizung der Oefen, insbesondere der Regulier-Füllöfen, bei der Behandlung und beim Gebrauch der Petroleumlampen oder der Gasbeleuchtung muß mit größter Vorsicht verfahren werden.

In dieser Beziehung ertheilte Spezialinstruktionen, welche als Zubehör dieser Vorschriften gelten, sind genau zu beachten; jedenfalls darf Petroleum nur bei Tage in die Lampe eingefüllt und die Ofenklappe — wenn eine solche vorhanden — nur nach völligem Verlöschen der Flamme geschlossen werden.

Nach dem Schlafengehen der Mannschaften darf kein Feuer mehr im Ofen und die Ofenklappe nicht geschlossen sein.

Licht darf im Sommer von ½11 Uhr im Winter von ½10 Uhr Abends ab in den Stuben nicht mehr brennen, wenn es vom Truppentheil nicht besonders genehmigt worden ist.

Das Rauchen im Bett, auf den Montirungskammern, den Trocken- und Vorrathsböden, in den Küchen und Brennmaterialiengelassen ist streng untersagt.

Jede Tabakspfeife muß mit einem Deckel versehen sein.

In den Stuben dürfen weder scharfe noch Platzpatronen, noch loses Pulver aufbewahrt werden.

15. Die Lampen auf den Gängen dürfen nicht aus ihren Behältnissen herausgenommen werden. Desgleichen darf Niemand die Stubenlampe, wo sie zur allgemeinen Benützung aufgehängt oder aufgestellt ist, wegnehmen, um davon für andere Zwecke Gebrauch zu machen.

Cigarren oder Pfeifen dürfen über den Lampen nicht angezündet werden. An den Brennern der Gasarme darf nicht geschraubt werden.

16. Die Stuben sind stets sauber und reinlich zu halten. Arbeiten, welche die Stube verunreinigen, dürfen in der Regel in denselben nicht — nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher Genehmigung des Truppentheils getrieben werden.

17. Niemand darf seine Sachen umherliegen lassen, oder an einem anderen, als dem ihm angewiesenen Orte aufhängen, noch weniger zu letzterem Behuf beliebig Nägel einschlagen.

18. In die Stuben oder Gänge zu spucken ist verboten. Pfeifen- oder Cigarrenasche müssen ebenso wie Cigarrenreste, benützte Streichhölzer 2c. in die Spucknäpfe geworfen werden.

19. Ein Jeder darf nur den, seiner Kompagnie zugewiesenen Brunnen benützen. Niemand darf an anderen, als den allgemeinen Reinigungsplätzen Waffen oder Montirungsstücke putzen und ist hierbei insbesondere beim Auswaschen der Gewehrläufe jede Verunreinigung der Wände, Mauern 2c. sorgsam zu vermeiden.

20. Jede Entledigung von Bedürfnissen an anderen, als den vorgeschriebenen Orten, sowie jede Unreinlichkeit überhaupt wird bestraft.

Die während der Nachtstunden auf den Korridoren stehenden Urinireimer müssen rechtzeitig entfernt und gereinigt werden

Kehricht ist in die Müllgruben, Asche in die Aschenbehälter, schmutziges Wasser in die dazu bestimmten Ausgüsse oder Gerinne zu gießen. In das im Eimer befindliche Schmutzwasser darf kein Kehricht, Asche 2c. geworfen werden.

Speisereste müssen in besonders dazu bestimmten Gefäßen gesammelt und nur geleerte Speisenäpfe dürfen on den Pumpen gespült werden.

21. Zur Erhaltung der Reinlichkeit sind beim Eintritt in die Kaserne die an den Eingängen angebrachten Fußreinigungseisen entsprechend zu benützen.

22. Aus den Fenstern darf nichts gegossen, nichts hinausgeworfen, nach der Straße zu auch nichts herausgehängt werden.

Das Aufstellen von Blumenbrettern und Töpfen auf den äußeren Fensterabdeckungen ist verboten.

23. Das Aus- und Einsteigen zu den Fenstern, sowie das Ueberklettern der Einfriedigungen ist strafbar.

24. In den Mannschaftsstuben dürfen Hunde durchaus nicht — Katzen nur mit Genehmigung des Truppentheils gehalten werden.

25. Jeder Soldat ist verpflichtet, das Schloß und den Schlüssel seines Schrankes aus eigenen Mitteln zu beschaffen und im Stande zu halten.

Beim Verlassen des Zimmers hat ein Jeder bei Strafe seinen Schrank zu verschließen und den Schlüssel an sich zu nehmen.

26. Die Befolgung der für die Nacht getroffenen polizeilichen Anordnungen, einschließlich der Ueberwachung von Feuer und Licht, ist Gegenstand besonderer Kontrollmaßregeln des Truppentheils.

27. Außer den in die **Küche** kommandirten Mannschaften darf **Niemand** dieselbe **betreten**.

Wo die Ausgabe der Speisen direkt an die Mannschaften erfolgen muß, geschieht dies in der vom Truppentheil vorgeschriebenen Ordnung.

Das Betreten des in der Benützung der Garnisonsverwaltung befindlichen Waschhauses ist den Mannschaften nicht gestattet.

28. Zivilpersonen ist der Eintritt in die Kaserne nur bedingungsweise nach näherer Festsetzung des Truppentheils, bezw. der Wachinstruktion gestattet.

29. Den Verwaltungsbeamten, dem befugten Baupersonal und den Revisionskommissionen muß bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte auf Verlangen die nöthige Auskunft gegeben werden, auch dürfen die Kasernenwärter in ihren Dienstverrichtungen, oder die Handwerker, welche von der Verwaltung mit Reparaturen und dergleichen beauftragt worden, in ihren dießfälligen Arbeiten weder gestört noch ihnen sonstige Hindernisse in den Weg gelegt werden.

30. Ohne Zuziehung des Garnisons-Ingenieur-Offiziers bezw. Kasernen-Inspektors darf im Kasernement nebst Zubehör keine Aenderung, weder an den Gebäuden noch an den Inventarien vorgenommen werden.

31. Die **Stubenältesten** haben nach Maßgabe der hier ertheilten Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtskreises für die Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit und für die Abwendung

von Schaden und Gefahr zu sorgen und nach den Umständen die Zuwiderhandlungen zu melden, damit dieselben bestraft und im Vermögensfalle zur Erstattung des angerichteten Schadens angehalten werden können.

Insbesondere haben sie darauf zu halten, daß beim Heizen der Oefen und bei der Beleuchtung durch Petroleum oder Gas die ertheilten Vorsichtsmaßregeln aufs Strengste beachtet werden; auch daß die zum Stubeninventarium gehörigen Utensilien stets vollzählig vorhanden sind, wovon sie wöchentlich mindestens ein Mal unter Zugrundelegung des Utensilienverzeichnisses eingehend Ueberzeugung nehmen. Hierbei vorgefundene Unordnungen sind sofort zur Anzeige zu bringen. Desgleichen hat der Stubenälteste sofort Meldung zu machen, sobald sich Schäden in den Stuben, sei es an den Wänden, Decken, Dielungen, Oefen, Fenstern oder an den Utensilien zeigen.

Der Soldat als Koch.

1) Jeder Soldat muß soviel Fertigkeit im Kochen besitzen, um eine genießbare Menage (sprich Menasche) zubereiten zu können.

2) Der Soldat muß als Koch die Küchen-Instruktion genau kennen und befolgen und hat den Anordnungen des Küchen-Unteroffiziers und der Menage-Comission Folge zu leisten. Beim Einkaufen oder Empfang von Lebensmitteln hat er zugegen zu sein und Sorge zu tragen, daß dieselben gut sind.

3) Er muß wissen, wie viele Soldaten in der Menage und wie viele im Dienst, auf Arbeit überhaupt abwesend sind; auch für die Menage der Arrestanten hat er zu sorgen.

4) Beim Kochen muß er sich der größten Reinlichkeit befleißen und sich bemühen eine schmackhafte Menage herzustellen; er darf keine andere Arbeit vornehmen und muß stets in der Küche anwesend sein. Nichts darf veruntreut und auch vor der Menagezeit an Niemand etwas abgegeben werden.

5) Ist die Menage gekocht, so wird das Fleisch getheilt und die Menage zur festgesetzten Stunde abgegeben. Hiebei muß der Koch für die Abwesenden sorgen, nur ganze Stücke für dieselben aufbewahren und die Menage warm halten. Etwa fehlende Portionen hat er zu ersetzen.

6) Wenn der Koch die Menage verdirbt, so wird er nach Umständen bestraft.

7) Nach dem Menagiren hat er sämmtliche Geschirre und Kochgeräthe mit warmem Wasser zu reinigen, die eisernen Geschirre mit Sägespänen auszuputzen und wohl zu trocknen, um das Rosten zu verhindern.

VIII. Verhalten außer Dienst.

1) Der Soldat muß sich stets anständig betragen. Da er zur Aufrechthaltung der Gesetze berufen ist, muß er der Erste sein, der sie achtet und befolgt.

Er soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit, dem Spiel oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

2) Der Soldat darf sich in keinen Streit einlassen. Befindet er sich in einer Gesellschaft, wo allgemeiner Streit entsteht, so thut er am Besten, sich sogleich zu entfernen.

3) Trifft der Soldat einen Kameraden von irgend einer Abtheilung auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte betrunken oder im Streite, so suche er ihn mit guten Worten zur Ruhe und nach Hause zu bringen. Ist ihm dieß jedoch nicht möglich, so hat er die Verpflichtung, bei der nächsten Wache Anzeige zu erstatten, damit der Betrunkene oder Ruhestörer durch eine Patrouille weggeschafft werde.

4) Schlägereien der Soldaten unter einander und Beleidigungen, durch welche die militärische Zucht und Ordnung gestört wird, werden nachdrücklich bestraft.

5) Bei Steuerung von Unfug muß der Soldat Vorgesetzten und Wachen, auch Gendarmen und Polizei-Organen behilflich sein, wenn er dazu aufgefordert wird.

6) Bei Ausbruch eines Brandes oder einer Alarmirung hat sich der Soldat sogleich zu seiner Kompagnie zu begeben.

IX. Erkrankung.

1) Fühlt sich ein Soldat krank, so meldet er dieß seinem Korporalschaftsführer, worauf er dem Arzte vorgeführt wird, welcher darüber entscheidet, ob er im Lazareth oder Revier behandelt wird. Wer eine ansteckende Krankheit verheimlicht, wird bestraft.

2) Wer in's Lazareth kommt, nimmt einen vollständigen Anzug nebst 2 Hemden mit; alles Uebrige wird der Compagnie eingeliefert.

3) Jedem in das Lazareth aufzunehmenden Kranken wird ein Aufnahmeschein behändigt. Mit diesem Schein und dem Soldbuche versehen, wird der Kranke ins Lazareth geführt. Etwaige Brodreste werden von den Kranken in das Lazareth mitgebracht, jedoch dort sogleich abgeliefert.

Verhaltungs-Befehle für sämmtliche Kranke in den Militär-Lazarethen.

Die Kranken müssen Alles das, was die Ordnung des Lazareths und die Vorschriften der Aerzte fordern, getreu erfüllen. Es muß demnach:

1. Jeder neu aufgenommene Kranke, bevor er sich in das für ihn bestimmte Bett legt, gereinigt sein, Hände und Füße gewaschen und reine Wäsche angelegt haben.

2. Wenn der Kranke von seinem Lager aufgestanden ist, muß er solches in Ordnung bringen, sich täglich waschen, kämmen und den Mund ausspülen, wozu ihm der Ort und was er hiezu bedarf, angewiesen und gegeben wird.

3. Die Kranken dürfen ohne Erlaubniß des Arztes nicht in andere Krankenzimmer gehen, weil sie hiedurch sich selbst und auch Anderen schädlich werden können.

4. Nur schwer bettlägerige Kranke dürfen sich bei Tage ihres Nachttopfes, des Nachtstuhls oder des Steckbeckens bedienen; die anderen Kranken gehen auf den allgemeinen Abtritt, und leeren des Morgens ihr Nachtgeschirr selbst an dem ihnen angewiesenen Orte aus.

5. Da es jedem Kranken wohlthätig ist, in einem reinlichen Zimmer zu sein, so muß sich Jeder in Acht nehmen, die Wände und die Geräthe in den Zimmern zu beschädigen oder zu beschmutzen, den Fußboden zu bespucken, mit Schuhen auf seinem Bette zu liegen rc.

6. Das vielen Kranken so schädliche Tabakrauchen ist in den Krankenzimmern selbst nicht erlaubt, und darf solches nur mit Erlaubniß des Arztes an einem dazu bestimmten Orte, oder auf dem Hofe geschehen.

7. Kein Kranker darf seine Speisen und Getränke ohne Erlaubniß des Arztes an Andere geben oder vertauschen, sondern er muß solche, wenn er sie nicht genießen kann, dem Aufwärter zurückgeben.

8. Aus den nach der Straße oder dem Hofe gehenden Fenstern darf Niemand spucken, oder irgend Etwas, was es auch sein mag, hinauswerfen; auch darf Keiner die Winkel auf dem Hofe zum Uriniren benutzen oder Schmutz dorthin werfen, sondern dies muß an den dazu angewiesenen Orten geschehen.

Das Oeffnen der Fenster muß übrigens, zur Vermeidung von Beschädigungen der Fensterscheiben, mit Vorsicht geschehen, und darf dabei das Einlegen der Sturmhacken, wo dergleichen vorhanden sind, nicht verabsäumt werden.

9. Die Kranken dürfen nicht selbst nach der Küche gehen, um sich Bedürfnisse zu holen, sondern müssen sich deshalb an die Krankenwärter wenden.

10. Die dem Kranken zu seinem Gebrauch gegebenen Lazareth-Geräthe muß selbiger sorgfältig in Acht nehmen und nicht muthwillig verderben.

11. Der Arzt, welcher dem Kranken die Arznei verordnet, bestimmt für ihn auch die Lebensmittel und die Größe der Portion, und ist letztere an einer schwarzen Tafel, welche über dem Krankenbette hängt, bemerkt. Dieser Vorschrift gemäß wird der Kranke Alles das, was ihm zusteht, erhalten; hat er jedoch Beschwerde oder Klage zu führen, so bringt er diese bei dem Arzte an, welcher die Behandlung leitet.

12. Ohne besondere Bewilligung des Arztes darf kein Kranker aus dem Lazareth gehen. Wird Letzteres als der Gesundheit zuträglich erachtet, und die Erlaubniß dazu ertheiltt, so erhält der Kranke darüber einen Schein, welchen er beim Ausgehen vorzeigen muß.

13. Niemand darf ohne Wissen des wachhabenden Arztes zum Besuch bei einem Kranken, oder anderer Geschäfte halber, ins Lazareth kommen, und müssen die Besuchenden es sich gefallen lassen, visitirt zu werden, damit den Kranken nicht Etwas zugetragen wird, was ihrer Herstellung hinderlich ist.

14. Jeder muß sich im Lazareth ruhig betragen, die Thüren leise öffnen und zumachen, die Treppen ohne Geräusch hinaufgehen und sowohl gegen sämmtliche Offizianten des Lazareths, als auch gegen die Krankenwärter bescheiden sein.

Kommt ein Soldat aus dem Lazareth, so meldet er sich beim Feldwebel, Fourier, Kammer-Unteroffizier und Korporalschaftsführer mit den Worten: „Aus dem Lazareth entlassen.“ Hierauf empfängt er die eingelieferten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke wieder und wird am nächsten Tage dem Compagnie-Chef vorgestellt.

Als **„Revierkrank“** darf der Soldat sein Quartier nicht verlassen und muß die ärztlichen Vorschriften genau befolgen. Revierkranke sind von jedem Dienste dispensirt und beziehen ihre Gebühren fort.

X. Gebühren.

A. An Geld.

1) Der Soldat hat täglich 35 Pfennige **Löhnung** — daher monatlich 10 Mark 50 Pfennige.

Die Gefreiten und Kapitulanten beziehen monatlich 1 Mark 50 Pfennige **Zulage.**

Die Löhnung wird sowohl im Frieden als auch im Kriege auf je 10 Tage (decadenweise) im Voraus bezahlt.

Der Anspruch geht verloren, sobald der Soldat in die Lazareth-Verpflegung aufgenommen, ohne Gehalt beurlaubt, gefangen genommen, vermißt oder entlassen wird.

Der in diesen Fällen in Wegfall kommende, aber bis zum Schluß der laufenden Decade bereits gezahlte Löhnungsbetrag wird im Friedenszustande wieder eingezogen; im Kriegszustande finden jedoch keine Rückzahlungen der einmal empfangenen Löhnung statt.

2) Im Friedenszustande ist jeder Soldat verbunden, zur Beschaffung der Mundportion von seiner Löhnung einen Beitrag herzugeben, welcher **Löhnungs-Antheil** genannt wird und 13 Mark-Pfennige pro Tag beträgt.

Im Kriegszustande fällt die Entrichtung eines Löhnungsantheils fort.

3) Wenn zur Beschaffung einer vorschriftsmäßigen Viktualienportion, welche in:

150	Gramm	Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches,
90	„	Reis oder
120	„	ordinäre Graupe, resp. Grütze (Haber-, Buchwaizen-Haide oder Gersten-Grütze), oder
230	„	Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen,) oder
1500	„	Kartoffeln und
25	„	Salz,

bestehen soll, der Löhnungsantheil nicht ausreicht, so wird im Frieden neben der Löhnung ein extraordinärer **Verpflegszuschuß** gewährt.

Die Höhe dieses Verpflegszuschusses — in welchem auch 3 Mark-Pfennige für Beschaffung einer Frühstück-Portion enthalten sind — wird nach den örtlichen Preisverhältnissen der Viktualien ermittelt und beim Appell bekannt gemacht.

Der Verpflegszuschuß wird, wie die Löhnung, in jedem Monat auf 30 Tage gewährt.

Kantonnirende Truppen erhalten den Verpflegszuschuß und Löhnungsantheil auch für den 31. Tag eines Monats.

Verpflegszuschuß und Löhnungsantheil kommen nur dann zur Auszahlung, wenn der Soldat weder aus Magazinen, noch in einer Menage, noch im Quartier verpflegt wird.

4) Wenn dem Soldaten im Felde die Selbstbeschaffung des Brodes und der Mundportion überlassen wird, erhält er 12½ Mark-Pfennige **Brodgeld** und 62½ Mark-Pfennige **Portionsgeld** pro Tag.

Die Sätze, nach welchen dem Soldaten unter Umständen im Frieden die Marschverpflegung vergütet wird, werden alljährlich besonders festgesetzt.

5) Beim **Urlaub mit Gehalt** steht dem Soldaten die Löhnung einschließlich des Löhnungsantheiles zu; Verpflegszuschuß oder Portionsgeld wird aber nicht gewährt.

6) Alle **Dienstzulagen** sind, jeden Monat zu 30 Tage gerechnet, im Frieden decadenweise postnumerando, im Kriege dagegen decadenweise im Voraus zahlbar.

Der Genuß derselben erlischt daher in Urlaubs-, Krankheits-, Arrest- und Kommandofällen im Frieden mit dem Tage der Unterbrechung des Dienstes, für dessen Verrichtung die Kompetenz gewährt wird; im Kriege dagegen erst mit dem Ablauf der Decade, in deren Laufe die Unterbrechung des Dienstes stattfindet.

7) Im Lazareth erhält der Soldat im Frieden neben der nach ärztlicher Verordnung erfolgenden Verpflegung eine **Krankenlöhnung** von täglich 3 Mark-Pfennigen.

Die Zahlung dieser Krankenlöhnung geschieht postnumerando; für den 31. Tag eines Monats wird dieselbe aber nicht gewährt.

Im Felde dagegen verbleibt den in's Lazareth aufgenommenen Unteroffizieren und Gemeinen des mobilen Heeres die für die laufende Decade bereits bezogene Löhnung.

Jeder Lazarethkranke, welcher sich am 1., 11. und des 21. Monats in einem Feldlazareth, resp. stehenden Kriegslazareth befindet, erhält ohne Rücksicht auf die Dauer seines Aufenthaltes daselbst die chargenmäßige Krankenlöhnung für eine volle Decade.

Im Fall der Entlassung der Reconvalescenten aus dem Lazareth innerhalb einer Decade wird für die Tage bis zum Schlusse der Decade die zuständige Löhnung ohne Anrechnung der bereits für diese Zeit empfangenen Krankenlöhnung gezahlt.

8) Die Verbüßung der Strafe des gelinden Arrestes ist auf den Löhnungsbezug ohne Einfluß.

Die mit mittlerem oder strengem Arrest Bestraften erhalten für die Dauer der Verbüßung dieser Strafe keine Löhnung; dagegen werden für jeden Verurtheilten täglich ohne Unterschied der Waffe und Charge, 15 Mark-Pfennige zur Bestreitung der *Arrestanten-Verpflegung* gewährt.

Im Garnisons-Gefängniß erhalten die Militär-Gefangenen nebst der Brodportion von 750 Gramm eine tägliche Löhnung von 30 Mark-Pfennigen, aus der sie ihre Bedürfnisse zu bestreiten haben.

9) Bei marschmäßiger Benützung der Eisenbahn, Dampfschiffe oder Posten, erhält der Soldat für jede Fahrt von 8—15 Stunden neben der Tages-Mundportion einen **Erfrischungszuschuß** von 25 Mark-Pfennigen und für eine Fahrt über 15—31 Stunden

einen solchen von 50 Mark=Pfennigen und für jede weitere Fahrt von 8 Stunden eine Erhöhung des Zuschusses um 25 Mark=Pfennige.

10) Mannschaften, welchen von dem Vorgesetzten die Erlaubniß ertheilt wird, in der Garnison sich selbst einzumiethen, erhalten den chargenmäßigen **Servis**, ausgenommen im Kriege 2c.

11) Wird der Soldat entlassen, so erhält er für die Entfernung vom Entlassungsort nach seiner Heimath das tarifmäßige **Marschgeld** nach Maßgabe des hierüber bestehenden Reglements.

B. An Naturalverpflegung.

a. Im Frieden.

1) Die tägliche Brodportion beträgt in der Garnison, am Kommandoort und im Kantonnement 750 Gramm Brod.

Wo keine Natural=Verabreichung von Brod stattfindet, erhält der Soldat ein Garnisons=Brodgeld, dessen Höhe besonders festgesetzt wird.

2) Die Mittagskost muß sich der Soldat in der Garnison (wenn er nicht in einer Menage beköstigt wird), am Kommandoort und im weiteren Kantonnement aus dem Löhnungsantheil und dem etwa bewilligten extra ordinären Verpflegszuschuß selbst beschaffen.

3) Bei den Herbstübungen erhält der Soldat an den Tagen der Uebungen mit wechselndem Quartier im engeren Kantonnement, im Lager und im Bivouak eine tägliche Mundportion von:

250	Gramm	Fleisch – Gewicht des rohen Fleisches,
120	„	Reis, oder
150	„	Graupen, resp. Grütze, oder
300	„	Hülsenfrüchte, oder
2000	„	Kartoffeln,
25	„	Salz,
15	„	Kaffee (in gebrannten Bohnen)

entweder in natura, oder einen entsprechenden Verpflegszuschuß.

4) Auf dem Marsche erhält der Soldat seine Natural=Verpflegung durch seinen Quartiergeber, wobei er sich im Allgemeinen mit solcher Kost begnügen muß, wie sie der Tisch des Wirthes bietet. Bei vorkommenden Streitigkeiten sind dem Einquartirten 1000 Gramm Brod, sowie die vorstehend sub 3 angegebenen Fleisch= und Gemüse= 2c. Quantitäten pro Tag in gehöriger Zubereitung zu gewähren.

Getränke — außer der gebührenden Kaffeeportion — hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

5) Soldaten, welche die Strafe des mittleren oder strengen Arrestes verbüßen, erhalten 1000 Gramm Brod pro Tag und beim mittleren Arrest an jedem 4., 8., 12. Tage, demnächst an jedem 3. Tage; beim strengen Arrest an jedem 4., 8. Tage, demnächst an jedem 3. Tage der Arrestdauer warmes Essen.

b. Im Felde.

1) Vom Eintritt des Feldetats ab steht dem Soldaten eine tägliche Mundportion zu, welche aus:

a. einer Brodportion von 750 Gramm Brod, oder 500 Gramm Zwieback und

b. einer Viktualienportion besteht: Letztere enthält:

1. an Fleisch:	375	Gramm	frisches oder gesalzenes Fleisch, oder
	250	„	geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder
	170	„	Speck;
2. an Gemüse:	125	„	Reis oder Graupe, oder Grütze, oder
	250	„	Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
	1500	„	Kartoffeln;
3. an Salz:	25	Gramm;	
4. an Kaffee:	25	„	in gebrannten Bohnen oder
	30	„	in ungebrannten Bohnen.

An Stelle der aufgeführten Gemüsearten können unter Umständen auch andere dergleichen zur Verabreichung kommen.

2) Die Mundportion wird gewährt dadurch, daß der Soldat entweder:

a. durch den Quartiergeber verpflegt wird, oder

b. Magazins-Verpflegung erhält, oder

c. durch Brod- und Portionsgeld abgefunden wird.

3) Arrestanten, welche sich im gelinden oder im Untersuchungsarrest befinden, erhalten die volle Mundportion. Arrestanten, welche sich im mittleren oder strengen Arrest befinden, erhalten nur die Brodportion und beim mittleren Arrest an jedem 4., 8., 12. Tage demnächst an jedem 3. Tage; beim strengen Arrest an jedem 4., 8. Tage, demnächst an jedem 3. Tage der Arrestdauer warmes Essen, für welches die Kosten, soweit die Arrestanten-Löhnung zu deren Bestreitung nicht hinreicht, extraordinär liquidirt werden. Die Arrestanten bei den Truppen erhalten jedoch an Marsch- und Gefechtstagen stets die volle Mundverpflegung mit Ausnahme der Extrabewilligungen.

XI. Strafen.

Die militärischen Strafen sind:

A. Gerichtliche Strafen.
B. Disciplinar-Strafen.

A. Gerichtliche Strafen.

1) Die **Todesstrafe;**

2) Die **Zuchthausstrafe,** mit welcher die Entfernung aus dem Heere verbunden ist;

3) Die **Freiheitsstrafen**, und zwar:

a. die Gefängnißstrafe — Festungs-Gefängniß, wenn die Dauer der Strafzeit 6 Wochen übersteigt — Garnisons-Gefängniß bei kürzerer Dauer;

b. Festungshaft;

c. Arrest, gelinder, mittlerer und strenger Arrest;

Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als 6 Wochen beträgt — Gefängniß oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

Der gelinde, mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der zu gelindem Arrest Verurtheilte erhält volle Löhnung und Verpflegung; der mit mittlerem Arrest Bestrafte harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brod, welche Schärfungen am 4., 8. und 12. und demnächst an jedem 3. Tage fortfallen. Der strenge Arrest wird in dunkler Zelle, im Uebrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt, nur kommen die Schärfungen am 4. und 8. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist 4 Wochen. Die mit mittlerem oder strengem Arrest Bestraften erhalten keine Löhnung. Zur Bestreitung ihrer Verpflegung werden täglich 15 dl. gewährt.

Außerdem empfangen dieselben pro Tag 1000 Gr. Brod. In kalter Jahreszeit ist es zulässig den Arrestanten für die Nacht wollene Decken zu verabreichen. An den sogenannten guten Tagen erhält jeder Arrestant warmes Essen und weiches Lager.

4) die **Ehrenstrafen,** und zwar:

a. Entfernung aus dem Heere;

b. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;

c. Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.

(Folgen von c sind: Verlust der Militär-Kokarde, der Orden und Ehrenzeichen, der Versorgungsansprüche, der Ansprüche auf Schießpreise und Schützenabzeichen sowie der Begünstigung des Seitengewehrtragens; Ausschluß von Ehren- und anderen wichtigen Posten, wie vor der Kaserne 2c. Soldaten der Strafklasse stehen ferner immer unter dem Commando, selbst des jüngsten Soldatens. Rehabilitirung durch Se. Majestät den König ist erst nach einer einjährigen guten, straffreien Führung möglich.)

B. Disciplinar-Strafen.

1) **Arreststrafen** (Kasernen-, Quartier-, gelinder, mittlerer und strenger Arrest.

2) Für Gefreite: Entfernung von dieser Charge.

3) Für Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Disciplinarstrafen: Die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

Kleinere Disciplinarstrafen,
Straf-Exercieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Montirungskammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge, Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von vier Wochen, Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren bis auf die Dauer von vier Wochen.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit nicht angerechnet.

Bei Kasern- oder Quartier-Arrest kann der Bestrafte zwar zum Dienst herangezogen werden, darf aber außerdem die Kaserne 2c. nebst den dazu gehörigen Hofräumen nicht verlassen.

Im **Felde** wird der mittlere und strenge Arrest, wenn keine Lokale vorräthig, während der dienstfreien Zeit auf der Wache ohne Entziehung der Competenzen (Gebühren) vollzogen. Hiemit wird verbunden:

bei mittlerem Arreste: Commandirung außer der Reihe zu beschwerlichen Dienstverrichtungen:

beim strengen Arrest: Anbinden oder Gewehrtragen, 2 Stunden täglich.

Die Disciplinarstrafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppenabtheilung, Commando 2c. mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist.

Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder verhaften zu lassen. Eine solche Verhaftung muß aber dem direkten Vorgesetzten des Betreffenden sofort gemeldet werden.

Militärstrafgerichtsbarkeit.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:
die Militär-Untergerichte, die Militär-Bezirksgerichte und Feldgerichte, das Militär-Obergericht (Generalauditoriat), die Militär-Standgerichte.

Das Militär-Untergericht besteht aus dem (Regiments- Bataillons- 2c.) Commandeur als Vorstand, einem Offizier und dem Auditeur als Beisitzer, dann einem Aktuar. Diesem Gericht steht die Aburtheilung der Uebertretungs- und leichteren Vergehensfälle zu.

Die Militär-Bezirksgerichte, sowie die Feldgerichte letztere im Mobilisirungsfalle, befinden sich bei den höheren Commandostellen und bestehen aus einem Gerichtshof und Geschworenen. Sie urtheilen über Verbrechens- und schwerere Vergehenssachen.

Militär-Bezirksgerichte bestehen in München und Würzburg.

Das Militär-Obergericht besteht aus einem General als Präsidenten, dem Generalauditeur als Direktor, Auditeuren als Richter und einem Sekretär. Ihnen steht zu: die Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerden, — der Ausspruch über die zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Beschwerden, — die Bescheidung der Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens — die Prüfung der Todesurtheile.

Die Wirksamkeit der Standgerichte ist durch die vorgängige Verkündigung des Standrechts bedingt; für die Dauer desselben ist die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte für gewisse Verbrechen aufgehoben.

Auszug aus dem Reichs-Militär-Strafgesetzbuche.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm ertheilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn der Soldat im Felde

1) der Truppe, von welcher er abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich nicht sobald als möglich wieder anschließt, oder
2) sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht unverzüglich bei einem Truppentheile meldet.

Dauert die Abwesenheit durch Verschulden des Abwesenden länger als 7 Tage, im Felde länger als 3 Tage, so tritt Gefängniß oder Festung bis zu 2 Jahren ein.

Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als 7 Tage dauert.

Gleiche Strafe trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihre Einberufung zum Dienst, oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen 3 Tagen Folge leistet.

Wer sich einer unerlaubten Entfernung in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, wird wegen Fahnenflucht bestraft.

Die Fahnenflucht wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren im 1. Rückfalle, mit Gefängniß von 1 Jahre bis zu 5 Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Fahnenflucht im Felde — Gefängniß von 5 bis 10 Jahren; Rückfall: wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Feld begangen — Zuchthaus nicht unter 5 Jahre, ist die frühere Fahnenflucht im Feld begangen — der Tod.

Verabredete Fahnenflucht — Zuchthaus oder Gefängniß von 1—5 Jahren und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes; im Felde — Zuchthaus wie üben; für die Rädelsführer den Tod.

Fahnenflucht vom Posten, vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung zieht Todesstrafe nach sich.

Selbststellung innerhalb 6 Wochen nach erfolgter Fahnenflucht — wenn nicht die Desertion vor dem Feinde erfolgt ist — ermäßigt Zuchthaus oder Gefängnißstrafe auf die Hälfte.

Unterlassene Anzeige zür Verhütung der Fahnenflucht wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

Verleitung oder Hilfe zur Fahnenflucht wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, im Felde mit Gefängniß von 5 bis zu 10 Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Ein Gefangener, der sich selbst befreit, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft, wenn nicht die härtere Strafe der Fahnenflucht verwirkt ist.

Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

Wer sich selbst verstümmelt oder durch einen Andern verstümmeln läßt, wird mit Gefängniß von 1 bis 5 Jahren bestraft und in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienste untauglich macht.

Wer, um sich der Dienstpflicht zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Feigheit.

Wer während des Gefechtes aus Feigheit die Flucht ergreift, und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

Wegschleichen von der Truppe während des Vormarsches zum Gefecht, Wegwerfen der Waffen und Munition, Unbrauchbarmachen des Pferdes oder der Waffen, — Vorschützen einer Verwundung oder eines Leidens, absichtlich veranlaßte Trunkenheit, wird mit Zuchthaus nach Umständen bis zu lebenslänglicher Dauer; in minder schweren Fällen mit Gefängniß von 1 bis 5 Jahren und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Ist erheblicher Nachtheil entstanden, so tritt Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, wurde der Tod eines Menschen verursacht — Zuchthaus nicht unter 10 Jahren ein.

Verletzung einer militärischen Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Hat der Thäter nach der That hervorragende Beweise von Muth abgelegt, so kann unter den Mindestbetrag der Freiheitsstrafe herabgegangen, auch von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden, wenn nicht durch die Feigheit ein erheblicher Nachtheil oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

Wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führt, wird mit Arrest bestraft.

Wird die Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen, oder stellt sich dieselbe als eine Drohung dar, so ist auf strengen Arrest nicht unter 14 Tagen, oder auf Gefängniß- oder Festungshaft bis zu 3 Jahren zu erkennen.

Wer auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit Arrest bestraft.

Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, und wenn im Dienst oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft. Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf Gefängniß oder Festung bis zu 5 Jahren zu erkennen. Ist die Beleidigung verleumderisch, so tritt Gefängniß bis zu 5 Jahren ein.

Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberschreitung wird mit Arrest bestraft.

Entsteht durch den Ungehorsam erheblicher Nachtheil, so tritt strenger Arrest nicht unter 14 Tagen, oder Gefängniß, oder Festungshaft bis zu 10 Jahren; im Feld — Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams, widersetzliche Worte, Geberden oder Handlungen, zu Rede stellen des Vorgesetzten über ertheilten Dienstbefehl oder Verweis, Beharren im Ungehorsam auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen wird mit strengem Arrest nicht unter 14 Tagen oder mit Festungshaft bis zu 3 Jahren bestraft.

Geschieht eine dieser Handlungen vor versammelter Mannschaft, oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten, oder unter dem Gewehr, so tritt Gefängniß oder Festungshaft nicht unter 1 Jahr ein; vor dem Feinde begangen — Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren; ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams durch Wort oder That vor dem Feind zieht Todesstrafe nach sich.

Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder

zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen, wird wegen Widersetzung mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

Thätliches Vergreifen oder thätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren bestraft. Wird die Handlung unter dem Gewehr, im Dienst, oder vor versammelter Mannschaft, oder mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge ausgeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren ein; bei schwerer Körperverletzung des Vorgesetzten oder nachgefolgtem Tode — Zuchthaus auf gleiche Dauer; im Felde im Dienst — Todesstrafe; außer Dienst — Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren.

Im Falle der Untergebene von dem Vorgesetzten gereizt oder mißhandelt worden, tritt eine Herabsetzung der Strafe ein.

Aufforderung oder Anreizung eines Soldaten zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder Thätlichkeit gegen einen Vorgesetzten, wird, wenn sie ohne Erfolg geblieben, mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, im Felde bis zu 5 Jahren Festung bestraft.

Wer mehrere Soldaten zur Gehorsamsverweigerung auffordert oder anreizt, wird wegen Aufwiegelung mit Gefängniß nicht unter 5 Jahren, und wenn ein erheblicher Nachtheil für den Dienst dadurch verursacht ist, mit Gefängniß nicht unter 10 Jahren; im Felde mit lebenslänglichem Gefängniß bestraft.

Erregung von Mißvergnügen gegen den Dienst durch mündliche Aeußerungen wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren; — durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen 2c., oder im Felde begangen mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft.

Verabredung Mehrerer zu gemeinschaftlicher Verweigerung des Gehorsams, oder gemeinschaftlicher Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten wird als Meuterei betrachtet und strenge bestraft.

Wer es unterläßt, hievon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.

Wenn Mehrere sich zusammenrotten, um mit vereinten Kräften den Gehorsam zu verweigern, sich dem Vorgesetzten zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, so wird jeder Theilnehmer wegen militärischen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter 5 Jahren, im Felde nicht unter 10 Jahren, und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren; im Felde mit dem Tode bestraft.

Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt für alle Theilnehmer Todesstrafe ein.

Wer gegen eine militärische Wache die ihr schuldige Achtung verletzt, oder sich einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militärische Wache sind anzusehen: Alle zum Wacht- oder militärischen Sicherheitsdienste befehligten Personen des Soldatenstandes, mit Einschluß der Feldgendarmen, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind (z. B. Schildwachen, Sauvegarden, Patrouillen u. s w.)

Personen des Beurlaubtenstandes werden, wenn sie eine strafbare Handlung im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten, oder in der Militär-Uniform begehen, oder sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten schuldig machen, in der gleichen Weise bestraft.

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum.

Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet.

Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Feld unter Benützung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit

1) in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt, oder denselben abnöthigt, oder
2) unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dieß des eigenen Vortheils wegen geschieht.

Als Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

Plünderung wird mit Gefängniß bis zu 5 Jahren und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Boshafte oder muthwillige Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft; in schweren Fällen wie Plünderung

Plünderung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person zieht Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren; Plünderung mit Körperverletzung zieht Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren; ist der Tod eines Menschen

verursacht — Todesstrafe nach sich; in minder schweren Fällen lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Rädelsführer werden in gleicher Weise bestraft; die Betheiligten, selbst wenn keine Gewaltthätigkeit gegen eine Person dabei vorkommt, trifft Gefängnißstrafe bis zu 10 Jahren und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.

Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einen Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf Transporten oder im Lazareth, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodirens mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft: zugleich kann auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Wird die Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung aus, so tritt gegen jeden Betheiligten Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren ein.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Handlung gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staates begangen wird.

Kriegsverrath.

Wegen Kriegsverraths wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachtheil zuzufügen:

1) eine der im § 90 des Deutschen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,
2) Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
3) das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verräth,
4) vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mittheilungen falsch macht, oder richtige zu machen unterläßt,
5) dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen deutsche oder verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegführende deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,
6) vor dem Feinde, in einer Weise, welche geeignet ist, die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militärische Signale oder andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,

7) einen Dienstbefehl ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
8) es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
9) feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heer verbreitet,
10) feindliche Kriegsgefangene freiläßt, oder
11) dem Feinde ein Signalbuch oder einen Auszug aus einem solchen mittheilt.

In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

Allgemeines.

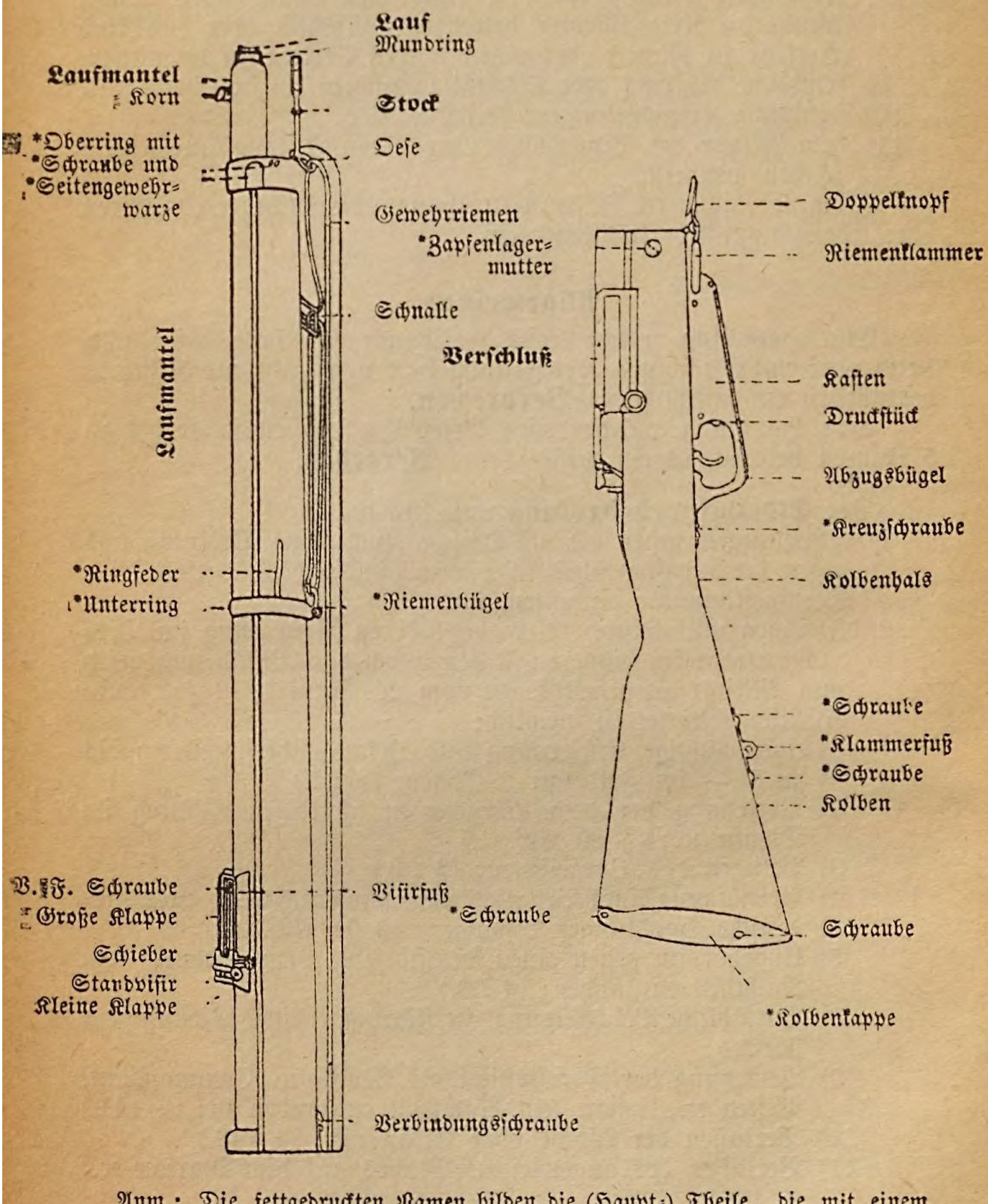
Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Gefängniß oder Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht, ist ein militärisches **Verbrechen.**

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht, ist ein militärisches **Vergehen.**

Der **Disciplinarbestrafung** unterliegen:
1) Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmung enthalten, und
2 diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disciplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 § 3 ausdrücklich gestattet ist, nemlich:
   1) eigenmächtige Entfernung und Urlaubsüberschreitung bis zu 7 — im Felde zu 3 Tagen; (§ 64.)
   2) Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung im Dienste 2c.; (§ 89 Abs. 1.)
   3) Belügen des Vorgesetzten; (§ 90.)
   4) Beleidigung eines Vorgesetzten, wenn nicht durch verläumderische Handlungen begangen; (§ 91 Abs. 1.)
   5) Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl, wenn hiedurch kein Nachtheil entstanden; (§ 93.)
   8) Vorsätzliche Beschädigung, Zerstörung 2c. eines Dienstgegenstandes;
   9) Verletzung der Dienstpflicht als Wach- 2c. Commandant, Posten 2c., sofern kein Nachtheil entstanden ist; (§ 141.)
   10) Verlassen der Wache ohne Erlaubniß; (§ 146.)
   11) Verlassen des angewiesenen Platzes auf dem Marsche 2c.; (§ 146.)
   12) Trunkenheit im Dienste 2c. (§ 151.)

XII. Das Gewehr 88 und seine Munition.

Länge: 1,245 m, Gewicht: 3,8 kg.



Anm.: Die fettgedruckten Namen bilden die (Haupt-) Theile, die mit einem * versehenen den Beschlag des Gewehres.

Beschreibung des Gewehrs 88 und seiner Theile, sowie Zweck derselben. *)

Theile.

1. **Lauf, Laufmantel, Verschluß, Schaft, Stock** und **Beschlag.**
Gewehrriemen, Mündungsdeckel, Schloßschlüssel u. Schraubenzieher bilden das **Zubehör.**
Zu jedem Gewehr gehört ein **Seitengewehr.**

A. Der Lauf.

2. **Der Lauf** nimmt die Patrone auf und gibt dem durch die Kraft der Pulvergase getriebenen Geschoß die Richtung und Bewegungsart.
3. Der Lauf hat äußerlich im Ganzen die Gestalt einer nach vorne schwächer werdenden Röhre, am vorderen Ende ist er jedoch dem Mundring des Laufmantels entsprechend walzenförmig, so daß er sich bei Erhitzung der Länge nach ausdehnen kann, ohne seine Richtung zu verändern.
Mit seinem hinteren Ende ist der Lauf in den Hülsenkopf eingeschraubt.
4. Die Bohrung des Laufes heißt die **Seele,** deren Umfassung die **Seelenwände,** und die der Länge nach durch die Mitte der Seele gedachte gerade Linie die **Seelenachse.**
5. Die Seele zerfällt in einen vorderen längeren, den gezogenen Theil und in einen hinteren kürzeren, nicht gezogenen Theil, das Patronenlager.
6. In die Wände des gezogenen Theils sind **4 Züge** eingeschnitten, welche sich etwa dreimal (auf 240 mm einmal) nach rechts um die Seelenachse winden.
Zwischen den Zügen sind die **Felder** stehen geblieben; dieselben verlaufen vor dem Patronenlager bis zur Tiefe der Züge, um den Eintritt des Geschosses zu erleichtern.
7. Der Durchmesser des Laufes von Feld zu Feld gemessen — das **Kaliber** — beträgt 7,9 mm.
8. Das Patronenlager besteht aus dem Lager für die Patronenhülse und dem Uebergangstheil. Die Schweifung im Patronenlager begrenzt das Einführen der Patrone.

B. Der Laufmantel.

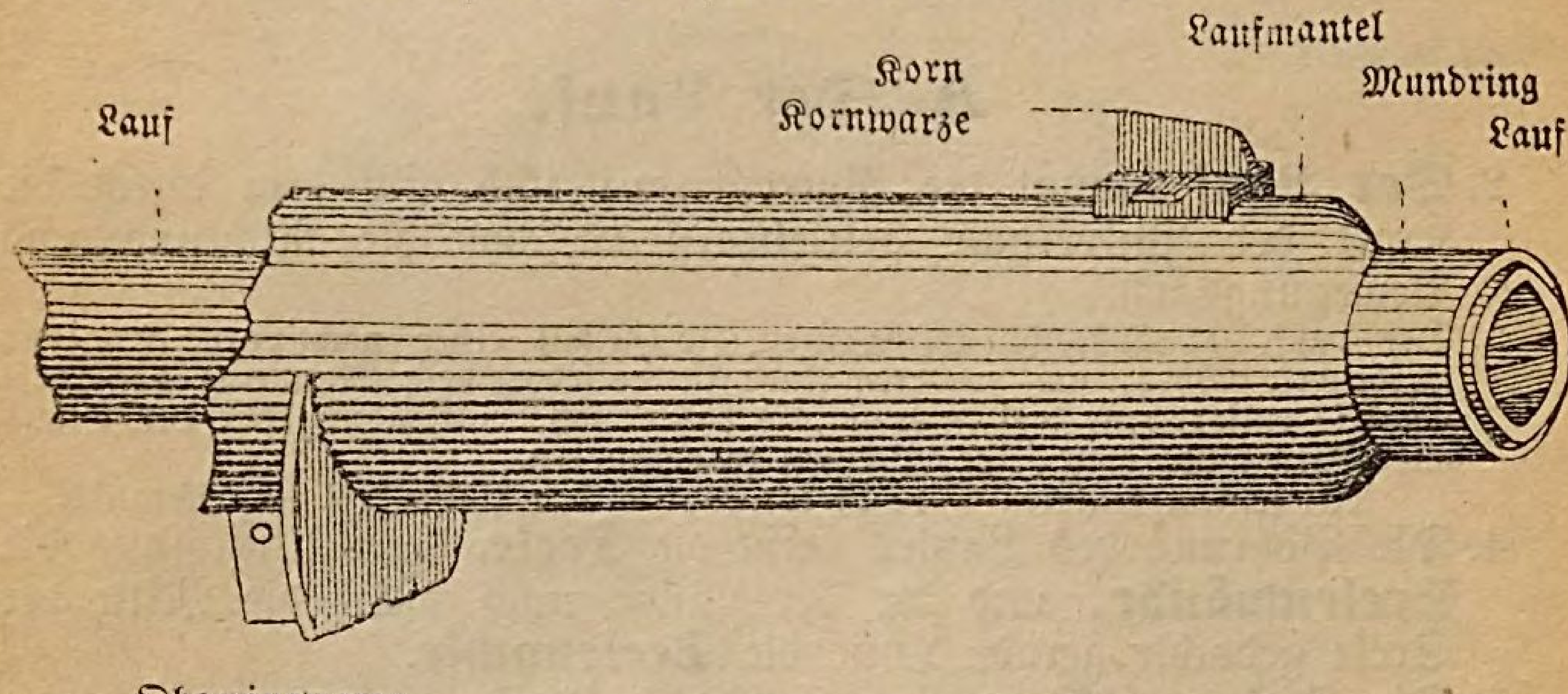
9. Der Laufmantel dient dem Lauf zum Schutz sowohl gegen äußere Beschädigung, als auch gegen die Einwirkungen des Schaftes, gestattet dem durch das Schießen warm gewordenen Lauf beliebige Ausdehnung, macht Löthungen an demselben unnöthig und erleichtert die Handhabung des heiß gewordenen Gewehrs.

---

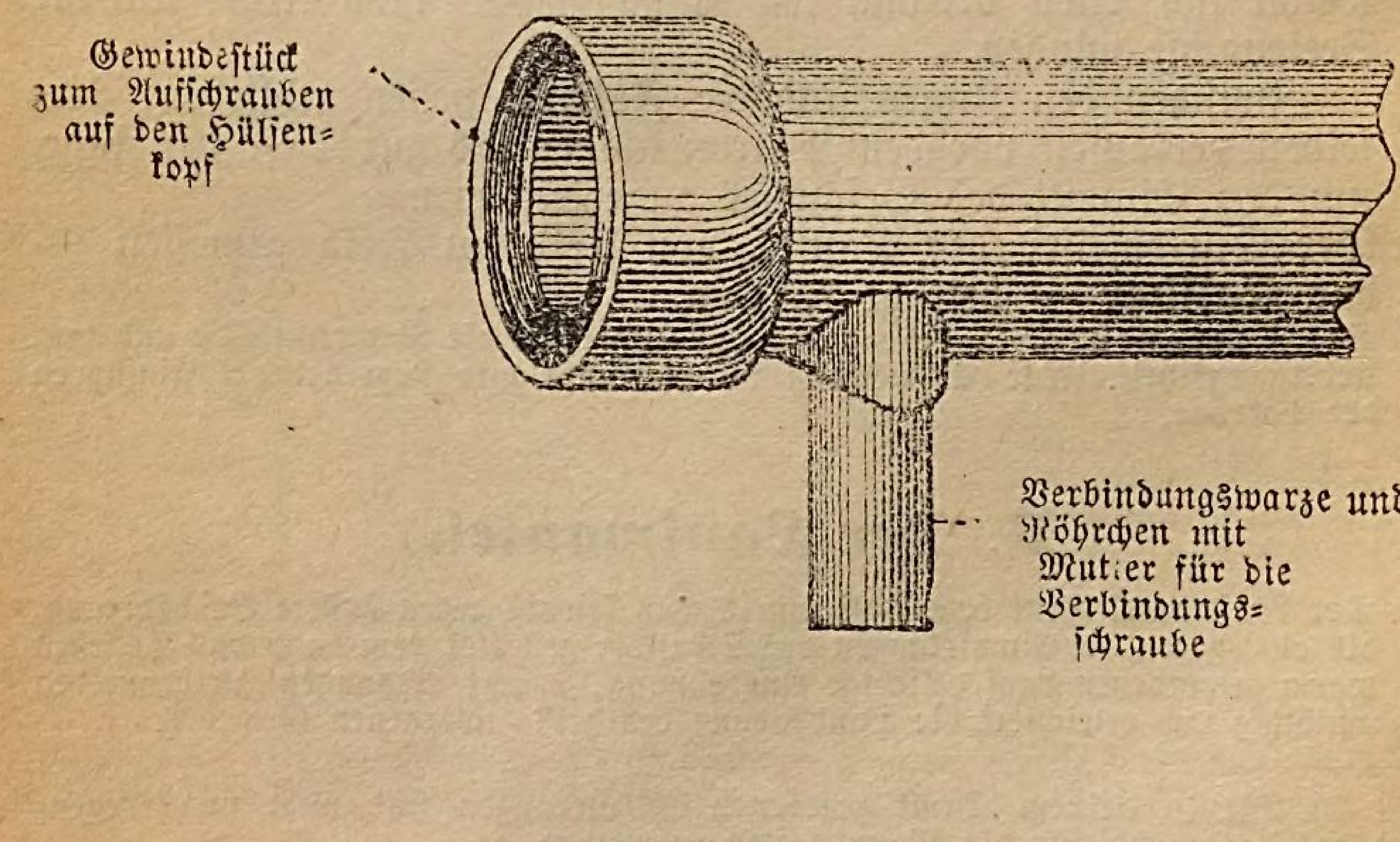
*) Die in kleinem Druck gegebenen Erläuterungen sind nicht zum Gegenstand des Unterrichts für die Mannschaften zu machen.

10. Der Laufmantel ist mit seinem hinteren Ende auf den Hülsenkopf aufgeschraubt; in der vorderen Verjüngung, dem **Mundring**, lagert das vordere Laufende mit geringem Spielraum. Auf den Mundring wird das Seitengewehr mit der Bohrung der Parirstange aufgeschoben.
11. An dem Laufmantel befindet sich hinten oben das **Visir**, unten die **Verbindungswarze** und vorn oben das **Korn**, unten die **Oberringwarze**.

Laufmantel (vorderer Theil.)



Laufmantel (hinterer Theil.)



Die Visireinrichtung.

12. Die Visireinrichtung dient zum Zielen. Sie setzt sich zusammen aus **Visir** und **Korn**.

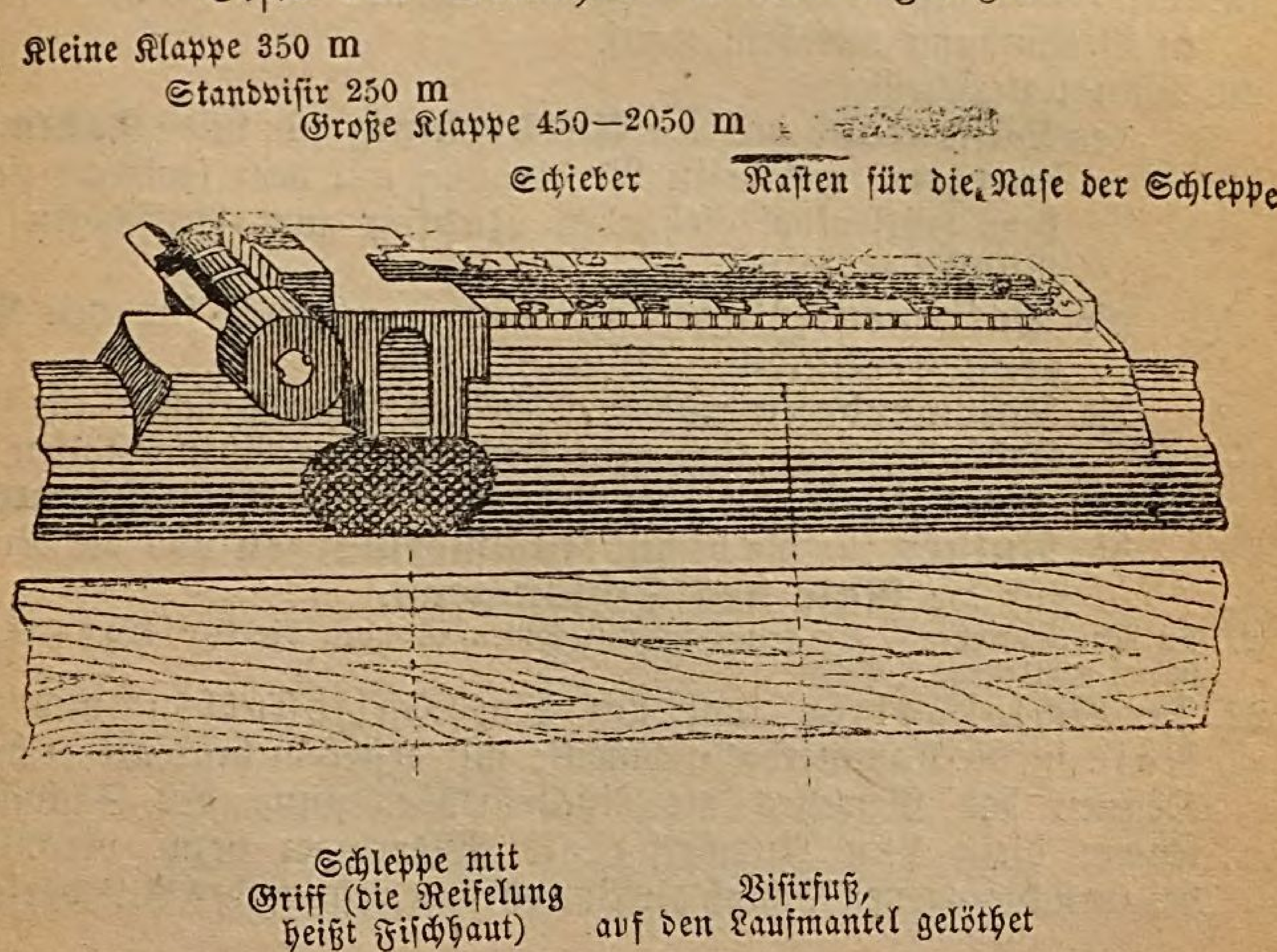
13. Das Visir besteht aus dem Visirfuß, dem **Standvisir,** der **kleinen** und der **großen Klappe** mit den Kimmen in ihrem Kamm, dem Visirstift und der Visirfeder mit der Visirfederschraube. Die Visirfeder erhält die große Klappe in ihrer jeweiligen Stellung.

14. Die große Klappe, an welcher sich auch das Standvisir befindet, ist mit dem Visirschieber versehen, welcher unter Druck auf seine Schleppe durch Verschieben auf die verschiedenen Visirmarken eingestellt werden kann. Die Schleppe und die linke Seite des Schiebers sind mit Fischhaut versehen.

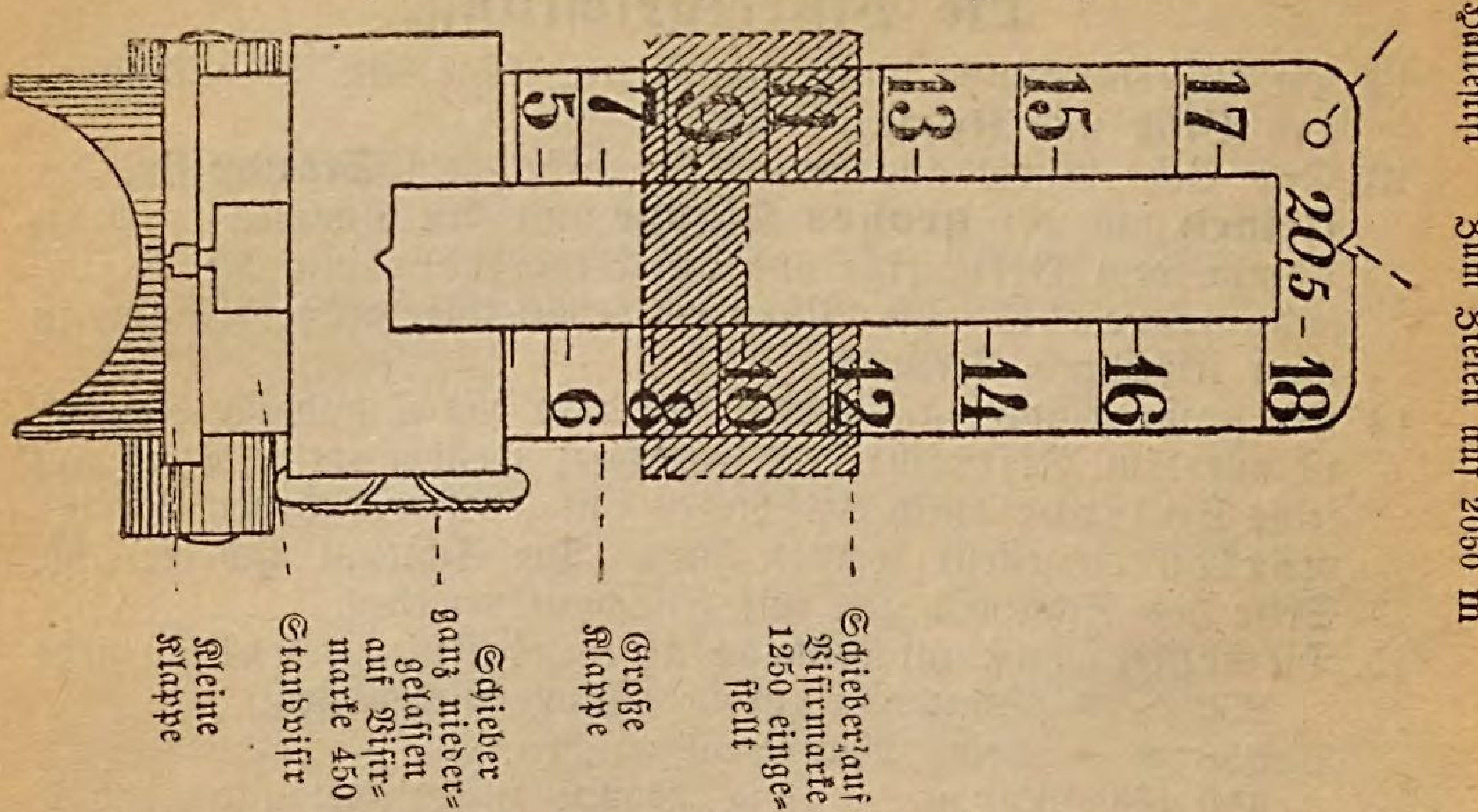
15. Die Entfernungen, auf welche das Visir eingestellt werden kann, sind:
 250 m — Standvisir (große Klappe niedergelegt),
 350 m — kleine Klappe aufgerichtet,
 450 bis 2050 m – große Klappe aufgerichtet und zwar
 450 m — Visirschieber ganz niedergelassen,
 500 bis 1850 m — Visirschieber auf die mit Zahlen bezeichneten ganzen oder die darüber angebrachten halben Visirmarken eingestellt,
 2050 m — Kamm des Rahmens.

16. Das Korn ist mit seinem Fuß in der Kornwarze verschiebbar.

Visir des Gewehrs 88 niedergelegt.



Visir des Gewehrs 88 aufgerichtet.



C. Der Verschluß.

17. Der **Verschluß** dient zum Verschließen des Gewehrs, zum Zuführen und zur Entzündung der Patrone, sowie zum Ausziehen und zum Auswerfen der Hülse der abgefeuerten Patrone.

18. Der **Verschluß** besteht aus der **Hülse** mit dem **Schloßhalter**, dem **Schloß**, der **Abzugsvorrichtung**, dem **Kasten**.

Die Hülse.

19. Die Hülse nimmt das Schloß in sich auf und bringt dasselbe in Verbindung mit dem Lauf.

20. Man unterscheidet

den **Hülsenkopf** mit der **Ausdrehung** für beide **Kammerwarzen**, welche in Verbindung mit dem senkrecht unter dem Hülsenkopf stehenden **Zapfen** zum Auffangen des Rückstoßes dienen,

die **Patroneneinlage** mit dem Durchbruch für den **Patronenrahmen**,

die **Kammerbahn** mit den beiden Durchbrüchen für den **Schloßhalter** und dem Loch für den Abzugsstollen,

den **Kreuztheil** mit dem Gewinde für die **Kreuzschraube**,

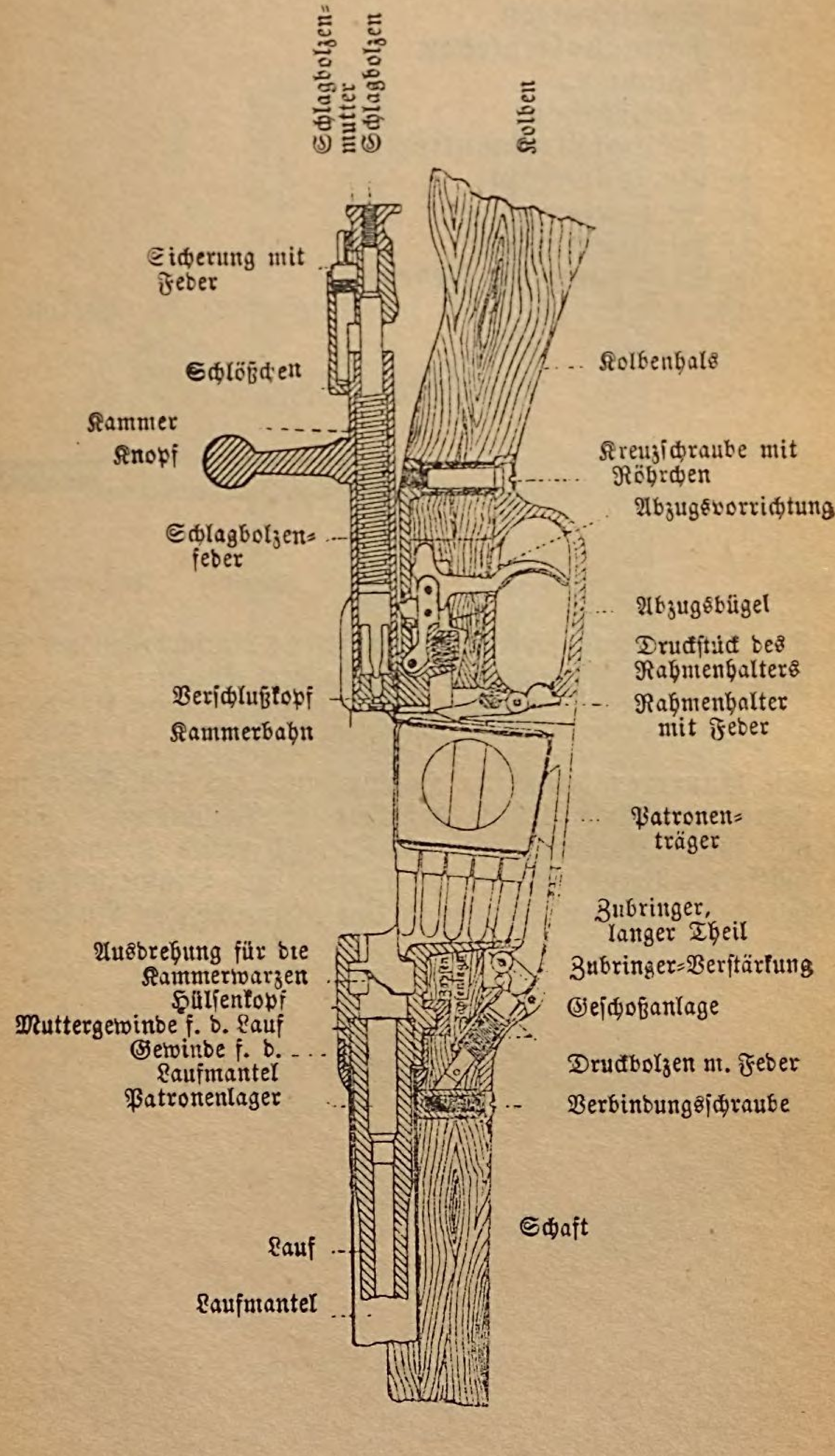
die **Nuthen** für die beiden **Kammerwarzen** und die Nuthe für die **Nase des Schlößchens**.

21. In dem Durchbruch für den Patronenrahmen ist vorn die Geschoßanlage stehen geblieben.

22. Der Schloßhalter ragt mit dem Haltestollen und der Nase in die Kammerbahn hinein; mit ersterem begrenzt er beim Oeffnen des Gewehrs die Rückwärtsbewegung des Schlosses; letztere dient dem Auswerfer als Widerlager bezw. veranlaßt bei zurückgezogenen Schloß die Vorwärtsbewegung des Auswerfers.

Skizze des Verschlusses.

(Querschnitt, Ansicht von der linken Seite.)

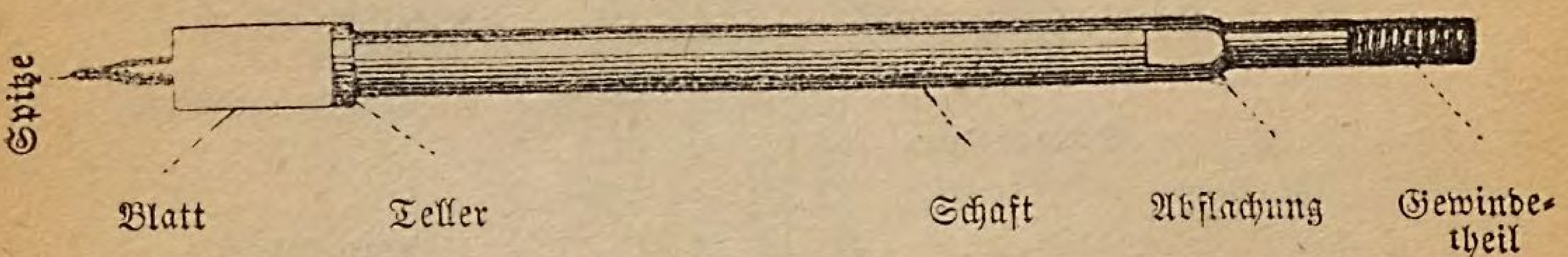


Das Schloß.

23. Zum Schloß gehören
der **Schlagbolzen,**
die **Schlagbolzenfeder,**
die **Kammer,**
das **Schlößchen,**
die **Schlagbolzenmutter,**
der **Verschlußkopf,**
der **Auszieher,**
der **Auswerfer** und
die **Sicherung** mit **Feder.**

24. Der Schlagbolzen dient zur Entzündung der Patrone.

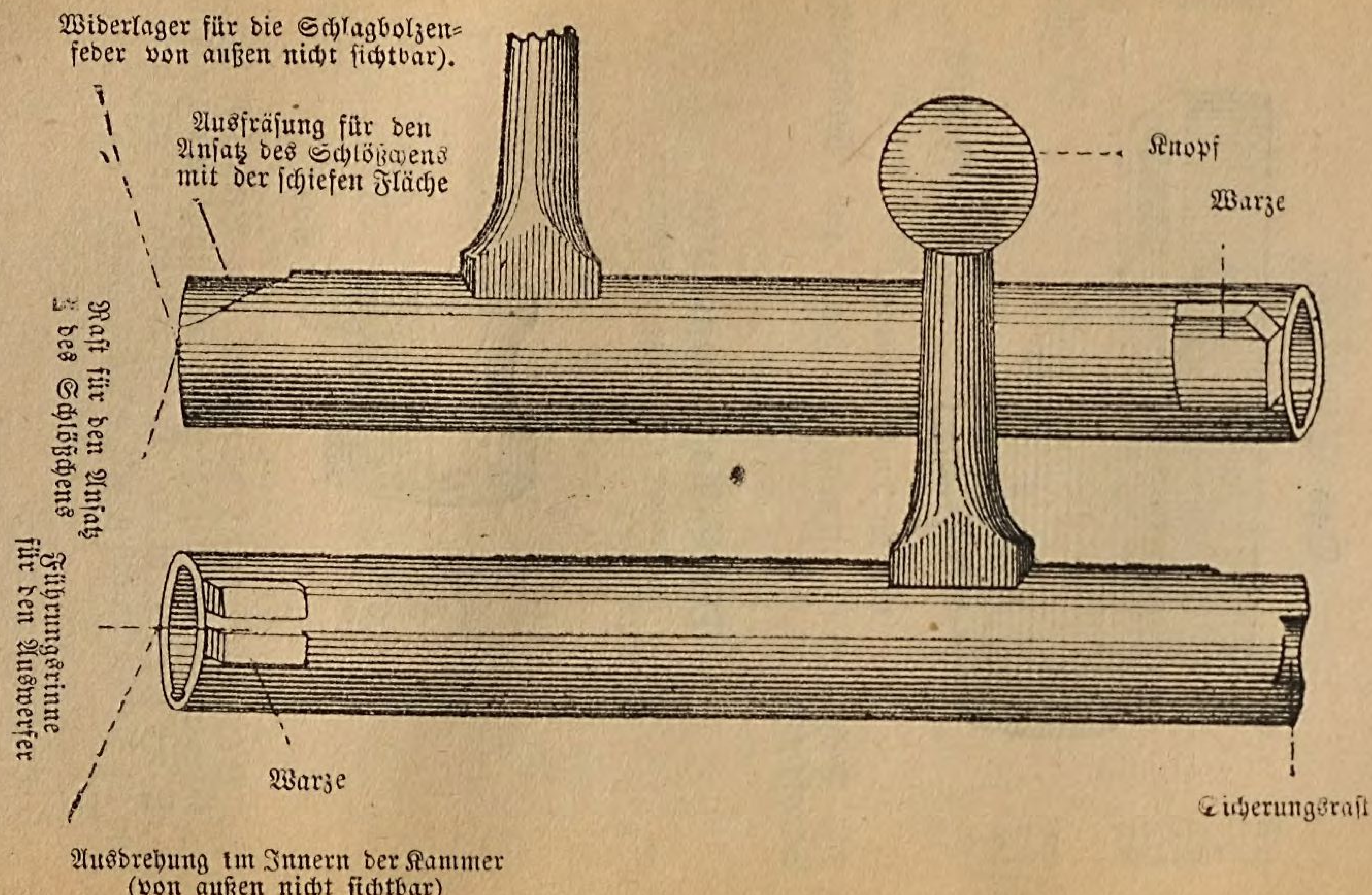
Der Schlagbolzen.



25. Die Schlagbolzenfeder bewirkt das Vorschnellen des Schlagbolzens; ihre Spannung erfolgt in drei Stufen:
   1. Verkürzen der Schlagbolzenfeder beim Zusammensetzen des Schlosses.
   2. Zweite Spannung beim Linksdrehen der Kammer in der Hülse.
   3. Letzte Spannnng beim Schließen des Gewehrs.

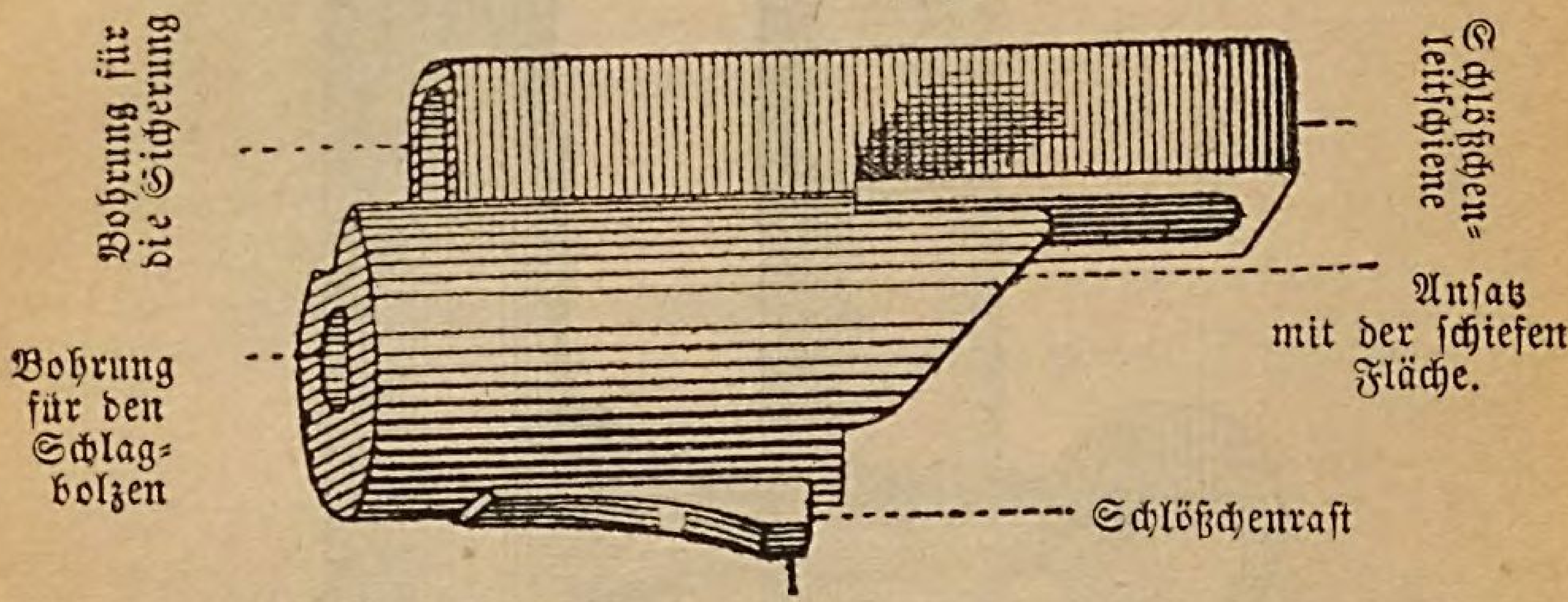
26. Die Kammer dient zur Handhabung des Schlosses; mit ihr stehen sämmtliche Theile desselben in Verbindung. Sie führt mit ihrem Kammerknopf mit Stengel rechts herumgelegt mit Hülfe des Verschlußkopfes die Sperre beim Laufverschluß herbei, sobald ihre beiden Warzen in den entsprechenden Ausdrehungen des Hülsenkopfes ruhen.

Die Kammer.


Widerlager für die Schlagbolzen=
feder von außen nicht sichtbar).
Ausfräsung für den
Ansatz des Schlößchens
mit der schiefen Fläche
Knopf
Warze
Rast für den Ansatz
des Schlößchens
Führungsrinne
für den Auswerfer
Warze
Sicherungsrast
Ausdrehung im Innern der Kammer
(von außen nicht sichtbar)

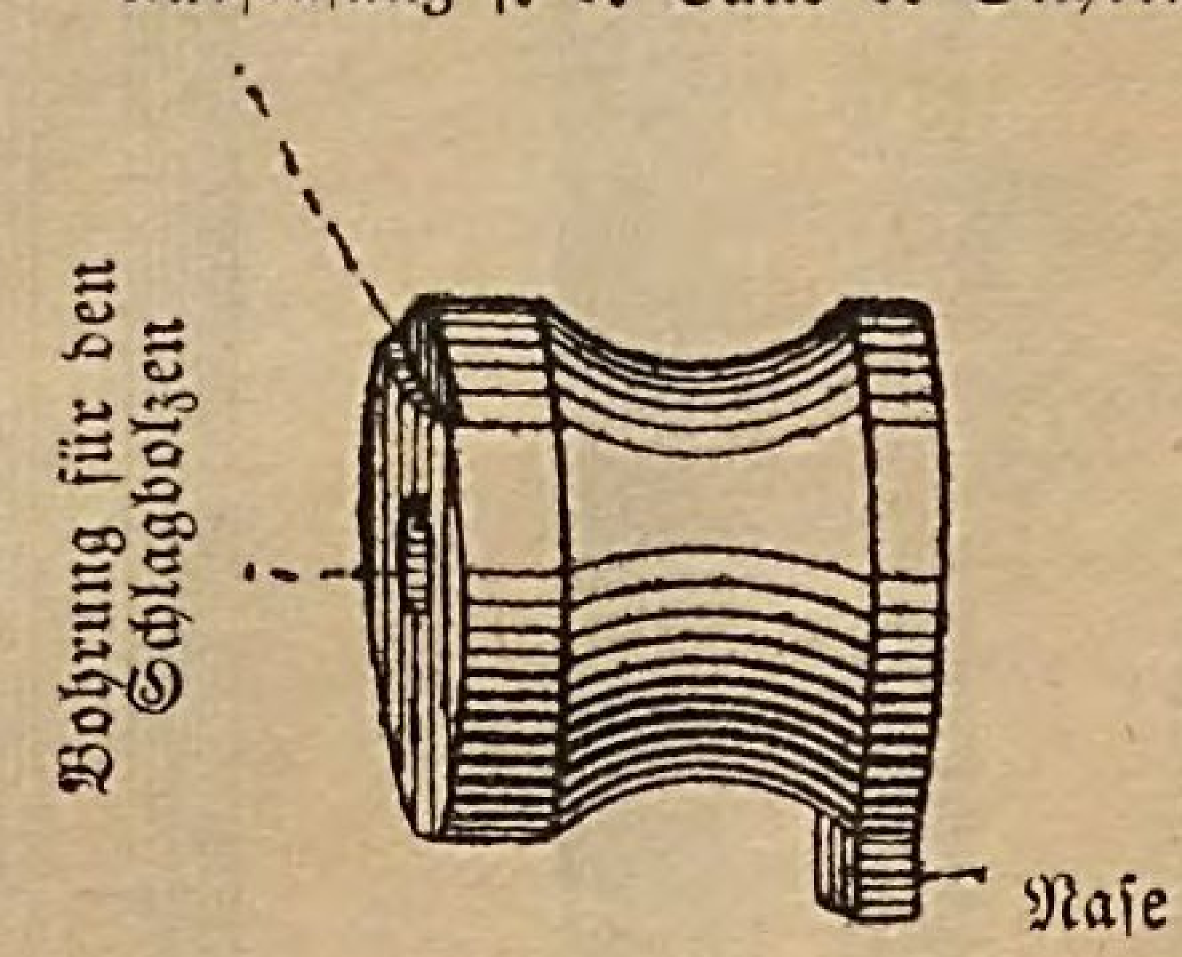
27. Das Schlößchen dient hauptsächlich zum Spannen des Gewehrs und zur Aufnahme der Sicherung mit Feder.

Das Schlößchen.



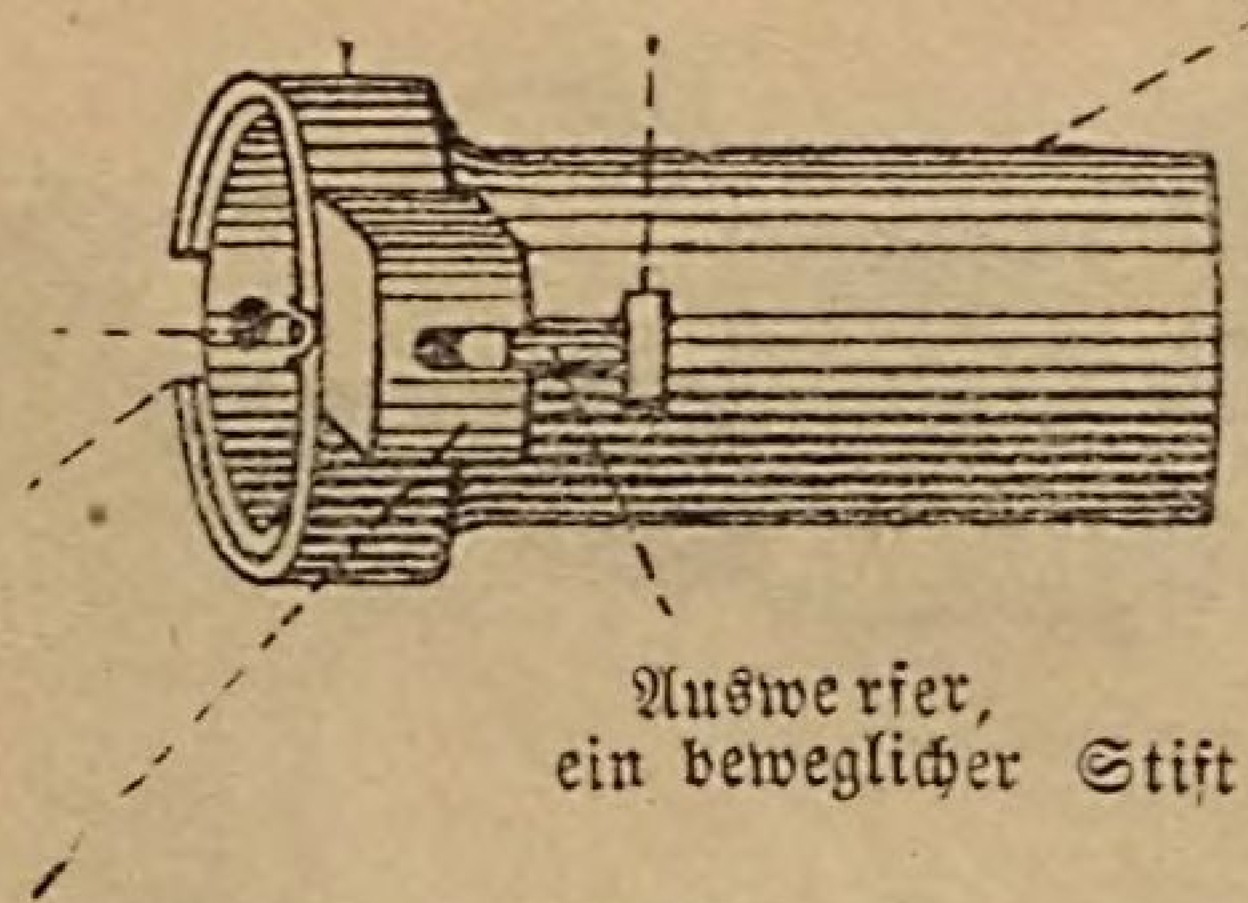
28. Die Schlagbolzenmutter dient zur Verbindung der Schloßtheile.

Die Schlagbolzenmutter.



29. Der Verschlußkopf vermittelt den Verschluß des Laufes. Er trägt rechts den Auszieher; links liegt in einer Führungswarze der Auswerfer. Die Haltewarze auf dem Zapfen bewirkt die Verbindung mit der Kammer.

Der Verschlußkopf.



30. Der **Auszieher** entfernt vermittelst der Kralle die Patronenhülse aus dem Lauf.

Der Auszieher.

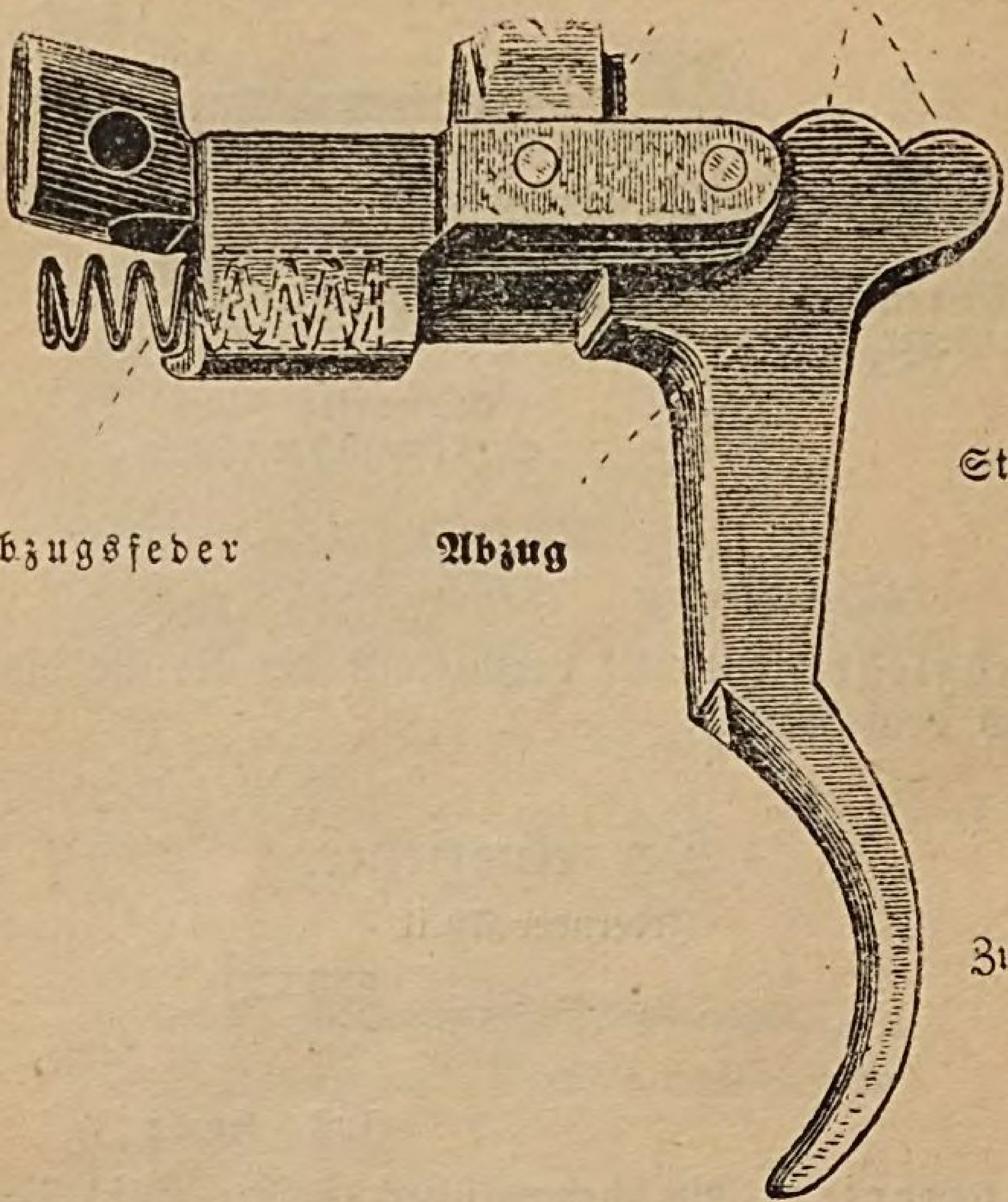


31. Der **Auswerfer**, ein beweglicher Stift, stößt beim Zurückziehen der Kammer mit seinem hinteren Theil an die Nase des Schloßhalters und wird in Folge dessen nach vorwärts bewegt, die Patronenhülse erhält hierdurch einen Stoß und fliegt seitwärts heraus.
32. Die **Sicherung** mit der Feder verhindert, mit ihrem Flügel nach rechts herumgelegt, beim gespannten Gewehr das Losgehen desselben.

Die Abzugsvorrichtung.

33. Die **Abzugsvorrichtung** besteht aus der **Abzugsgabel** mit der Feder, dem **Abzugsstollen** und dem **Abzug**, welche durch **Stifte** mit einander verbunden sind, und dient zum Spannen und Abziehen; sie ist an der Hülse unterhalb des Loches für den Abzugsstollen befestigt. Das **Druckstück** des Abzugs hat zwei **Drucknasen**. Die erste Drucknase liegt gewöhnlich unter der Hülse an, die zweite berührt die letztere beim Anziehen des Abzugs — **Druckpunkt nehmen** —. Bei verstärktem Druck — **Abziehen** — tritt der Abzugsstollen soweit nach unten, daß die Schlößchennase über ihn fortzugleiten vermag.

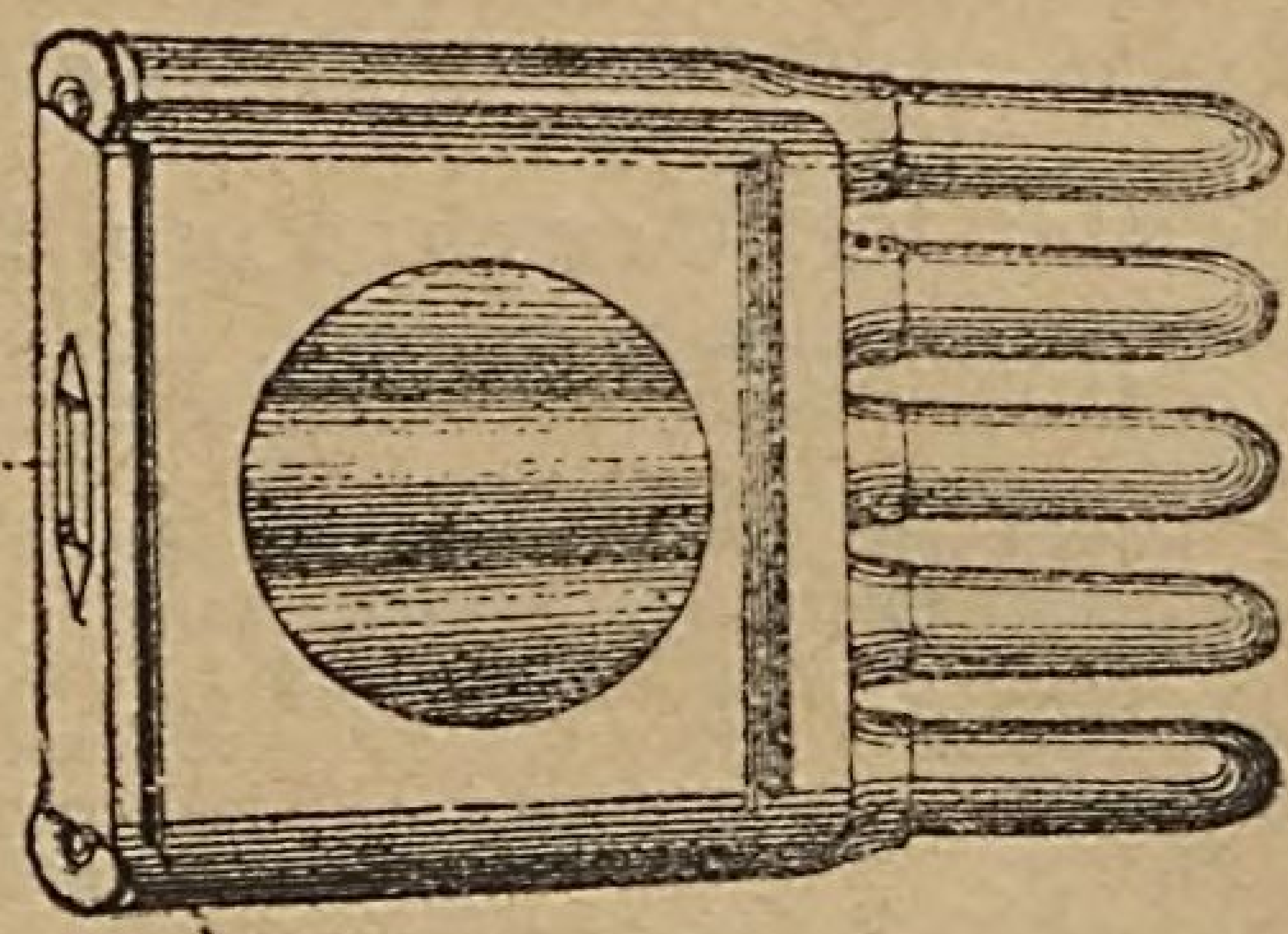
Abzugsvorrichtung.



Der Kasten.

34. Der **Kasten** dient zur Aufnahme der Theile zum Laden des Gewehrs. Er liegt unterhalb der Hülse und endigt hinten mit einem Bügel zum Schutze des Abzugs.
35. Der **Kasten** nimmt einen von oben einzuführenden **Patronenrahmen mit fünf Patronen** in sich auf. Die Patronen können aber auch ausnahmsweise einzeln mit der Hand eingeladen werden.
36. Die Einrichtung zum Laden des Gewehrs besteht außer dem, einen Theil für sich bildenden **Patronenrahmen** aus
dem **Zubringer** nebst **Druckbolzen** und **Feder**,
sowie dem **Rahmenhalter** nebst **Feder**.
37. Die **Patronenrahmen**, aus dünnem Stahlblech gestanzt, ist hinten mit Falzen versehen und an den Seitenwänden oben und unten etwas umgebogen, um die Patronen festzuhalten; an der Rückseite ist außen ein Haft für den **Rahmenhalter**.

Patronenrahmen
(aus dünnem Stahlblech gestanzt)



38. Der Zubringer (siehe Skizze S. 59) besteht aus der Verstärkung und dem langen Theil, dessen äußerstes muldenförmiges Ende der eigentliche Patronenträger ist. Mittelst des Zubringers werden die im Patronenrahmen lagernden Patronen nach oben befördert, indem eine Spiralfeder durch den Druckbolzen derartig auf die Verstärkung wirkt, daß die Patronen nacheinander bis in den Bereich des Verschlußkopfes gehoben werden.
39. Der Rahmenhalter (siehe Skizze S. 59) dient zum Festhalten des Patronenrahmens. Beim Einführen tritt der Haft des letzteren unter den Hacken des Rahmenhalters, welcher durch eine Spiralfeder nach vorwärts gedrückt wird, und dadurch ein Ausweichen des Patronenrahmens nach oben verhindert; entleert, fällt derselbe von selbst nach unten heraus; wenn er gefüllt ist, verhindert die Auflage der untersten Patrone auf den Zubringer sein Herausfallen.
40. Soll der gefüllte Patronenrahmen aus dem Ausschnitt entfernt werden, so genügt ein Druck auf das in den Bügel hineinragende Druckstück des Rahmenhalters, um die Wirkung der Spiralfeder aufzuheben und den Haken von dem Haft des Patronenrahmens zu trennen; letzterer wird dadurch frei und in Folge des Druckes des Zubringers auf die unterste Patrone bei geöffnetem Gewehr nach oben herausgeworfen.

Das Zusammenwirken der Schloßtheile.

Das Gewehr nach dem Abziehen.

41. Die Kammer ist nach rechts herumgelegt und damit der Verschlußkopf, den Patronenboden umfassend, gegen den Lauf vorgeschoben. Die beiden Kammerwarzen liegen in der entsprechenden Ausdrehung des Hülsenkopfes.
42. Der Schlagbolzen ist mit Schlagbolzenmutter und Schlößchen soweit vorgeschnellt, daß von seiner Spitze das Zündhütchen auf den Ambos der eingeladenen Patrone getrieben ist.

43. Die Schlagbolzenfeder, mit dem hinteren Ende an ihrem Widerlager der Kammerbohrung ruhend und mit dem vorderen sich gegen den Teller des Schlagbolzens legend, ist nahezu entspannt.
44. Das Schlößchen liegt mit dem Ansatz in der entsprechenden Ausfräsung der Kammer, der Abzugsstollen hinter der Schlößchennase.
45. Die zunächst einzuladende Patrone liegt innerhalb des Patronenrahmens unter der Kammer.

Das Oeffnen des Gewehrs zum Laden.

46. Vermittelst des Knopfes der Kammer wird diese in der Hülse nach links gedreht, wobei sie, den schiefen Flächen in der Ausdrehung des Hülsenkopfes folgend, etwas zurückgeht.

Der Drehung können die übrigen mit dem Schlößchen in Verbindung stehenden Schloßtheile nicht folgen, da dasselbe, durch seine Leitschiene in der Hülse gehalten, sich nur vor- und rückwärts bewegen, aber nicht drehen kann. Die Ausdrehung im Innern der Kammer erfaßt während der Drehung die Haltewarze des Verschlußkopfes und nimmt den letzteren mit Auszieher und Auswerfer, entsprechend dem Rückgang der Kammer, zurück, wobei die Auszieherkralle die Patronenhülse ebenfalls zurückzieht, um sie zu lockern.
47. Mit dem Beginne der Drehung gleitet das Schlößchen mit der schiefen Fläche seines Ansatzes an der entsprechenden Ausfräsung der Kammer entlang und tritt mit dem Ende des Ansatzes in die Rast am Kammerboden ein; gleichzeitig gleitet die Schlößchennase über den Abzugsstollen hinüber, ihn etwas nach unten drückend. Der Abzugsstollen tritt alsdann, durch die Kraft der Abzugsfeder wieder nach oben gedrückt, unter hörbarem Aufschlag der ersten Drucknase auf die Hülse, vor die Schlößchenrast.

Diese Rückwärtsbewegung des Schlößchens müssen auch der Schlagbolzen nebst Schlagbolzenmutter mitmachen, wobei die Schlagbolzenfeder um die Länge des Schlößchenansatzes gespannt wird. Nach beendeter Drehung der Kammer läßt sich das Schloß bis zum Anstoßen der linken Kammerwarze an den Haltestollen des Schloßhalters zurückführen.
48. Der Auszieher zieht die Patronenhülse hierbei mit zurück, indem die Kralle desselben die Patronenhülse in der Ausdrehung des Verschlußkopfes festhält. Kurz vor vollständiger Beendigung der Rückbewegung des Schlosses wird die Patronenhülse durch den Anstoß des Auswerfers gegen die Nase des Schloßhalters ausgeworfen.
49. Sobald das Schloß zurückgezogen ist, wird die oberste der in dem Patronenrahmen liegenden Patronen durch den Zubringer soweit in die Höhe gedrückt, daß sie etwas in die Kammerbahn hineinragt und nun vom Verschlußkopf gefaßt werden kann. Ein gänzliches Heraustreten der Patronen aus dem Patronenrahmen nach oben wird durch die nach innen umgebogenen Seitenwände des letzteren verhindert.

Das Laden, Schließen und Spannen des Gewehrs.

50. Beim Laden wird durch einen Druck von oben ein gefüllter Patronenrahmen in den Hülsendurchbruch so weit eingeführt, bis der Haken des Rahmenhalters über den Haft des Patronenrahmens greift. Die in letzterem oben liegende Patrone ragt soweit in die Kammerbahn hinein, daß ein Theil ihres Bodens vor den Verschlußkopf zu liegen kommt.
51. Wird das Schloß nach vorwärts geführt, so schiebt der Verschlußkopf diese Patrone in das Patronenlager.

Das Schlößchen tritt mit der Leitschiene in den Einschnitt der Hülse und mit der Schlößchenrast gegen den Abzugsstollen, wo dasselbe stehen bleibt.
52. Beim Herumlegen der Kammer nach rechts rückt dieselbe, den schiefen Flächen in der Ausdrehung des Hülsenkopfes folgend, noch um ein Geringes vorwärts. Der Verschlußkopf führt nunmehr die Patrone völlig in das Patronenlager ein, wobei die Kralle des Ausziehers in die Eindrehung der Patronenhülse greift, die Schlagbolzenfeder ganz zusammengedrückt und somit das Gewehr gespannt wird.

Das Schlößchen steht mit seinem Ansatz genau hinter der entsprechenden Ausfräsung in der Kammer. Die Sicherungsschaufel befindet sich mit dem vorderen Ende über der Sicherungsrast. Die Kammerwarzen sind mit der vollen Spannung der Schlagbolzenfeder gegen die hintere Wand der Ausdrehung im Hülsenkopf gedrückt.

Das Sichern des gespannten Gewehrs.

53. Durch das Umlegen des Sicherungsflügels von links nach rechts wird die Walze mit der Schaufel aus der Schlößchenleitschiene in die Sicherungsrast der Kammer gedreht. Das Schlößchen wird durch die Sicherung etwas zurückgedrückt, so daß die Schlößchenrast sich nicht mehr gegen den Abzugsstollen lehnt, letzterer vielmehr frei wird.

Das Abziehen des Gewehrs.

54. Der Abzug wird so weit zurückgezogen, bis die Auflage der zweiten Drucknase — Druckpunkt — fühlbar wird. Während des Zurückziehens des Abzugs senkt sich der Abzugsstollen bereits etwas nach unten. Bei geringer Verstärkung des Druckes, beim Abziehen, tritt der Abzugsstollen so weit nach unten, daß die Schlößchenrast frei wird und die Schlagbolzenfeder sich entspannt. Hierdurch wird das Schlößchen mit dem Schlagbolzen nach vorwärts geschnellt. Die Spitze des letzteren treibt das Zündhütchen auf den Ambos der Hülse und die Patrone gelangt zur Entzündung.

D. Der Schaft.

55. Der Schaft verbindet mit Hülfe des Beschlags sämmtliche Gewehrtheile zu einem Ganzen und dient zur Handhabung des Gewehrs, sowie zum Schutz des Laufes und des Laufmantels gegen Verbiegungen. Er besteht aus dem Kolben, dem Kolbenhals und dem langen Theil.

56. Der Kolben dient zum Anlegen des Gewehrs an die Schulter beim Schießen.

57. Der Kolbenhals dient beim Gebrauch des Gewehrs, insbesondere beim Anschlag, zur Handhabe.

58. Der lange Theil des Schaftes enthält die Einlassungen für die Hülse, für den Kasten und das Zapfenlager, ferner die Nuthen für den Laufmantel und den Stock, sowie das Loch für das Röhrchen der Kreuzschraube und die Verbindungswarze.

E. Der Stock.

59. Der Stock dient zum Zusammensetzen der Gewehre, beim Versagen des Ausziehers zur Entfernung der Patronenhülse aus dem Lauf, sowie im Nothfall im Felde (Manöver) als Wischstock.

Er ist am hinteren Ende zum Einschrauben in den Stockhalter im Schaft mit einem Gewindetheil und am vorderen Ende mit einem Kopf versehen. In letzterem befindet sich ein Muttergewinde, welches dem Gewindetheil entspricht und zum Zusammenschrauben mehrerer Stöcke dient. In dem Kopf sind außerdem zwei Einstriche zum Anbringen von Reinigungsmitteln eingefertigt.

F. Der Beschlag.

60. Zum Beschlag gehören
Oberring mit Schraube und Seitengewehrwarze,
Ringfeder,
Unterring mit Riembügel,
Stockhalter mit Muttergewinde,
Zapfenlager mit Mutter,
Verbindungsschraube,
Kreuzschraube mit Röhrchen,
Klammerfuß mit zwei Schrauben,
Kolbenkappe mit zwei Schrauben.

G. Länge und Gewicht.

61. Die Länge des Gewehrs, ohne Seitengewehr, beträgt 1,245 m, das Gewicht (ungeladen) 3,8 kg. Durch die unvermeidlichen Abweichungen im Gewicht der einzelnen Gewehrtheile, namentlich der Schäfte, kommt es vor, daß einzelne Gewehre bis zu 150 g leichter oder schwerer sind.

H. Das Zubehör.

62. Der Gewehrriemen, zu welchem Klammer, Doppelknopf, Oese und Schnalle gehören, wird lang gemacht, wenn das Gewehr übergehängt getragen werden soll.

Der Mündungsdeckel dient zum Schutz von Mündung und Korn gegen Bestoßungen und zum Schutz des Laufinnern gegen das Eindringen fremder Körper.

Der Schloßschlüssel dient zum Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Schlosses; zu drei Gewehren gehört ein Schloßschlüssel.

Der Schraubenzieher besteht aus Klinge und Griff; zu zehn Gewehren gehört ein Schraubenzieher.

Die Behandlung des Gewehrs.

Einleitung.

63. Bei der Behandlung des Gewehrs kommen in Betracht
das Auseinandernehmen und Zusammensetzen,
die Reinigung,
der Gebrauch und die Aufbewahrung,
die Ausbesserungen.

A. Das Auseinandernehmen und Zusammensetzen.

Allgemeine Regeln.

64. Das Auseinandernehmen und Zusammensetzen darf von den Mannschaften nur, soweit es das Schloß, den Stock und das Zubehör betrifft, stattfinden. Jedes weitere Zerlegen ist nur durch den Büchsenmacher oder dessen Gehülfen bezw. unter deren Leitung durch besonders zuverlässige und gewandte Mannschaften auszuführen.
65. Ein Gewehr ist stets nur soweit auseinanderzunehmen, als es der jedesmalige Zweck nothwendig macht.
66. Verwechselungen von Gewehrtheilen müssen vermieden werden. Erkennungszeichen der Zusammengehörigkeit der einzelnen Theile sind die Fabriknummern, von welchen auf jedes Stück, einige Theile ausgenommen, mindestens die beiden letzten Ziffern geschlagen sind.
67. Die Gewehrtheile dürfen nie an unreine oder sandige Stellen gelegt und müssen gegen Um- oder Niederfallen gesichert werden.

Auseinandernehmen.

68. Das Auseinandernehmen geschieht in folgender Weise:
   Mündungsdeckel und Gewehrriemen abnehmen,
   Stock herausschrauben,
   Gewehr öffnen, Schloßhalter aus der Kammerbahn herausdrücken,
   Schloß herausziehen und mit der linken Hand an der Kammer umfassen, Verschlußkopf nach vorn, Kammerknopf nach rechts zeigend,
   Schlößchen und Schlagbolzenmutter mit der rechten Hand voll umfassend, etwas anziehen und, nach links drehend, Schlagbolzenfeder abspannen,
   Verschlußkopf herausnehmen,
   Auszieher abnehmen,
   Schloßschlüssel auf die Schlagbolzenspitze aufsetzen, Kammer mit Schloßschlüssel gegen die innere Fläche der rechten Hand drücken und so weit zur Seite drehen, bis die Warze des Schlüssels in die Eindrehung der Kammer getreten ist,
   Sicherung mit dem Daumen der linken Hand nach vorne drücken und Schlagbolzenmutter abschrauben,
   Sicherung mit Sicherungsfeder und Schlößchen abnehmen,

Schloßschlüssel durch entgegengesetzte Drehung, wie beim Aufsetzen, vorsichtig abnehmen,
Schlagbolzen und Schlagbolzenfeder herausnehmen.

69. Wenn ausnahmsweise ein Schloßschlüssel nicht zur Stelle, so ist wie vor angegeben zu verfahren, nur ist nach Herausnahme des Verschlußkopfes die Schlagbolzenspitze auf eine feste Holzunterlage genau senkrecht zu stellen, und die Kammer nach unten zu drücken.

Zusammensetzen.

70. Das Zusammensetzen geschieht in umgekehrter Reihenfolge wie das Auseinandernehmen.

Schlagbolzenfeder auf den Schlagbolzen streifen und in die Bohrung der Kammer hineinschieben,
Kammer mit Schlagbolzen in die linke Hand nehmen,
Schloßschlüssel auf die Schlagbolzenspitze aufsetzen,
Schloß mit Schloßschlüssel gegen die innere Fläche der rechten Hand drücken und so weit zur Seite drehen, bis die Eindrehung der Kammer über die Warze des Schlüssels getreten ist,
Schlagbolzen so drehen, daß die Abflachung desselben dem Kammerknopf entgegensetzt steht,
Schlößchen so auf den Schlagbolzen stecken, daß der Schlößchenansatz der entsprechenden Ausfräsung an der Kammer gegenübersteht,
Sicherung mit Sicherungsfeder in die entsprechende Bohrung des Schlößchens einführen,
Sicherung in der Linkslage nach vorn drücken,
Schlagbolzenmutter aufschrauben, bis das hintere Ende des Gewindetheils des Schlagbolzens ein wenig über die hintere Fläche der Schlagbolzenmutter vorsteht, und die Nase der letzteren in der Verlängerung der Schlößchennase steht,
Schloßschlüssel vorsichtig abnehmen,
Verschlußkopf mit Auszieher so aufsetzen, daß seine Führungswarze dem Kammerknopf entgegensteht,
Schlößchen und Schlagbolzenmutter mit der rechten Hand voll umfassen, etwas anziehen und so weit nach rechts drehen, bis die Spitze des Schlößchenansatzes in der Rast am Kammerboden steht,
Schloßhalter aus der Kammerbahn herausdrücken,
Schloß vorsichtig in die Hülse einführen, den Abzug anziehen, Kammer rechts herumlegen,
Stock einschrauben,
Gewehrriemen und Mündungsdeckel anbringen.

71. Wenn ausnahmsweise ein Schloßschlüssel nicht zur Stelle, so ist, wie vor angegeben, zu verfahren, nur ist der Schlagbolzen mit Feder nach Einführung in die Kammer sofort so zu drehen, daß seine Abflachung dem Kammerknopf entgegengesetzt steht. Demnächst wird die Schlagbolzenspitze auf eine feste Holzunterlage genau senkrecht gestellt und die Kammer nach unten gedrückt.

B. Die Reinigung.

72. Die Reinigung des Gewehrs hat sich lediglich auf das Beseitigen von Staub, Nässe, Schmutz und Rost, auf die Erhaltung der guten Gangbarkeit des Schlosses und der Ladeeinrichtung, sowie auf möglichsten Schutz der Waffe gegen die Witterungseinflüsse zu erstrecken.

73. **Grundsätzlich muß die Reinigung des Gewehrs sofort nach dem Gebrauch desselben stattfinden.** Außerdem muß dem Soldaten die Anwendung von nur guten, erlaubten und unverdorbenen Reinigungsmitteln zur Pflicht gemacht werden.

74. Bei jeder Reinigung muß der betreffende Theil vollkommen trocken gewischt und alsdann von Neuem mit einem Fetthauch versehen werden. Das Auftragen von Fett darf niemals in dem Maße geschehen, daß ein Abfließen der Fettung vorkommen kann.

Zwei verschiedene Fettsorten dürfen nicht übereinander aufgetragen werden.

75. Gebrauchte und gereinigte Gewehre müssen stets an dem nächsten Morgen nachgereinigt werden.

76. **Ein Poliren und Blankmachen von Gewehrtheilen ist verboten;** daher ist auch das Wegputzen der schwarzen sogen. Regenflecke unstatthaft.

77. Hat sich Rost gebildet, so darf dessen Beseitigung nicht aufgeschoben werden. Angerostete Stellen sind daher ohne Verzug trocken zu wischen, behufs Lösung des Rostes mit heißem Oel gut einzufetten und einige Zeit darauf von Neuem abzuwischen Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, bis der eigentliche roth aussehende Rost verschwunden und nur noch die stets darunter befindliche schwarze Haut sichtbar wird, deren Entfernung verboten ist.

78. Rost im Innern des Laufes wird auf gleiche Weise unter Anwendung des Wischstrickes entfernt, wobei darauf zu achten ist, daß das Wischpolster scharf in die Zugecken eindringt. Ein Fortschaffen von Rostnarben oder Rost=

marken durch Anwendung von Putzmitteln ist untersagt. Desgleichen ist Nickelansatz, welcher sich auf den Feldern und in den Zügen durch dunkle Stellen bemerkbar macht, zu belassen.

79. Bei der Untersuchung des Laufinnern auf Reinheit ist der Lauf gegen das Licht zu richten, und erst von der einen, dann von der anderen Seite hindurchzusehen. Beim Durchsehen von der Mündung aus ist diese zunächst etwas vom Auge entfernt zu halten und dann allmählich näher zu bringen.

Reinigungsmittel.

80. **Reinigungsmittel** müssen rein, sand- und staubfrei sein. Es dürfen nur folgende Mittel angewendet werden:

81. **Oel** und **Fett**, frei von Salzen, Säuren und Schleimtheilen, zum Reinigen und Einfetten von Stahl- und Eisentheilen, als Rostschutzmittel und zum Schutz des Schaftes.

a) Knochenöl oder Klauenfett eignet sich besonders zum Einfetten der Schloßtheile, der Abzugsvorrichtung, überhaupt aller Reibestellen, des Laufinnern und des Visirs.

b) Reines Baum- oder Olivenöl ist noch gut verwendbar als Fettungsmittel für Reibestellen.

c) Vulkanöl, vorzügliches Mittel zum Lösen von Rost, verharztem Oel, fettigem Schmutz u. s. w.

d) Virginiafett und Waffenöl sind als Lösungsmittel bei der Reinigung gut verwendbar, als Schmiermittel und als Schutzmittel gegen Rost aber mit Vorsicht zu gebrauchen.

e) Schweinefett, ungesalzenes, ist ein billiges und dabei vorzügliches Rostschutzmittel, aber an schwer zugänglichen Reibestellen des Gewehrs nicht anzubringen.

f) Hammeltalg mit Baumöl empfiehlt sich für den Gebrauch im Felde.

g) Leinölfirniß dient als Schutzmittel des Schaftes gegen nachtheilige Witterungseinflüsse.

Die Zubereitung erfolgt in nachstehender Weise:
Reines säurefreies Leinöl wird in einem besonders zu diesem Zweck bestimmten Kochgefäß bei einer Temperatur von etwa 90° R. fünf Stunden lang gekocht, und hie auf der auf diese Weise erzielte Leinölfirniß, nachdem er erkaltet ist, in ein anderes Gefäß abgefüllt, wobei sorgfältig darauf zu achten ist, daß der Bodensatz in dem Kochgefäß zurückbleibt.

h) Waffenfett — 5 Gewichtstheile Schweinefett und 1 Gewichtstheil gelbes, ungebleichtes Bienenwachs bei mäßiger Wärme unter stetem Umrühren mit einander verbunden — ist das ausdauerndste, beste Schutzmittel sowohl des Schaftes in seinen Einlassungen gegen Nässe, als des Laufmantels und der Hülse in der Schaftlage gegen Rost.

i) Rüböl, d. h. gewöhnliches Brennöl, darf höchstens als Lösungsmittel bei der Reinigung und nur im Nothfall als Schmiermittel angewendet werden. Als Schutzmittel bei der Aufbewahrung ist es nicht geeignet.

82. Wasser, reines, möglichst warmes, zum Ausspülen des Laufes unter Anwendung eines Gewehrtrichters und zum Reinigen des Schaftes.

83. Werg oder Hede, langfaserig, frei von Stengeltheilen, nicht Hanfwerg, sondern von Flachs gewonnen, hauptsächlich zur Reinigung des Laufinnern zu verwenden.

84. Lappen, leinene oder baumwollene, zum Rein- und Trockenwischen, weiche wollene als Fettlappen anzuwenden.

85. Wischstricke, mit einer in der Mitte befindlichen Schlaufe zur Aufnahme eines Wischpolsters und mit Senkeln an beiden Enden Zur Bildung eines Wischpolsters wird ein lockerer Wergstriemen von etwa Fingerstärke und doppelter Fingerlänge oder, falls die Benutzung von Werg nicht möglich ist, ein wollener oder leinener Lappen durch die Schlaufe gesteckt.

86. Die zusammengeschraubten Stöcke aus 3 Gewehren nur im Nothfall (im Felde, Manöver) zu benutzen. Die Anbringung der Wischpolster erfolgt in den Kopfeinstrichen des hinteren Stockes.

87. Holzspähne sind, mit Werg oder Lappen umwickelt, zur Entfernung des Schmutzes an denjenigen Stellen zu verwenden, zu welchen man mit einem Lappen allein nicht gelangen kann.

Reinigung nach dem Schießen.

88. Die Reinigung muß stets unter Aufsicht und gleich nach Beendigung des Schießens, spätestens aber binnen der nächsten Stunden, erfolgen.

Sehr zweckmäßig ist es, wenn die Läufe jedesmal nach dem Schießen, auch nach Uebungen mit Platzpatronen, möglichst sofort mit einem in guten Knochenöl getränkten Lappen oder Wergpolster durchgewischt werden (auch wenn die Reinigung sich nicht gleich hieran anschließen kann), um einer Oxydation im Innern des Laufes durch Pulverrückstände vorzubeugen und um letztere leichter lösbar zu erhalten.

89. Nachdem das Schloß aus der Hülse entfernt ist, beginnt die Reinigung des Laufes.

Dieselbe findet entweder nach vorheriger Spülung mit Wasser durch Anwendung trockener Wergpolster bezw. Lappen oder nur unter Benützung eingefetteter Wergpolster bezw. Lappen statt. In beiden Reinigungsarten müssen die Mannschaften geübt sein.

90. Die Reinigung des Laufes durch Spülen mit Wasser

geschieht am besten durch zwei Mann. Von diesen hält der eine das Gewehr mit der Mündung senkrecht nach unten, während der andere mit Benutzung eines Gewehrtrichters so lange Wasser durch den Lauf gießt, bis dasselbe beim Herausfließen aus der Mündung nicht mehr gefärbt erscheint.

Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß Wasser in den Kasten oder in die Hülsenbohrung läuft.

Nach dem Ausgießen sind Tropfen, welche dem Lauf noch anhaften, durch leichte Schläge zum Abfließen zu bringen.

Sodann ist bei senkrechter Haltung des Gewehrs von der Hülse aus ein Wischstrick, welcher zunächst etwas schwächer zunehmende Polster erhält, durch den Lauf zu lassen. Beide Leute bringen demnächst das Gewehr in etwa wagerechte Lage zwischen sich und fassen mit der linken Hand um Kolbenhals bezw. Mündung. Der an der Mündung haltende Mann greift mit der linken Hand röhrenförmig, mit dem kleinen Finger nach dem Visir zu über das Korn und über das vordere Ende des Laufmantels und zieht das Wischpolster aus dem Lauf heraus, wobei er den Strick zwischen Daumen und Zeigefinger der linken Hand gleiten läßt, um die Mündung vor Reibung zu bewahren. Durch unrichtige Haltung der linken Hand können erhebliche Beschädigungen an der Mündung eintreten.

Beim Ziehen ist der Strick um die rechte Hand zu wickeln und wird allmälig weiter gegriffen.

Für das fernere Auswischen sind die Wischpolster zunächst zu erneuern, oder Lappen anzuwenden, der Strick ist sodann in der Richtung der Seelenachse hin und her zu ziehen und zwar so weit, daß das Wischpolster vollständig aus dem Lauf heraustritt. Es sind dann das Werg, bezw. die Lappen, vor dem Wiedereintritt in den Lauf zu lockern, erforderlichenfalls zu erneuern; hierbei ist es nothwendig, daß der Strick ganz aus dem Lauf herausgezogen wird.

Läßt sich das Wischpolster sehr schwer durch den Lauf ziehen, so können die Enden des Strickes zur größeren Kraftanwendung um ein rundes Stück Holz gewickelt werden. Wischstricke, welche kraus geworden sind, werden vor dem Gebrauch durch die Hand gezogen, oder angefeuchtet. Wenn Wischstricke Staub oder Sand in sich aufgenommen haben oder schmutzig geworden sind, so müssen dieselben in warmem Wasser unter Zusatz von Soda sorgfältig gesäubert werden.

91. Bei der Reinigung des Laufes mit eingefetteten Wergpolstern oder Lappen finden die in Nr. 90 angeführten Verrichtungen sinngemäße Anwendung. Die Wergpolster oder Lappen werden mit gutem Knochenöl getränkt.

Das Durchwischen des Laufes wird unter wiederholter Verwendung reiner Polster oder Lappen solange fortgesetzt, bis keine Schmutzablagerungen mehr auf dem Polster oder Lappen bemerkbar sind. Die gebrauchten Lappen können zum anfänglichen Durchwischen anderer Läufe wiederholt benützt werden. Die gereinigten Waffen werden mit Schweineschmalz eingefettet, so daß ein leichter Fetthauch die Wände bedeckt. Waffen die am folgenden Tage nicht gebraucht werden, müssen 24 Stunden nach der vorgenommenen Reinigung erneut mit reinen trockenen Wergpolstern oder Flanellappen durchgewischt und demnächst wieder leicht eingefettet werden.

Die Ausführung erfolgt ebenfalls zweckmäßig durch zwei Mann, und finden hierbei die in Nummer 90 angeführten Verrichtungen sinngemäße Anwendung.

92. Muß ein Mann sein Gewehr allein reinigen, so hat er dasselbe beim Auswischen des Laufes auf eine weiche Unterlage zu legen. Bei Anwendung des Wischstrickes ist dieser abwechselnd von der Mündung und von der Hülse aus durchzuziehen.

93. Zum Einfetten des Laufes nach der Reinigung sind frische nur wenig gefettete Wischpolster zu verwenden.

Während sich zur Reinigung am besten Polster aus Werg eignen, können zum Einfetten auch solche aus wollenen Lappen benutzt werden.

Ein festsitzendes Polster läßt sich nach Eingießen von einigen Tropfen Oel von der Seite aus, nach welcher es gezogen werden soll, leichter durchziehen.

94. Ist ein Wischstock oder Wischstrick mit zu starkem Wischpolster im Lauf stecken geblieben, so muß die Entfernung durch den **Büchsenmacher** oder dessen **Gehülfen** erfolgen.

95. Das Patronenlager, das Innere des Hülsenkopfes und die Hülsenbohrung sind mit einem stärker bewickelten Wischstock oder mit einem anderen, stärkeren und bewickelten Stock zu reinigen.

96. Schmutz im Einstrich der Schrauben, in den Nuthen der Hülse, am Schloßhalter und in dem Kasten ist vermittelst eines umwickelten Spahns zu entfernen. Die Gewindetheile der Schrauben sind mit feinem Wergfaden auszudrehen.

97. **Die Reinigung des Verschlusses** nach dem Schießen kann sich gewöhnlich auf Verschlußkopf, Auszieher, Auswerfer und

Schlagbolzenspitze beschränken, welche rein zu wischen sind. Ein Zerlegen des Schlosses wird erst nothwendig nach mehrmaligem Schießen oder einmaligem Naßwerden des Gewehrs, wenn Pulvergase in das Schloß gedrungen sind, oder wenn das Gewehr längere Zeit ungebraucht gestanden hat; in diesen Fällen hat auch eine sorgfältige Reinigung der zu Tage liegenden Theile des Kastens stattzufinden.

8. Das leichte Einfetten auseinandergenommener Schloßtheile hat in der Weise zu erfolgen, daß in einen entsprechend großen, reinen Lappen einige Tropfen Knochenöl oder Klauenfett geträufelt, gleichmäßig verrieben, und demnächst die einzelnen Schloßtheile darin eingewickelt und mit beiden Händen eingerieben werden. Alle Einlassungen, Bohrungen und die inneren Hülsenwände sind unter Zuhülfenahme von Holzstäbchen mit einem eingefetteten Lappen oder Wergpolster hauchartig einzufetten.

99. An allen Stellen des Verschlusses, woselbst Reibungen stattfinden, ist etwas Knochenöl oder Klauenfett mittelst eines zugespitzten schwachen Holzstückchens oder Spahns aufzutragen.

Reinigung nach gewöhnlichem Dienstgebrauch.

100. Nach gewöhnlichem Dienstgebrauch genügt in der Regel ein äußerliches Abwischen und Durchwischen durch den Lauf mit dem Wischstock bezw. Wischstrick, sowie neues Einfetten. Die Schloßtheile werden — unzerlegt — nur äußerlich gereinigt und gefettet.

Ist das Gewehr naß geworden, so gilt das über die Reinigung nach dem Schießen Gesagte.

Außerordentliche Reinigung.

101. Die außerordentliche Reinigung findet unter Aufsicht der Waffen-Offiziere und mit Hülfe des Büchsenmachers durch zuverlässige Mannschaften statt.

Hierbei werden die Gewehre völlig auseinandergenommen.

Firnissen des Schaftes.

102. Zum Schutz des Schaftes gegen Witterungseinflüsse muß das Firnissen desselben außer bei der außerordentlichen Reinigung, etwa monatlich einmal mit dem vom Büchsenmacher zu fertigenden Leinölfirniß vorgenommen werden. Neue Gewehre sind in den ersten beiden Gebrauchsjahren mindestens wöchentlich zu firnissen.

Einige Tropfen Leinölfirniß werden auf ein wollenes Läppchen gegossen und mit diesem besonders der lange Theil des Schaftes, unter kreisförmiger Bewegung der Hand, leicht eingeölt. Dieses Firnissen muß nach Beendigung des Dienstes am Abend geschehen.

Aeltere Schäfte sind vor dem Firnissen von etwaiger Beschmutzung zu befreien, was zweckmäßig durch Abreiben mit einem in Vulkanöl oder Wasser angefeuchteten Lappen, nöthigenfalls unter Anwendung von Seife oder warmer Sodalauge geschieht.

Reinigung im Felde (Manöver).

103. Die Reinigung im Felde (Manöver) hat, wenn irgend möglich, wie im Frieden stattzufinden.

Im Nothfall, wenn Wischstöcke oder Wischstricke nicht vorhanden sind, können auch die zusammengeschraubten Stöcke von drei Gewehren als Wischstock benutzt werden. Dieselben werden, das freie Schraubende voran, von der Hülse aus durch den Lauf gesteckt, und wird bei Austritt aus der Mündung der Schloßschlüssel als Griff auf das Schraubende aufgeschraubt, während die Wischpolster in den Kopfeinstrichen des hinteren Stockes angebracht werden. Die Reinigung erfolgt sodann wie mittelst des Rohrwischstockes. Nach jedem Durchziehen des Stockes durch den Lauf sind die Wergpolster zu erneuern bezw. nach Entfernung der schmutzigen Schichten in der ursprünglichen Stärke wieder herzustellen.

Lappen können einmal umgedreht werden.

Im Uebrigen finden auch hier die in Nr. 90 angeführten Verrichtungen sinngemäße Anwendung.

Auf Mitführung von Werg ist Bedacht zu nehmen.

Als Fettungsmittel verdient ungesalzenes Schweinefett und demnächst Hammeltalg mit Baumöl der leichteren Fortschaffung wegen den Vorzug vor Oel.

C. Die Behandlung im Gebrauch und bei der Aufbewahrung.

104. Es ist dem Soldaten zur Ehrenpflicht zu machen, sein Gewehr stets in gutem Zustande zu erhalten und die Vorschriften über die Behandlung desselben auf das Peinlichste zu befolgen. In dem Soldaten müssen durch Unterweisung und Belehrung Vertrauen und Liebe für seine Waffe erweckt werden.

105. Besondere Sorgfalt ist dem **Lauf** und der **Visireinrichtung**, sowie dem **Innern des Kastens** zuzuwenden. Beschädigungen im Innern des Laufes, namentlich am Geschoßeintritt, an den

Feldern und an der Mündung wirken nachtheilig auf die Treffgenauigkeit. Geringe Erweiterungen des Patronenlagers gefährden die Haltbarkeit der Patronenhülsen und führen zu Versagern und Zündhütchen-Durchschlagungen.

106. Es ist zu vermeiden, **Gewehre an die Erde zu legen.** Sollte Erde, Sand oder Schnee in die Mündung gelangt sein, so muß der Lauf vor Abgabe eines Schusses ausgewischt werden.

107. Der **Mündungsdeckel** ist, wo das Abnehmen nicht besonders vorgeschrieben oder bedingt ist, auf dem Gewehr zu lassen. Andere Schutzmittel, z. B. Lappen, Wergpfropfen und dergl., dürfen nicht benutzt werden.

108. Werden bei **kalter Witterung** Gewehre in einen wärmeren Raum gebracht, so sind die Mündungsdeckel nicht eher abzunehmen und die Gewehre nicht früher zu öffnen, *bis das Metall die Luftwärme des Raumes angenommen hat.* Erst dann darf ein Durch- bezw. Abwischen und Einfetten stattfinden.

109. Das Gewehr ist sorgfältig vor **Umfallen** und **Bestoßen** zu bewahren; sind solche Vorkommnisse dennoch eingetreten, so hat sie der Soldat zu melden.

110. Ohne Mündungsdeckel dürfen Gewehre niemals an eine **Mauer** gelehnt werden.

111. Das **Aufpflanzen** und **Abnehmen** des Seitengewehrs muß vorsichtig geschehen.

112. **Zusammengesetzte Gewehre** dürfen nicht gewaltsam auseinander gerissen werden.

113. Ein Mann darf nie mehr als zwei Gewehre auf einmal tragen, und zwar auf jeder Schulter bezw. unter jedem Arm nur eins. Hierbei dürfen die Gewehre nicht mit den Mündungen zusammengebracht oder über einander gelegt werden.

114. **Beim Tragen** dürfen an die Gewehre keinerlei Gegenstände gehängt werden.

115. Die Gewehrriemen sind, sobald die Gewehre in den **Gewehrstützen** stehen, ausgenommen wenn die Schäfte frisch gefirnißt sind, kurz gespannt.

Das Einstellen und Herausnehmen aus den Stützen hat vorsichtig zu geschehen.

116. War ein Gewehr mehrere Tage außer Gebrauch, so empfiehlt es sich, vor dem Laden das Gewehr *bei zurückgezogenem Abzug* einige Mal zu öffnen und zu schließen.

117. **Sand ist aus den Schloßtheilen** und dem **Kasten** sorgfältig zu entfernen.

Sollten **Hemmungen in dem Verschluß auftreten,** so dürfen Gewaltmittel nicht zur Anwendung kommen; die einge-

ladene Patrone, das Patronenlager und die Verschlußtheile sind zu untersuchen.

Läßt sich beim Einladen einer Patrone die Kammer aus Anlaß eines besonderen Widerstandes nicht voll rechts herumlegen, so liegt die Möglichkeit vor, daß sich eine bei dem vorher gegangenen Abdrücken nicht losgegangene Patrone im Lauf befindet. Es ist alsdann wie folgt zu verfahren: die Kammer wird zurückgeführt, jedoch nicht vollständig, weil sonst vom Verschlußkopf eine zweite Patrone gefaßt und beim Wiedervorführen der Kammer auf die erste im Lauf gebliebene Patrone getrieben wird. Die eingeladene Patrone kann dabei entzündet und der **Schütze verletzt** werden. Ist die Kammer dennoch vollständig zurückgezogen worden, so müssen entweder die im Kasten befindlichen Patronen mit den Fingern niedergedrückt und die Kammer über sie hinweg vorgeführt werden, oder es ist durch einen Druck auf den Knopf des Rahmenhalters der Patronenrahmen mit den Patronen aus dem Kasten zu entfernen und dann zu versuchen, ob die Kammer sich durch ein kräftiges Vorschieben voll rechts herumlegen läßt. Wo es die Verhältnisse gestatten, d. h. wo nicht befürchtet werden muß, daß Sand oder dergleichen in die Mündung kommt, überzeugt sich der Schütze vor dem erneuten Vorführen der Kammer, am besten durch Hineinsehen in das Patronenlager, ob sich nicht etwa noch eine Patrone im Lauf befindet.

118. Unnützes **Spannen, Abziehen** und **Sichern** des Gewehrs muß unterbleiben.

119. **Gewehre, welche naß geworden sind,** oder **aus denen geschossen ist,** müssen am nächsten Morgen nach der Reinigung auf Nachrosten nachgesehen werden.

120. Die dunkel gehaltenen Metalltheile dürfen nur eingefettet und abgetupft, nicht abgerieben werden.

121. **Soll aus einem Gewehr geschossen werden,** so muß der Lauf rein und der Verschluß in Ordnung sein. Lose **Verbindungs-** und **Kreuzschrauben** müssen vorher durch einen Unteroffizier fest angezogen werden.

122. Kommen in Folge starken Regens oder vielen Schießens Hemmungen im Schloßgang vor, und ist Zeit zur gründlichen Reinigung nicht vorhanden, so können die Hemmungen durch Auftragen von Knochenöl — im Felde von Schweineschmalz aus der mitgeführten Blechbüchse — beseitigt werden. Sind die Hemmungen auf große Trockenheit der Reibestellen zurückzuführen, so hilft vorübergehend eine Anfeuchtung der letzteren mit Speichel. Jedoch ist hiervon nur Gebrauch zu machen, wenn Fett nicht verfügbar ist.

123. **Das Entfernen einer im Lauf stecken gebliebenen Patronenhülse,** deren Boden abgerissen ist, oder eines Hülsenrestes aus dem Lauf geschieht mittelst des kleinen Fingers oder eines passenden Stäbchens von hartem Holz; ist dieses Verfahren erfolglos, so muß ein mit Werg umwickelter Wischstock (im Felde, Manöver im Nothfall der Stock) angewendet werden.

Sind diese Mittel erfolglos, so ist das Gewehr dem Büchsenmacher zu übergeben.

124. Verbeulte Exerzierpatronen dürfen nicht in Gebrauch genommen werden.

D. Die Ausbesserungen.

125. Der Soldat hat keinerlei Ausbesserungen an seinem Gewehr auszuführen; dieselben haben nur durch den Büchsenmacher zu erfolgen.

Die Munition 88.

Die scharfe Patrone 88.

126. Die scharfe Patrone besteht aus der Patronenhülse, dem Zündhütchen, der Pulverladung, dem Pappeblättchen und dem Geschoß.

127. Die Patronenhülse ist aus Messing, von flaschenförmiger Gestalt und hinten mit einer Eindrehung versehen, in welche die Kralle des Ausziehers greift. In der Mitte des Bodens liegt die Zündglocke mit dem Ambos für das Zündhütchen. Der Ambos hat zwei Zündöffnungen, durch welche der Zündstrahl in das Innere der Hülse dringt.

Die beschossenen Hülsen werden nicht wieder zu Patronen verarbeitet; dieselben sind, von grobem Schmutz gereinigt, möglichst trocken aufzubewahren.

128. Das Zündhütchen ist eine Kapsel von Messing, in welche der mit einem Zinndeckblättchen bedeckte Zündsatz eingebracht ist.

129. Die Pulverladung beträgt 2,75 g Gewehr-Blättchen-Pulver.

130. Das Geschoß besteht aus dem Mantel und dem Kern.

Der Mantel ist aus kupfernickelplattirtem Stahl-Blech oder Nickel-Kupfer-Blech gezogen, der Kern aus Hartblei hergestellt.

131. Die Verpackung der scharfen Patronen erfolgt zu je 5 Stück in Patronenrahmen, sodann zu 3 solcher Patronenrahmen in Packschachteln. 15 Packschachteln werden in einer Packhülse vereinigt und schließlich 5 Packhülsen, mithin 1125 Patronen in einen Patronenkasten 88 untergebracht.

132. Die fertige Patrone hat eine Länge von . . . 82,5 mm
Es wiegt die Patrone einzeln . . . . 27,3 g
Der Patronenrahmen mit 5 Patronen . . . . 154 g
Die Packschachtel mit 15 Patronen einschließlich Patronenrahmen . . . . 500 g
Die Packhülse mit 15 gefüllten Packschachteln . 7,7 kg
Ein gefüllter Patronenkasten 88 . . . . . . 42,7 „

Scharfe Patrone. Scharfe Patrone. Platzpatrone. Exerzirpatrone.



Die Platzpatrone 88.

133. Die **Platzpatrone** besteht aus der Patronenhülse, dem Zündhütchen, der Pulverladung, dem Zwischenmittel und dem Holzgeschoß.

134. Die **Patronenhülse** und das Zündhütchen sind dieselben, wie bei der scharfen Patrone. Wegen Aufbewahrung und Abgabe der beschossenen Hülsen siehe Nr. 128.

135. Die **Pulverladung** ist von minderwerthigem Pulver.

136. Das **Geschoß** ist von Holz, inwendig ausgehöhlt und auswendig roth gefärbt.

137. Die Verpackung der Platzpatronen erfolgt zu je 5 Stück in Patronenrahmen, sodann zu 9 solcher Rahmen in Packdüten für Patronenhülsen.

Die Exerzirpatrone 88.

138. Die **Exerzirpatrone** besteht aus der Patronenhülse und der aus Messingblech hergestellten Spitze, welche in die Hülse eingelöthet ist und in ihrer Form dem Geschoß entspricht.

Die Exerzirpatronen kommen ebenso, wie die scharfen und Platzpatronen, in Patronenrahmen zur Verwendung, und sind von den Soldaten stets in diesen aufzubewahren.

Bei dem Gebrauch auf den Boden gefallene Exerzirpatronen sind vor einer etwaigen Wiederverwendung sorgfältig zu reinigen, um Verletzungen des Patronenlagers durch anhaftenden Schmutz, Staub oder Sand auszuschließen.

Der Patronenrahmen 88.

139. Die Patronenrahmen von scharfen oder Platzpatronen sind, nachdem die Patronen verschossen, getrennt von den Patronenhülsen, sorgfältig gegen Bestoßungen und Verdrückungen geschützt, aufzubewahren.

140. Die Patronenrahmen sind vor der Aufbewahrung zu reinigen und mit ungesalzenem Schweineschmalz oder Knochenöl einzufetten; auch während der Aufbewahrung bezüglich ihres Reinigungszustandes von Zeit zu Zeit zu untersuchen; die etwa verrosteten sind zu reinigen und neu einzufetten.

141. Die Patronenrahmen sind, brauchbare und unbrauchbare von einander gesondert, aufzubewahren.

142. Die mit den Exerzirpatronen gelieferten Patronenrahmen können wiederholt und so lange gebraucht werden, bis dieselben die Patronen nicht mehr fest genug umschließen. Solche, die nöthige Federkraft nicht mehr besitzenden Patronenrahmen sind durch brauchbare der verschossenen Uebungsmunition zu ersetzen.

Bei dem Gebrauch auf den Boden gefallene Patronenrahmen sind, ehe dieselben wieder mit Exerzirpatronen gefüllt werden, sorgfältig zu reinigen.

143. Die im Gebrauch befindlichen Patronenrahmen sind stets rostfrei zu erhalten.

Versager und unbrauchbare Patronen.

144. Versagt eine Patrone, so muß der Schütze langsam absetzen und das Gewehr mit Vorsicht öffnen, um bei einem etwaigen Nachbrennen des Zündhütchen nicht beschädigt zu werden. Dem Zündhütchen ist dann im Patronenlager durch Drehen der Patrone eine veränderte Lage zu geben, das Gewehr zu schließen und nochmals abzudrücken. Versagt die Patrone wieder, so ist sie in ein anderes, tadelloses Gewehr einzuladen. Wird die Patrone auch in dem zweiten Gewehr bei einmaligem Abdrücken nicht zur Entzündung gebracht, so ist sie als Versager anzusehen.

145. Versager können entstehen durch ungenügendes Schließen des Gewehrs, durch der Patrone anhaftenden Schmutz, sowie durch Fehler des Gewehrs und der Munition.

146. Gewehre, in welchen wiederholt Versager vorgekommen sind, müssen zur Untersuchung gebracht werden.

147. Versager werden bei den Truppen nicht untersucht, sondern an dasjenige Artillerie-Depot abgegeben, von welchem die Patronen empfangen sind.

148. Unbrauchbare Patronen sind solche, welche wegen unrichtiger äußerer Abmessungen nicht ladefähig sind, eine gequetschte oder nicht ganze Hülse haben oder, bei denen Zündhütchen u. s. w. fehlt. Sie werden mit den etwa vorhandenen Versagern zugleich geliefert.

XIII. Schießen.

Einleitung.

Durch die Schießübungen soll die Infanterie diejenige Ausbildung im Schießen erhalten, deren sie für den wirksamen Gebrauch der Schußwaffe im Gefecht bedarf. Demgemäß bilden diese Uebungen einen der wichtigsten Dienstzweige, welcher in allen Theilen mit größter Sorgfalt betrieben und derart gefördert werden muß, daß der Infanterist bereits nach dem ersten Dienstjahre in dem kriegsmäßigen Schießen geübt ist. In den weiteren Dienstjahren wird auf Vervollkommnung und Befestigung des Erlernten hingearbeitet.

Die **Schießausbildung** gliedert sich in:
die vorbereitenden Uebungen,
das Schulschießen,
das gefechtsmäßige Schießen.

Es gelangen ferner zur Ausführung:
Belehrungsschießen und
Prüfungsschießen.

Schießlehre.

A. Allgemeines.

Gestaltung der Geschoßbahnen im Allgemeinen.

1) Der von dem Geschoß (genauer: dem Schwerpunkt des Geschosses) in der Luft zurückgelegte Weg wird die **Geschoßbahn** genannt.

2) Auf die **Gestaltung der Geschoßbahn** wirken ein die Geschwindigkeit, Richtung und Drehung, mit welcher das durch die Kraft der Pulvergase getriebene Geschoß den Lauf verläßt, die Schwerkraft und der Luftwiderstand.

3) Die **Kraft der Pulvergase** würde dem Geschoß eine geradlinige, gleichmäßige, unaufhörliche, Vorwärtsbewegung in Richtung der verlängerten Seelenachse des Laufes geben.

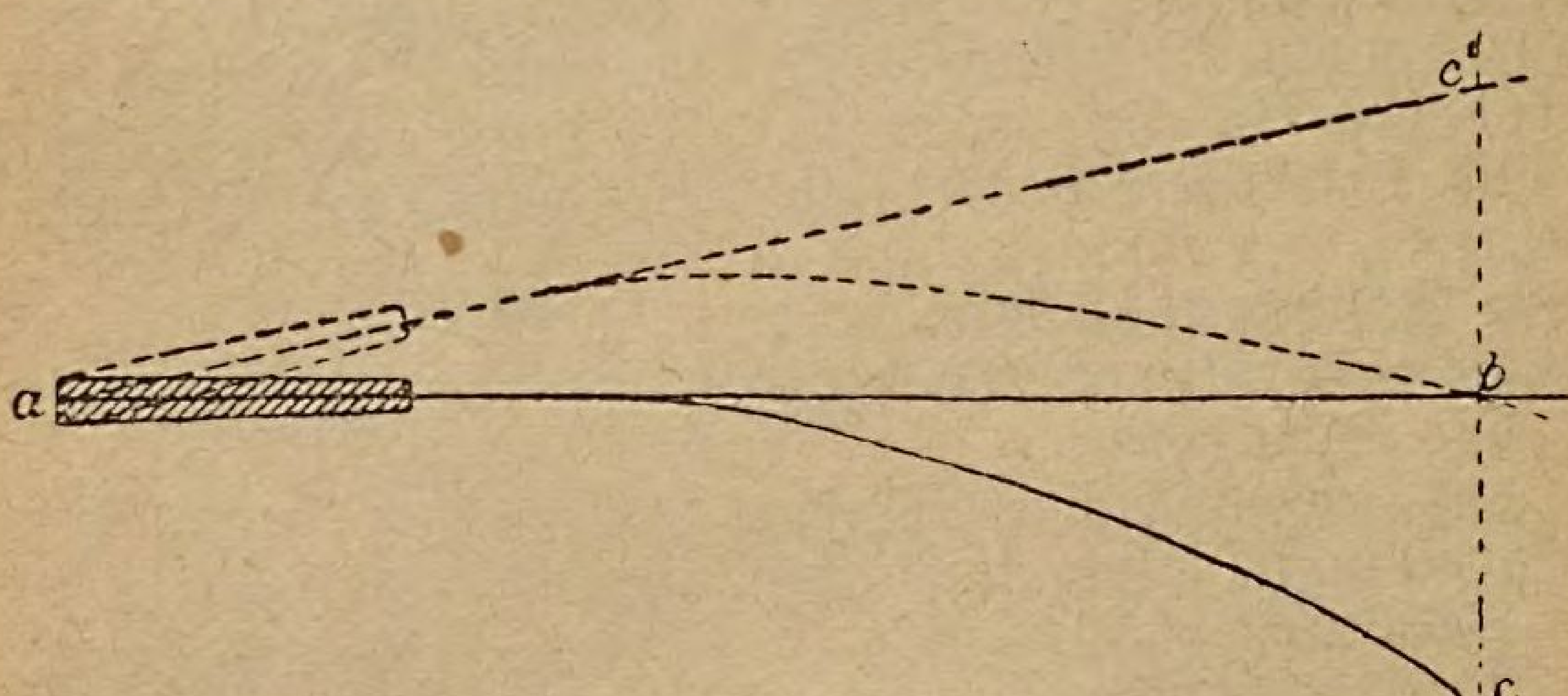
4) Durch den Einfluß der **Schwerkraft** senkt sich jedoch das Geschoß, d. h. es fällt während des Fluges, und zwar wird die **Fallgeschwindigkeit** des Geschosses größer, je länger das Fallen dauert.

5) Das Geschoß muß ferner die auf seinem Wege befindliche Luft vor sich her und zur Seite drängen. Dasselbe verliert hierbei durch den **Widerstand, den die Luft leistet,** fortwährend an Fluggeschwindigkeit und gebraucht daher im Verlauf seiner Bahn zum Zurücklegen gleich langer Strecken immer längere Zeiträumen

6) Hieraus folgt, daß die Geschoßbahn gekrümmt ist und zwar am Ende mehr als am Anfang.

7) Um in bestimmter Höhe ein Ziel zu treffen, muß man demnach dem Lauf eine derartige Lage geben, daß die nach vorwärts verlängerte Seelenachse um so viel über jenes Ziel gehoben ist, als das Geschoß bis zur Erreichung desselben fällt.

Sind in Fig. 1



a b die verlängerte Seelenachse, b das Ziel, b c das Maß, um welches das Geschoß beim Zurücklegen der Strecke a c fällt, so muß, um b zu treffen, die verlängerte Seelenachse um b c gehoben, d. i. auf c¹ gerichtet werden.

Den Winkel b a c¹, um welchen hierbei die verlängerte Seelenachse gehoben wird, nennt man den **Erhöhungswinkel.**

8) Soll das in seinem langen Theil walzenförmig geformte Geschoß eine stets bestimmbare und regelmäßige Bahn einhalten, so muß dasselbe immer mit der Spitze nach vorn gerichtet bleiben. Dies wird erreicht, indem man dem **Geschoß** innerhalb des Laufes mittelst der Züge eine künstliche **Drehung um seine Längenachse** gibt, welche dasselbe während seines Fluges beibehält.

Visireinrichtung.

1) Die Visireinrichtung besteht aus **Visier** und **Korn.**

Die von der Mitte der Kimme des Visiers nach der Kornspitze gedachte Linie heißt die **Visirlinie.**

Indem man diese mit dem Auge auf einen bestimmten Punkt einrichtet, zielt man.

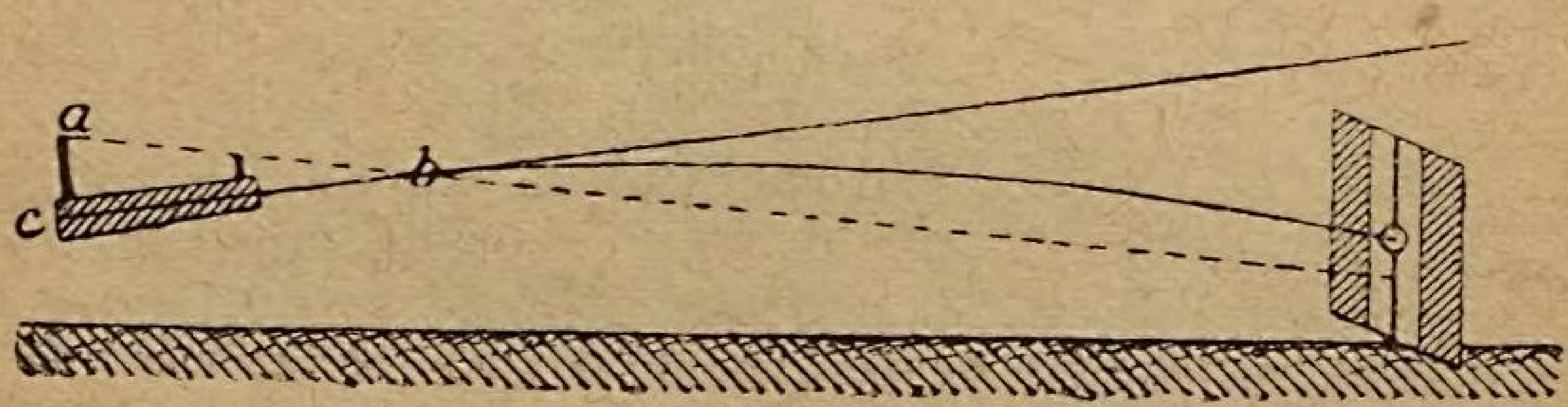
Man nennt den Punkt, auf welchen die verlängerte Visirlinie gerichtet sein soll, den **Ziel-** oder **Haltepunkt;** den Punkt, auf welchen jene Linie beim Losgehen des Schusses thatsächlich gerichtet war, das **Abkommen;** den Punkt, welchen das Geschoß beim Einschlagen erreicht, den **Treffpunkt** oder Sitz des Schusses.

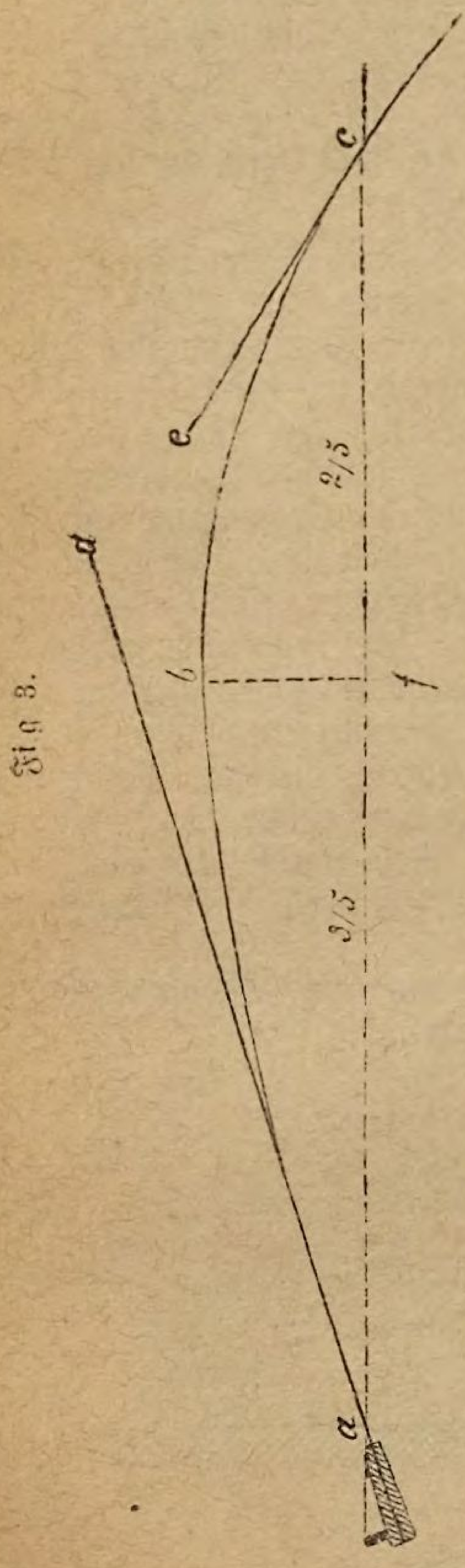
Je nachdem der Haltepunkt in das Ziel, an dessen unteren oder oberen Rand gelegt wird, sagt man **in das Ziel gehen, Ziel aufsitzen lassen, Ziel verschwinden lassen.**

2) Würde die Visirlinie gleichlaufend zur Seelenachse gelegt, so könnte zwar durch Höherhalten ein Treffen des Ziels erreicht werden, man müßte jedoch den Haltepunkt oft über dem Ziel suchen. Letzteres würde aber das Zielen sehr erschweren, häufig unmöglich machen. Es muß daher angestrebt werden, den Haltepunkt auf oder dicht unter das Ziel zu legen. Um bei dieser Forderung das Treffen zu ermöglichen', muß die verlängerte Seelenachse am Ziel sich über der Visirlinie befinden, Fig. 2, diese also schneiden. Es ist dies erreicht worden, indem der Visirkimme eine höhere Lage über der Seelenachse als der Kornspitze gegeben und ferner die Einrichtung getroffen wurde, daß die Erhebung der Kimme über der Seelenachse mit dem Wachsen der Zielentfernung eine größere werden kann, während die Höhe des Korns dieselbe bleibt. In Folge dessen erhält beim Zielen der Lauf eine solche Lage, daß die über die Mündung hinaus verlängerte Seelenachse so viel über das Ziel gehoben wird, als das Geschoß bis zur Erreichung desselben fällt.

De durch die Neigung der Visirlinie zur Seelenachse entstandener Winkel a b c heißt der Visirwinkel.

Fig. 2.





Die einzelnen Theile der Geschoßbahn.

Die Geschoßbahn, a b c Fig. 3, erhebt sich anfangs, der Richtung der Seelenachse folgend, über die Visierlinie a c, bildet bis zur Erreichung ihres höchsten Punktes, des **Scheitelpunktes** b, den **aufsteigenden Ast** a b, senkt sich dann wieder und trifft zum zweiten Mal die Visirelinie in c, von b ab den **absteigenden Ast** bildend.

In Folge der zunehmenden Krümmung der Geschoßbahn liegt deren Scheitelpunkt nicht in ihrer Mitte, sondern etwa am Ende ihres dritten Fünftels. Der aufsteigende Ast ist daher länger und gestreckter, als der absteigende. Ersterer bildet mit der Visirlinie den **Abgangswinkel** d a c, letzterer den **Einfallswinkel** e c a, welcher stets der größere ist.

Der senkrechte Abstand irgend eines Punktes der Geschoßbahn von der Visirlinie heißt die **Flughöhe** des Geschosses für die betreffende Entfernung (b f ist die Flughöhe für die Entfernung a f) Die Entfernung, auf welcher Geschoßbahn und Visirlinie sich zum zweiten Male schneiden a 5, wo also Haltepunkt und Treffpunkt zusammenfallen, nennt man die **Visirschußweite** und den betreffenden Schuß den **Visirschuß**.

Aeußere Einwirkungen beim Schießen.

1) Die Witterungs-Einflüsse.

Seitlich wehender **Wind** treibt das Geschoß zur Seite und zwar um so mehr, je größer die Entfernung und je stärker der Wind ist. (Starker, senkrecht zur Schußrichtung wehender Wind kann z. B. auf 1000 m eine Seitenabweichung bis zu 10 m herbeiführen.) Starker Gegenwind ergibt Kurzschuß.

Mit wechselndem **Luftgewicht** (abhängig von Luftdruck, Temperatur, Feuchtigkeitsgehalt) wechselt der Widerstand, und verändern sich somit die Schußweiten. Im allgemeinen sind letztere im Hochsommer größer, im Winter geringer.

2) Die Beleuchtung.

Ein **von oben hell beleuchtetes Korn** erscheint durch Strahlung dem Auge größer als sonst. Man wird daher unwillkürlich das Korn nicht so hoch wie nothwendig in die Kimme bringen, also **zu kurz schießen.**

Umgekehrt werden **trübe Witterung, Waldlicht, Dämmerung** leicht dazu verleiten, das **Korn höher** als nöthig in die Kimme zu nehmen, wodurch **Hochschuß** erzeugt wird. Wird das **Korn** stark **von einer Seite beschienen,** so erscheint die hell beleuchtete Seite größer als die dunkle. Man ist daher geneigt, nicht die Kornspitze, sondern den heller beleuchteten Theil des Korns in die Mitte der Visirkimme zu bringen, und wird eine Abweichung des Geschosses nach der dunklen Seite hin die Folge sein.

B. Schußleistungen.

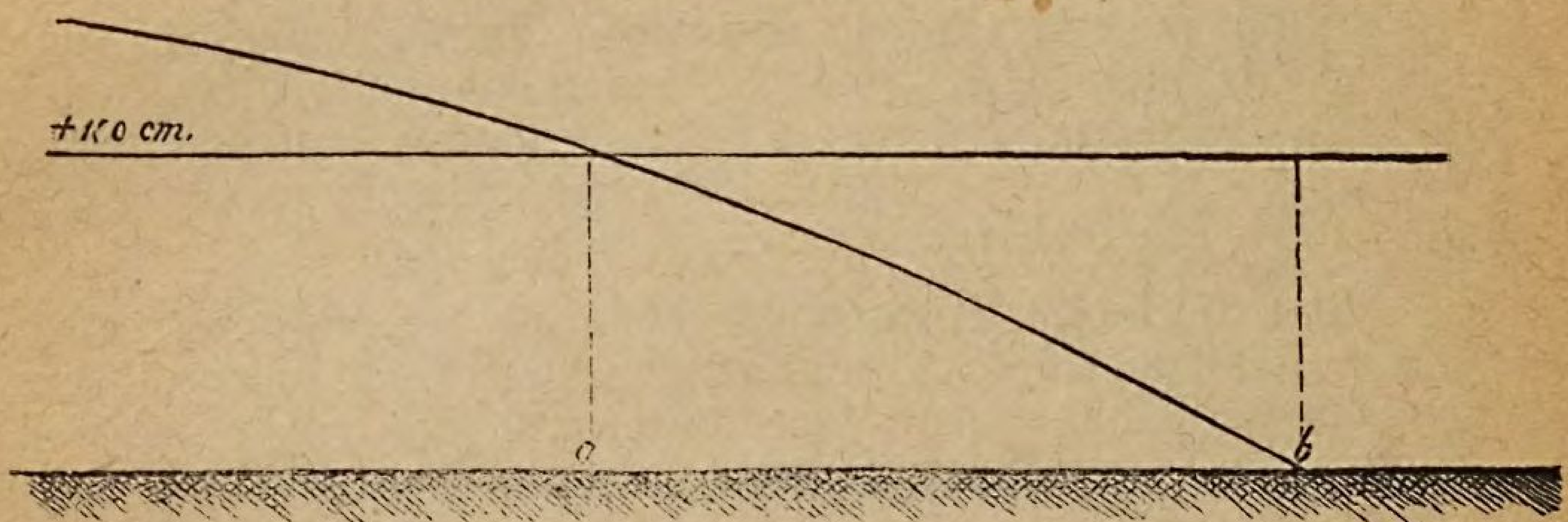
Schußleistungen im Allgemeinen.

1) Die Schußleistungen, d. h. diejenigen Leistungen, welche lediglich durch den Bau der Waffe und die Einrichtung der Patrone gemeinsam bedingt werden, hängen von der **Gestalt der Geschoßbahnen,** der **Treffgenauigkeit** und der **Geschoßwirkung** ab.

2) Je flacher die Geschoßbahnen, desto günstiger sind dieselben.

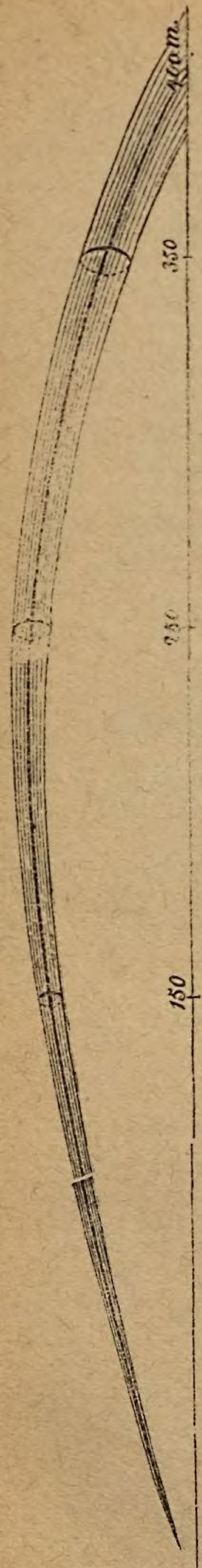
3) Diejenige, am ebenen Boden gemessene Strecke, innerhalb welcher sich die Geschoßbahn nicht über Zielhöhe (Reiterhöhe, ganze

halbe oder viertel Mannshöhe) erhebt wird der **bestrichene Raum** genannt.



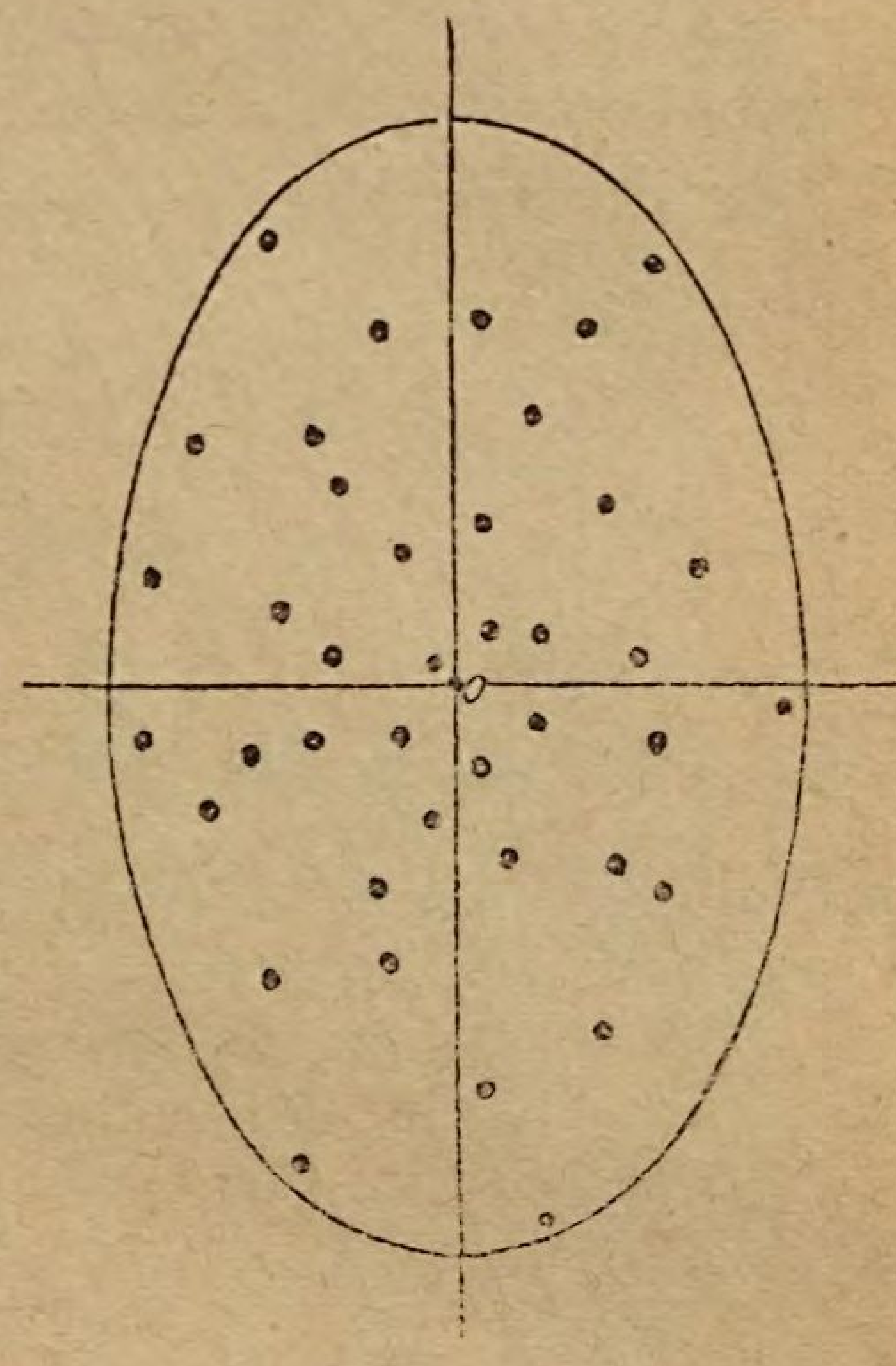
Die Länge dieses Raumes ist in erster Linie abhängig von der Schußweite und der damit fortwährend zunehmenden Krümmung der Bahn, demnächst von der Zielhöhe. — Bei Entfernungen unter 400 m spricht ferner wesentlich die Anschlagshöhe des Schützen mit (insofern mit der Abnahme der Anschlagshöhe der bestrichene Raum zunimmt), desgleichen — wenn auch in unbedeutenderem Maße — der Haltepunkte (bei Haltepunkt „Mitte des Ziels" ist der bestrichene Raum etwas geringer als bei „Ziel aufsitzen"). Schließlich wird der bestrichene Raum noch von der Neigung des Geländes am Ziel bedingt.

4) In Folge der mancherlei auf den Schuß einwirkenden Umstände beschreiben die Geschosse, welche aus derselben Waffe und bei gleicher Lage des Laufes abgefeuert werden, nicht sämmtlich ein und dieselbe Bahn, sondern verschiedene Bahnen, welche in ihrer Gesammtheit die **Geschoßgarbe** genannt werden. Dieselbe bildet einen hornförmig gebogenen Kegel, dessen Spitze in der Laufmündung liegt.



Geschoß-Garbe.

Es vertheilt sich daher eine Reihe von Schüssen, auf einer senkrechten Wand aufgefangen, über eine mehr oder minder große Fläche von der Gestalt eines Eies, dessen senkrechte Achse die längere ist. Diese Fläche wird die **senkrechte Treff- oder Streuungsfläche** (senkrechtes Trefferbild) genannt.



Die Größe dieser Trefffläche nimmt mit der Entfernung des Ziels zu.

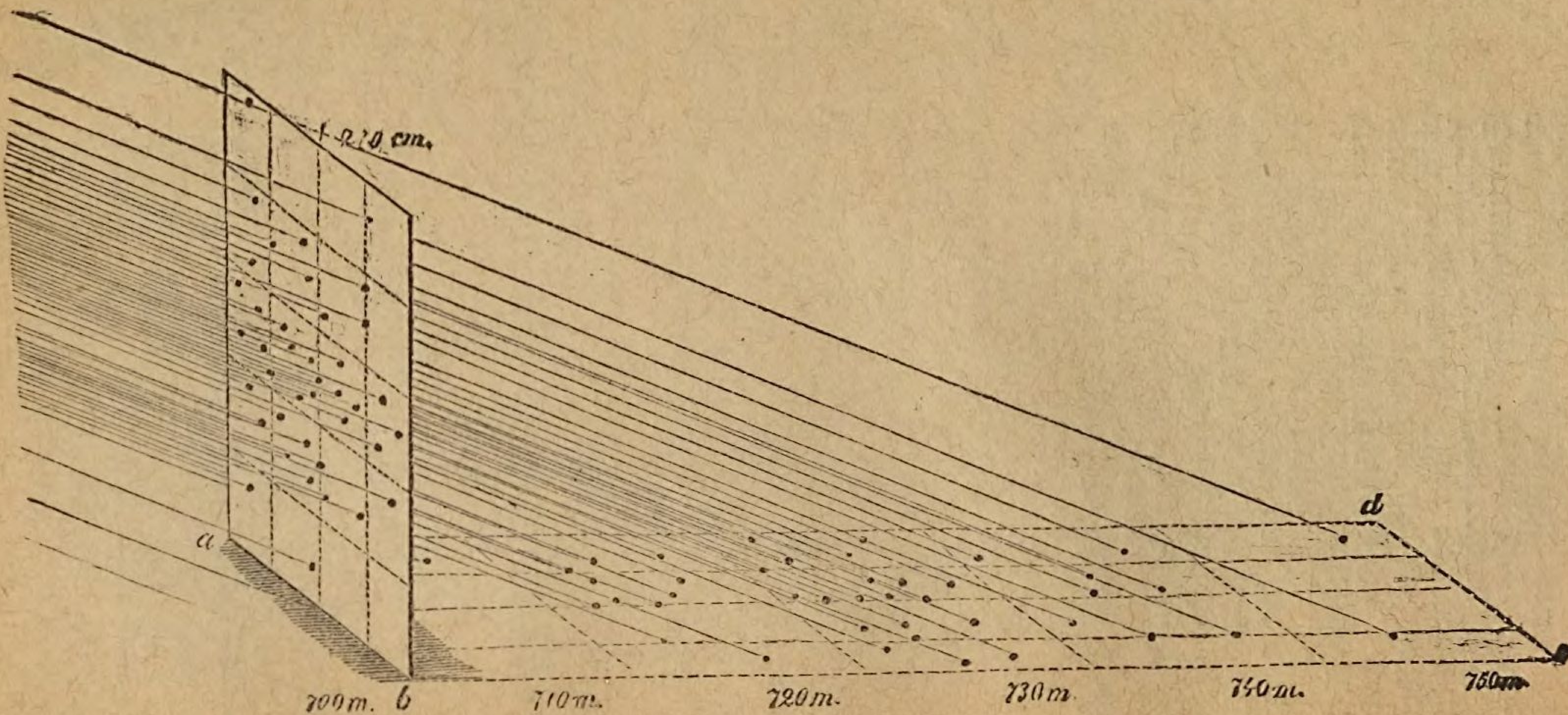
Der Mittelpunkt einer solchen Trefffläche wird durch die Lage des mittelsten Schusses bezw. eines Punktes — Punkt 0 — bestimmt, welcher ebensoviel Treffer über wie unter sich, zur Rechten wie zur Linken hat.

Die durch diesen Mittelpunkt gehende Bahn heißt die **mittelste Geschoßbahn**. Auf dem ebenen Boden vertheilen sich die Geschosse in einer langgezogenen Fläche von annäherd bestimmter Länge, der **wagerechten Treff- oder Streuungsfläche** (wagerechtes Trefferbild a b c d und liegen in der Mitte dichter als an den Enden.)

Wagerechte Treffläche.

(wagerechtes Treffer-Bild.)

(a b c d)



Je geschlossener die Geschoßgarben und je kleiner die senkrechten Trefflächen sich gestalten, um so größer ist die **Treffgenauigkeit.**

5) Abgesehen von der Widerstandsfähigkeit des Ziels, ist die **Geschoßwirkung** abhängig von der Durchschlagskraft und dem Geschoßquerschnitt und dessen Belastung.

6) In der **Masse der Gewehre** befinden sich — in Folge der unvermeidlichen Verschiedenheiten in der Anfertigung rc. rc. — solche, welche **regelrecht, hoch oder kurz schießen.** Durch die letzteren beiden Arten, die sich in allmählicher Abstufung den regelrecht schießenden Gewehren anschließen, sowie durch die Fehler im Abkommen der Schützen nehmen bei gleichzeitiger Verwendung einer größeren Zahl von Gewehren die Geschoßgarbe — und daher die Trefflächen an Ausdehnung zu, insbesondere findet eine sehr erhebliche Verlängerung der wagerechten Treffläche nach vor- und rückwärts statt. Auf letzterer häufen sich, da die Zahl der ganz oder annähernd regelrecht schießenden Gewehre vorherrscht, die Geschosse bezw. **Treffer,** wie bei den Schüssen aus dem einzelnen Gewehr, **am dichtesten in der Mitte.**

Schußleistungen des Gewehres 88.

1) Geschwindigkeit des Geschosses 25 m vor der Mündung, im Durchschnitt 620 m.

2) Gesammtschußweite ungefähr 3800 m bei einem Erhöhungswinkel von etwa 32°.

Mittlere Flughöhen der Geschosse in m über,

Bei Anwendung des Visirs	auf den Ent-																
	50	**100**	150	**200**	250	**300**	350	**400**	450	**500**	550	**600**	650	**700**	750	**800**	850
des Standvisirs	0,1	0,2	0,2	0,2	0	-0,3											
der kleinen Klappe	0,2	0,4	0,5	0,6	0,5	0,3	0	-0,5									
450	0,4	0,7	0,9	1,1	1,1	1,1	0,9	0,5	0	0,7							
500	0,4	0,8	1,1	1,4	1,5	1,5	1,4	1,1	0,6	0	-0,8						
550	0,5	1,0	1,4	1,7	1,9	2,0	1,0	1,7	1,3	0,8	0	-1,0					
600	0,6	1,1	1,6	2,0	2,3	2.5	2,5	2,4	2,1	1,6	0,9	0	-1,1				
650		1,3		2,4		3,0		3,1		2,5		1,1	0	-1,3			
700		1,5		2,7		3,5		3,8		3,4		2,2	1,2	0	-1,5		
800		1,9		3,5		4,7		5,4		5,4		4,6		2,8	1,6	0	-1,9
900		2,3		4,4		6,1		7,2		7,6		7,3		6,0		3,6	2,0
1000		2,8		5,4		7,6		9,2		10,1		10,2		9,4		7,5	
1100		3		6		9		11		13		13		13		12	
1200		4		8		11		14		16		17		17		16	
1300		5		9		13		16		19		21		21		21	
1400		5		10		15		19		22		25		26		27	
1500		6		12		17		22		26		29		31		32	
1600		7		13		19		25		29		33		37		39	
1700		8		15		22		28		34		38		42		45	
1800		8		17		24		31		38		44		48		52	
1900		9		18		27		35		43		49		55		60	
2000		10		20		30		39		48		55		62		67	
2050		11		21		32		41		50		58		65		71	

Anmerkung: Die mittlere Flughöhe beträgt bei Anwendung

bez. unter der wagerechten Visirlinie.

fernungen:

900	950	**1000**	1050	**1100**	1150	**1200**	1250	**1300**	1350	**1400**	1450	**1500**	1550	**1600**	1650	**1700**	1750	**1800**	1850	**1900**	1950	**2000**	2050
0	-2,3																						
4,4	2,4	0	-2,7																				
9		5	3	0	-3																		
14		11		6	3	0	-4																
20		17		13		7	4	0	-4														
26		24		20		15		9	5	0	-5												
32		31		28		24		18		10	5	0	-6										
39		39		37		33		28		21		11	6	0	-7								
47		47		46		43		39		32		24		13	7	0	-8						
55		56		56		54		50		45		37		27		15	8	0	-8				
63		65		66		65		62		58		51		42		31		17	9	0	-9		
72		75		77		77		75		71		66		58		47		34		19	10	0	-10
76		80		82		83		82		79		73		66		56		44		28		10	0

{ des Standvisirs innerhalb 250 m ungefähr 1 bis 2 Handbreiten.
der kleinen Klappe auf 300 m ungefähr 3 Handbreiten.
des Visirs 450 m auf 400 m ungefähr einen halben Meter.

Treffgenauigkeit.

Auf den Entfernungen von m	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	600	700	800	900	1000
Höhenstreuung in cm	6	11	17	25	34	46	57	70	85	102	140	170	206	249	298
Breitenstreuung in cm	4	10	15	20	26	30	37	42	48	53	64	88	112	136	160

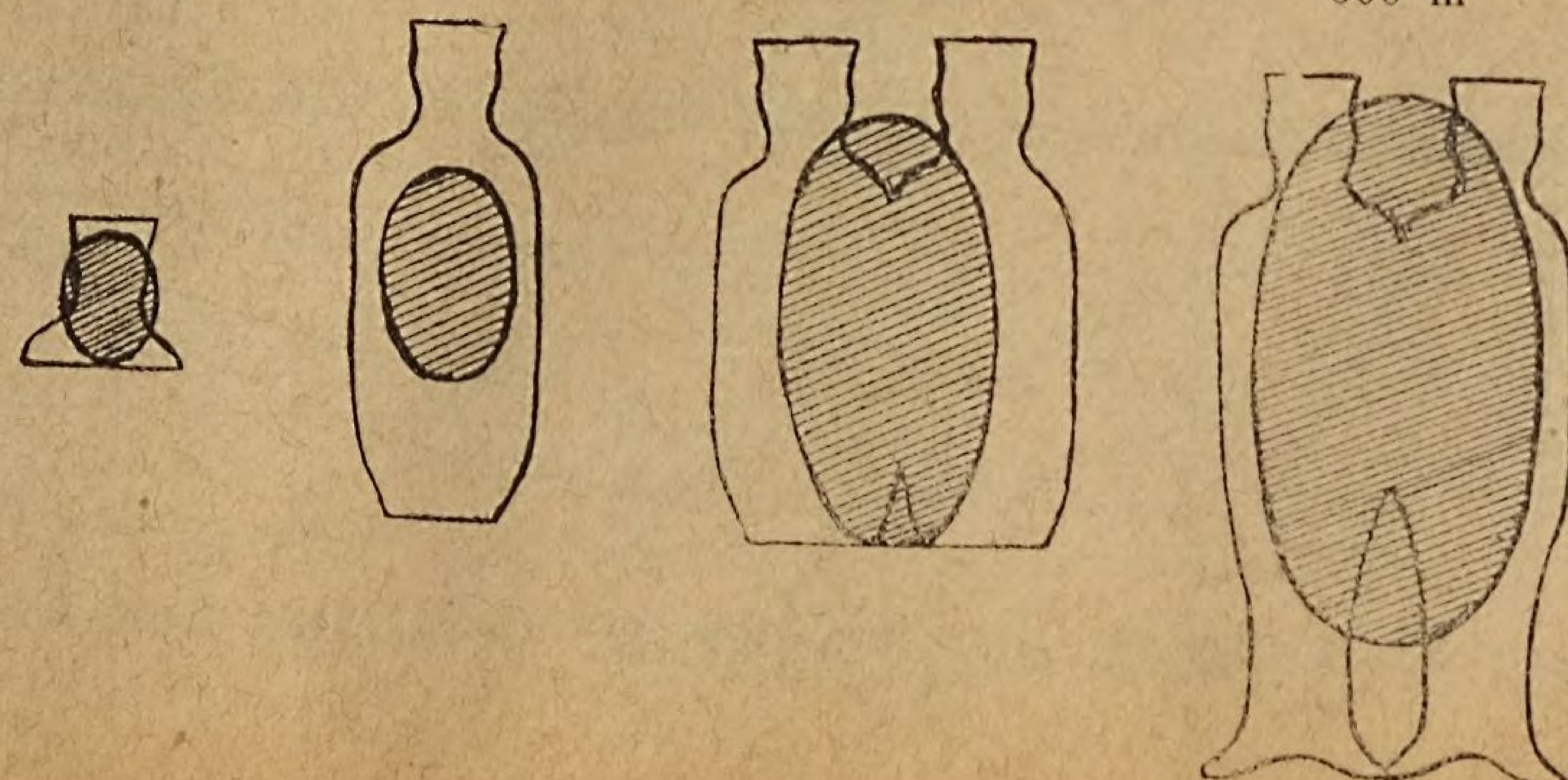
Anmerkung: Die Breitenstreuung vergrößert sich somit von 50 zu 50 m um ungefähr 5 cm, erreicht auf ca. 400 m Mannsbreite, wächst bis 700 m zur doppelten und erweitert sich auf 1000 m zur 4fachen Mannsbreite.

Treffwahrscheinlichkeitsgrenzen.

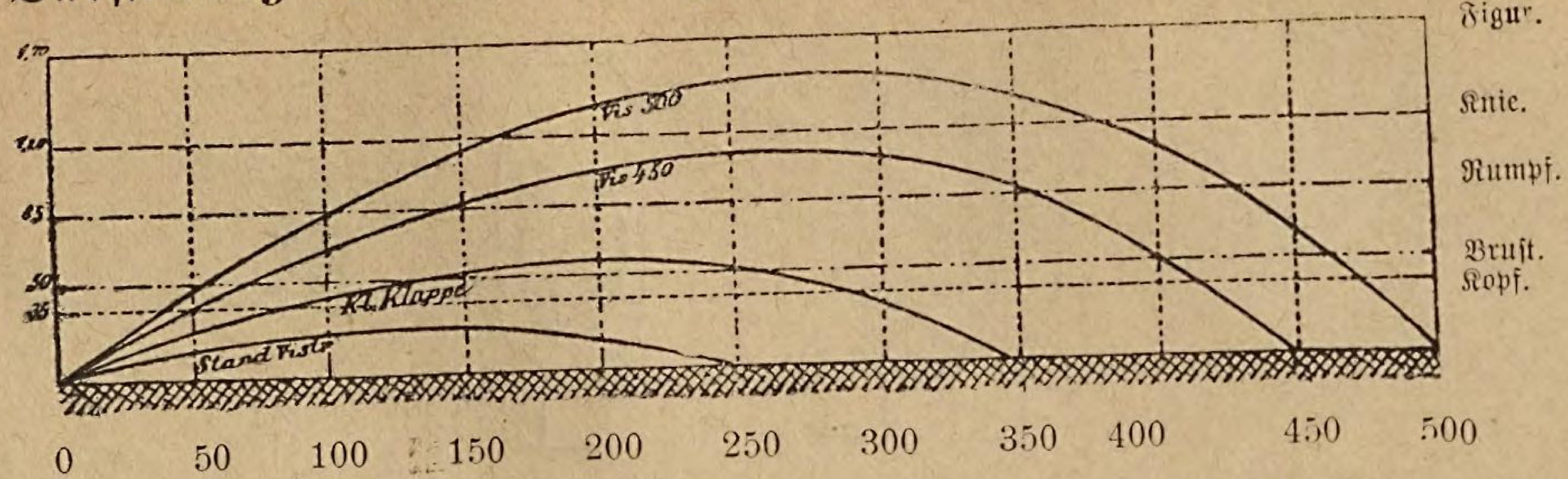
Bei richtiger Verwendung der Waffe kann noch von jedem Schuß ein Treffer erwartet werden:

Innerhalb 250 m gegen alle Ziele;
bis 350 m gegen einen einzelnen, knieenden Gegner;
bis 500 m gegen eine knieende Rotte (die Leute dicht nebeneinander);
bis 600 m gegen eine stehende Rotte (die Leute dicht nebeneinander) und einen einzelnen Reiter.

250 m — 350 m — 500 m — 600 m



Darstellung von mittleren Flughöhen und bestrichenen Räumen.



Bei Anwendung des Visirs	bei Zielen in der Höhe von m					
	0,35	0,50	0,85	1,20	1,70	2,00
Standvisir	ganz bestrichen					
Kleine Klappe	65	108	ganz best ichen			
450	35	50	104	ganz		
500	29	39	72	118	ganz	

Geschoßwirkung.

a) Gegen **Holz:**

Auf	100 m	wird	80 cm	starkes,
„	400 „	„	45 „	„
„	800 „	„	25 „	„
„	1800 „	„	5 „	„

trockenes Tannenholz durchschlagen.

b) Gegen **Eisen:**

7 mm starke eiserne Platten werden bis etwa 300 m durchschlagen, 8 mm starke Stahlplatten bester Anfertigung erhalten bis etwa 50 m unbedeutende Eindrücke, darüber hinaus hören auch diese auf.

Die Eindringungstiefe in frisch aufgeworfenen **Sand** beträgt:

Auf	100 m	etwa	90 cm,
„	400 „	„	50 „
„	800 „	„	35 „
„	1800 „	„	10 „

Deckung gegen Infanteriefeuer gewähren Brustwehren von Erde bei einer Stärke von mindestes 75 cm.

d) Dünne **Ziegelmauern** schützen nur unvollständig; treffen mehrere Schüsse dieselbe Stelle, so dringen sie durch.

Geräthe und Einrichtungen für das Schießen.

Scheiben.

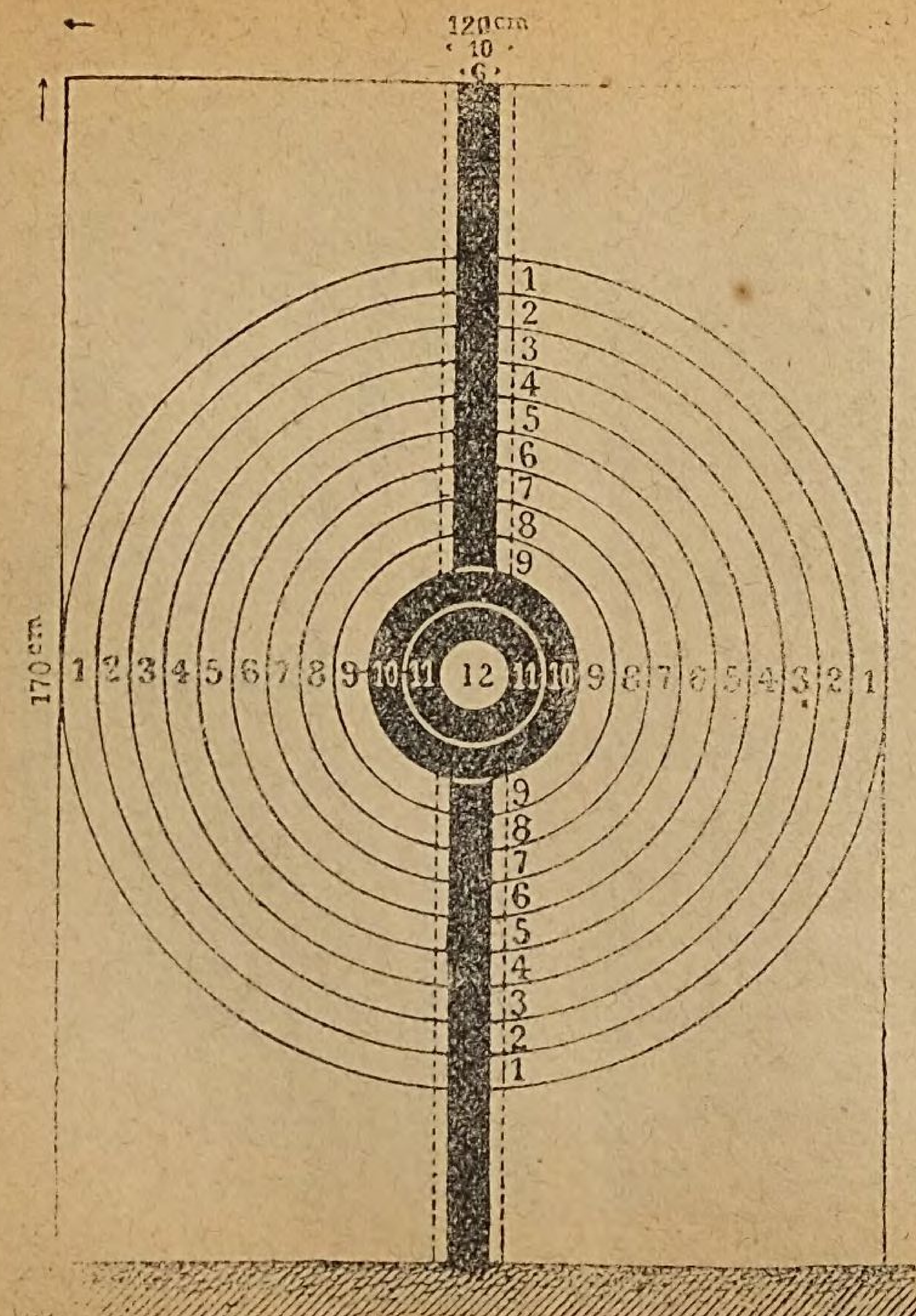
Der Rahmen aller Scheiben ist stets aus Holz zu fertigen, während der Ueberzug aus Pappe oder Leinwand hergestellt werden kann.

Zur Anwendung kommen folgende Scheiben:

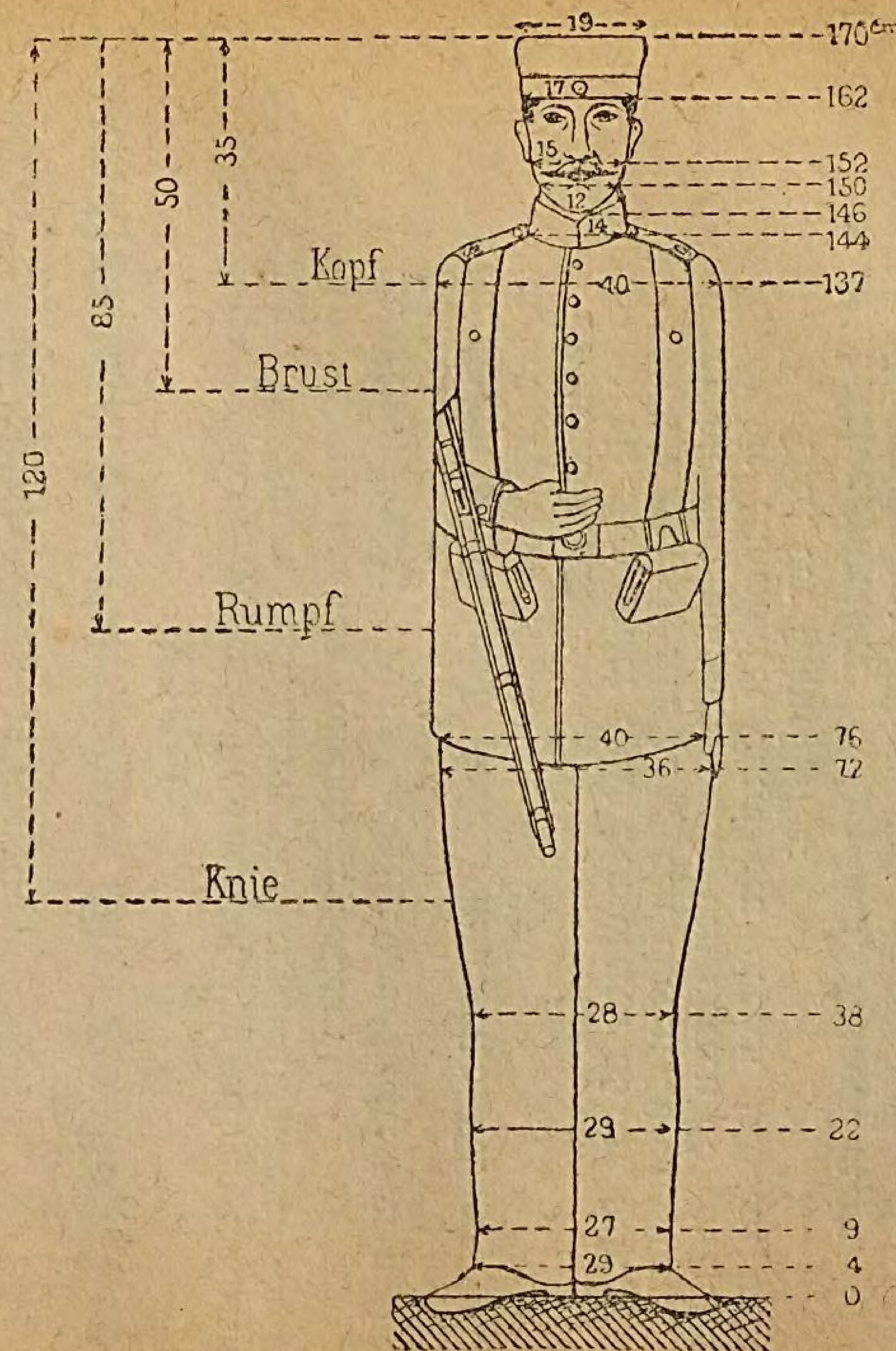
1. die **Ringscheibe:** 170 cm hoch, 120 cm breit; von weißer Farbe;
2. die **Figurscheibe und deren Abarten:** 170 cm hoch, an der breitesten Stelle 40 cm breit.

   Es wird gebildet:
   a) die Kopfscheibe durch den oberen 35 cm hohen,
   b) die Brustscheibe durch den oberen 50 cm hohen,
   c) die Rumpfscheibe durch den oberen 85 cm hohen,
   d) die Kniescheibe durch den oberen 120 cm hohen Theil der Figurscheibe;
3. die **Sektionsscheibe:** 170 cm hoch, 200 cm breit;
4. die **Reiterscheibe:** 200 cm hoch, 85 cm breit (Reiter von vorne) bezw. 170 cm breit (Reiter von der Seite).

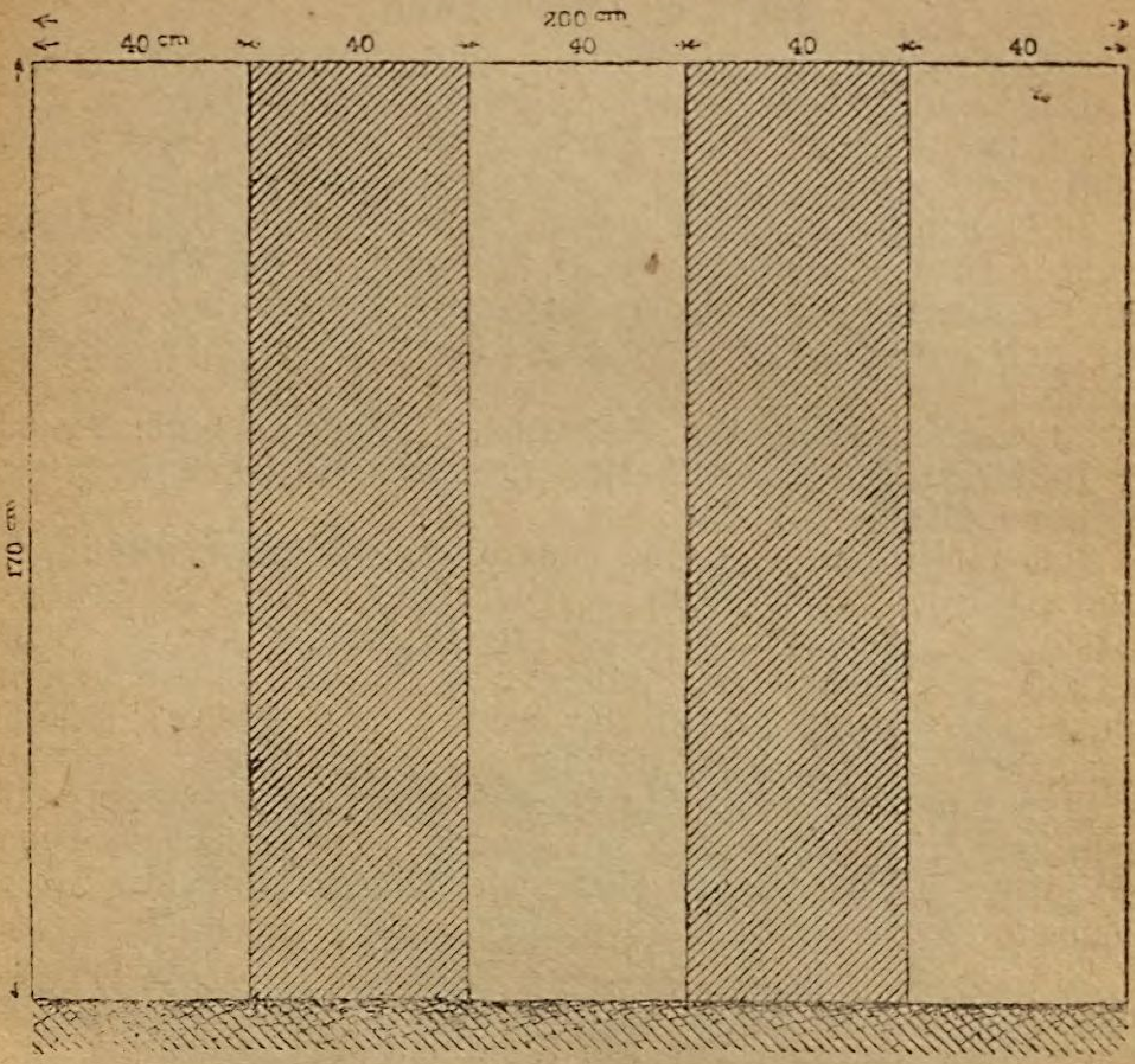
Ringscheibe.



Figurscheibe und deren Abarten.



Sektionsscheibe.



Schießvorrichtungen und Deckungsmittel.

1. **Auflegegestell** zum Schießen stehend aufgelegt;
2. **Schützengräben** oder **Holzgestelle** zum Schießen liegend aufgelegt;
3. **Brustwehren** und **Laufgräben** zur Anwendung bei Uebungen des Schulschießens und des Belehrungsschießens;
4. **Auflegegestelle** zur Sicherung der Gewehrlage während des **Schießens in der Dunkelheit** und bei Nebel;
5. **Stahlblenden.**

Ausbildungsgang.

Art der Ausbildung.

1) Die Ausbildung des Mannes muß stufenweise vorschreiten; bei allen Ausführungen ist auf die Eigenart des Mannes zu rücksichtigen und in erster Linie **Genauigkeit bei jedem Einzelnen anzustreben**, weniger auf Gleichmäßigkeit bei Allen zu sehen.

2) Die vorbereitenden Uebungen beginnen damit, daß der **Lehrer** dem Rekruten in faßlicher Weise den **Vorgang in der Waffe beim Schuß erläutert** und dann die **Visireinrichtung**, sowie den **Begriff Zielen erklärt**. Gleichzeitig wird die Einrichtung der **Scheiben** besprochen.

Bei dem nun erfolgenden Unterricht im Zielen wird dem Manne das **Umfassen des Kolbenhalses** und das **Abziehen des festliegenden Gewehrs** gelehrt.

Neben diesen Uebungen sind solche **Frei- und Gewehrübungen** zu betreiben, welche vorzugsweise geeignet sind, die bei dem Schießen in Thätigkeit kommenden **Gelenke lose zu machen** und die **Armmuskeln zu stärken** (Kopfbeugen, Kopfdrehen, Rumpfbeugen, Rumpfdrehen, Arme strecken und rollen, Hände rollen, Gewehr strecken, heben, senken, seitwärts führen und schwenken).

Nunmehr werden die **Anschlagübungen** vorgenommen: die Fußstellung (zuerst ohne dann mit Gewehr), das Fertigmachen und das Einsetzen in die Schulter bei stehend freihändigem Anschlag. Uebermüdung ist zu vermeiden, alle Ausstellungen müssen kurz gefaßt werden.

Ist die Stellung des Mannes im freihändigen Anschlag eine genügende, so wird zu den **Zielübungen im freihändigen Anschlag** übergegangen, wobei von Druckpunktnehmen und Abziehen vorläufig abzusehen ist. Zum Schlusse werden **Anschlagen, Zielen und Abziehen** — zunächst im Anschlag stehend aufgelegt und dann im Anschlag stehend freihändig — vereinigt.

Der Anschlag stehend aufgelegt bewahrt den Schützen durch die Unterstützung seines Gewehrs vor Ermüdung und gestattet dem Lehrer, den Schützen in seinem ganzen Verhalten sorgsam zu überwachen.

Auf das Ueben des freihändigen Anschlags folgt die Unterweisung über den **Anschlag im Liegen, Knieen, hinter Brustwehr**, im **Schützengraben**, hinter einem **Baumstamm**, gegen **bewegliche Ziele** 2c., anfänglich im Anzug der Vorübung.

3) Den Schluß der Vorbereitungen zum Scheibenschießen bildet das **Abfeuern von Platzpatronen.** Es wird hierbei zuerst das Auflegegestell benutzt und gleichzeitig nach einer Seite gezielt.

4) Erst dann, wenn im Anschlag vollkommene Sicherheit erlangt ist, wird zu den **Schießübungen mit scharfen Patronen** übergegangen. Zu diesem Zeitpunkt muß der Rekrut in den Anfangsgründen des **Entfernungsschätzens** unterwiesen sein.

5) Bei **Leitung** von Anschlag- und Schießübungen befindet sich die geeignetste Stelle für den Lehrer im allgemeinen **links vorwärts** des Schützen. Von hier aus sind die Fehler desselben in Bezug auf Stellung, Haltung, Lage des Gewehrs, Nehmen des Druckpunktes, Abfeuern rc. am leichtesten zu erkennen. Selbstverständlich bleibt es unbenommen, jenen Platz nach Erforderniß zu wechseln.

Fehler, die der Schütze im Anschlag begeht, werden oft besprochen werden müssen, ohne den Mann absetzen zu lassen, um desto überzeugender und belehrender auf denselben wirken zu können. Solche **Belehrungen** müssen mit **möglichster Ruhe,** jedoch **kurz** gegeben werden, damit der Mann, vornehmlich beim freihändigen Anschlag, nicht übermüdet wird.

Wird der **Schütze unruhig,** so läßt man ihn **absetzen;** unter Umständen wird das Schießen eines solchen Mannes an dem betreffenden Tage gänzlich abzubrechen sein.

6) Bei dem **freihändigen** Anschlag ist wie in allen anderen Anschlagsarten anzustreben (unter Schließen des linken Auges), dem **Gewehr sogleich** die ungefähre **Richtung auf den Haltepunkt** zu geben, gleichzeitig die wagerechte Stellung des Visirs zu prüfen und sofort mit dem eigentlichen Zielen zu beginnen. Auch ist es gestattet, daß der Mann im Anschlag und während des Zielens das Gewehr etwas unter den Haltepunkt richtet und lediglich durch die linke Hand und ohne jede Biegung im Kreuze oder in den Hüften bis zum Haltepunkt hebt. Wenn einzelne Leute beim Zielen beide Augen offen lassen, so steht diesem Verfahren nichts entgegen. Leute mit schwachem rechten, aber mit scharfem linken Auge, können den Linksanschlag erlernen. **Auf sich seitwärts bewegende Gegenstände** wird unter Rücksicht auf die Schnelligkeit ihrer Bewegung und auf die Entfernung derart gezielt, daß man mit dem Gewehr gleichmäßig in der Bewegungsrichtung mitgehend, **vorhält.**

7) **Während des Einziehens** des Gewehrs wird **leicht ein- und ausgeathmet** und hierauf **bis zum Abziehen der Athem angehalten.** Ein **Nachgreifen der rechten Hand** oder **ein Lüften** derselben, **nachdem angelegt worden, ist unstatthaft.**

8) Die Art des Zurückführens des Abzugs bis zur Schußabgbe **(Abziehen)** hat einen außerordentlichen Einfluß auf das Treffen und muß deshalb eingehend besprochen, sowie unausgesetzt auf das Sorgsamste geübt werden.

Das Abziehen wird zuerst am festliegenden Gewehr vorgenommen und dabei gelehrt, wie der **Zeigefinger mit der Wurzel des ersten Gliedes energisch an den Abzug heranzugehen,** Druckpunkt zu nehmen und unter unausgesetztem, allmählichem und gleichmäßigem Krümmen der 2 vorderen Glieder das Abziehen (Ab-

krümmen) zu bewirken hat, sobald der Haltepunkt mit Sicherheit erfaßt ist. Je mehr der Zeigefinger beim Abziehen sich krümmt, um so nothwendiger ist es, daß die **rechte Hand bis zur Handwurzel fest an dem Kolbenhals verbleibt.** Nur dann findet die **Bewegung des Fingers** in seinem Wurzelgelenk einen Abschluß und theilt sich **nicht der ganzen Hand** und durch diese dem **Arm** mit. Um dem Manne das **Mucken** zum Bewußtsein zu bringen, empfiehlt es sich, ihm zeitweise ein ungeladenes Gewehr zuzureichen.

9) Während des Abziehens bleibt das rechte Auge fest auf das Ziel gerichtet, weder der Kopf noch die rechte Schulter oder die linke Hand dürfen sich rühren.

Nachdem der Schuß gefallen, muß der Mann noch einen Augenblick im Anschlag liegen bleiben. Den Fehlern, welche in Unruhe, Unsicherheit und Feuerscheu ihren Grund haben, wird hierdurch am besten entgegengewirkt.

Nach dem Schuß hält der Mann noch einen Augenblick den **Abzug zurück, gibt den Punkt an,** auf welchem er **abgekommen** bezw. welchen er **getroffen** zu haben glaubt, **öffnet** das **linke Auge, streckt den Zeigefinger** langsam und **setzt** dann unter Erheben des Kopfes ruhig ab.

Das Absetzen erfolgt mit Ruhe.

Nach Abgabe eines Schußes bespricht der Lehrer die etwa begangenen Fehler und gibt die zur Vermeidung derselben dienlichen Hilfen an; ebenso werden die den Sitz des Schusses beeinflußenden äußeren Einwirkungen, wie die zu ergreifenden Gegenmaßregeln erörtert.

10) Dem richtigen **Melden des Abkommens** ist hoher Werth beizulegen.

Die zur Gedankenlosigkeit führende Meldung „gut abgekommen" ist nicht zu dulden und der Mann mit Ernst und Geduld anzuhalten, wenn er sein Abkommen nicht anzugeben vermag, dies wirklich durch die Meldung **„ungewiß abgekommen"** oder dergleichen einzugestehen. Nur ein in diesem Sinne belehrend und unermüdlich geleitetes Schießen gewährleistet eine fortschreitende Verbesserung der Schießfertigkeit. Während von den Leuten der **3. Schießklasse die Angabe des Punktes, auf dem sie abgekommen** zu verlangen ist, muß von den **Schützen der übrigen Schießklassen** die Angabe des Punktes, **woselbst sie vermuthlich die Scheibe getroffen** haben, gefordert werden.

11) Richtige Wahl des einzunehmenden Standpunktes mit Rücksicht auf das Schußfeld, Ausnutzen aller sich darbietenden Gegenstände im Gelände zur Unterstützung des Gewehrs und zur Deckung des Schützen, richtiges Schätzen der Entfernungen, schnelles Laden, rasches und sicheres Einstellen der Visire, schnelles und gewandtes An-

schlagen in den verschiedensten Körperlagen, schnelles Erfassen des Ziels sind unablässig zu übende Fertigkeiten, ohne welche die Schußwaffe im Gefecht nicht mit Erfolg gebraucht werden kann. Niemals darf die Uebung in jenen Dienstzweigen auf längere Zeit unterbrochen werden. Insbesondere sind die Ziel- und Anschlagübungen mit allen Visirstellungen, und zwar auf Entferungen, die der Anwendung der betreffenden Visire entsprechen, während der ganzen Dienstzeit des Mannes unausgesetzt, jedoch ohne allzulange Ausdehnung in Bezug auf Zeitdauer, sowie stets anregend und belehrend zu betreiben. Schlechte Schützen sind wieder zu den vorbereitenden Uebungen zurückzuführen.

Zielen.

Beim Zielen soll dem Gewehr eine solche Höhen- und Seitenrichtung gegeben werden, daß das Ziel getroffen wird.

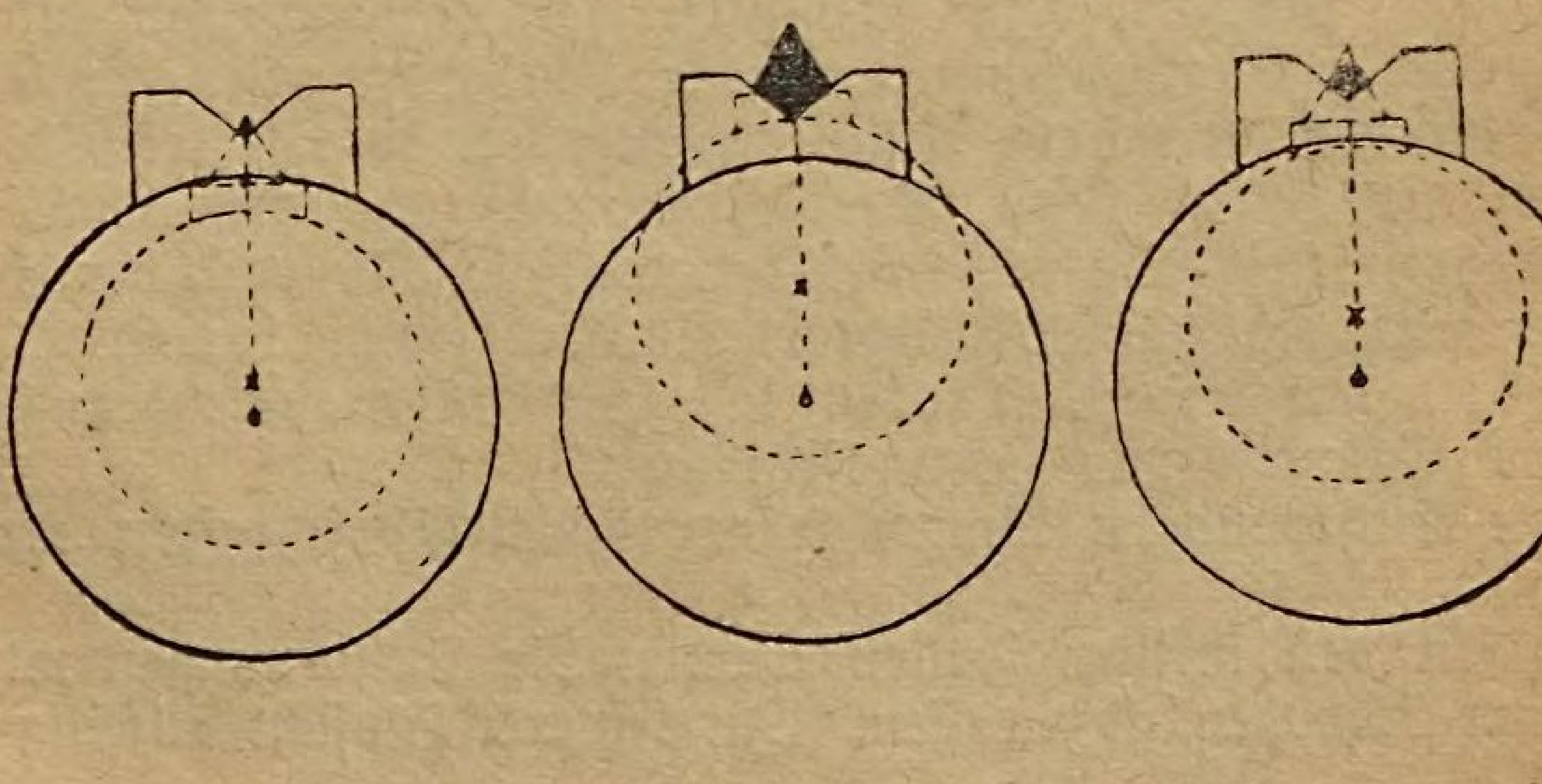
1) Die **Höhenrichtung** gibt man dadurch, daß man das der Entfernung des Ziels entsprechende Visir wählt und beim demnächstigen Einrichten auf das Ziel das Korn so in die Kimme nimmt, daß man in der Mitte der letzteren die Kornspitze mit dem Kamm des Visirs in gleicher Höhe sieht, d. h. gestrichen Korn hat.

Die **Seitenrichtung** wird genommen, indem man bei wagerechtem Visirkamm Visirlinie und Haltepunkt in eine gerade Linie bringt.

Da das **gestrichene Korn** nur eine einzige, ganz bestimmte Art des Kornnehmens darstellt, jede andere Art des letzteren aber vielfache Abstufungen zuläßt, sind die Maße, um welche Korn und Visirkimme sich über der Seelenachse befinden, auf gestrichen Korn berechnet. Diese Art des Kornnehmens muß deßhalb in der Regel beim Zielen zur Anwendung gelangen.

2) Die beim Zielen am häufigsten vorkommenden **Fehler** sind

a. **Voll-** oder **Feinkorn-Nehmen**; ersteres erzeugt Hoch-, letzteres Kurzschuß.



Von einem gut ausgebildeten Schützen können indessen bisweilen diese an und für sich fehlerhaften Arten des Kornnehmens bewußt zur Anwendung gebracht werden, um beim Schießen auf ein kleines Ziel sich an Stelle eines ungünstigen Haltepunktes einen besseren zu verschaffen.

b. **Gewehrverdrehen**, wobei der Visirkamm nicht wagerecht sondern nach der einen oder anderen Seite geneigt, d. h. verkantet wird. Die Abweichung des Geschosses erfolgt nach der Seite, nach welcher die Verdrehung stattfindet, außerdem schlägt das Geschoß etwas zu kurz ein.

c. **Kornklemmen.** Stellt man die Kornspitze nicht scharf in die Mitte der Kimme, sondern seitlich derselben, so klemmt man. Links geklemmtes Korn ergibt Links-, rechts geklemmtes Rechtsschuß.

Entfernungsschätzen.

Allgemeines.

1) Fertigkeit im richtigen Schätzen von Entfernungen ist für Unteroffiziere und Mannschaften unerläßlich; von derselben **hängt** die richtige **Wahl der Visire** und des **Haltepunktes** und damit wesentlich der **Erfolg des Feuergefechts ab.**

2) Mannschaften müssen Entfernungen bis 600 m (nahe Entfernungen) mit Sicherheit schätzen lernen und im Schätzen von Entfernungen von 600 bis 1000 m (mittlere Entfernungen) geübt werden. Unteroffiziere und gut beanlagte Mannschaften sollen bis 1000 m schätzen können und sind außerdem im Bestimmen von weiteren Entfernungen zu üben.

3) Das Schätzen bezw. Ermitteln der Entfernungen kann auf verschiedene Art vorgenommen werden: entweder wird die **Strecke am Erdboden mit dem Auge abgemessen** oder es wird die Zeit zwischen der Feuer- bezw. Raucherscheinung und dem Knall eines Schusses ermittelt und mit Hülfe der ungefähr 340 m in der Sekunde betragenden **Schallgeschwindigkeit** die Entfernung berechnet. Diese letztere Art hat das Vorhandensein eines mit rauchendem Pulver feuernden Gegners zur Voraussetzung.

Die Entfernungen können ferner durch **Einschießen** ermittelt werden.

4) In den meisten Fällen werden die Entfernungen mit dem Auge am Erdboden abgemessen. In letzterer Hinsicht allseitig große

Sicherheit herbeizuführen, muß demnach bei den Uebungen im Entfernungsschätzen vornehmlich erstrebt werden.

Die **Endpunkte** der zu schätzenden Strecken sind zeitweise mit feldmarschmäßig ausgerüsteten, liegenden, knieenden oder stehenden Leuten und Abtheilungen zu **besetzen.**

5) Das **Schätzen** selbst ist nicht nur stehend, sondern **hauptsächlich** auch **liegend und knieend** vorzunehmen.

6) Die Uebungen haben in **wechselndem Gelände** stattzufinden. Neben der **Art des Geländes** kommt der **Einfluß der Beleuchtung,** der **Witterung** und der **Tageszeit** in Betracht.

Es wird meistens **zu kurz** geschätzt: bei grellem Sonnenschein, bei reiner Luft, beim Stand der Sonne im Rücken des Schätzenden, auf gleichförmigen Flächen, über Wasser, bei hellem Hintergrund, bei welligem Gelände, namentlich sobald einzelne Strecken nicht einzusehen sind. Dagegen wird häufig **zu weit** geschätzt: bei flimmernder Luft, dunklem Hintergrund, bei einem Standpunkt gegen die Sonne, bei trübem, nebeligem Wetter, in der Dämmerung, im Walde, und gegen nur theilweise sichtbare Gegner.

Unabhängig von obigen Einflüssen wird **im wirklichen Gefecht meist zu kurz geschätzt.**

7) Die wirkliche Entfernung nach den zu schätzenden Gegenständen, Leuten, Abtheilungen ist auf zuverlässige Weise durch Abschreiten, Abmessen mit Leinen oder bei größeren Entfernungen unter Benutzung von Plänen und etwa vorhandenen Entfernungsmessern zu bestimmen.

Mit dem Fortschreiten der Uebungen im Schätzen von Entfernungen haben solche in Verwendung der Waffe stets Hand in Hand zu gehen.

Ausbildungsgang.

8) **Abschreiten.** Zunächst sind Unteroffiziere und Mannschaften im sicheren Abschreiten auszubilden. Die Betreffenden gehen in ihrem gewöhnlichen, ihrer Person eigenthümlichen Schritt eine genau abgemessene Strecke von 100 m ab und merken sich dabei, wieviel Schritte sie zum Durchschreiten brauchen. Sollen sie nun Strecken abschreiten, so machen sie jedes Mal, wenn sie die der Länge 100 m entsprechende Schrittzahl zurückgelegt haben, einen Augenblick Halt, gehen von neuem zählend 100 m weiter und wiederholen dieses Verfahren, indem sie sich die Zahl der in Meter zurückgelegten Hunderter, erforderlichen Falles unter Zuhilfenahme von Zeichen, genau merken. Der zuletzt übrig bleibende, unter 100 m betragende Rest wird nach der erforderlich gewordenen Schrittzahl in ungefährem Ueberschlag in Meter übertragen. Beim Abschreiten werden am besten Doppelschritte gezählt.

9) **Einprägen von Maßeinheiten.** Die Entfernungen 50 und 100 m werden in verschiedenen Richtungen, auch auf seitlichen Linien abgesteckt und ist anzustreben, daß diese Maßeinheiten dem Auge möglichst geläufig werden. Der Schätzende muß wissen, daß **seitlich liegende Strecken länger erscheinen,** als gleich lange aber gerade vor ihm liegende, und daß Strecken von bestimmter Länge um so kürzer erscheinen, je weiter sie entfernt liegen.

10) **Schätzen von Entfernungen bis 600 m.** Bei Entfernungen zwischen 100 und 200 m ist es zweckmäßig, die **bekannten Maßeinheiten** in die zu schätzende Strecke **einzutragen** oder durch **Bestimmung eines Punktes, welcher in der Mitte liegt,** zunächst eine Theilung der Strecke vorzunehmen und die Hälfte der Gesammtentfernung zu ermitteln.

Bei Entfernungen über 200 m führt das erstere Verfahren leicht zu falschen Ergebnissen, weil es schwierig ist, das Maß richtig zu bestimmen, um welches dieselbe Strecke sich für das Auge verkürzt, je weiter sie vom Schätzenden entfernt liegt, und verdient deshalb das zweite den Vorzug.

Ist das **Gelände** zwischen dem Schätzenden und dem Schätzungsgegenstand **nicht überall einzusehen,** oder sollen auf **langen, gleichmäßigen Flächen** Entfernungen geschätzt werden, so kann es vortheilhaft sein, die Anfangs- und Endpunkte der zu schätzenden Strecke auf **seitliche Linien,** beispielsweise eine Baumreihe, einen Waldrand ꝛc. zu übertragen und an diesen seitlichen Linien die Schätzung vorzunehmen.

Im Felde wird es sich jedoch fast stets darum handeln, Entfernungen **auf der geraden Linie** möglichst schnell zu ermitteln, und wird demgemäß hierauf auch bei allen Uebungen und Besichtigungen im Entfernungsschätzen das **Hauptgewicht** zu legen sein.

Das schnelle Schätzen auf gerader Linie wird wesentlich gefördert, wenn man sich nicht nur die Entfernungen von 100, sondern auch die von 200 m und größere so fest eingeprägt hat, daß letztere mit Sicherheit in die zu schätzenden Strecken eingetragen werden können.

Bekannte Strecken, welche täglich durchschritten werden, wie beispielsweise diejenigen des Exerzirplatzes, des Kasernenhofes, einer Straße müssen als werthvolle **Hilfsmittel** für das Schätzen im Gelände dem Auge immer wieder eingeprägt werden.

11) **Schätzen von Entfernungen über 600 m.** Auf diesen Entfernungen, welche nur nach und nach größer zu nehmen sind, kann in derselben Weise geschätzt werden, wie unter 10 beschrieben ist. Die Schätzung wird erleichtert durch eine Fertigkeit in der Bestimmung, ob sich ein Schätzungsgegenstand diesseits oder jenseits 400 m befindet. Auch ist es zweckmäßig, wenn der Schätzende zunächst darüber urtheilt, wie groß die Entfernung bis zum Schätzungspunkt **höchstens sein kann,** und wie groß sie

mindestens sein muß. Aus beiden, übrigens in möglichst engen Grenzen zu haltenden Annahmen, wird alsdann das **Mittel gezogen** und das so gewonnene Ergebniß unter Umständen auf Grund anderer Wahrnehmungen berichtigt.

Schulschießen.

Zweck.

Durch das Schulschießen sollen Unteroffiziere und Gemeine einen **möglichst hohen Grad von Schießfertigkeit erlangen und bewahren,** die Anwendung der **Regeln bezüglich Visirbenutzung und des Haltepunktes kennen lernen** und zum **Gebrauch ihrer Waffe in allen Anschlagsarten befähigt werden.** So wichtig das Schulschießen an und für sich bleibt, ist es dennoch nicht als Endzweck, sondern lediglich als **Vorschule für das gefechtsmäßige Schießen zu betrachten.**

Zur Ausbildung der Schützen im genauen Schießen dienen vorzugsweise die Uebungen auf näheren Entfernungen und ist daher hier ein verhältnißmäßig großer Aufwand an Zeit und Munition durchaus gerechtfertigt.

Die stufenweise fortschreitende Ausbildung der Schützen bedingt eine Sonderung derselben in Schießklassen, deren Zahl auf drei festgesetzt ist, und für deren jede besondere Uebungen vorgeschrieben sind

Allgemeines.

1) Das Schieß-Uebungsjahr beginnt mit dem 1. Oktober des einen und endet mit dem 30. September des folgenden Jahres; nach letzterem wird es benannt.

2) Jeder Schütze hat im laufenden Uebungsjahre sämmtliche für seine Klasse festgesetzten Uebungen durchzuschießen.

3) **Anzug:**

Für die Vorübung:
Mütze, Leibriemen, die 2 vorderen Patrontaschen.

Für die Hauptübung:
Helm, Kinnriemen (Schuppenketten), aufgeschlagen oder unter dem Kinn, Tornister mit 4 kg beschwert, Kochgeschirr — in der bei dem Truppentheil auf Märschen gebräuchlichen Art befestigt — Leibriemen, 3 Patrontaschen, Mantel.

Zu allen Schießübungen wird von den Unteroffizieren und Mannschaften der Waffenrock getragen; das Anlegen des Brodbeutels bleibt freigestellt; auch ist den Truppentheilen die Bestimmung überlassen, ob der Tornister auf dem Marsch zum Schießstand beschwert getragen werden soll; die Unteroffiziere legen den Tornister stets erst auf dem Stand an; Gewehrriemen lang oder kurz, nach Bestimmung des Compagnieführers.

Schießklassen.

Der 3. Schießklasse gehören die Mannschaften der jüngsten Jahresklasse, die nach Ausspruch des Truppenarztes Kurzsichtigen und die noch nicht ausgebildeten Schützen der älteren Jahresklassen, der 2. Klasse die ausgebildeten, guten und der 1. Klasse die vollständig sicheren Schützen an.

Der Dienst bei der schießenden Abtheilung.

1) Die Vorbereitungen zum Abhalten des Schießens auf dem Stand trifft der Schieß-Unteroffizier der Kompagnie.

2) Gemeine werden zum Schießstand und von demselben zurück in geschlossenen Abtheilungen geführt. **Vor dem Abmarsch** zum Schießstand sowohl, als auch **kurz vor Beginn des Schießens** sind die **Gewehre nachzusehen**, insbesondere darauf, daß das Innere der Läufe und der Kasten rein und vollkommen frei von fremden Körpern sind und der Verschlußkopf aufgesetzt ist

Jeder Schütze hat das kleine Schießbuch zur Stelle.

3) Das **Aufsichtspersonal**, welches im Allgemeinen nach 2 Stunden abzulösen ist, besteht aus:

a. Dem Offizier. Derselbe ist für den gesammten Betrieb des Schießens, für die Ordnung auf dem Schießstand und für die Innehaltung der Sicherheitsmaßregeln verantwortlich.

b. Dem Unteroffizier zur Aufsicht beim Schützen. Derselbe hat darauf zu sehen, daß erst geladen bezw. entsichert wird, nachdem bei Anzeigerdeckungen alter Art die Flagge, bei verdeckten oder versenkten Anzeigerdeckungen die Scheibe sichtbar gemacht worden bezw. das Anzeigen beendet ist. Ferner achtet dieser Unteroffizier auf die Zeichen des Anzeigers.

Ist der Offizier mit Ueberwachung des Schreibers beschäftigt, ohne die Unterbrechung des Schießens angeordnet zu haben, so liegt dem Unteroffizier die Ueberwachung sämmtlicher Handlungen des Schützen ob.

c. Dem Unteroffizier oder Gefreiten zur Beaufsichtigung und Ausgabe der Munition. Derselbe hat außer der Beaufsichtigung der Munition während des Schießens den Arbeitsdienst bei der schießenden Abtheilung zu regeln und erforderlichen Falles bei der möglichst entfernt von der schießenden Abtheilung vorzunehmenden Hülsenreinigung die Aufsicht zu führen.

d. Dem Schreiber zum Aufschreiben der Schüsse. Er erhält seinen Platz in der Nähe des die Uebung leitenden Offiziers derart angewiesen, daß er die von dem Anzeiger gemachten Zeichen genau erkennen kann. Der Schreiber hat auf diese Zeichen zu achten und die einzelnen Schüsse, nach erfolgter Meldung durch den Schützen, in die Schießkladde und in die unmittelbar vorher an ihn übergebenen kleinen Schießbücher mit Tinte einzutragen. Gleichzeitig wiederholt er laut den Namen des Schützen, sowie das

Ergebniß des Schusses, wobei er verpflichtet ist, etwaige Verschiedenheiten zwischen der Angabe des Schützen und den seitens der Anzeiger gemachten Zeichen sofort zur Sprache zu bringen. Auf unrichtiges Aufschreiben der Schüsse findet, sofern es vorsätzlich geschehen, § 139 des Militärstrafgesetzbuches Anwendung.*)

4) **Auf dem Stand** stellt sich die Abtheilung, welche schießen soll — in der Regel nicht stärker als 5 Mann — **mit geöffneten Gewehren** einige Schritte hinter dem Standort des Schützen der Scheibe gegenüber auf.

5) Von dort aus tritt der einzelne **Schütze mit Gewehr beim Fuß vor** und nimmt die für die Uebung vorgeschriebene Stellung ein. Er ladet außer bei Uebung 14 der 3. und Uebung 10 der 2. u. 1. Classe einen vollen Rahmen mit Patronen ohne Kommando und ohne Anwendung der Sicherung, sobald dies nach den vorstehend gegebenen Bestimmungen zulässig ist, und gibt seinen Schuß ab.

6) **Setzt der Schütze ab,** bevor er geschossen hat, ohne forttreten zu wollen, so läßt er sein Gewehr in fertig gemachtem Zustand, andern Falles ist dasselbe zu sichern.

Versagt eine Patrone, so wird ihr zunächst im Patronenlager eine andere Lage gegeben Versagt sie dessenungeachtet wieder, so ist sie in ein anderes bis dahin tadelloses Gewehr einzuladen. Wird die Patrone auch in diesem bei einmaligem Abdrücken nicht zur Entzündung gebracht, so ist sie als „Versager" zu bezeichnen und dem Schießunteroffizier zu übergeben. Ist eine Patrone wegen unrichtiger äußerer Abmessungen nicht ladefähig, ist die Hülse gequetscht oder nicht ganz, fehlt Zündhütchen rc., so wird sie als „unbrauchbare Patrone" bezeichnet und zurückgegeben.

7) **Nachdem der Schuß angezeigt ist, meldet der Schütze** unter Angabe seines Namens das **Treffergebniß.** Er **ladet** dann von Neuem, **sichert und tritt** in die Abtheilung **zurück** und mit dem gesicherten Gewehr zur Abgabe eines Schusses vor, wenn die Reihe wieder an ihn kommt. Er darf sich erst dann schußbereit machen, wenn die Scheibe sichtbar gemacht worden ist.

Hat der Schütze **abgeschossen,** so ladet er nicht wieder. Er entfernt die Hülse, bezw. den Rahmen mit den darin befindlichen Patronen, läßt das **Gewehr offen** und tritt ein.

Laden, Sichern und Entladen sind mit der Front nach der Scheibe auszuführen.

Beim Schießen im Knieen, Liegen oder hinter Brustwehr kann der Schütze mehrere Schüsse hintereinander abgeben.

---

*) § 139 des M.-St.-G.-B. lautet: „Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu 6 Monaten ein."

Wird auch **verschwindenden Scheiben** geschossen, so geht der Schütze in Anschlag, sobald er die Scheibe erscheinen sieht; das Laden erfolgt in diesen Fällen, nachdem die Scheibe nach dem Anzeigen unsichtbar gemacht worden ist. Nichtschießen wird nicht als Fehler gerechnet.

8) Es ist **nicht gestattet**, den Schützen an einem Uebungstage zur Erfüllung von **mehr als zwei Bedingungen** zuzulassen. Andererseits darf er in der Regel nicht weniger als fünf, in der Vorübung nicht weniger als drei Patronen an einem Uebungstage verschießen. Die nachgegebenen, sowie die zu Probeschüssen verwendeten Patronen können ohne Benutzung von Rahmen einzeln in den Lauf geladen werden.

Wenn die für eine Uebung gestellte Bedingung erfüllt sein soll, so müssen die an einem Uebungstage abzugebenden fünf bezw. drei letzten Schüsse die Erfüllung der Bedingung ergeben, so daß z. B., wenn sechs Patronen verbraucht sind, mit der zweiten, bezw. vierten bis sechsten die Bedingung erfüllt wird.

Wird eine Bedingung mit weniger als fünf bezw.drei Patronen erfüllt, so sind dennoch fünf bezw. drei Patronen zu verschießen. Es ist durchaus unstatthaft, einzelne schlechte Schützen durch Nachgeben einer unverhältnißmäßig großen Zahl von Patronen alle Bedingungen ihrer Klasse erfüllen zu lassen.

Die Benutzung von Zielapparaten zur Ueberwachung des Schützen ist beim Schulschießen ausgeschlossen, dagegen die Benutzung von Schirmen gestattet.

Der Dienst an der Scheibe.

Die Anzeiger, aus einem Unteroffizier oder Gefreiten und den nöthigen Arbeitern bestehend, werden der schießenden Kompagnie entnommen. Die Anzeiger dürfen nicht länger als zwei Stunden hintereinander ihren Dienst versehen; sie dürfen weder mit hellfarbigen noch mit rothen Jacken bekleidet sein.

Bei Schießständen alter Art, sowie bei solchen mit Anzeigerdeckungen verdeckter Art ist der Verkehr der Anzeiger eines Standes mit denjenigen der Nebenstände verboten.

Der **Unteroffizier oder Gefreite trägt die Verantwortung** für die sorgfältigste Beobachtung der **Sicherheitsmaßregeln** an der Scheibe, für die richtige Aufstellung der letzteren und der Spiegelvorrichtung, für entsprechende Bewegung der verschiedenen Scheiben für **gewissenhaftes** Feststellen und **Anzeigen der Treffergebnisse,** sowie für sorgsames **Zukleben der Geschoßlöcher.** Auf unrichtiges Anzeigen findet, sofern es vorsätzlich geschehen, § 139 des Militär-Strafgesetzbuches Anwendung.

Die Scheibe wird in dem Scheibenkasten, Wagen oder Gestell lothrecht und derart aufgestellt, daß sie rechtwinkelig zur Mittellinie der Schießbahn steht.

Verschwindende Scheiben bleiben nur 5 Sekunden sichtbar, d. h. etwa so lange, als Zeit erforderlich ist, um in der gewöhnlichen Marschgeschwindigkeit bis 9 zählen zu können.

Hat ein Geschoß die zwischen zwei Ringen befindliche Kreislinie berührt, so wird die höhere Nummer als getroffen angenommen Nach gleichem Grundsatze wird verfahren, wenn der Strich oder die Figurscheibe gestreift ist.

Bei Querschlägen wird nur das Geschoßloch mit dem Anzeigeholz, bezw. der Zeigerstange gedeckt und sodann der Schuß als Fehler angezeigt.

Bei Ständen mit verdeckten Anzeigerdeckungen regelt sich der **Anzeigerdienst** wie folgt:

Sobald von der schießenden Abtheilung der **Befehl** oder das **Zeichen zum Beginn des Schießens** gegeben und darauf die Scheibe sichtbar gemacht worden ist, darf geschossen werden. Ein **Betreten der Schießbahn** durch die Anzeiger oder das **Herausstrecken einzelner Körpertheile** aus der Deckung ist in der Zeit vom ersten Sichtbarwerden der Scheibe bis zur Beendigung des Schießens — besondere Fälle, welche eine Unterbrechung desselben nothwendig machen, ausgeschlossen — **verboten.**

Dem **Aufsichtführenden liegt die Beobachtung der Schießbahn** durch den Spiegel, das **Bezeichnen der Geschoßlöcher** mit einem Bleistiftstrich und das **Anzeigen** derselben mittelst der Zeigerstange ob.

Ein Anzeiger bewegt den Scheibenwagen, ein zweiter besorgt das Zukleben der Geschoßlöcher, **der dritte schiebt** nach Anweisung des Unteroffiziers die das Treffergebniß bezeichnenden **Tafeln vor und zurück.**

Soll nach jedem Schuß angezeigt werden, so wird, nachdem der erste Schuß gefallen ist, die Scheibe in die Deckung gezogen, das **Geschoßloch** aufgesucht und mit einem **Bleistiftstrich bezeichnet.** Demnächst wird mittelst der Tafeln des Anzeigekastens das Treffergebniß gemeldet, die Scheibe für die schießende Abtheilung wieder sichtbar gemacht, der Sitz des Schusses durch Decken des Geschoßloches mit der Zeigerstange bezw. der Pappscheibe angezeigt und darauf die Zeigerstange, sowie die Anzeigetafel wieder eingezogen.

Dieses Verfahren wird bei jedem folgenden Schuß wiederholt, doch hat der Kleber außerdem, sobald die Scheibe in die Deckung gezogen ist, das **offen gebliebene Geschoßloch** des vorletzten Schusses **zuzukleben,** bevor das Geschoßloch des letzten Schusses mit Bleistift bezeichnet worden ist.

Fehlschüsse werden durch Auf- und Abwärtswinken mit der Zeigerstange angezeigt.

Soll nicht nach jedem einzelnen Schuß, sondern nur angezeigt werden, wenn eine gewisse Reihe von Schüssen gefallen ist, so wird

die Scheibe erst dann in die Deckung gezogen, nachdem die betreffende Schußzahl abgegeben worden ist.

Muß in besonderen Ausnahmefällen das Personal an der Scheibe aus der Deckung heraustreten, so wird zunächst die Scheibe in die Deckung zurückgezogen, darauf mittelst des Anzeigekastens ein weiteres, für diesen Fall bestimmt verabredetes Zeichen gegeben und gleichzeitig durch den Spiegel beobachtet, ob dieses Zeichen von der schießenden Abtheilung verstanden und durch Einstellen des Schießens und ein Gegenzeichen beantwortet wird.

Sollte eine Störung das Zurückziehen der Scheibe unmöglich machen, so muß jenes Zeichen so oft wiederholt werden, bis die schießende Abtheilung aufmerksam geworden ist und dieses durch ein Gegenzeichen oder Entsendung eines Mannes zu erkennen gegeben hat. Alsdann erst wird die Schießbahn vorsichtig betreten.

Nach erfolgter Beseitigung der Störung wird die Scheibe für die schießende Abtheilung nicht früher sichtbar gemacht, als bis sämmtliche Anzeiger wieder in die Deckung zurückgetreten sind.

Sobald der Anzeiger das Zeichen zur Beendigung des Schießens im Spiegel wahrnimmt, läßt er die Scheibe in die Deckung ziehen.

Sicherheitsmaßregeln.

Außer den bereits in Vorstehendem erwähnten Sicherheitsmaßregeln ist **zur Verhütung von Unglücksfällen Folgendes zu beachten:**

1) Jeder persönliche Verkehr der schießenden Abtheilung mit den Anzeigern findet bei Ständen mit Anzeigerdeckungen alter und verdeckter Art auf der Schießbahn, bei Ständen mit versenkten Anzeigerdeckungen unter Benutzung der besonders angelegten Verbindungswege statt.

2) Alles Schreien während der Schießübungen ist verboten. Den Anzeigern darf unter keinen Umständen von der schießenden Abtheilung aus etwas zugerufen werden.

3) Behufs Zeitersparniß ist es gestattet, wegen Beginns und Einstellens des Schießens, Scheibenwechsels und nochmaligen Anzeigens besondere, mittelst Flaggen oder in anderer Weise abzugebende Zeichen anzuwenden, deren Bedeutung auf einer in der Anzeigerdeckung und einer beim Schreiber befindlichen Tafel verzeichnet sein muß.

4) Die Benutzung des Horns (beim Schulschießen) oder der Trommel ist ausgeschlossen.

5) Auf demselben Stand auf mehreren Schußlinien gleichzeitig schießen zu lassen, ist nicht gestattet.

6) Gewehre, welche aus der Hand gesetzt werden, sind zu öffnen. Sie dürfen keine Patronen im Kasten enthalten. Wird ein geladenes Gewehr bezw. ein geöffnetes Gewehr mit Patronen im

Kasten an einen Anderen übergeben, so hat dies mit den Worten **„ist geladen“** zu geschehen.

7) Ziel= und Anschlagübungen dürfen auf den Schießständen nicht stattfinden.

8) **Nach Beendigung des Schießens müssen Läufe und Kasten der Gewehre**, sowie die **Patrontaschen** aller Mannschaften **nachgesehen** werden und ist dem die Aufsicht führenden Offizier hierüber zu **melden.**

Soll nicht nach jedem einzelnen Schuß, sondern erst nach Abgabe mehrerer Schüsse angezeigt werden, so sind die Anzeiger rechtzeitig zu benachrichtigen und auf besondere Vorsicht hinzuweisen.

Visiranwendung und Haltevorschrift.

Das **Standvisir hat Visirschuß auf 250 m**, die **kleine Klappe auf 350 m**, die **übrigen Visire auf den ihrer Benennung entsprechenden Entfernungen**. Bei Benutzung der Visire ist indessen außerdem die Eigenthümlichkeit des Gewehrs, der Einfluß der Luft, sowie die Beschaffenheit der Munition maßgebend, und hat der **Schütze stets dasjenige Visir zu wählen, welches ihm das beste Abkommen** auf das zu beschießende Ziel **verschafft** Der Schütze muß das **Bestreben** haben, **mitten in denjenigen Theil des Ziels zu treffen,** welcher ihm bei Ausdehnung nach Höhe und Breite die **sicherste Wirkung in Aussicht stellt.** Der **Haltepunkt** ist demnach **in, unter** oder **über** dem beabsichtigten **Treffpunkt zu suchen** und gleichzeitig den gemachten **Beobachtungen** durch entsprechendes Höher=, Tiefer= oder Seitwärtshalten **Rechnung zu tragen.**

Je kleiner die Ziele, desto mehr wird die sorgfältige Anwendung dieser Vorschriften erforderlich.

Uebungen der 3 Klassen.

Das Schulschießen zerfällt für jede Klasse in eine Vor= und Hauptübung.

In der **Vorübung** sollen die Anfangsgründe der Schießkunst auf kurzen Entfernungen erlernt und die Leute geübt werden, unter strengster Befolgung aller Schießregeln **mit größter Genauigkeit zu schießen.** Es wird nur stehend aufgelegt und stehend freihändig geschossen, weil diese Anschlagsarten es dem Lehrer ermöglichen, die einzelnen Thätigkeiten des Schützen am besten zu beaufsichtigen.

In der **Hauptübung** wird das während der Vorübung Erlernte hauptsächlich auf **gefechtsmäßige Ziele** in verschiedenen Anschlagsarten, sowie auf größere Entfernungen angewendet und vervollkommnet.

Sämmtliche Uebungen werden ohne aufgepflanztes Seitengewehr geschossen.

3. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Strich	
2	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Strich, 2 Spiegel	
3	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	30 Ringe, kein Schuß unter 9	
4	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe, 2 Schuß innerhalb 9	
5	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	27 Ringe, 2 Schuß innerhalb 9	
6	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 20 Ringe, 2 Schuß innerhalb 8	

Hauptübung. Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
7	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
8	150	liegend aufgelegt	Bruststscheibe	3 Figuren	
9	200	kniend	Kniescheibe	2 Figuren	
10	200	stehend aufgelegt hinter Brustwehr	Verschwindende Rumpfscheibe	3 Figuren	
11	250	liegend freihändig	Figurscheibe	2 Figuren	
12	400	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe	4 Treffer	
13	200	stehend freihändig	Ringscheibe	5 Treffer, 25 Ringe, 3 Schuß innerhalb 6	
14	150	stehend freihändig	Figurscheibe	3 Figuren	5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischen durch) binnen 30 Sekunden von Abgabe des ersten Schusses ab gerechnet. Die Uebung ist mit nur 2 Patr. im Rahmen zu beginnen.

2. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	2 Strich, 3 Spiegel	
2	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	30 Ringe, kein Schuß unter 9	
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe, 2 Schuß innerhalb 9	

Hauptübung. Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
4	100	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	4 Figuren	
5	150	liegend freihändig	Brustscheibe	3 Figuren	
6	200	stehend aufgelegt hinter Brustwehr	Verschwindende Brustscheibe	3 Figuren	
7	300	liegend freihändig	2fache Figurscheibe †	3 Figuren	† d. h. 2 Figurscheiben ohne Abstand nebeneinander
8	500	knieend	Sektionsscheibe	4 Treffer	
9	200	stehend freihändig	Ringscheibe	5 Treffer, 30 Ringe, 3 Schuß innerhalb 7	
10	150	knieend	Figurscheibe	3 Figuren	Wie Nr. 14 der 3. Kl. zu erledigen.

1. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	2 Strich, 3 Spiegel	
2	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel	
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	26 Ringe, 2 Schuß innerhalb 9	

Hauptübung. Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
4	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	3 Figuren	
5	200	stehend aufgelegt hinter Brustwehr	Verschwindende Brustscheibe	3 Figuren	
6	300	liegend freihändig	2fache Kniescheibe	3 Figuren	
7	350	knieend	2fache Figurscheibe	3 Figuren	
8	600	knieend	Sektionsscheibe	4 Treffer	
9	200	stehend freihändig	Ringscheibe	5 Treffer, 35 Ringe, 3 Schuß innerhalb 8	
10	150	liegend freihändig	Figurscheibe	4 Figuren	Wie Nr. 14 der 3. Kl. zu erledigen.

Schießpreise und Schützenabzeichen.

Zur Erhöhung des Eifers der Unteroffiziere und Mannschaften und **zur Kennzeichnung guter Schützen** werden Schießpreise und Schützenabzeichen verliehen.

Für die Unteroffiziere des Bataillons:
1. Preis im Werth von 9,00 M.,
2. „ „ „ „ 4,50 „

ersterer für diejenigen Unteroffiziere, welche sich in der besonderen Schießklasse befinden, letzterer für die Unteroffiziere der 1. Schießklasse.

Für die Gemeinen jeder Kompagnie:
1. Preis im Werth von 7,50 M.,
2. „ „ „ „ 6,00 „
3. „ „ „ „ 4,50 „

Der 1. Preis ist für die 1., der 2. für die 2. und der 3. für die 3. Schießklasse bestimmt. Fehlt eine Klasse, so geht der Preis an die nächst niedere Schießklasse über.

Die in Wettbewerb tretenden Unteroffiziere und Gemeinen müssen alle Nummern ihrer Schießklasse durchgeschossen und die Bedingungen erfüllt haben. Aus ihrer Zahl erhalten den 1. bezw. 2 Preis diejenigen Schützen, welche die Nummern der Hauptübung mit der geringsten Zahl von Patronen erfüllt, und bei gleicher Patronenzahl diejenigen, welche die meisten Spiegel und Figuren erzielt haben; ist die Zahl der getroffenen Spiegel und Figuren gleich, so entscheidet die Anzahl der geschossenen Ringe. Diejenigen Schützen, welche Denkmünzen erworben haben, erhalten ein von dem Regiments-Kommandeur ausgefertigtes Besitzzeugniß.

Mannschaften, welche sich in der 2. Klasse des Soldatenstandes befinden, haben keine Ansprüche auf Schießpreise.

Das **Schützenabzeichen** wird alljährlich an 12 Gemeine jeder Kompagnie verliehen. Es erhalten dasselbe 5 Schützen der 1., 4 Schützen der 2. und 3 Schützen der 3. Schießklasse. Die Verleihung erfolgt nach den für die Vertheilung der Schießpreise maßgebenden Grundsätzen. Befinden sich nicht 5 Gemeine in der 1. Schießklasse, so darf die fehlende Zahl aus denjenigen Schützen der 2. Klasse entnommen werden, welche sich zur Versetzung in die 1. Klasse geeignet gezeigt haben.

Die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes schließt den Besitz und die Erlangung des Schützenabzeichens aus, jedoch tritt nach erfolgter Rehabilitirung die Berechtigung hierzu wieder ein.

Gefechtsmäßiges Schießen.

Zweck und Eintheilung.

Das gefechtsmäßige Schießen ist der **Endzweck der gesammten Schießausbildung** und deßhalb deren **wichtigster Theil.**

Dasselbe soll Unteroffizieren und Mannschaften Gelegenheit geben, ihre Schießfertigkeit zu vervollkommnen, sowie die im Exerzier-Reglement für die Gefechtsausbildung gegebenen Regeln unter Verhältnissen zur Anwendung zu bringen, welche denen der Wirklichkeit möglichst nahe kommen. Das gefechtsmäßige Schießen gliedert sich in:

das Einzelschießen und
das Abtheilungsschießen

(in Gruppen, Zügen oder größeren Abtheilungen.)

Von den für das gefechtsmäßige Schießen zurückgelegten 45 Patronen sind 15 im Einzel-, 30 im Abtheilungsschießen zu verwenden.

Der Anzug ist der der Hauptübung des Schulschießens, nur treten Brotbeutel, Feldflasche sowie Schanzzeug hinzu.

A. Das gefechtsmäßige Einzelschießen.

Die gefechtsmäßige Ausbildung des Mannes nach den Vorschriften des Exerzier-Reglements (Ausbildung als Schütze) bildet gleichzeitig die Vorbereitung zum Einzelschießen.

Bei Ausführung der gestellten Aufträge ist der Entschluß des Schützen, **ob** er die erscheinenden **Ziele zu beschießen hat** oder nicht, lediglich **von den ertheilten Aufträgen** bezw. von der **Gefechtslage abhängig** zu machen.

Uebungen mit scharfen Patronen.

Das Einzelschießen soll dem Manne Vertrauen zu sich und seiner Waffe anerziehen, damit er unter den schwierigsten Verhältnissen, nach dem Verlust der Führer 2c. richtig handelt. Anregende Annahmen einfacher Art aus dem Bereich des Feld- und Festungskrieges können zu Grunde gelegt werden.

Als Scheiben werden Figurenscheiben und deren Abarten, sowie Reiterscheiben verwendet.

Für die gewandteren Schützen sind im allgemeinen schwierigere Uebungen zu wählen, und ist namentlich auch auf **Ausnutzung kurzer Augenblicke** Werth zu legen, in welchen die Scheibe sichtbar ist oder der Schütze zur Abgabe des Schusses die Deckung verläßt. Abwechselung in den Entfernungen, den Zielen (Scheiben in der Bewegung, hinter Scharten, Bäumen, in Schützengräben 2c.) und in den Anschlagsarten wird den Nutzen der Uebung wesentlich erhöhen.

Damit eine gründliche, bis auf alle Einzelheiten sich erstreckende Unterweisung und Beobachtung möglich bleibt, ist es nothwendig, die **Mannschaften einzeln nacheinander schießen** zu lassen. **Der Mann schießt entweder von derselben Stelle** aus gegen mehrere Ziele, welche nach und nach auf verschiedenen Entfernungen sichtbar werden, **oder er wechselt seinen Standort durch Vor- oder Zurückgehen**. Die Möglichkeit, die **Geschoßwirkung zu beobachten,** muß ausgenutzt werden. Den **Schützen begleitet zu diesem Zweck ein anderer Mann**,

welcher die **Wirkung des Schusses beobachtet** und dem **Schützen mittheilt.** Dadurch soll das das wichtige und nur durch viele Uebung zu erlernende Beobachten der Schußwirkung am Ziel anerzogen werden.

Der **Schütze schätzt** die **Entfernung, gibt,** nach etwa nothwendig gewordener Berichtigung der Schätzung Seitens des Lehrers, das zu wählende **Visir nebst Haltepunkt an, geht in Anschlag, zielt und schießt** Es bleibt zu beachten, daß behufs Förderung des Vertrauens des Schützen zur eigenen Schießfertigkeit und zu seiner Waffe die **Abgabe des Schusses** der Regel nach **innerhalb der Treffwahrscheinlichkeitsgrenzen** zu halten ist, weßhalb der Leitende **über diese genau unterrichtet** sein muß.

Hat der Schütze bereits größere Gewandtheit erlangt, so läßt ihn der Lehrer nach Erscheinen des Zieles **selbstständig handeln** und **erörtert erst nach erfolgter Schußabgabe** die einzelnen Thätigkeiten.

Die Treffergebnisse sind für jeden einzelnen Mann festzustellen.

B. Das gefechtsmäßige Abtheilungsschießen.

Feuerwirkung.

Beim Abtheilungsschießen breiten sich die Geschosse auf einer langgestreckten Fläche — in der Mitte dichter als an den Enden vertheilt — aus.

Diese Fläche — **der mit Feuer gedeckte Raum — beginnt und endet bei dem Visir 600** m und den höheren Visiren unter gewöhnlichen Verhältnissen bei einem zur Visirlinie gleichlaufenden Gelände **etwa 50** m **vor** bezw. **50** m **hinter der Visirschußweite. Zwei um 100** m **auseinanderliegende Visire decken einen Raum von 200** m.

Ist das Feuer gegen ein zur Visirlinie **ansteigendes oder abfallendes Gelände** gerichtet, so wird die Länge des **mit Feuer gedeckten Raumes** entsprechend dem durch die verlängerte Visirlinie und die Bodenfläche am Ziel gebildeten Winkel **verkürzt** bz. **verlängert.** Trotzdem bleibt in allen Fällen die Wahrscheinlichkeit, die Geschoßgarbe ans Ziel zu bringen, dieselbe. Die **Treffwirkung** im Ziel selbst ist bei **Linien-Zielen die gleiche**, mögen sich die Linien auf einem mit der Visirlinie gleichlaufenden oder zur Visirlinie ansteigenden oder abfallenden Gelände befinden. Bei **Kolonnenzielen dagegen** ist die Treffwirkung im Ziel eine verschiedene, d. h. Kolonnen, welche sich auf einem zur Visirlinie **ansteigenden Gelände** befinden, erleiden bei den gewöhnlich vorkommenden Steigungswinkeln **größere Verluste,** als wenn sie auf zur Visirlinie gleichlaufendem oder zu letzterer abfallendem Boden stehen.

Während Geschosse, welche kurz über die erste Staffel einer Kompagnie-Kolonne hinweggehen, auf den nahen Entfernungen die hinteren Staffeln nicht gefährden, tritt auf weiteren Entfernungen in Folge zunehmender Krümmung der Geschoßbahnen eine Gefährdung der hinteren Staffeln ein. Rein vom Standpunkte der Schießlehre aus betrachtet, werden deshalb **Kolonnen** auf Entfernungen **über 1000 m in bedeutend höherem Maße gefährdet** sein, **als** gleich starke in **Linie** formirte Abtheilungen.

Gegen niedrige Ziele ist auf Entfernungen **bis 600 m** (nahe Entfernungen) **Erfolg zu erwarten,** auf Entfernungen über 600 m aber nur unter Einsetzung einer bedeutenden Munitionsmenge durchschlagende Wirkung zu erlangen. **Hohe Ziele** können noch **zwischen 600 und 1000 m** (mittlere Entfernungen) mit gutem **Erfolg** beschossen werden.

Das Feuer **über 1000 m** (weite Entfernungen) erfordert im Verhältniß zum wahrscheinlichen Treffergebniß viel Munition und darf daher nur gegen solche **Ziele** angewendet werden, welche vermöge ihrer **Höhe** und gleichzeitigen **Ausdehnung nach Breite und Tiefe** günstige Trefflächen bieten.

Gegen ein der Sicht vollständig entzogenes Ziel kann dennoch unter gewissen Verhältnissen eine Treffwirkung erreicht werden. Ein solches Feuer, bei welchen zum Treffen des dem Schützen unsichtbaren Ziels ein bestimmter, zwischen der feuernden Abtheilung und dem Ziel liegender Punkt (Linie) als Hilfsziel zu nehmen ist, heißt **indirektes Feuer.** Da bei Anwendung desselben jedoch zur Ermittlung der Visirstellung die Flugbahn-Verhältnisse berücksichtigt werden und gewisse Maße bekannt sein müssen, so verspricht das indirekte Schießen im Feldkrieg keinen Erfolg; seine Anwendung kann dagegen im Festungskrieg unter günstigen Verhältnissen und, wenn zu diesem Zwecke besonders aufgestellte Posten die Geschoßeinschläge zu bemerken und die schießende Abtheilung entsprechend zu benachrichtigen vermögen, von einiger Wirkung begleitet sein.

Vorbereitende Uebungen.

Den zunächst vorzunehmenden Uebungen in der **Rotte** folgen diejenigen in der **Gruppe.** Die Mannschaften werden im **Verhalten beim Angriff** wie in der **Vertheidigung** unterwiesen, das **Visirstellen,** der **Anschlag** und der **Feuerwechsel geprüft,** sowie **rasches Aufrichten zum Sprung,** gewandtes und schnelles **Stellungnehmen** nach dem Vorgehen geübt. An die beendete Ausbildung in der Gruppe haben sich stufenweise Uebungen im **Zuge** oder in **größeren Abtheilungen** anzuschließen.

Die Uebungen verfolgen zunächst den Zweck, jedem Glied der feuernden Abtheilung **Feuerdisciplin anzuerziehen** und die **Führer** in ihren Obliegenheiten bei den verschiedenen Gefechtslagen **zu schulen.**

Bei Anlage der Uebungen darf indessen nicht unbeachtet bleiben, daß auch Gefechtslagen, welche **selbständiges Handeln** der Mannschaften erfordern, zur Darstellung gebracht werden müssen.

Uebungen mit scharfen Patronen.

Bei den Uebungen mit scharfen Patronen wird in ähnlicher Weise verfahren: die Ziele sind Scheibenstellungen, unter welchen sich, wenn angängig, Scheiben in der Bewegung und plötzlich auftretende und verschwindende Scheiben zu befinden haben. Den Uebungen sind einfache taktische Annahmen unterzulegen, wobei nicht nur auf Verhältnisse des Feldkrieges, sondern auch auf solche des Festungskrieges zu rücksichtigen bleibt.

Belehrungsschießen.

Allgemeines.

Das Belehrungsschießen soll die **Leistungsfähigkeit des Gewehrs,** sowie die Bedingungen, unter welchen dieselbe zur vollen Geltung gelangt, **zum Ausdruck bringen** und dadurch die Grundsätze für die Verwendung des Gewehrs praktisch klarlegen. Dasselbe bietet nicht nur ein vorzügliches Hilfsmittel zur Heranbildung eines unterrichteten, sachverständigen Ausbildungspersonals, sondern ist auch **geeignet,** die **Mannschaft über ihr Verhalten im Gefecht bei fehlender Feuerleitung zu unterrichten.**

Zu den **wichtigsten Belehrungsschießen** gehören:

Vorführung der Leistungsfähigkeit des Gewehrs.

(Der Anzug ist der der Vorübung.)

1) Erschießen von Treffpunktlagen mit verschiedenen Gewehren.
2) Darstellung der Treffgenauigkeit auf den Entfernungen 250, 350, 500 und 600 m.
3) Darstellung der Bahn eines unter Benutzung des Standvisirs, der kleinen Klappe sowie der Visire 450 und 500 m abgehenden Geschosses durch Erschießen der Flughöhen.

Schießen unter besonderen Verhältnissen.

1) Schießen aus Laufgräben bei Tage unter Verhältnissen des Festungskrieges.
2) Schießen aus Laufgräben bei Nacht unter Benutzung von Gestellen.

Abtheilungen schießen bei Nacht auf Entfernungen von 200 bis 700 m unter Benutzung von Gestellen, welche geeignet sind, das Gewehr in einer bestimmten Lage und Richtung zu erhalten.

Die Schützen werden bei Tage im Einrichten der Gewehre, sowie im Festlegen der Gestelle unterwiesen.

Zweck dieser Uebung ist, Unteroffiziere und Mannschaften mit der Bedienung der im Festungskrieg bei nächtlichem Schießen oder bei Nebel zur Anwendung kommenden Gestelle und der in denselben

ruhenden Gewehre vertraut zu machen und den Beweis zu liefern daß bei richtigem Verfahren mit dem Schießen bei Nacht verhältnißmäßig günstige Ergebnisse zu erzielen sind.

Der Anzug besteht in Mütze, drei Patrontaschen, Tornister-Tragegerüst mit Beutel, Mantel über Schulter und Brust getragen und an demselben das Kochgeschirr befestigt, Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug. Das Seitengewehr wird nicht aufgepflanzt.

Die **Bezeichnungen, mit welchen die Schüsse vermerkt werden,** sind folgende:

a) für alle Scheiben:
  0 : Fehler,
  ∞ : Aufschläger, welche die Scheibe getroffen haben;

b) für die Strichscheibe (Ringscheibe beim Strichschießen)
  12 :
  $\frac{10}{|}$ $\frac{11}{|}$: } Strich im Spiegel,
  | : Strich außerhalb des Spiegels,,
  11,10 : Spiegel außerhalb des Strichs,
  + : Treffer außerhalb des Strichs oder Spiegels;

c) für die Ringscheibe:
  1—12 : Zahl der Ringe,
  + : Treffer außerhalb der Ringe:

d) für die Figurscheibe und ihre Abarten:
  F : Figur;

e) für die Sektionsscheibe:
  + : Treffer.

Der Sitz des Schusses ist durch einen Punkt so genau als möglich zu bezeichnen, z. B. beim Schießen nach der Strichscheibe mit:

| · + + . ·10 |

beim Schießen nach der Ringscheibe mit:

+· 9. ·9, 6. ·3.

Alle Schüsse, die an einem Schießtage zur Erfüllung einer Uebung abgegeben sind, werden in der Regel auf eine Linie gesetzt, und ist die Schußzahl in der betreffenden Spalte anzugeben. Die fünf, bezw. drei Schüsse, mit welchen die Bedingung erfüllt ist, werden unterstrichen.

Das kleine Schießbuch ist im Besitz des Mannes, wird von letzterem auf dem Schießstand dem Schreiber zum Eintragen der Schüsse übergeben und gelangt vor dem Abmarsch von dem Stand wieder in die Hände des Mannes zurück.

XIV. Der Felddienst.

Der Felddienst umfaßt die gesammte **Thätigkeit der** Truppen im Kriege. Vom jüngsten Soldaten **aufwärts muß bei** diesem Dienste überall volles, selbstthätiges **Einsetzen der ganzen** persönlichen geistigen und körperlichen Kraft **gefordert werden.**

Vor allem ist im Felddienste entschlossenes **Handeln nothwendig.**

Ein Jeder — der höchste Führer **wie der jüngste** Soldat — muß sich stets bewußt sein, daß **Unterlassen und Versäumniß** ihn schwerer belasten als ein Fehlgreifen in **der Wahl der** Mittel.

Die Aufgaben des Soldaten im Kriege **sind einfach.** Er soll stets befähigt bleiben zu **marschiren** und seine **Waffen zu gebrauchen.**

In den Zwischenpausen sorgt ein Theil des Heeres für die Sicherheit der in Ortschaften oder **Biwaks ruhenden** Truppen.

Der **Felddienst** zerfällt:

1. in den Aufklärungsdienst,
2. in den Marsch,
3. in den Sicherungsdienst und zwar
   a) während des Marsches,
   b) während der Ruhe (Vorpostendienst) und
4. in das Gefecht.

A. Aufklärung.

1) Der **Aufklärungsdienst** ist fast ausschließlich **Sache der Kavallerie.**

2) Im größeren Verhältniß und bei einiger Entfernung von der feindlichen Armee fällt die Aufklärung im weiteren Umfange den **Kavallerie-Divisionen** zu.

Der Armee weit vorausgehend, bilden sie das Mittel, durch Erforschung der Verhältnisse beim Feinde die **Kriegslage zu klären,** zugleich aber unsere **Bewegungen zu verschleiern.**

3) Der Aufklärungsdienst der **Divisions-Kavallerie** bewegt sich — unter Anwendung derselben Grundsätze — in engeren Grenzen und hat nicht derart weit gesteckte Ziele. Dabei **reicht** er aber bis **in alle Theile des Gefechtes** hinein und darf gerade hier niemals versagen. So gehört namentlich die **Aufklärung in der Flanke** der eigenen Truppe und gegen die **Flanke des Feindes** zu den stetigen Aufgaben der Divisions-Kavallerie.

Nachrichten. Meldungen.

1) Für die Ertheilung richtiger und angemessener Befehle ist **die Kenntniß der Sachlage** von Wichtigkeit.

Einen Anhalt hierzu bieten die von den oberen Kommandobehörden ergehenden **Nachrichten** und diejenigen **Mittheilungen,** welche benachbarte Stellen über ihre Wahrnehmungen einander zu

machen verpflichtet sind. Weiter tragen hierzu bei die Ergebnisse des **Kundschaftsdienstes** sowie die an Ort und Stelle von allen Truppen-Befehlshabern zu veranlassenden **Ermittelungen.**

2) Neben den **Aussagen der Einwohner** kann die Beschlagnahme von **Zeitungen, Briefen, Telegrammen** (Schriftstreifen) und sonstigen **Schriftstücken** auf den Verkehrsanstalten ꝛc. wichtige Aufschlüsse geben.

3) Eine weitere Unterlage bilden die **Aussagen von Gefangenen** und zurückgelassenen **Kranken.**

4) Sichere Schlüsse ergibt allerdings erst die **unmittelbare Aufklärung** durch **Aufsuchen** und **Beobachten des Feindes**, vor Allem der Zusammenfluß der Wahrnehmungen von möglichst vielen Punkten. Die Patrouillen, vorgeschobene Abtheilungen, Vorposten, Avantgarden, Truppen-Befehlshaber, Kommandobehörden sind deshalb verpflichtet, die **vorgesetzten Führer** sobald und so weit wie möglich **über die Lage zu orientiren.**

5) Oft ist es für den Führer schon **wichtig,** zu erfahren, daß in einer bestimmten Zeit die **Verhältnisse sich nicht geändert** haben, oder daß und wo der **Feind noch nicht gefunden** worden ist. Auch Bestätigungen bereits vorliegender Nachrichten sind häufig von besonderem Werth.

6) Bei Abfassung der Meldung ist zu unterscheiden, was der **Meldende selbst gesehen,** was ein **Anderer bemerkt** oder **ausgesagt** hat, und was lediglich Vermuthung ist. Die **Quelle,** aus der die Nachricht stammt, ist **anzugeben; Vermuthungen** sind **zu begründen.**

7) Von großer Wichtigkeit ist eine **genaue Angabe von Zahlen,** Zeit und Ort. Der Ausdruck „lange Kolonnen" z. B. gewinnt wesentlich an Werth, wenn der Meldende hinzusetzen kann: „welche ich auf 4 bis 6 Bataillone und einige Batterien schätze". Ebenso **wichtig** ist es zu erfahren, wann und wo, in welcher **Marschrichtung** ꝛc. die Truppen gesehen wurden, namentlich, wo zu bestimmter **Zeit** sich deren Tete bezw. Queue befand ꝛc.

8) Das Gefecht gibt den sichersten Anhalt für Beurtheilung der Lage. Deshalb ist es für die obere Führung von größtem Werthe, von der im **Gefecht** stehenden Truppe durch **Meldungen** orientirt zu werden.

9) Beim **Schluß eines Gefechts** ist ausführlich **zu melden,** welche **Korps, Regimenter** ꝛc. **gegenüber standen,** in welchem **Zustande** sich der Feind befindet, welche **Richtung** er beim **Rückzuge** eingeschlagen hat ꝛc.

10) Erfordern dringende Fälle ein **gleichzeitiges Melden an mehrere Stellen,** so wird dies in jeder Meldung vermerkt. Ist das Uebergehen einer Zwischenstelle unvermeidlich, so muß die Meldung an diese baldmöglichst und mit dem nöthigen Vermerk nachgeholt werden.

Uebermittlung von Befehlen und Meldungen.

1) Befehle und Meldungen werden nach Maßgabe der Entfernungen und sonstigen Umstände **telegraphisch, schriftlich** oder **mündlich** übermittelt.

2) Die **Meldereiter,** welche während der Märsche und Gefechte, sowie auf Vorposten bei den durch die Truppeneintheilung geschaffenen Verbänden erforderlich sind, werden nach Anordnung des Führers jedes Verbandes von der diesem zugetheilten Kavallerie gestellt.

Die Infanterie bedarf der Meldereiter, **sobald Berührung mit dem Feinde vorauszusehen ist.**

3) **Befehle und Meldungen** sind — wenn Zeit und Verhältnisse nicht anders bedingen — **schriftlich** zu übermitteln.

4) **Bei mündlicher Bestellung** hat der Ueberbringer vor dem Abgehen solche zu **wiederholen.**

5) Besondere Wichtigkeit der Befehle und Meldungen oder Unsicherheit des zurückzulegenden Weges können **mehrfache Ausfertigung und Beförderung** auf verschiedenen Wegen erfordern.

6) **Bei größeren Entfernungen** und bei **Nacht** kann es vortheilhaft sein, **Offiziere in Begeitung** von Infanteristen **auf Wagen** zu verwenden.

B. Marsch.

1) Der weitaus **größte Theil der Kriegsthätigkeit** der Truppen besteht im **Marschiren.** Der Marsch bildet die Grundlage aller Operationen und auf seiner sicheren Ausführung beruht wesentlich der Erfolg aller Unternehmungen. Oft ist es schon von entscheidender Wichtigkeit, daß eine **Heeresabtheilung zur rechten Zeit schlagfertig** auf dem ihr angewiesenen Punkt **eintrifft.**

Das I. bayerische Armee-Corps befand sich nach den ruhmreichen Kämpfen bei Wörth, Beaumont, Sedan und Orleans vom 8. Nov. bis 10. Dez. 1870 d. i. 32 Tage, mit Ausnahme einiger theilweiser Ruhetage, unausgesetzt auf dem Marsche bei wochenlang anhaltendem Regen und grundlosen Wegen, dann bei großer Kälte und scharfem Winde. In dieser ganzen Zeit standen die Truppen stets in unmittelbarer Berührung mit dem Feinde, und in Folge dessen ein großer Theil der Infanterie im strengen Vorposten- und Patrouillendienst, während der übrige Theil mehr oder minder in Bereitschaft zu sein hatte. Willig ertrugen diese braven Truppen alle Strapazen und nahmen sie, im Vertrauen auf ihre Vorgesetzten, wie etwas Unabänderliches hin, denn sie wußten, daß man sie ihnen erspart hätte, wenn es möglich gewesen wäre. In den ersten 10 Dezembertagen hatte das Corps 8 Gefechtstage und verlor hiebei ein Drittheil der Mannschaft und mehr als die Hälfte der Infanterie-Offiziere auf dem Schlachtfelde.

Möge unser Volk diese Opfer nie vergessen und das Vaterland dereinst den gleichen Heldenmuth in seinen Söhnen wieder finden!

2) Auch die im Frieden im Marschiren vorzüglich ausgebildete Truppe leidet darunter, daß sie mit der Mobilmachung Mannschaften erhält, welche der Anstrengung entwöhnt sind. Sie muß daher jede Gelegenheit zur Einübung wahrnehmen, um sich ihre Marschfähigkeit

zu erhalten. Dies gilt namentlich von den Fußtruppen, welchen überdies das neue Schuhzeug anfänglich besondere Schwierigkeiten verursachen wird.

3) Eine **strenge Marschdisziplin** und die größte Sorgfalt in **Ueberwachung der Bekleidung und Ausrüstung**, sowie der **Ernährung und Gesundheitspflege** des Mannes sind die wirksamsten Mittel zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit im Marschiren. Bei der Infanterie sind es die Fußkranken, welche eine Truppe auf längeren Märschen lichten und welche den Maßstab für die dem Marsch gewidmete Sorgfalt und den inneren Werth der Truppe abgeben.

4) Eine an Marschdisziplin gewöhnte Truppe wird indessen nur dann dauernd und vollzählig marschfähig bleiben, wenn jede durch den Zweck des Marsches nicht unbedingt erforderte Anstrengung einsichtsvoll vermieden wird.

Niemals darf früher als nothwendig ausgerückt werden. Das **Sammeln** aller zu vereinigenden Truppentheile findet grundsätzlich **in der Marschrichtung** statt.

5) Die Aufbruchstunde darf nicht zu früh gewählt werden. Wo es die Rücksichten auf die taktische Lage und auf die voraussichtliche Ankunft am Marschziel erlauben, wird man selbst die zuerst ausrückenden Truppentheile der Infanterie nicht in der Dunkelheit, die berittenen Waffen gern eine Stunde nach Tagesanbruch in Marsch setzen. Meist ist es besser, vor Tage aus einer bekannten Oertlichkeit aufzubrechen, als bei Dunkelheit in einer noch fremden anzukommen.

Alle unnöthigen Umwege sind zu vermeiden. Es kann deshalb unter Umständen auch das Abholen und Abbringen der Fahne nur durch eine Sektion unter Führung eines Offiziers stattfinden.

6) Bald nach dem Abrücken, d. h. **mit dem Betreten der Landstraße**, wird bei der Infanterie das Signal **„Abschlagen!“**, gegeben. Hierauf wird die **losere Marschfühlung** genommen und **ohne Tritt** marschirt; es darf — abgesehen von besonderen Verhältnissen — **gesprochen, gesungen, geraucht** und das **Gewehr nach Belieben** bald auf der rechten bald auf der linken Schulter, am Riemen über eine Schulter gehängt, sowie unter dem Arm **getragen** werden. Es werden keine Honneurs gemacht. Die **Tete nimmt die der Truppe bequemste Seite**, sind beide Seiten gleich bequem, sowie **bei Begegnungen**, die **rechte Seite** der Straße. Alle rückwärtigen Abtheilungen richten sich nach der Tete und sorgen durch Einhalten des Vordermannes dafür, daß die **Marsch-Kolonne sich nicht verbreitert.**

Auf breiteren Straßen muß die eine Seite dauernd derart frei bleiben, daß andere Truppen vorbeigezogen werden können, auf schmäleren soweit, daß einzelne Reiter auch in schneller Gangart,

ohne Aufenthalt und ohne die Truppe zu belästigen, vorbeipassiren können. Hierzu gehört auch, daß die berittenen Offiziere der marschirenden Truppen — insbesondere bei größeren Marsch-Kolonnen — die freibleibende Seite nur vorübergehend benutzen.

Bei **ungünstigen Wegen** sowie **bei Hitze** kann es sich empfehlen, die **Marsch-Kolonne getheilt** an den beiden Rändern des Weges marschiren zu lassen und die **Mitte frei** zu halten.

Eigenmächtige Erleichterungen des Einzelnen im Anzuge sind **nicht zu dulden;** jede zulässige **Hilfe**, wie das Oeffnen der Kragen 2c., ist dagegen rechtzeitig vom Führer für Alle **anzuordnen.**

Beim Marsch durch Ortschaften sowie bei **großer Ermüdung** wird zweckmäßig das **Spiel gerührt. Städte werden im Tritt passirt,** wenn nicht die Rücksicht auf Schonung der Truppe es anders bedingt.

7) Der größte Feind der marschirenden Truppe ist die **Hitze.** Die Anstrengungen, welche sie namentlich der Infanterie auferlegt, deren Reihen sie in kurzer Zeit lichten kann, verlangen wohlbedachte **Vorbeugungsmaßregeln.**

Zu den wirksamsten gehört das **geordnete Trinken während des Marsches**, ohne daß es nöthig wird, hierzu eine längere Rast eintreten zu lassen.

Durch vorausgeschickte berittene Offiziere 2c. werden in den Ortschaften die Einwohner veranlaßt, Wasser in Trinkgefäßen an beiden Seiten der Marschstraße bereit zu halten. In kleineren Verhältnissen wird es bei solcher Vorbereitung möglich, bei einem kurzen Halt Alles trinken zu lassen. Ist ein solcher, wie bei größeren Truppenverbänden, wegen der damit verbundenen Stockung für die folgenden Truppen nicht zulässig, so kann Zureichen von Wasser, Trinken und Auffüllen der eigenen Trinkgefäße während des Marschirens Anwendung finden. Die hierdurch entstehende Lockerung der Kolonne wird nicht zur Unordnung ausarten, so lange sie sich auf Befehl vollzieht.

8) Das **Fahren der Tornister** gewährt naturgemäß eine bedeutende Erleichterung und steigert dementsprechend die Marschleistung. Die damit verbundene große Vermehrung der Bagage*) beschränkt diese Maßregel indessen auf Ausnahmefälle und kleinere Verhältnisse.

9) Bei der **Marschformation** kommt es darauf an, die zur Schonung der Kräfte nöthige Lockerung zu vereinbaren mit der Nothwendigkeit, die Marschtiefen in den für eine schnelle Entwickelung zum Gefecht erforderlichen Grenzen zu erhalten.

10) Bei der Infanterie entspricht diesen Anforderungen am besten die **zweigliedrige Sektions-Kolonne zu 4 Rotten, mit erwei-**

*) Zum Fahren der Tornister eines Bataillons gehören etwa 16 zweispännige Wagen.

tertem Glieder=Abstand.*) Infanterie=Marsch=Kolonne.) Auf dem Marsche bilden die Unteroffiziere, überschießenden Mannschaften, Lazarethgehilfen 2c. ebenfalls Glieder zu 4 Rotten. Den Platz der Spielleute bestimmt der Bataillons=Kommandeur. Ein Hornist marschirt hinter dem Bataillon (bezw. der allein marschirenden Kompagnie), um auf Befehl das Signal **„Ruf"** zu blasen, wenn das Freimachen der einen Straßenseite besonders wichtig wird. Auf dies Signal schließt **Alles in der Marsch=Kolonne scharf nach der Seite heran, auf welcher marschirt wird.**

Beim Marsch im Tritt nehmen Zugführer, Unteroffiziere 2c. ihre reglementarischen Plätze ein.

11) Wo **Beschleunigung** geboten, ist vor Allem für den fließenden Marsch der Infanterie zu sorgen. Es muß dann diese Waffe den festesten Theil der Straße erhalten.

12) Unter Umständen kann zum Zweck schnelleren Aufmarsches eine **Verkürzung der Marsch=Kolonne** nützlich sein. Die Annahme breiterer Front (in Halbzügen oder Zügen mit 1/4 Zug=Abstand) bildet hierzu ein wirksames Mittel. Dasselbe ist anwendbar, wo nicht häufig vorkommende oder länger andauernde Wegeverengungen zu Störungen in der gleichmäßigen Vorwärtsbewegung Anlaß geben.

Nur im äußersten Falle darf zu Gunsten der Verkürzung ein Beschränken der inneren Abstände eintreten; ein **engeres Aufschließen der Glieder** aber ist **fast immer zu verwerfen**, weil es die **Anstrengung** des Marsches **wesentlich steigert.**

13) Um zu verhüten, daß geringe Veränderungen in den Marschtiefen der einzelnen Truppentheile sich weiter fortpflanzen, sind zwischen letzteren gewisse **Abstände** zu nehmen. Dieselben werden wie folgt bemessen:

nach einer Kompagnie 8 m,
nach einem Bataillon 16 m,
nach einem Regiment 30 m,
nach einer Brigade 60 m,
nach einer Division 250 m.

Dabei sind berittene Offiziere, Spielleute, Handpferde 2c. zur Kolonnentiefe und nicht auf die Abstände zu rechnen.

Ein dauerndes Erweitern dieser Abstände ist ebenso wenig statthaft, wie die dauernde Aufgabe oder Einschränkung derselben; ihre Bestimmung ist vielmehr, zu leichter Ausgleichung entstehender Stockung u. dergl. vorübergehend verloren zu gehen.

14) Neben den Abständen ist es ein gleichmäßiges **Tempo,** welches ermüdenden Stockungen oder Uebereilungen der hinteren Truppen vorbeugt. Für das Innehalten desselben hat die vorderste Abtheilung zu sorgen, es ist um so mäßiger zu halten, je mehr Tiefe die Marsch=Kolonne hat.

---

*) Durchschnittlich etwa 1,10 m von Brust zu Brust.

Größere Truppenverbände brauchen unter günstigen Verhältnissen für das **Kilometer etwa 12 Minuten.**

15) Außer dem einem natürlichen Bedürfnisse entsprechenden **kurzen Halte bald nach Beginn des Marsches** verlangt jeder Marsch je nach Länge und Witterung ein- oder mehrmaliges **Rasten.** Ein einmaliges wird zweckmäßig nach dem größeren Theile der zurückzulegenden Strecke, mehrmaliges etwa alle zwei Stunden eingelegt. Für jede Rast sind die Anordnungen so zu treffen, daß sie nicht durch umständliche Bewegungen unnöthig verkürzt wird. Um ohne Aufenthalt den Platz für die Rast einzunehmen, empfiehlt es sich, denselben durch vorauszuschickende berittene Offiziere aussuchen zu lassen.

Verbieten es nicht andere Umstände und wird die Straße dadurch nicht gesperrt, so gewährt das Halten und **Zusammensetzen der Gewehre in der Marsch-Kolonne** unmittelbar **neben oder auf der Straße** den schnellsten Uebergang zur Ruhe. In diesem Falle müssen jedoch da, wo das Passiren anderer Truppen oder von Reitern zu erwarten ist, die nicht berittenen Mannschaften jedenfalls die **Straße verlassen.**

Im Uebrigen sind bei der Auswahl des Rastplatzes nach Jahreszeit und Witterung die Bedürfnisse, Wasser, Schatten, Deckung gegen Wind und Regen 2c., zu berücksichtigen.

16) Alle Anordnungen für die Beendigung des Marsches, wie das Auseinanderziehen der einzelnen Truppen auf den nächsten Wegen in ihre Quartiere, die **Ausgabe der Quartierzettel**, das Einrücken in die Biwaks 2c. müssen, wenn irgend thunlich, **während des Marsches** so weit vorbereitet werden, daß jeder unnütze Aufenthalt beim Uebergang zur Ruhe vermieden wird.

17) Alle Anordnungen für den Marsch sind in erster Linie davon abhängig, ob ein Zusammenstoß mit dem Feinde möglich ist. Steht dieser nicht in Aussicht, so gestattet der Marsch als **Reisemarsch** die ausschließlichen Rücksichten auf Schonung der Truppen. Die wesentlichste derselben besteht in dem Marschiren in kleinen Truppenverbänden oder einzelnen Truppentheilen und auf den nächsten Wegen von Quartier zu Quartier. Je größer die Marsch-Kolonne ist, desto häufiger und empfindlicher treten Stockungen ein, und desto größer wird die Gefahr der Hitze. Die letztere kann für den Reisemarsch ein **Zerlegen der Truppenverbände** in ihre kleinsten Einheiten veranlassen.

18) Sobald eine B e r ü h r u n g m i t d e m F e i n d e m ö g l i c h wird, treten alle anderen Rücksichten zurück gegen die G e f e c h t s b e r e i t s c h a f t. Diese beruht in dem Vereinigen der Truppen zu größeren taktischen Verbänden, in der Marschordnung, d. h. Reihenfolge der Truppen auf dem Marsche, nöthigenfalls in dem Kürzen der Tiefen, sowie in der Sicherung. **(Kriegsmarsch.)**

19) **Nachtmärsche** können durch Rücksichten auf den Feind oder durch gebotene Eile bedingt werden, ausnahmsweise in besonders heißer Jahreszeit auch an die Stelle der Tagesleistung treten. Immer sind sie mit dem Uebelstande verknüpft, daß sie die Kräfte der Truppen in gesteigertem Maße in Anspruch nehmen.

Wo sie Anwendung finden müssen, ist allen Anordnungen, durch welche auch in der Dunkelheit die stetige Bewegung in bestimmter Richtung gesichert werden kann, besondere Fürsorge zu widmen. Es kommt vorzugsweise darauf an, den Zusammenhang in der Kolonne aufrecht zu halten, durch Aufräumen oder Umgehen von Hindernissen ermüdende Stockungen auszuschließen, und für das Innehalten des richtigen Weges zu sorgen. In der Nähe des Feindes ist die Erhaltung der größten Stille eine Nothwendigkeit.

Vorbereitungen zum Marsch.

Pflege einzelner Körpertheile.

1) Einer besonderen Pflege bedürfen bei den Fußtruppen die **Füße.** Zu kurz geschnittene Nägel (namentlich durch zu tiefes Ausschneiden der Ecken bis ins Nagelbett) werden die Ursache des Einwachsens der Nägel, sowie von Entzündungen und Vereiterungen am Nagelbett. Unvorsichtiges, zu tiefes Beschneiden der Hühneraugen und Schwielen kann zu Lymphgefäßentzündungen, Brand u. s. w. führen.

2) Bei vollkommener Abkühlung der Füße ist möglichst **häufiges Waschen** derselben zu allen Jahreszeiten zu empfehlen. **Spirituöse Waschungen** der Fußgelenke und Zehen stärken den Fuß und verringern die Einwirkungen des Schweißes auf die Haut.

3) **Rothe Stellen oder Blasen an den Füßen** bestreiche man Abends mit Branntwein, in welchen warmer Talg getröpfelt werden kann. Blasen dürfen nie abgerissen, sondern nur seitwärts aufgestochen werden. Das **Durchziehen von wollenen Fäden** ist **nachtheilig.**

4) Der **Schweißfuß** erfordert ganz besondere Reinlichkeit. Tägliche Waschungen mit lauwarmen oder verschlagenem Wasser, mit oder ohne Seife, um die Einwirkungen des Schweißes auf die Haut zu beseitigen, wollene Strümpfe, um den Schweiß aufzusaugen, möglichst häufiges Wechseln derselben, sind die einfachsten Mittel dagegen. Der beste Ersatz für wollene Strümpfe sind Fußlappen von Parchent, namentlich wenn man die rauhe Seite mit Seife oder auch mit Talg bezw. Hirschtalg bestreicht. Als gutes **Mittel** gegen den Schweißfuß hat sich unter andern ein Streupulver bewährt aus: 3 Theilen Salicylsäure, 10 Theilen Stärke und 87 Theilen Talg. Für eine einmalige Bestreuung ist davon ungefähr

eine Menge von 5 Gramm erforderlich. Ferners ist der Gebrauch des Salicylsäuretalges bestehend aus einer Lösung von 2 Theilen reiner Salicylsäure und 98 Theilen Hammeltalg sehr zu empfehlen.

5) Gegen das **Wundlaufen** und **Durchscheuern** an anderen Körpertheilen schützt am Besten häufiges **Waschen mit kaltem Wasser.** Auch empfiehlt sich **Einreiben mit Talg** oder mit dem erwähnten Pulver.

6) Die **Leibbinden** schützen den Unterleib vor Erkältung, die namentlich dann zu fürchten ist, wenn Durchfälle, Ruhr, Typhus, und ähnliche Krankheiten sich zeigen.

7) Große Sorgfalt ist auf das **Schuhzeug** zu verwenden. Von dem Zustande desselben hängt die **Marschfähigkeit** des Infanteristen ab. Die Stiefel müssen gut passen und die Socken oder Fußlappen rein sein. Ein guter ausgetretener Stiefel muß mindestens einen Centimeter länger bleiben, als der Fuß, weil letzterer bei jedem Tritt nach vorn schießt, im Spann festsitzen, vorn die nöthige Breite haben, damit die Zehen sich ordentlich spreizen können und nicht aneinander reiben, und so viel Oberleder besitzen, daß der sich beim Austreten verbreiternde Fuß gehörig Platz findet, die Zehen beim Erheben des Fußes den erforderlichen Raum zum Krümmen haben 2c.

8) Die Verwendung schlechter, wasserreicher **Stiefelschmiere** oder schlechter Oele zum Fetten der Stiefel ist zu vermeiden. Die hiedurch sonst bewirkte dauernde Nässe des Leders gibt häufigen Grund zu Erkältungen der Füße.

C. Sicherung.

Allgemeines.

1) In der **Nähe des Feindes** bedarf jede Truppe besonderer **Sicherung.** Die hierzu bestimmte **Abtheilung** soll das **Ganze vor Ueberraschung bewahren** und die **Zeit** zum Erlaß der erforderlichen Befehle wie zu deren Ausführung **gewähren.**

2) Bei Bemessung der Stärke dieser Abtheilung ist im Auge zu behalten, daß ihr in der Regel größere Anstrengungen zufallen, als den übrigen Truppen. Es sind daher nicht mehr Kräfte dazu zu verwenden, als der vorliegende Zweck erfordert.

3) Die **Gliederung** kann hierbei eine verschiedene sein; sie beruht jedoch immer auf dem Grundsatz, daß **kleinere Theile in erhöhter Bereitschaft** die Sicherung der hinter ihnen befindlichen größeren Abtheilungen übernehmen.

Während ein **stärkerer Truppenverband** dies durch **mehrere** hintereinander befindliche **Sicherungsglieder** erreicht, welche **je näher dem Feinde, desto kleiner** werden, kann eine **schwache Abtheilung** sich auf das Abzweigen der **äußeren kleinsten Sicherungsglieder** beschränken.

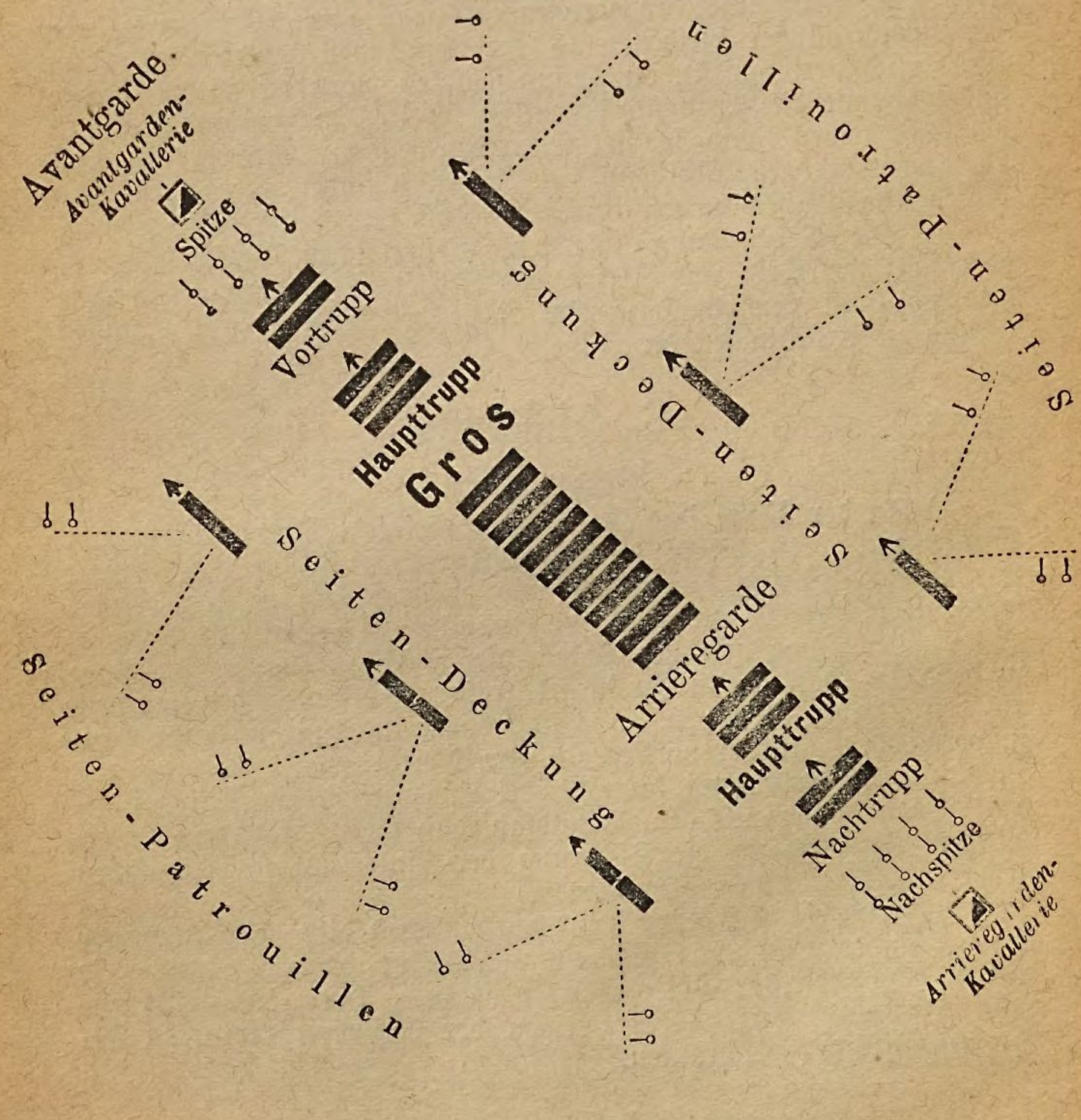
Sicherung des Marsches.

Einleitung.

4) Die marschirende Truppe — in großer Tiefenausdehnung meist an die Straße gebunden — bedarf einer gewissen Zeit zur Gefechtsentwickelung. Die **Aufgabe** der zur Sicherung bestimmten Theile ist, diese **Zeit zu gewähren** und **leichtere Störungen zu beseitigen,** damit der Marsch des Ganzen in Fluß erhalten werde.

5) Eine gute Aufklärung bildet den ersten Schritt zur Sicherung. Ihre Ergänzung durch unmittelbare Schutzmaßregeln ist indeß nicht zu entbehren.

Marsch-Sicherungen.



6) Das **Gros** der vormarschirenden Truppe hat zur Deckung seines Marsches vor sich seine **Avantgarde**, das Gros der zurückmarschirenden Truppe hinter sich seine **Arrieregarde**. Die Sicherung der Flanken wird durch **Seitendeckungen** bewirkt.

Avantgarde.

7) Das Maß des **Abstandes** zwischen Avantgarde und Gros ist von der eigenen **Absicht** und Stärke, von den **Rücksichten auf den Feind** und vom **Gelände** abhängig. Der **Vorsprung** der Avantgarde muß einerseits weit genug sein, um den Marsch des Gros **vor Aufenthalt und Unterbrechung zu bewahren**, andererseits darf er nur so groß sein, daß dem Gros die Möglichkeit **rechtzeitigen Eingreifens gesichert** bleibt.

Beim Vormarsch zum Angriff kann der Abstand beschränkt werden, um die Entwickelung nach vorwärts zu beschleunigen.

8) Die **Stärke und Zusammensetzung** der Avantgarde richtet sich nach dem **Gelände** und nach der **Stärke des Ganzen**, — **in** größeren Verbänden nach der Stärke des vordersten Heerestheiles.

Sie umfaßt etwa $^1/_6$ bis $^1/_3$ der **Infanterie**.

Wird nicht der größere Theil der **Kavallerie** ihr unterstellt, so muß wenigstens eine für die unmittelbaren Zwecke ausreichende Kavallerie-Abtheilung der Avantgarde überwiesen werden.

Artillerie und **Pioniere** werden, möglichst unter Wahrung der taktischen Verbände, nach Bedarf zugetheilt.

Die Beigabe eines **Brückentrains** und eines Theiles eines **Sanitäts-Detachements** kann nothwendig werden.

9) Die Avantgarde **gliedert** sich in den Haupttrupp, den Vortrupp und event. die Avantgarden-Kavallerie.

10) Der **Haupttrupp** enthält die Masse der Infanterie und in der Regel auch die Artillerie.

11) Der **Vortrupp** besteht — unter möglichster Festhaltung der Truppenverbände — aus $^1/_4$ bis $^1/_3$ der Infanterie, der nothwendigen Kavallerie und den Pionieren.

Der Vortrupp marschirt dem Haupttrupp soweit **voraus**, daß er diesem bei einem Zusammenstoße mit dem Feinde die **Zeit zur Gefechtsentwickelung** gewährt, für gewöhnlich $^1/_2$—1 km, bei **kleineren** Avantgarden so weit, daß der **Haupttrupp nicht durch ein wirksames Gewehrfeuer überrascht** werden kann.

Ein starker Vortrupp kann, sofern dies eine bessere Sicherung verspricht, einen Theil (Kompagnie, Zug) um 300—400 m vorschieben.

12) Auf ungefähr gleiche Entfernung dem Vortrupp voraus befindet sich die **Infanteriespitze**, über diese hinaus vorgeschoben die **Kavalleriespitze**, oder die Kavallerie des Vortrupps mit ihrer Spitze.

Die **Infanteriespitze** besteht aus **1 Offizier und mindestens einer Sektion**, damit sie einige **Widerstandskraft** besitzt und be-

fähigt ist, in **größerer Breite abzusuchen,** ohne den Vortrupp in Anspruch nehmen zu müssen. Sie **marschirt** meist in **aufgelöster Ordnung, zwei Mann** in der Regel halbwegs vom Vortrupp zur **Verbindung** mit demselben zurückhaltend.

13) Allein marschirende Infanterie gliedert ihre Avantgarde in sinngemäßer Weise.

14) Alle Maßregeln einer Avantgarde müssen darauf hinzielen, daß die stete und **gleichmäßige Fortbewegung des Ganzen** nicht ohne Noth gestört wird. Es kommt wesentlich darauf an, die Truppen vor überraschenden ernsten Angriffen zu schützen. **Kleinere feindliche Abtheilungen sind selbst gefährdet,** während das Bewußtsein, das im Vormarsch befindliche Gros hinter sich zu haben, den Führer der Avantgarde zu einem entschlossenen Vorgehen berechtigt.

Als das I. bayerische Armee-Corps unter General von der Tann gegen **Orleans** marschirte, erhielt am 9. Oktober 1870 die Avantgarde südlich Monnerville aus einer seitlich der Straße gelegenen Ferme lebhaftes Feuer, zugleich zeigten sich auf dem Kamm einer Terrainwelle einige Dutzend Franktireurs, welche im Zurückgehen begriffen waren. Von dem die Vorhut bildenden 2. Jäger-Bataillon rückte sogleich 1 Kompagnie gegen das vom Feinde besetzte Gehöft vor und machte dort einige 20 Gefangene. Eine andere Kompagnie dehnte sich gegen den im Rückzug begriffenen Haufen Franktireurs aus, dieser aber wurde alsbald von den Chevaulegers erreicht und theils niedergehauen, theils gefangen genommen. Das Corps blieb während der Beseitigung dieser geringen feindlichen Kräfte unverändert im Vormarsch. Die Gefangenen gehörten einer im Süden Frankreichs formirten Franktireurs-Kompagnie an, trugen eine Art schwarzer Uniform mit rother Schärpe und große Kalabreser Hüte. Alle Lebensalter, von 17—40 Jahren fanden sich unter den Gefangenen vertreten. Diese Franktireur-Abtheilung war vorgeschoben, ohne daß man ihr weitere Auskunft über die eigene Sachlage gegeben hatte. Die mittlere Colonne stieß bei Méréville auf eine kleinere Bande Franktireurs und sprengte sie rasch zurück. Genanntem Orte wurde vom Commandeur der 3. Brigade zur Strafe für die Unterstützung der Franktireus eine Contribution von 20,000 Francs auferlegt.

Am darauffolgenden Tage den 10. Oktober gegen halb 10 Uhr Vormittags stieß die Spitze ungefähr eine halbe Stunde nördlich von **Artenay** wieder auf den Feind, diesmal jedoch auf stärkere Kräfte. Die Avantgarde entwickelte sich hierauf, recognoszirte und leitete das Gefecht ein, welches mit dem ganzen Armee-Corps bis gegen 5 Uhr Abends geführt wurde und damit endete, daß die Franzosen mit einem Verlust von 3 Geschützen und 1000 unverwundeten Gefangenen gegen Orleans zurückgedrängt wurden.

15) In Bezug auf Fortbewegung sind stets die **kleineren Glieder von den größeren abhängig.** Diese haben die Verbindung nach vorwärts zu erhalten.

Seitendeckung.

1) Erfordert die Sicherung des Marsches gleichzeitig eine **Deckung seitwärts der Marschstraße,** welche durch Patrouillen allein nicht zu bewerkstelligen ist, so werden hierzu Seitendeckungen abgezweigt.

Diese Abzweigungen erfolgen je nach Umständen vom Vortrupp oder Haupttrupp der Avantgarde,*) oder auch unmittelbar vom Gros.

*) Die hier und in der Folge genannten Maßnahmen der Avantgarde beziehen sich beim Rückmarsch sinngemäß auf die Arrieregarde.

2) Für die Stärke und Zusammensetzung sind die größere oder geringere Bedrohung und das Terrain maßgebend. Aufklärung und schnelle Verbindung erheischen hier besonders die Zutheilung von Kavallerie.

In größeren Verhältnissen kann die Bildung einer starken Seitendeckung gleichzeitig eine zweckmäßige Theilung der Marsch-Kolonne herbeiführen.

3) Geht die Vorbewegung in einen Flankenmarsch über, so empfiehlt es sich, die bisherige Avantgarde als Seitendeckung zu verwenden, während das Gros eine neue Avantgarde, nöthigenfalls auch eine Arrieregarde bildet.

4) Von den Umständen wird es abhängen, ob die Seitendeckung gleichmäßig mit der Avantgarde bezw. dem Gros fortschreitet, oder ob sie in geeigneter Aufstellung das Gros hinter sich vorbeimarschiren läßt, um sich demselben demnächst anzuhängen.

Gliederung und Verhalten der Seitendeckung werden je nach den Umständen verschieden sein.

Im Halt entsprechen ihre Aufgabe und ihre Maßnahmen im Allgemeinen den für die Vorposten gegebenen Grundsätzen. Auf dem Marsche deckt sie sich durch ähnliche Gliederung wie die Avantgarde in Front und äußerer Flanke, nöthigenfalls auch nach rückwärts.

5) Ausnahmsweise allein marschirende Infanterie trifft ähnliche Maßnahmen zur Deckung ihrer Flanken.

Wie nothwendig eine entsprechende Seitendeckung ist, zeigte sich am deutlichsten bei dem Vormarsche des Detachements Boltenstern gegen die französische Armee des Generals Chanzy, welche sich nach den Schlachten bei Beaugency-Cravant und den Kämpfen am Loir gegen Le Mans zurückgezogen hatte, von dort aber wieder Abtheilungen zu neuem Widerstande gegen die Deutschen schickte. Gennantes Detachement in der Stärke von 1 Escadron, 2 Bataillone und 2 Geschützen sollte über Montoir vorgehen, um die Verhältnisse am Bray-Bache aufzuklären und Geiseln einzuziehen, welche für die gegen die deutschen Patrouillen durch die Bevölkerung verübten Feindseligkeiten zu haften hatten. Die Straße von Montoire läuft auf dem rechten Loir-Ufer am Fuße steiler, vorerst 2000 Schritt vom Flusse ableibender Höhen entlang. Die Nacht vom 26. auf den 27. Dezember wurde in Montoire in Allarmhäusern zugebracht und am 27. früh der Vormarsch zum Braye-Bache angetreten. Die Sicherung der rechten Flanke sollte dadurch bewirkt werden, daß hier bereits bei Tagesanbruch Kavallerie-Patrouillen vorgingen. Diese Seitendeckung erwies sich jedoch als unzureichend, auch griffen die Patrouillen entweder nicht weit genug aus, oder sie suchten das Terrain nicht gründlich genug ab, und so kam es, daß eine kaum 3 Kilom. von der Marschstraße entfernte 8000—10,000 Mann starke französische Division nicht entdeckt wurde. Die Folge hievon war, daß die Franzosen, — deren Führer von den Bewegungen der Deutschen durch die Landeseinwohner wohl unterrichtet war — dem schwachen Detachement den Rückzug verlegten und dasselbe gleichzeitig überraschend in Flanke und Rücken angriffen um es gegen den Fluß zu drängen oder zum Waffenstrecken zu zwingen. Nur durch den kühnen Entschluß des Detachements-Führers — Oberstlieutenant v. Boltenstern — die feindlichen Linien mit dem Bajonet zu durchbrechen, kam das Detachement wieder aus dieser gefahrvollen Lage, in welche es durch ungenügende Seitendeckung gebracht war.

Arrieregarde.

1) Die Arrieregarde kann nicht wie die Avantgarde stets auf Unterstützung durch das Gros rechnen; dafür ist sie häufiger in der Lage, für ein Gefecht sich das Gelände auszusuchen. In **Stellungen mit Fronthindernissen** wird sie den Gegner oft zu zeitraubender Entwickelung und zu Umgehungen nöthigen können und damit dem Gros Zeitgewinn verschaffen. Es ist von Vortheil, wenn sie diesen Zweck erreicht, ohne ihre Truppen, besonders die Infanterie, in ein Gefecht zu verwickeln. **Aeußerstenfalls** aber darf die Arrieregarde einen **zähen Widerstand nicht scheuen**, und muß ihre Zusammensetzung demgemäß angeordnet werden.

2) Die Maßnahmen einer Arrieregarde richten sich nach der Nähe und dem Verhalten des Feindes. Zwingen diese nicht dazu, in Gefechtsentwickelung zu marschiren, so geht die Arrieregarde in die Marsch-Kolonne über. Dabei ist ihr **Abstand vom Gros**, mit Rücksicht auf etwaige Marschverzögerungen des letzteren, durchschnittlich **weiter** zu bemessen als der einer Avantgarde.

3) Die Arrieregarde **gliedert** ihre Marsch-Kolonne in **Haupttrupp** und **Nachtrupp** in ähnlicher Zusammensetzung wie die entsprechenden Glieder einer Avantgarde.

Die **Fühlung am Feinde** ist von der ihr zugetheilten Kavallerie zu halten und dabei auf Versuche desselben, unsere Flanken zu überholen, ein besonderes Augenmerk zu richten.

Im Uebrigen muß darauf Bedacht genommen werden, daß **bei einem Frontmachen** in erster Linie **nicht zu schwache Abtheilungen dem Feinde entgegentreten.**

4) Allein marschirende Infanterie gliedert ihre Arrieregarde in ähnlicher Weise.

5) Um dem nachfolgenden **Feinde Aufenthalt** zu bereiten, sind, wo angängig, auch **Wegesperrungen, Brückenzerstörungen** und dergleichen vorzunehmen. Diese Arbeiten können gründlicher ausgeführt werden, wenn durch Beförderung der dazu bestimmten Pioniere oder anderer Fußtruppen mittelst Wagen Zeit und Kräfte gewonnen werden.

Nach den Schlachten von Beaugency-Cravant 1870 zogen sich die Franzosen auf Le Mans zurück. Um den nachfolgenden Deutschen Aufenthalt zu bereiten, zerstörten sie alle Uebergänge über den Loir so nachhaltig, daß eine Herstellung ohne vorbereitetes Material in kurzer Zeit undenkbar blieb.

Vorposten.

Einleitung.

1) Den Vorposten fällt die **Aufklärung der Verhältnisse beim Feinde** und die **Sicherung der ruhenden Truppen zu.**

In der Aufklärung liegt der erste Schritt zur Sicherung, deren **Nothwendigkeit mit der** Nähe des Feindes **wächst.**

Die Nothwendigkeit der Sicherung ruhender Truppen wurde bewiesen durch den **Ueberfall** der bei **Beaumont** ohne Sicherheitsmaßregeln lagernden Franzosen am 30. August 1870.

Das französische 5. Korps hatte nach einem starken Nachtmarsche erst am 30. Aug. zwischen 4 u. 5 Uhr Morgens die Gegend von Beaumont erreicht und General de Failly hielt es daher für geboten, seinen außergewöhnlich angestrengten Truppen in Biwaks einige Ruhe zu gewähren, und die Vormittagsstunden zum Abkochen zu benutzen. Vorposten waren anscheinend gar nicht oder wenigstens in nicht angemessener Weise zum Schutze der Ruhenden aufgestellt; einige Kavallerie-Patrouillen, welche auf geringe Entfernungen über die Läger hinaus vorgingen, kehrten zurück, ohne die Annäherung deutscher Truppen wahrgenommen zu haben.

In diesen Lägern waren Offiziere und Mannschaften mit ihrer Mahlzeit oder mit verschiedenen Arbeiten beschäftigt und nur einige Abtheilungen eben zum Appell versammelt, als plötzlich um halb ein Uhr Mittags, von den südlich gelegenen Höhen her deutsche Granaten mitten in das sorglose Treiben hineinschlugen und große Verwirrung hervorriefen. Es war dem IV. Armee-Corps gelungen, unbemerkt die Waldungen südlich von Beaumont zu durchschreiten und die französischen Läger in der angegebenen Verfassung zu überraschen.

Gemischte Vorposten.

Allgemeines.

2) Die **Aufklärung** ist vorzugsweise **Aufgabe** der **Kavallerie**. Die **Sicherung** dagegen bedingt einen gewissen Grad selbstständiger Widerstandsfähigkeit und ist deßhalb mehr **Sache der Infanterie.** In der Verbindung der beiden Waffen ergänzen sich dieselben.

3) Für die **Stärke** der Vorposten ist die Bedrohung durch den Feind, die eigene Stärke und das Gelände maßgebend, für die Art der **Aufstellung** auch deren voraussichtliche Dauer und die vorhandene Zeit.

4) Während der **Festungskrieg** eine systematische Gliederung der Vorposten und vornehmlich eine **geschlossene Linie** verlangt, wechselt im Feldkriege Gliederung wie Anwendung der Formen mit den Verhältnissen.

5) **Längeres Gegenüberstehen** erfordert einen **höheren Grad von Sicherung** und Gefechtsbereitschaft. Eine Truppe, die **nach** zurückgelegtem **Marsche** Halt macht, um am nächsten Tage weiter zu marschiren, muß sich dagegen mit den **einfachsten Maßnahmen** begnügen.

6) Steht bei unmittelbarer Nähe des Feindes eine **Entscheidung** bevor, oder **ruht der Kampf am Abend nur, um am Morgen fortgesetzt zu werden,** so ist man genöthigt, auch im Zustande der Ruhe unmittelbar **gefechtsbereit** zu bleiben. Für Vorposten, zuweilen selbst für Avantgarden, gebricht es dann an Platz. Man **bivakirt** in entwickelter, rein taktisch geregelter **Gefechtsstellung,** nur **durch Posten gedeckt.** Hier fallen **Sicherungs- Gefechtslinie** zusammen. Eine Abzweigung besonderer Sicherungs-Abtheilungen findet nicht statt. Die gesammte Aufstellung kennzeichnet sich als **Gefechtsbereitschaft.**

7) Bei Tage und mehr noch bei Nacht sind die Bewegungen der Truppen, abgesehen vom Gefechte, im Wesentlichen an die Straßen gebunden.

Es kommt deßhalb vorzugsweise darauf an, diejenigen **Wege zu besetzen, welche vom Feinde heranführen.** Haben wir die Hand auf diese gelegt, so können größere Unternehmungen des Feindes uns nicht entgehen, kleinere neben den Wegen wohl die Vorposten beunruhigen, aber nicht das Gros gefährden.

8) **Nach Beendigung eines Gefechtes** werden die **Vorposten** möglichst **aus frischen Truppen** genommen; dagegen behält **nach zurückgelegtem Marsche** die **Avantgarde** ohne Weiteres die Aufgabe, das Gros zu decken und die **Vorposten zu stellen.**

Sie **gliedert** sich dann für den Halt **in den Haupttrupp** und die **Vorposten.** Unter besonderen Umständen, namentlich bei kleineren Verbänden, bildet die gesammte Avantgarde die Vorposten.

9) Während des Aussetzens der Vorposten bleibt die in vorderer Linie befindliche Kavallerie daselbst zweckmäßig so lange, bis die Vorposten im Allgemeinen in ihre Aufstellungen eingerückt sind.

Beim Weitermarsch vorwärts kann es nützlich sein, die Vorposten zunächst stehen zu lassen und unter ihrem Schutze den neuen Vortrupp in Bewegung zu setzen.

10) Die **Vorposten gliedern** sich in der Regel in das Vorposten-Gros, die Vorposten-Kompagnien und die Vorposten-Kavallerie.

Vorposten-Aufstellung.

Vorposten-Kavallerie klärt auf und versieht den **Tagesdienst;**
Infanterie übernimmt die eigentliche **Sicherung** und den **Nachtdienst.**



Nur unter besonderen Umständen, wie in sehr schwierigem Gelände, bei unmittelbarer Nähe des Feindes u. dergl., ist von der Zutheilung einer besonderen Vorposten-Kavallerie Abstand zu nehmen. Dem Vorposten-Gros und den Vorposten-Kompagnien werden dann nach Bedarf kleinere Kavallerie-Abtheilungen unmittelbar unterstellt, mindestens aber Meldereiter zugewiesen.

11) Das **Vorposten-Gros** wählt in der Regel seinen Platz in der Nähe der **Operationsstraße,** hinter einem **widerstandsfähigen Punkte.** Es dient den Vorposten-Kompagnien zum Rückhalt und bietet im Fall eines feindlichen Angriffs die zunächst verwendbaren Mittel.

12) Die **Vorposten-Kompagnien** bilden die **Hauptsicherungslinie.** Ihr Widerstand hat den ruhenden Truppen die Zeit zur Gefechtsbereitschaft zu verschaffen. Der ihnen gegebene Befehl muß erkennen lassen, ob und wo bereits die Linie der Vorposten-Kompagnien dauernd behauptet bezw. unterstützt werden soll. Gelegentlich kann sich ein solcher Auftrag auch nur auf eine einzelne Vorposten-Kompagnie erstrecken.

13) **Ihrerseits sichern sich die Vorposten-Kompagnien** durch die von ihnen für die Nacht, nöthigenfalls schon bei Tage, vorzuschiebenden **Infanterie-Feldwachen** bezw. **selbstständigen Unteroffizierposten.***) Je nach den örtlichen Verhältnissen können neben den Vorposten-Kompagnien auch Feldwachen oder selbstständige Unteroffizierposten vorwärts oder seitwärts unmittelbar vom Vorposten-Gros oder auch vom Haupttrupp vorgeschoben werden.

14) Die **Vorposten-Kavallerie** befindet sich bei Tage in vorderster Linie, hier die Deckung übernehmend, und findet ihren ersten Rückhalt an den Vorposten-Kompagnien. Ein Theil der Kavallerie kann auch während der Nacht in vorderster Linie Verwendung finden, weil die **Fühlung am Feinde nicht unterbrochen** werden darf, und es unter Umständen rathsam sein wird, weit vorliegende Punkte im Besitz zu behalten.

15) Dem Vorposten-Gros und jeder Vorposten-Kompagnie werden — soweit nicht bereits stärkere Kavallerie-Abtheilungen sich bei denselben befinden — von vornherein etwa 4—6 **Meldereiter** zugetheilt, von denen je 2 den Infanterie-Feldwachen zu überweisen sind.

16) Die gesammten Vorposten sind dem **Vorposten-Kommandeur** unterstellt.

---

*) Zur Unterscheidung von den „Unteroffizierposten“, welche von den Feldwachen gestellt werden, sind die von den rückwärtigen Abtheilungen unmittelbar vorgeschobenen als „selbstständige Unteroffizierposten“ bezeichnet. Mit Führung derselben können in wichtigen Fällen Offiziere betraut werden. Andererseits ist bei beiden Arten von Posten nicht ausgeschlossen, den Unteroffizier gelegentlich auch durch einen Gefreiten zu ersetzen.

17) Bedingen es Gefechtsbereitschaft, Ausdehnung oder Gelände, so können mehrere **Vorposten-Abschnitte** unter je einem Vorposten-Kommandeur mit eigenen Vorpostentruppen gebildet werden.

18) Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, der Zwecke und des Terrains lassen sich überhaupt keine für alle Fälle passenden Vorschriften für Vorposten geben. In jedem einzelnen Falle ist Gliederung, Befehlsverhältniß und Dienst bei den Vorposten den besonderen Umständen entsprechend zu ordnen.

Vorposten-Gros.

19) Die Gesammtlage, insbesondere die Nähe des Feindes, wird über den Grad der Bereitschaft entscheiden, welchen das Vorposten-Gros innehalten muß. Die Infanterie legt ab; im Uebrigen bestimmt der Vorposten-Kommandeur, ob die Mannschaften oder ein Theil derselben sich in unmittelbarer Nähe der Gewehre und des Gepäcks aufhalten müssen, ob im Ganzen oder abtheilungsweise gekocht werden darf.

20) Das Vorposten-Gros sichert sich nach Bedarf durch Außenwachen. Es darf bei ihm außer bei Alarm kein Spiel gerührt und kein Signal gegeben werden. Entsteht in der vorderen Linie Alarm, so setzt sich das Vorposten-Gros in Gefechtsbereitschaft.

Vorposten-Kompagnien.

21) **Zahl** und **Aufstellung** der Vorposten-Kompagnien richten sich **nach dem Gelände**, insbesondere dem **Wegenetze**.

Eine Vorposten-Kompagnie **an oder in der Nähe der Marschstraße** ist in der Regel das Mindeste in jedem Vorposten-Abschnitte. Die Vorposten-Kompagnien werden **nicht** als solche **nummerirt,** sondern mit ihrer Kompagnie-Nummer bezeichnet.

Sie rücken sogleich in diejenige **Aufstellung** ab, welche sie **für die Nacht** einnehmen sollen.

22) Die **Sicherung wichtiger Wege und Punkte** geschieht grundsätzlich **durch Feldwachen; selbstständige Unteroffizierposten** helfen aus zur **Verbindung** und **Flankensicherung.**

23) **Feldwachen und selbstständige Unteroffizierposten** werden **innerhalb der Kompagnie**, und zwar ohne Rücksicht, ob Wache oder Posten, **vom rechten Flügel nummerirt.**

24) Alle Theile müssen durch ihre Aufstellung, soweit dies irgend zu erreichen ist, dem **Auge des Feindes entzogen** werden.

25) Die **Mannschaft** der Kompagnie **legt ab; ein Theil** muß aber **in steter Bereitschaft** sich **in der Nähe der Gewehre** und des Gepäcks befinden. **Niemand darf** sich ohne Auftrag oder Erlaubniß **entfernen.**

26) Die Vorposten-Kompagnie stellt zu ihrer unmittelbaren Sicherung und zum Ausblick nach den vorgeschobenen Abtheilungen einen **einfachen Posten,** bei Unterbringung in **bedeckten Räumen** einen **Doppelposten vor dem Gewehr** aus; in besonders unübersichtlichem Terrain können nach Bedarf auch mehrere Doppelposten ausgesetzt werden.

Der Posten vor dem Gewehr ruft nicht heraus und macht kein Honneur.

Infanterie-Feldwachen.

27) Die **Offizier-Feldwachen** sind die **Träger der Sicherung in vorderer Linie.** Umsicht und Thätigkeit des Feldwachhabenden muß mit **Aufmerksamkeit und Anspannung der Mannschaften** sich verbinden.

An Stelle eines fehlenden Offiziers wird der tüchtigste und zuverlässigste Unteroffizier zu wählen sein.

Es sind möglichst **geschlossene Züge oder Halbzüge als Feldwache** zu verwenden.

28) Das **Abrücken** der Feldwachen muß, wo irgend angängig, so stattfinden, daß **alle Theile** derselben **vor Dunkelheit im Gelände bekannt und an ihren Plätzen** sind.

29) Für das Aussetzen der Posten kommt es weniger auf eine geschlossene Kette als darauf an, **die vom Feinde heranführenden Wege zu besetzen,** während das **Zwischenfeld** durch einen geregelten **Patrouillendienst** überwacht wird.

Der Feldwachhabende bestimmt Zahl und Plätze der Posten. Diese werden als **Doppelposten** oder als **Unteroffizierposten** ausgesetzt.

Geschickte Aufstellung jedes Postens erhöht die Sicherung und Stärke der Feldwache. Eine **hohe** — immerhin verdeckte — **Aufstellung** ist auch **während der Nacht** für Sehen (Feuerschein, Licht 2c.) und Hören von Vortheil.

30) Besonders wichtige oder **gefährdete Posten** sowie **Durchlaßposten** werden **von vornherein als Unteroffizierposten** ausgesetzt. Dieselben sind in der Regel **ein Unteroffizier und sechs Mann** stark, von denen zwei Mann auf Posten stehen, die übrigen als Ablösung in unmittelbarer Nähe verdeckt ruhen.

31) Die von der Feldwache aus abzulösenden **Doppelposten** sollen im Allgemeinen **nicht weiter als 400** m von derselben aufgestellt werden.

32) In der Regel erfolgt das **Aussetzen der Posten** gleichzeitig unmittelbar vom Platze der Feldwache aus derart, daß die zu jedem Posten gehörenden **sechs Mann durch je einen Unteroffizier** 2c. auf nächstem Wege an den bezeichneten **Punkt vorgeführt** werden. Der Feldwachhabende instruirt hierauf jeden

Posten nebst dessen Ablösung. **Alsdann kehrt der Unteroffizier** mit der zweiten und dritten Nummer zur Feldwache zurück, falls er sich nicht als Unteroffizierposten einzurichten hat.

33) Ist **Zahl und Aufstellung nicht** von vornherein **zu übersehen,** so **können die Posten nacheinander ausgesetzt werden.**

34) Die **Posten** jeder Feldwache werden **in sich,** ohne Rücksicht, ob sie als Doppelposten oder als Unteroffizierposten aufgestellt sind, vom rechten Flügel aus **nummerirt.**

35) Während des **Aussetzens** der Posten, welches — bei noch mangelnder Deckung durch die Vorposten-Kavallerie — durch **vorgeschobene Patrouillen zu sichern** ist, setzt die Feldwache die Gewehre zusammen und stellt einen **einfachen Posten,** bei Unterkunft **in bedecktem Raum** einen **Doppelposten vor dem Gewehr** aus. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß diese **Posten möglichst weiten Ausblick** haben.

Bei Daix, in der Gegend von Dijon, wurde am 26. November 1870 Abends 7 Uhr das Füsilier-Bataillon des 3. bad. Inf.-Regts. während der Aufstellung der Vorposten von Garibaldianern überfallen.

36) Nach Rückkehr des Feldwachhabenden theilt derselbe aus den nicht zu den Posten bestimmten Mannschaften einige Patrouillen ein und läßt die Gewehre derart zusammensetzen, daß jede Ablösung und jede Patrouille für sich ins Gewehr treten kann.

37) Bei eintreffenden Vorgesetzten meldet sich der Feldwachhabende. Die Mannschaft verbleibt in der Ruhe.

Infanterie darf — auf Anordnung des Feldwachhabenden — Tragegerüst mit Tornister und hinterer Patrontasche ablegen. Sie behält Leibriemen mit den beiden vorderen Patrontaschen, sowie Brodbeutel, Feldflasche und Schanzzeug jederzeit um.

Die Sicherstellung der **Verpflegung** erfolgt seitens der Kompagnie. Der Feldwachhabende sorgt für eine richtige Eintheilung der **Ruhe** der Mannschaften; ein Theil derselben kann auch bei Nacht nach Bestimmung des Feldwachhabenden schlafen.

Kein Mann darf ohne Auftrag oder Erlaubniß die **Wache verlassen.**

38) Der Feldwachhabende hat möglichst bald die genommene **Aufstellung** dem Führer der Kompagnie zu **melden** und mit **Neben-Feldwachen 2c. Verbindung und Anschluß** zu nehmen.

39) Die vom Durchlaßposten zugeführten Personen, welche nicht zweifellos als Angehörige der eigenen Armee vom Feldwachhabenden erkannt werden, sind der Kompagnie zu überweisen.

40) Ist die Feldwache bei Tage ausgesetzt, so muß der Feldwachhabende, so lange es hell ist, sich in seinem Abschnitt orientiren, aber stets zu finden sein. Während der Dunkelheit hält er sich grundsätzlich bei der Feldwache auf. Er ist persönlich dafür verantwortlich, daß ein **Angriff** dieselbe **jederzeit gefechtsbereit findet.**

Posten.

41) Zur **allgemeinen Instruktion** des Postens in der Postenlinie gehört:

Er hat unausgesetzt **nach dem Feinde auszuspähen** und auf **jedes verdächtige Anzeichen zu achten.** Sobald er etwas **vom Feinde wahrnimmt, meldet ein Mann** an die Feldwache bezw. Kompagnie. Ist **Gefahr im Verzuge** oder ein **Angriff erkannt,** so **schießt der Posten zum Alarmiren mehrere Male.**

42) **Bei Tage** läßt er **ein- und auspassiren:** Offiziere, geschlossene Abtheilungen, Patrouillen, Melderreiter und Ordonnanzen der eigenen Armee. **Alle übrigen Personen** werden **zum Durchlaßposten** gewiesen. Wer sich nicht unmittelbar dorthin begibt, sondern die Posten dennoch zu passiren sucht, und wer den Befehlen des Postens nicht gehorcht, auf den wird geschossen.

43) **Bei Dunkelheit wird Jeder,** der sich dem Posten nähert, **mit lautem „Halt! Wer – da?"** unter Fertigmachen des Gewehrs **angerufen.** Wer auf ein drittes „Halt!" nicht steht, auf den wird geschossen. Das sonstige Verfahren ist wie bei Tage.

44) Einzelne feindliche Offiziere mit geringer Begleitung, die sich durch Schwenken einer weißen Fahne oder eines Tuches oder durch Signale 2c. von weither als **Parlamentäre** kenntlich machen, werden nicht als Feind behandelt, sondern zum Durchlaßposten gewiesen. Dasselbe gilt für einzelne feindliche Soldaten, die sich durch Wegwerfen oder verkehrtes Tragen der Waffe oder Zurufen von weither als **Ueberläufer** zu erkennen geben. Diese haben zunächst die Waffen abzulegen.

45) Der **Posten** darf ohne Befehl **weder sich setzen** oder **niederlegen,** noch das **Gewehr aus der Hand** lassen. Er macht **kein Honneur** und läßt sich in der Wachsamkeit durch Anwesenheit von Vorgesetzten nicht stören. Die an ihn gerichteten **Fragen beantwortet er in militärischer Haltung,** ohne sich in der Beobachtung unterbrechen zu lassen.

46) Die allgemeine Instruktion ist beim Aussetzen der Posten seitens des Feldwachhabenden zu ergänzen durch eine **besondere Instruktion,** welche enthält: **Bezeichnung des eigenen Postens, Platz und Bezeichnung der Nebenposten, — Platz des Durchlaßpostens,** der **Feldwache** 2c., der **Kompagnie,** — die nächsten Wege dorthin, — **Stand vorgeschobener eigener Abtheilungen, — Angaben über den Feind** und die in Betracht kommenden **Oertlichkeiten;***) ferner: **ob der Posten mit Ge-**

---

*) Ist anzunehmen, daß die Mannschaften die Ortsnamen nicht behalten oder aussprechen können, was in einem fremden Lande meist der Fall sein wird, so sind die Oertlichkeiten nach ihrem Aussehen zu bezeichnen, z. B. das Dorf mit der rothen Kirche, mit dem spitzen Kirchthurm, mit den weißen Mauern, das Gehöft mit dem hohen Schornstein, der Hügel mit den Pappeln, die große Chaussee, das kleine Wäldchen, der große Wald 2c.

wehr über, Gewehr im Arm oder **Gewehr bei Fuß steht,** — ob er **Verbindung** mit seinem Nebenposten **durch Patrouilliren erhalten soll,** — ob er **Tragegerüst mit Tornister und hinterer Patrontasche ablegen,** und ob er **rauchen** darf, — sowie sonst noch erforderliche Weisungen.

47) Die Art der **Ablösung** regelt der Feldwachhabende. Bei der Ablösung des einzelnen Postens **stellt sich Mann neben Mann, Front nach dem Feinde,** worauf in Gegenwart des ablösenden Unteroffiziers 2c. der alte Posten seine **besondere Instruktion** dem neuen **wiederholt** und seine **Wahrnehmungen mittheilt.**

48) Der **Durchlaßposten** läßt alle zweifellos als **Angehörige der eigenen Armee** erkannten Personen **passiren,** die **übrigen zur Feldwache** bezw. zur Kompagnie **führen. Parlamentäre** und **Ueberläufer** werden — erstere nach **Verbinden der Augen** und **ohne jede Unterhaltung** — zur Feldwache bezw. zur Kompagnie gebracht. Ihr Eintreffen ist von letzterer dem Vorposten-Kommandeur zu melden.

49) Der **Posten vor dem Gewehr sichert die Feldwache.** Er ruft nicht heraus und macht kein Honneur. Seine besondere Instruktion wird ihm vom Feldwachhabenden ertheilt.

50) **Gegen Tagesanbruch** müssen die Posten und Patrouillen ganz besonders aufmerksam sein und die Mannschaften der Feldwache sich vollkommen kampfbereit halten, da um diese Zeit vom Feinde in der Regel **Ueberfälle** unternommen werden um das zu gewinnen, was in der Schlacht verloren gegangen oder am Tage nicht zu erreichen war.

Am 9. Dezember 1870 versuchten die Franzosen vor Tagesanbruch die Ortschaften Villechaumont und le Mée durch einen Ueberfall zu gewinnen. Auf Vorposten bei Villechaumont und der westlich davon gelegenen Windmühle befanden sich Abtheilungen des bayerischen 10 Inf.-Regts. Dicht vor der Postenlinie brannten die Wachtfeuer der französischen Truppen. Wegen dieser unmittelbaren Nähe des Feindes herrschte die größte Aufmerksamkeit und strengste Bereitschaft. Die Posten und Patrouillen brachten schon Morgens nach 5 Uhr die Meldung, daß beim Feinde reges Leben herrsche. Ferner kam von einer Nebenfeldwache bei Cravant durch eine Verbindungs-Patrouille die Mittheilung, daß Cernay seit Mitternacht von den Franzosen besetzt sei und in der Nähe dieses Dorfes Bewegungen feindlicher Truppen bemerkbar sind. Auf diese Nachrichten hin, welche auf einen Ueberfall schließen ließen, wurde sofort die an der Windmühle stehende 6. Komp. des 10. Inf.-Regts. durch die 7. Kompagnie verstärkt und das Windmühlen-Gehöft beim Mondenschein mittelst Mehlsäcken und anderem zur Hand befindlichen Material so viel als möglich befestigt. Bald nach 6 Uhr meldeten Schleich-Patrouillen, daß auch von Villejouan und Villevert feindliche Abtheilungen sich heranbewegen und Wagengerassel hörbar sei. Nun wurde die ganze Besatzung von Villechaumont in aller Stille allarmirt und in die vorbereitete Stellung disponirt, sowie 2 Geschütze zwischen der Windmühle und Villechaumont aufgestellt. Noch während die Truppen in der Besetzung ihrer Stellungen begriffen waren, bemerkte man dunkle Massen im Anmarsch und kurz darauf krachte der erste Schuß aus den beiden erwähnten Geschützen in die Mondnacht hinein dem Feinde entgegen. Durch diesen Empfang überzeugten sich die Franzosen, daß man wohl vorbereitet sei, und hielten in ihrer Vorwärtsbewegung gegen die Windmühle ein, gegen Villechaumont aber blieben sie im Vormarsch und waren dabei so

rasch, daß das **1. Bataillon** des 10. Inf.-Regts., welches antreten wollte, inzwischen schon stark beschossen wurde und theilweise von den Häusern und Höfen aus, in welchen es dicht gedrängt gelegen, zum Feuergefecht übergehen mußte. Hiedurch wie durch das Feuer des 2. und 3. Bataillons wurde der feindliche Ueberfalls-Versuch abgewiesen.

Vor **Paris** hingegen gelang es einer französischen Abtheilung in Folge ungenügender Wachsamkeit und Entschlossenheit der bayerischen Posten und Patrouillen in früher Morgenstunde bei starkem Nebel eine Feldwache unseres II. Armee-Corps zu überfallen und 20 Mann als Gefangene fortzuführen. Der die Feldwache befehligende Offizier hatte sich auf das tapferste gewehrt; mit sieben Bajonetstichen wurde er am Boden liegend gefunden

51) Die Posten und Patrouillen müssen bestrebt sein, von den der Postenlinie besonders bei Nacht sich nähernden feindlichen Patrouillen wenn irgend möglich einzelne Leute **gefangen** zu nehmen, da von denselben mitunter wichtige Nachrichten zu erlangen sind.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember 1870 ritten 2 französische Lanciers in die Postenlinie der 6. Kompagnie des bayr. 10. Inf.-Regts. bei Villechaumont. Ihren Irrthum gewahrend, suchten dieselben umzudrehen und sich wieder davon zu machen, doch nur der eine entkam der andere wurde gefangen genommen. Er war Träger wichtiger Befehle, der Bestimmungen für den kommenden Tag, d. h. des fortzusetzenden Widerstandes. Die Nachrichten waren um so werthvoller, als man den Gegner vollkommen geschlagen und im Rückzuge glaubte, und demgemäß die Verfügungen für den nächsten Tag traf.

Patrouillen.

52) Die Regelung des Patrouillenganges hat unter dem Gesichtspunkte zu erfolgen, daß eine **Unterbrechung in der Aufklärung nicht eintritt.**

Deshalb müssen grundsätzlich auch in der Nacht Kavallerie-Patrouillen vorgetrieben werden.

53) Die Kavallerie-Patrouillen werden auf zuläßige Entfernung durch **Infanterie-Patrouillen** ergänzt.

Verhalten und Instruktion derselben werden verschieden sein, je nachdem sie über die Postenlinie hinausgehen, oder innerhalb derselben bleiben, und danach mehr oder weniger Aussicht haben, mit dem Feinde in Berührung zu kommen.

In jedem Falle wird die Leistung der Patrouillen weniger durch eine eingehende Instruktion, als durch die Auswahl der Mannschaften und namentlich der Führer gewährleistet.

54) Von besonderer Bedeutung ist die Auswahl der über die Postenlinie hinaus **gegen den Feind** zu entsendenden Patrouillen. Dieselben bestehen aus **mindestens zwei Mann unter einem gewandtem Führer,** in wichtigen Fällen einem Offizier. Das Geschick, sich in fremdem Terrain schnell zurechtzufinden, Unermüdlichkeit, wie sie nur der Lust zur Sache innewohnt, Geistesgegenwart und Verschlagenheit, die im Augenblick der Gefahr immer noch Mittel findet, sich herauszuziehen, sind erwünschte Eigenschaften für diesen Dienst.

55) Die **Patrouillen bewegen sich vorsichtig** und **geräuschlos; öfters wird Halt gemacht,** um zu **horchen.** Sie machen sich mit dem **Gelände** vertraut, um hierüber **Auskunft**

geben und nöthigenfalls als **Führer** dienen zu können, und hüten sich, vielleicht durch Wahl eines **anderen Rückweges**, vor der Gefahr, abgeschnitten zu werden. Zweckmäßig kann es sein, die Zeit ihrer Rückkehr im Allgemeinen festzusetzen. Unter Umständen werden sie ohne Gepäck und in Mütze entsendet werden dürfen.

56) **Alle Patrouillen** haben, wenn sie die Postenlinie passiren, dem nächsten **Posten kurz mitzutheilen, in welcher Richtung sie vorgehen**, bezw. was sie im Beobachtungskreise des betreffenden Postens **vom Feinde gesehen haben.**

57) Die **Patrouillen innerhalb der Postenlinie**, wie sie von Zeit zu Zeit zum **Nachsehen der Posten**, zum **Absuchen des Geländes**, welches nicht mit Posten besetzt ist, und zur **Verbindung mit den Nebenfeldwachen** **2c.** nöthig sind, werden in der Regel **nur zwei Mann** (einschl. des Führers) **stark** gemacht. **Auch bei Schießen und Lärm in der Postenlinie** wird meist die **Entsendung einer derartigen Patrouille** genügen, um aufzuklären und dem Posten Unterstützung zu gewähren.

Selbstständige Unteroffizierposten.

58) In der Linie der Infanterie-Aufstellung hat der selbstständige Unteroffizierposten für einen engeren Bezirk die Aufgabe der Feldwache, so daß sich sein Verhalten nach gleichen Grundsätzen regelt. Außer der Ablösung des Doppelpostens können ihm noch **einige Mann zum Patrouilliren** zugetheilt werden.

Ein über die Linie der Infanterie hinaus vorgeschobener selbstständiger Unteroffizierposten bedarf solcher Verstärkung. Sein Verhalten richtet sich nach dem Auftrage. Der Posten kann zur **Festhaltung eines Punktes** in der Linie vorgeschobener Kavallerie (Brücke, Buschsaum u. dergl.) dienen oder die **ständige Beobachtung feindlicher Bewegungen zur Nachtzeit** auszuführen haben. Die letztere Aufgabe erfordert nach eingetretener Dunkelheit die **versteckte Aufstellung**, etwa in der Nähe einer vom Feinde heranführenden wichtigen Straße. Bedeutungslose Bewegungen des Feindes werden dabei unbeachtet zu lassen, **wichtige** hingegen durch **lebhafte Feuerabgabe** auf kürzeste Weise zu melden sein.

Ablösung.

59) Die Ablösung einer Feldwache 2c. erfolgt still und verdeckt, gebotenen Falls unter eigener Sicherung.

Beide Feldwachhabende verständigen sich möglichst vorher und führen die Ablösung der Posten gemeinschaftlich aus, wobei der Abzulösende alles Wissenswerthe zu überliefern hat.

Gleichzeitig gehen **Patrouillen aus Mannschaften der alten und der neuen Wache** ab, um letztere mit dem Gelände vor der Postenlinie vertraut zu machen.

Im Allgemeinen ist es zweckmäßig, die Ablösung **gegen Tagesanbruch** stattfinden zu lassen, indeß sind für Wahl der Zeit die Umstände allein bestimmend.

Vorposten selbstständiger Infanterie.

60) Die Vorposten der Infanterie, welche nur mit Meldereitern versehen sind, werden in derselben Weise gegliedert und nach denselben Grundsätzen aufgestellt wie die Infanterie der gemischten Vorposten.

Um die fehlende Vorposten-Kavallerie einigermaßen zu ersetzen, werden die Infanterie-Feldwachen ꝛc. von vornherein ausgesetzt und die **Meldereiter** der Vorposten-Kompagnien ausgiebiger, **auch bei Tage, zum Patrouillendienst** verwendet.

61) Befindet sich die Infanterie ausnahmsweise **ohne Meldereiter,** so muß sie durch **eigene Patrouillen** in beschränkterem Gebiet den **Aufklärungsdienst ausführen.**

Vorposten im Festungskriege.

Angreifer.

62) Die verschiedenen Momente des Festungskrieges gestalten auch die Aufgaben der Vorposten verschieden. Allen gemeinschaftlich bleibt jedoch der Zweck vollständiger **Abschließung der Festung.**

Ausdehnung der Festungsanlagen, Entfernung der Einschließungslinie von denselben, Gestaltung des Geländes, Verhältniß der beiderseitigen Truppenstärken, Deckung werthvoller und schwer beweglicher Kampfmittel sind hierbei von bestimmendem Einfluß.

Im Beginn der Einschließung, bezw. in einzelnen Abschnitten des Vorfeldes auch dauernd, wird die Verwendung von Vorposten-Kavallerie genügen.

In weiterem Fortgang des Angriffes gelangen vielfältig gemischte Vorposten zur Anwendung, während namentlich in dem Gelände der beabsichtigten Einbruchsstelle **(Angriffsfeld)** der **Vorpostendienst** sein besonderes Gepräge erhält und **ausschließlich der Infanterie zufällt.**

63) Von vornherein und für lange Zeit mit dem Feinde in Fühlung, die sich mit dem Vorschreiten des Angriffs noch verengt, sind die **Vorposten** vielfach dem Geschützfeuer, oft dem Gewehrfeuer und **stets überraschenden Angriffen ausgesetzt.** Die hiermit schon bedingte erhöhte Gefechtsbereitschaft in vorderster Linie ist um so mehr erforderlich, als jeden Augenblick noch anderweitige Aufgaben in Ausnutzung sich bietender Verhältnisse an sie herantreten können.

64) Die Vorposten werden somit von denen des Feldkrieges darin abweichen, daß sie eine **geschlossene Postenkette** entwickeln, daß **auf der Angriffsfront** auch die übrigen Theile **dichter auf-**

und enger aneinander schließen und daß eine ausgiebige **Einrichtung des Terrains behufs Deckung, hartnäckiger Vertheidigung** und **bequemer Verbindungen** erfolgen muß.

Auch ihre Stärke und Selbstständigkeit muß eine verhältnißmäßig größere sein, damit nicht durch jedes Geplänkle in der Vorpostenlinie die ruhenden Truppen alarmirt und zur Behauptung der bereits gewonnenen Stellungen herangerufen werden.

65) Das Festsetzen des Angreifers in der Einschließungslinie bedingt ferner die sofortige Einrichtung besonderer Gefechtsstellungen, **Befestigung von Oertlichkeiten 2c.**, um das Angriffsmaterial zu decken und Ausfällen zu begegnen.

Die Vorpostenlinie kann vor diesen Stellungen liegen; meist aber wird sie sich in denselben befinden.

66) Um jederzeit einem **Ausfalle** kräftig und schnell geordnet entgegen zu treten, ist es hier von ganz besonderer Wichtigkeit, daß einem jeden Theile der Vorposten die **Stellung angegeben** ist, **in welcher der Kampf geführt werden soll.**

Das II. bayerische Armee-Corps war, nachdem es an den Schlachten bei Weißenburg, Wörth, Beaumont und Sedan ruhmvollen Antheil genommen hatte, vom 19. September 1870 mit 9. März 1871, also 172 Tage vor Paris gelegen, während welcher Zeit besonders an die Infanterie-Abtheilungen desselben Anforderungen herantraten, welche ihre Tüchtigkeit auf eine harte Probe stellten. Mit wahrhaft seltener Ausdauer wurden all die Prüfungen ehrenvoll bestanden, welche hervorgerufen wurden durch unausgesetzte Anstrengungen und Entbehrungen, durch einen körperlich und geistig aufreibenden Vorpostendienst. — Den Beschwerden des Vorpostendienstes zunächst stunden die Arbeitsleistungen. Tag und Nacht, bei Regen, Schnee und Kälte, meistens im feindlichen Granatfeuer mußte für die Verstärkung der Stellung, für die Unterbringung der Vorposten, und der Mannschaft in Bereitschaft und Reserve gearbeitet werden.

Am 13. Oktober 1870 wurde vor **Paris** mit 25,000 Mann und 80 Geschützen ein Ausfall gegen den vom II. bayer. Armee Corps besetzten Einschließungs-Abschnitt unternommen. Um 8 Uhr Morgens bemerkten die Vorposten der 4. Division, daß sich hinter den nächstliegenden Verschanzungen des Feindes am rechten Biévre-Ufer, sowie auch hinter dem Fort Vanves Truppen sammelten, und daß einige Bataillone auf der Straße von Montrouge über La Grange Ory vorgingen. Patrouillen, welche den Letzteren entgegengesendet wurden, meldeten die Anwesenheit stärkerer Massen nördlich von Maison Pischon u. Bewegungen von dort in der Richtung auf Bagneux. Die rasch allarmirten bayerischen Truppen rückten beschleunigt gegen die bedrohten Punkte vor. Es kam zu hartnäckigen Kämpfen hauptsächlich um die Orte Bagneux und Chatillon, welche anfänglich in Folge feindlcher Uebermacht geräumt werden mußten, jedoch nach dem Eintreffen der bayerischen Verstärkungstruppen sogleich wieder rückerobert wurden. Das 1. Bataillon des 5. Regiments rückte gegen die Südostseite, das 10. Jäger-Bataillon gegen die Westseite von Bagneux vor; das 5. Jäger-Bataillon stürmte von der Südseite gegen die Mitte des Dorfes unterstützt vom 3. Bataillon des 14. Regimentes. Mit Hurrah ging es von Haus zu Haus, von Gartenmauer zu Gartenmauer und in kurzem war die verlorene Vorpostenstellung nicht nur wieder genommen, sondern es waren auch einzelne Abtheilungen des 10. Jäger-Bataillons dem Feinde noch über Bagneux hinaus gefolgt und hatten ihm auf seinem eiligen Rückzug Salven nachgeschickt. In Chatillon war es den Truppen des 1., 7. und 11. Regiments ebenfalls gelungen, die dort eingenisteten und mehrfach verbarrikadirten feindlichen Abtheilungen zurückzudrängen und die frühere Stellung wieder einzunehmen.

Nachdem der französische General Vinoy die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß ihm die Deutschen auf allen Punkten der Angriffsfront mit starken Kräften gegenüberstanden, ließ er etwa um 3 Uhr Nachmittags das Gefecht abbrechen. Bei Ein-

bruch der Dunkelheit verschwanden die letzten feindlichen Infanterie-Abtheilungen hinter der Linie der Festungsforts. Die Bayern nahmen darauf im Wesentlichen wieder ihre bisherigen Vorpostenstellungen und Quartiere ein.

Die Verluste der Franzosen in den Gefechten am 13. Oktober betrugen 400 Mann; annähernd ebenso hoch beliefen sich dieselben beim II. Bayerischen Corps. Zur Beerdigung der Gefallenen wurde am folgenden Tage für diesen Theil der Einschließungslinie ein sechsstündiger Waffenstillstand abgeschlossen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Januar 1871 wurden vor Paris die Vorposten in **Clamart** (15. bayr. Regiment) von 2 französischen Bataillonen angegriffen. Als die 9. Comp. dieses Regts. unter Hauptmann Meindl mit dem Bajonett vorbrach und die Nachbarabtheilungen sich anschloßen, zog sich der Feind schleunigst wieder zurück.

67) Die gesammte Einschließungslinie ist in Abschnitte getheilt, deren jeder seine Besetzung erhält.

Etwa 1/3 der Infanterie, öfter auch mehr, bildet unter dem Vorposten-Kommandeur die **Vorposten des Abschnitts.**

68) Die Vorposten **gliedern** sich in Vorposten-Gros und Vorposten-Kompagnien; von letzteren werden, wie im Feldkriege, die nöthigen Feldwachen 2c. aufgestellt.

Vorposten-Gros und **Vorposten-Kompagnien** werden möglichst in **Gebäuden** untergebracht, welche für schnelle Bereitschaft, bequeme Bewachung und zur Vertheidigung einzurichten sind.

Die Verbindung mit den vorgeschobenen Theilen der Vorposten bedarf meist besonderer Einrichtungen, wie **Durchschlagen von Mauern** oder **Anlage von Laufgräben, Schutzwehren** u. dgl., welche, wenn auch nicht Deckung gegen feindliches Feuer, so doch solche gegen Sicht bieten.

69) In dem vielfach bedeckten Gelände, durch welches die Vorpostenlinie sich hindurchziehen kann, wie mitten durch Ortschaften, Wälder und Gärten, ist es von großer Bedeutung, daß alle Theile der **Vorposten mit ihrem Abschnitt örtlich genau vertraut** sind, um in der Dunkelheit jeder Verwirrung vorzubeugen.

70) Der **Grad der Bereitschaft** aller Theile der Vorposten wird im Allgemeinen höher sein müssen als im Feldkriege, muß auf dem Angriffsfelde aber noch besonders gesteigert werden.

71) Die **Feldwachen** werden sowohl zu ihrer Deckung, als auch in Rücksicht auf den anstrengenden Vorpostendienst ebenfalls **möglichst in bedeckten Räumen** untergebracht, wobei durch **Vermehrung** oder **Verbreiterung der Ausgänge** u. dergl. alle Maßnahmen für schnelle Gefechtsbereitschaft getroffen werden müssen.

Es ist erwünscht, daß die **Postenkette,** wenigstens **bei Tage, von der Feldwache gesehen** werden kann, da es nicht nur auf die Besetzung der Wege ankommt, sondern auch auf eine schnelle Unterstützung bezw. Aufnahme der Posten und schnelle Gefechtsentwickelung.

72) Die **Postenkette,** wie im Feldkriege aus Doppelposten und Unteroffizierposten bestehend, muß **so eng aufgestellt** sein, **daß Niemand sie unbemerkt und ohne beschossen zu werden passiren kann.**

Sie wird danach unter Umständen **bei Dunkelheit verdichtet** werden müssen.

Auch **für die Posten** werden **Deckungen** ausgesucht oder geschaffen.

Vor belagerten Festungen, (wie 1870 vor Straßburg, Metz, Paris ꝛc.) ist die größte Aufmerksamkeit der Posten erforderlich, um Ausfälle des Feindes frühzeitig zu entdecken und ein Durchschleichen der Postenlinie durch Spione und Boten zu verhindern. In der ersten Zeit der Cernirung von Metz unterhielt der Marschall Bazaine mit dem Kommandanten von Diedenhofen einen brieflichen Verkehr durch ortskundige Boten, welche sich unter der Maske von Bauern, Arbeitern, ja sogar in Frauenkleidern durch die preußischen Postenlinien schlichen. Unter den Boten, die man aufgriff, befand sich einer mit ganz besonders wichtigen Briefen des Marschalls Bazaine an den Kaiser Napoleon. Einen von General Mac Mahon nach Metz entsendeten französischen Generalstabs-Offizier gelang es in Bauernkleidung durch die Vorpostenlinie zu kommen und dem General Bazaine die wichtige Depesche von dem Vorrücken der Armee von Chalons in der Richtung Montmédy zu überbringen.

73) Bezüglich des Verkehrs bei Dunkelheit kann es nützlich sein, daß vom Höchstkommandirenden als Erkennungszeichen die **Losung***) ausgegeben wird.

In diesem Falle hat der Posten, nachdem der Angerufene sich durch seine Anwort auf das „Halt! Wer — da?" als zur eigenen Armee gehörend zu erkennen gegeben hat, diesem durch den weiteren Anruf „Losung" dieselbe **abzufordern.**

Die Losung wird nur so laut gesprochen, daß der Posten sie versteht.

Wer keine Losung hat oder sie unrichtig gibt, wird zum Durchlaßposten gewiesen; wer hierbei Miene zum **Entfliehen** macht, auf den wird **geschossen.**

74) Um das Erkennen innerhalb der einzelnen Vorposten-Abtheilungen bei Nacht zu erleichtern, bestimmen die Führer der Vorposten-Kompagnien für diese geeignete **Erkennungszeichen,** leises Pfeifen in bestimmter Form, gegenseitigs Nennen des Namens u. dgl.

75) Die **besondere Instruktion** der Posten wird sich namentlich auf eine genaue **Kenntniß der Oertlichkeit** und diejenigen vielfach verschiedenen und wechselnden **Umstände beim Feinde** beziehen, auf welche besonders zu achten ist.

76) Im Uebrigen gelten die für das Verhalten der Vorposten im Feldkriege gegebenen Regeln sinngemäß auch für den Festungskrieg.

77) Es wird stets zu berücksichtigen sein, daß bei der nahen Fühlung am Feinde diesem alle zu bestimmten Zeiten sich wiederholenden Maßnahmen bald bekannt sein werden, so daß die regelmäßige Ablösung auch meist dem Geschützfeuer aus der Festung ausgesetzt ist.

78) Zu häufige **Ablösung** fördert die Ruhe und den Zweck nicht.

Ueber die Ablösung der Vorposten-Kompagnien werden die Umstände entscheiden; die der gesammten Vorposten findet nur nach

*) Als Losung kann jedes beliebige Wort gewählt werden.

mehreren Tagen statt. Bei der Ablösung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst dieselben Truppen den ihnen schon bekannten Abschnitt wieder besetzen.

Die alten Vorposten rücken immer erst ab, wenn die neuen vollständig eingerichtet und ihnen alle Einzelheiten oder besonderen Instruktionen 2c. mitgetheilt sind. Scheinbar geringe Versehen in dieser Beziehung haben oft schwere Folgen.

79) Die rückwärtigen Quartiere der zu den Vorposten abgerückten Truppen werden möglichst nicht von anderen Truppen belegt.

Gestatten es die Verhältnisse, so werden die Helme und Tornister der Vorposten im Quartier zurückgelassen, Verpflegung und reichliche Munition aber stets mitgeführt.

80) Mit dem Fortschreiten des Angriffs nehmen auf dem Angriffsfelde die Vorposten eine Gliederung an in **Laufgrabenwachen, Pikets** und **Reserven** und erhalten damit ihre Bestimmung im Rahmen des Angriffs-Verfahrens, welches durch besondere Grundsätze geregelt ist.

Vertheidiger.

81) Vor der eigentlichen Einschließung wird der Vertheidiger die überaus wichtige **Aufklärung über den Anmarsch des Feindes** und namentlich die **Anlage seiner Parks** im Auge haben.

Den **Rückhalt** für die hierzu weit vorzuschiebende Kavallerie, für welche im weiteren Verlauf der Belagerung kaum ähnlich wichtige Aufgaben eintreten werden, bilden die **Außendetachements**, welche mit dem weiteren Vordringen des Angreifers in die Vorpostenstellung zurückgehen.

82) Auch bei den Vorposten muß das Uebergewicht zur Geltung kommen, welches genaue Kenntniß und gründliche Vorbereitung der Oertlichkeit dem Vertheidiger gewährt.

83) Nach der engeren Einschließung treten für die Vorposten des Vertheidigers ganz ähnliche Verhältnisse ein wie beim Angriff.

Schluß.

84) Die Aufgabe sämmtlicher **Vorposten** weist darauf hin, daß sie das **Gefecht nicht suchen.** Ein **unnöthiges Scharmützeln gefährdet die Ruhe des Ganzen,** indem es zu Gefechten führen kann, deren Begrenzung nicht mehr in der Hand der Vorposten liegt.

Ein Angriff aber muß die Vorposten jederzeit in voller Bereitschaft finden, um alle Kräfte einzusetzen, und die Führer aller Grade müssen **zu jedem Opfer bereit** sein für die verantwortliche Aufgabe, **das Gros zu decken.**

D. Unterkunft.

Einleitung.

1) Für die Schonung der Truppen ist ein Unterkommen auch in den dürftigsten Ortschaften dem Aufenthalt unter freiem Himmel vorzuziehen. Dieselben gewähren Schutz vor der Witterung, Mittel zur Ergänzung und Zubereitung der Verpflegung wie zum Instandsetzen der Ausrüstung und Bekleidung.

2) Erlauben die Nähe des Feindes, die Verdichtung der Truppenmassen oder der Mangel an Ortschaften nicht mehr die Ortsunterkunft, so wird doch eine fast gleiche Gefechtsbereitschaft wie die des allgemeinen Biwakirens, mit mehr Schonung der Truppen, durch das **Ortsbiwak** erzielt.

3) In unmittelbarer Nähe des Feindes, wenn die Unterkunft auch für die Nacht aus taktischen Rücksichten an eine bestimmte Gegend gebunden ist, oder der Mangel an Ortschaften ein Unterkommen in solchen von selbst verbietet, tritt das einfache **Biwak** ein.

4) Alle Maßnahmen, sowohl für den inneren Dienst als für die äußere Sicherung der Unterkunft, richten sich nach den Umständen. Sie bilden eine Stufenreihe vom einfachen **Marschquartier** weitab vom Feinde bis zu dem **engen Ortsbiwak** größerer Truppenmassen unter umfangreichen Sicherungsmaßregeln, oder dem allgemeinen **Biwakiren** auf den eingenommenen Plätzen **vor und nach der Schlacht.**

Ortsunterkunft.

4) Ist jede **Berührung mit dem Feinde ausgeschlossen,** so ist in erster Linie die Schonung und Verpflegung der Truppen zu berücksichtigen. Die Ausdehnung des zu belegenden Bezirks kann nach Maßgabe der allgemeinen Marschrichtung und der Frist zur Wiederversammlung bemessen werden. Besteht eine Truppeneintheilung, so erfolgt nach dieser die Vertheilung auf die Ortschaften, sonst am zweckmäßigsten nach der Ordre de Bataille. Durch Mischung der Waffen muß jedoch die Ausnutzung aller Stallungen ermöglicht werden.

Bei **Marschquartieren** empfiehlt sich die stärkere Belegung der Orte an der Marschstraße.

5) In größerer **Nähe des Feindes** treten die **taktischen Rücksichten** in den Vordergrund. Die Belegung wird dichter, stärkere Infanterie-Abtheilungen erhalten ihren Platz in den Ortschaften vorderster Linie, die Artillerie liegt niemals allein und die Kavallerie je nach Sicherheit und Ruhebedürfniß mehr seitwärts der Marschstraße, die Trains am weitesten vom Feinde.

6) Soweit es die Verhältnisse gestatten, sind die **Quartiere vorzubereiten.** Bei größeren Verbänden wird die Unterkunft mi

der Zivilbehörde vereinbart, das Quartier durch vorausgesandte **Quartiermacher** angesagt. Auch wenn die Vertheilung der Truppen erst während des Marsches befohlen wird, gewährt das Voraussenden von Quartiermachern, bei der Infanterie nöthigenfalls von berittenen Offizieren, einen schnelleren Uebergang zur Ruhe, als wenn die Truppe unangemeldet erscheint. Die Verausgabung von **Quartierzetteln** gewährleistet eine geordnete Unterkunft und wird somit immer anzuwenden sein, wenn die Zeit hierzu vorhanden ist. Das abgekürzte Verfahren besteht in der **Ueberweisung von Abschnitten des Orts** an die Truppentheile und von **Straßen** und **Häusern an die einzelnen Theile** derselben.

Der Dienst der quartiermachenden Unteroffiziere ꝛc. der Kompagnien besteht darin: daß sie die Quartiere besichtigen; den Appellplatz, das Arrestlokal, das Wachlocal ꝛc. für die Kompagnie aufsuchen und die Quartierbillets korporalschaftsweise ordnen und die Lebensmittel bereit richten.

Gegen die Zeit des wahrscheinlichen Eintreffens der Kompagnie erwarten diese Mannschaften dieselbe vor dem Eingange des Ortes und übergeben dem Hauptmann die Quartierliste und Quartierbillets.

Trennt sich eine Kompagnie vom Bataillon, so muß ein Mann derselben so weit entgegengehen, daß sie rechtzeitig und ohne Umwege zu machen von der Hauptstraße abbiegt.

7) In jeder Ortschaft ist der rangälteste Offizier ohne Weiteres **Orts-Kommandant,** insofern nicht von höherer Stelle ein Kommandant besonders ernannt wird.

8) Ist bezüglich der Eintheilung des Ortes auf die verschiedenen Truppen eine eingehende Vorbereitung nicht möglich, so erfolgt dieselbe durch einen vom Orts-Kommandanten vorauszusendenden Offizier, welchem zweckmäßig die gesammelten Quartiermacher angeschlossen werden. Bei starker Belegung müssen die verschiedenen **Bezirke** leicht **erkennbar abgegrenzt** sein, unter Berücksichtigung der Alarmplätze, nöthigenfalls auch der Vertheidigung des Ortes. Die Artillerie ist immer in der Nähe ihres Geschützparkes unterzubringen.

9) In jedem Ort wird ein **Offizier vom Ortsdienst** kommandirt (in größeren Verhältnissen ein Stabsoffizier), sowie nach Bedarf **Ronde-Offiziere.**

10) Der Offizier vom Orts-Dienst meldet sich beim Orts-Kommandanten, um nach dessen Anweisung alle Maßnahmen für die äußere Sicherung wie für den inneren Dienst zu treffen. Er ist der **Vorgesetzte sämmtlicher Wachen,** deren Aussetzen, Instruiren und Nachsehen bei Tage und bei Nacht ihm obliegt.

11) Außer dem Offizier vom Orts-Dienst wird von jedem Bataillon ein **Offizier,** von selbstständigen Kompagnien, je ein **Unteroffizier vom Dienst seines Truppentheils** (vom Regiments-Dienst, vom Kompagnie-Dienst) kommandirt.

Dieselben **melden sich** sogleich **nach ihrem Eintreffen beim Offizier vom Orts-Dienst,** um von diesem die nöthigen Befehle über die Maßnahmen zur äußeren Sicherung und den inneren Dienst zu erhalten.

12) Der Offizier vom Dienst des Truppentheils sorgt für die Ruhe und Ordnung und die Ausführung aller der Maßnahmen innerhalb des Bezirks seines Truppentheils, welche seitens des letzteren sowie des Orts-Kommandanten getroffen sind.

13) In **kleinerem Verhältniß,** wenn nur ein Truppentheil den Ort belegt, kann der **Orts-Dienst** mit dem **Truppendienst zusammenfallen.**

14) In der Nähe des Feindes erfordert die Sicherung — unter Umständen auch die nöthige Absperrung nach außen — besondere **Außenwachen,** welche je nach der Bedrohung und dem Gelände vorgeschoben werden.

Die **Ausgänge,** sowie **wichtige Punkte des Saumes oder des Vorgeländes** werden mit **Doppelposten oder Unteroffizierposten besetzt.**

Bei gemischter Belegung werden sie in der Regel von der Infanterie gestellt. Zu jeder Außenwache gehört ein Spielmann.

Die **Verbindung mit den Nachbar-Orten** muß im Auge behalten werden.

15) Für das **Verhalten der Außenwachen** ꝛc. gelten die Bestimmungen des **Feldwachdienstes.**

16) In größeren Orten, ebenso in der Nähe des Feindes werden nach Bedarf Truppentheile in erhöhter Bereitschaft gehalten, indem sie in dazu geeigneten Häusern oder Gehöften vereinigt werden. **(Alarmquartiere.)**

17) In jedem Orte wird für den inneren Dienst eine **Innenwache** eingerichtet. Ihre Stärke richtet sich zunächst nach dem Bedarf an Posten, welche namentlich bei Marschquartieren auf das Mindeste zu **beschränken** sind, bei dem einzelnen Truppentheil etwa auf einen **Posten vor der Fahne** (Kommandeur) und einen solchen vor den **Fahrzeugen.** Zur Ersparung von Posten können mehrere Fahnen desselben Truppentheils beim Regiments-Kommandeur vereinigt werden, während sie sonst in der Regel beim Bataillons-Kommandeur verbleiben. Ebenso können die Fahrzeuge in größeren Verbänden parkiren. Haben verschiedene Truppentheile denselben Ort belegt, so wird jeder nach Verhältniß seines Bedarfs an Posten für die Innenwache herangezogen. Zu jeder Innenwache gehört ein Spielmann.

Polizeiliche Rücksichten, größere Zahl zu bewachender Stellen, unsichere Haltung der Bevölkerung ꝛc. bedingen stärkere, nöthigenfalls mehrere Innenwachen.

18) Das **Verhalten der Innenwachen** regelt sich nach den Vorschriften des **Garnisondienstes.**

In kleinerem Verhältniß kann Außenwache mit Innenwache zusammenfallen.

19) Bei längerem Verweilen in Ortschaften werden alle Einrichtungen garnisonmäßig erweitert. Die Bureaus der höheren Kommando-Behörden, Magazine, Lazarethe ꝛc. werden durch **Anschläge** an den Eingängen, am Rathhaus, auf den Bahnhöfen **bekannt** gemacht, nach Bedarf **Wegweiser** angebracht u. dergl.

20) Die für die einzelnen Truppentheile stets zu bestimmenden **Alarmplätze** werden so ausgewählt, daß die von den Truppen etwa zu besetzenden Punkte von ihnen aus schnell erreicht werden können, und daß hierbei, sowie beim Sammeln überhaupt, die einzelnen Truppentheile sich nicht gegenseitig behindern.

21) Unter Umständen kann es nützlich sein, **Alarm-Sammelplätze** für größere Truppenverbände zu bestimmen, auf welchen sich die Regimenter, Brigaden ꝛc. ohne weiteren Befehl bei einem Alarm versammeln.

22) Das **Quartier des Orts-Kommandanten** sowie der höheren Kommandeure muß durch **Fahne** oder **Strohwiepe**, bei Nacht auch durch **Laterne kenntlich** gemacht werden.

Die **Wache** sowie die **Posten** an den Ausgängen müssen **über diese Quartiere unterrichtet** sein, um ankommende Ordonnanzen, Meldereiter ꝛc. schnell zurecht weisen zu können.

Die **Quartiere der Spielleute** werden durch mit Stroh umflochtene **Reifen** oder aus Stroh geflochtene **Signalhörner** kenntlich gemacht.

Im Uebrigen erfolgt die Kennzeichnung der Quartiere in der bei den einzelnen Truppen gebräuchlichen Weise.

23) In der Nähe des Feindes sind **beim Einrücken** die nöthigen **Vorsichtsmaßregeln** zu beobachten.

Eine sehr enge Belegung kann auch besondere Maßnahmen des Orts-Kommandanten erheischen, um die Ordnung namentlich bei Dunkelheit aufrecht zu erhalten. Hierzu gehören stärkere Innenwachen mit lebhaftem Patrouillen-Gange, frühes Schließen der Wirthshäuser, frühe Anordnung der Nachtruhe, rechtzeitige Ermittelung und Vertheilung der Brunnen, Regeln des Wagenverkehrs und der Beitreibungen ꝛc. Die nicht vorbereitete Belegung größerer Ortschaften mit vielen Truppen, z. B. solcher Orte, die im Gefecht erobert sind, verlangt die sofortige Einsetzung eines Orts-Kommandanten, welchem stärkere Kräfte aus möglichst frischen Truppen zur Verfügung gestellt werden, um die äußere Sicherung und die innere Ordnung herzustellen. Ausgedehnter Wachdienst mit starkem Patrouillengange zum **Absuchen der Häuser nach Versprengten** sind in der Regel die ersten nöthigen Maßnahmen.

24) Sind **Ueberfälle,** vielleicht unter **Mitwirkung der Bevölkerung,** zu besorgen, so sind besondere Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wie Strafandrohung an die Einwohner, Festnahme von Geiseln, Beleuchtung der Straßen durch Fackeln oder Licht an den

Fenstern, Offenhalten der Häuser 2c. Die Mannschaft wird in größerer Bereitschaft gehalten, nöthigenfalls in Alarmquartieren versammelt; **in jedem Quartier** muß mindestens **ein Mann bei Licht wachen.** Die **Ausgänge** werden mit **beweglichen Sperren** versetzt und die **Vertheidigung** des Ortes wird **vorbereitet.**

Am 19. Nov. 1870 wurde die Besatzung von **Chatillon** (3 Comp. und 1 Esk.) durch ein Streifcorps unter Garibaldi überfallen. Der Posten am Ausgang feuerte zwar, aber die Offiziere und Wehrleute sahen sich bald von Einwohnern und Freischärlern in ihren Quartieren umringt. Die Garnison räumte nach heftigen Straßenkämpfen den Ort mit einem Verlust von 9 Offizieren und 180 Mann an Verwundeten und Gefangenen. Nach Abzug des Feindes wurde die Stadt am Nachmittag wieder besetzt und entsprechend bestraft, da der Ueberfall nur durch die Hilfe der Einwohner möglich gewesen war.

Am 7. Oktober 1870 wurde 1 Kompagnie des bayr. 11. Inf.-Regts. mit einer Escadron preußischer Husaren zur Flankensicherung nach **Ablis** entsendet. Nach ihrem spät Abends erfolgten Eintreffen in letztgenanntem Orte besetzte die Kompagnie die verbarrikadirten Ausgänge der nach Chartres und Etampes führenden Straßen; die Husaren-Schwadron ließ auf denselben Patrouillen vorgehen und brachte die Mehrzahl ihrer Pferde in 3 Ställen unter. Zwischen 4 und 5 Uhr Morgens wurde die kleine Truppen-Abtheilung plötzlich von einer herangekommenen überlegenen Franktireur-Schaar angegriffen. Gleichzeitig nahmen zahlreiche im Orte verborgen gebliebene Bewaffnete die oben erwähnten Ställe, unter Feuer, so daß die Husaren nicht mehr an ihre Pferde zu gelangen vermochten und großentheils in die Hände des Feindes fielen, während es der Kompagnie gelang ohne erheblichen Verlust ihren Abzug zu bewerkstelligen. General v. Schmidt, welcher durch einige zu Pferde entkommene Husaren von dem Ueberfall Kenntniß erhielt, ging sogleich mit beiden Brigaden gegen Ablis vor, fand dasselbe aber bereits wieder von den Freischaaren verlassen. Da sich die Einwohner erweislich am Kampfe betheiligt hatten, so wurde der Ort mit einer Geldbuße belegt und eingeäschert.

25) In **Marschquartieren** wird man auf die Orts-Vertheidigung geringeren Werth legen, dagegen meistentheils das **Zusammenhandeln mit den Nachbarorten** anstreben. In **Standquartieren** (Etappen-Orte) handelt es sich in der Regel um die Vertheidigung des Platzes selbst, daher um die **Befestigung widerstandsfähiger Gebäude** 2c.

Patrouillengang nach Außen, Unterhalten der Verbindungen, **Bewachung von Brücken** auf den Zugangsstraßen, gelegentlich **Aussetzen von Thurmposten** u. dergl. empfiehlt sich in beiden Fällen.

Muß außerhalb der Häuser gekocht werden, so ist für Anlage der **Kochlöcher** die Windrichtung zu berücksichtigen, um einer Feuersgefahr vorzubeugen; Feuer und Licht ist stetig zu beachten. Bei längerem Verbleiben an einem Orte sind **Latrinen** anzulegen.

26) Erfordert die Lage eine Steigerung der allgemeinen Sicherungsmaßregeln zur beständigen Gefechtsbereitschaft, so darf **Niemand den Ort ohne Ausweis** des Truppentheils **verlassen.** Alle Signale, außer dem zum Alarm, sind untersagt.

Jeder hat seine **Waffen** und **Ausrüstung so bereit** zu legen, daß er sich auch **im Dunkeln in kürzester Zeit** zum Ausrücken **fertig** machen kann.

27) Zum **Alarmiren** wird „das Ganze“ geblasen, mit dem Zusatz des Alarm-Signals der Waffe, während die Tambours Generalmarsch schlagen. Den Befehl hierzu ertheilt in der Regel der rangälteste Offizier und der Orts-Kommandant. Ist bei plötzlichem Erscheinen des Feindes Gefahr im Verzuge, so ist hierzu auch jede Wache verpflichtet und jeder Offizier auf seine Verantwortung berechtigt.

28) Um über eine einzelne Ortschaft schnell verfügen zu können, muß auch der **stille Alarm**, d. h. die schleunige Versammlung der Truppen ohne Anwendung des Signals, zu jeder Tageszeit bewirkt werden können und daher vorbereitet sein.

29) Bei Alarm **sammeln** sich alle Truppentheile der Infanterie **in voller Ausrüstung** auf ihren Alarmplätzen oder besetzen die ihnen zugewiesenen besonderen Punkte. Die Wachen verfahren nach den vom Orts-Kommandanten ertheilten Vorschriften.

Ist der **Feind überraschend in den Ort eingedrungen, so bleibt Alles**, was den Anschluß an die Truppe nicht mehr erreichen kann, **in den Quartieren,** um diese zu **verrammeln** und **mit der Schußwaffe zu vertheidigen.**

Ortsbiwak.

30) Sind größere Truppenverbände im Ortsbiwak unterzubringen, so erfolgt ihre Vertheilung auf mehrere, nahe zusammenliegende Ortschaften nach denselben Grundsätzen wie bei der Ortsunterkunft und ist ihnen überlassen, welche **Theile** sie **in Häusern** und **Gehöften unterbringen,** und welche **in Gärten**, **Hofräumen** oder auf **anliegenden Feldern** biwakiren. Die Fahrstraßen dürfen hierbei unter keinen Umständen zum Biwakiren benutzt werden.

31) Ist Alles innerhalb der Ortschaften unterzubringen, so sind die **Sicherungsmaßregeln** und der innere Dienst ähnlich wie in engbelegten Ortschaften zu ordnen. Biwakiren Theile der Truppen neben den Ortschaften, so erweitern sich diese Maßnahmen nach den für das Biwak gegebenen Regeln.

Biwak.

32) Das **Biwak muß der Einsicht des Feindes** möglichst **entzogen** sein; auf gute Verbindungen aus demselben ist Werth zu legen, nöthigenfalls müssen solche hergestellt werden.

33) Die Schonung der Truppen verlangt in erster Linie genügende und bequeme **Wasserversorgung**, ferner **trockenen Untergrund** und **Deckung gegen Wind und Wetter**. **Wiesen,** auch wenn sie völlig trocken erscheinen, enthalten in der Nacht stets **Feuchtigkeit** und **Nebel.** Eine Nacht auf ungesundem feuchten

Boden zugebracht, kann aber mehr Abgänge verursachen als ein Gefecht. **Fester Boden** oder **lichter Wald** bieten in der Regel den günstigeren Untergrund.

34) Jeder eintreffende Truppentheil muß **unverzüglich zu seiner Einrichtung** schreiten. Ist er darin begriffen, so bedeutet jedes Verschieben eine schwere Schädigung der Ruhe; nur die dringendsten Gründe können es rechtfertigen.

35) In jedem Biwak ist der mitbiwakirende rangälteste Offizier ohne Weiteres **Biwaks-Kommandant.** Derselbe biwakirt an einer leicht erkennbaren und allen Wachen bekannt zu machenden Stelle. Der Biwaks-Kommandant regelt die äußere Sicherung und die etwa erforderliche Absperrung des Biwaks. Bei verschiedenen Truppentheilen vertheilt er die Plätze und ordnet die besonderen Einrichtungen des Biwaks, wie die örtliche und zeitliche Vertheilung von Brunnen und Tränken 2c. Er ist besonders dafür verantwortlich, daß sofort und in geordneter Weise alle sich darbietenden **Hilfsmittel zur Verwendung gelangen,** welche dazu dienen, sobald als möglich den Truppen Ruhe und Schutz gegen die Witterung zu verschaffen. **(Beschaffung von Stroh, Holz u. dgl. zum Hüttenbau, Kochen 2c.)**

36) Zur Unterstützung des Biwaks-Kommandanten werden im Biwak in gleicher Weise Offiziere 2c. kommandirt, wie dies für die Ortsunterkunft festgesetzt ist; sie führen die Bezeichnung: vom **Biwaks-Dienst** und vom **Truppen-Dienst.**

In größeren Verhältnissen übernimmt auch hier ein Stabsoffizier die Befugnisse des Offiziers vom Biwaks-Dienst; nach Bedarf sind ihm **Ronde-Offiziere** zu unterstellen.

Für den **Dienst des Truppentheils** sind ebenfalls von jedem Bataillon 1 Lieutenant, von selbstständigen Kompagnien, deren im Biwak befindlichen Theilen je 1 Unteroffizier zu kommandiren. Dieselben melden sich sofort beim Offizier vom Biwaks-Dienst, um von diesem die nöthigen Befehle über die Maßnahmen zur äußeren Sicherung und den inneren Dienst zu erhalten.

37) **In der Nähe des Feindes** erfordert die Sicherung — unter Umständen auch die nöthige Absperrung nach außen — besondere **Außenwachen.** Für dieselben gelten im Allgemeinen die für die Außenwachen bei der Ortsunterkunft gegebenen Grundsätze.

Wegen mangelnder Sicherheitsmaßregeln wurden während des Feldzuges 1870/71 französische Truppen außer bei Beaumont noch bei **Vionville** und zwar gelegentlich einer Rekognoscirung des Generalstabschefs von Caprivi mit einer Eskadron und zwei reitenden Batterien im Biwak überraschend beschossen.

38) **Innenwachen** dienen vornehmlich polizeilichen Rücksichten; sie werden von jedem Truppentheil für sich nach Anordnung seines Kommandeurs gestellt. Sie heißen bei der Infanterie **Fahnen-**

wache. Ihre Stärke richtet sich nach den zu stellenden Posten, in der Regel einem vor dem Kommandeur (gleichzeitig bei den Fahrzeugen) und einem vor der Fahne (gleichzeitig vor dem Gewehr.)

Aussetzen, Instruiren und Nachsehen der Innenwachen und ihrer Posten bei Tage und bei Nacht erfolgt durch den Offizier vom Dienst des betreffenden Truppentheils. Für ihr Verhalten gelten die Festsetzungen des Garnison-Dienstes.

39) Die Einrichtung des überwiesenen Biwaksplatzes, die Anordnungen für Abkochen, Wasserholen u. s. w. sind Sache der einzelnen Truppentheile, soweit nicht durch den Biwaks-Kommandanten besondere Anordnungen getroffen werden müssen.

40) Ist das Biwak so entfernt vom Feinde, daß seine Lage nicht durch den Schall verrathen werden kann, so läßt der Biwaks-Kommandant zu einer von ihm zu bestimmenden Zeit die Musiken spielen und **Zapfenstreich** und **Retraite** von den Spielleuten 2c. sämmtlicher Truppentheile, in der Regel regimenterweise vereinigt und vom rechten Flügel ab beginnend, schlagen bezw. blasen.

Die **Kompagnien treten zum Appell an und halten das Abendgebet,** worauf sich Alles zur Ruhe begibt.

Reveille wird nur von den Spielleuten der Wachen geschlagen bezw. geblasen.

41) Die im Folgenden gegebene Zeichnung diene als allgemeiner Anhalt für die Gestalt des Biwaks in größeren Verhältnissen. Kleinere Verbände sind zu zweckmäßiger Ausnutzung des Lagerplatzes an diese Formen nicht gebunden.

Einrichtung der Infanterie.

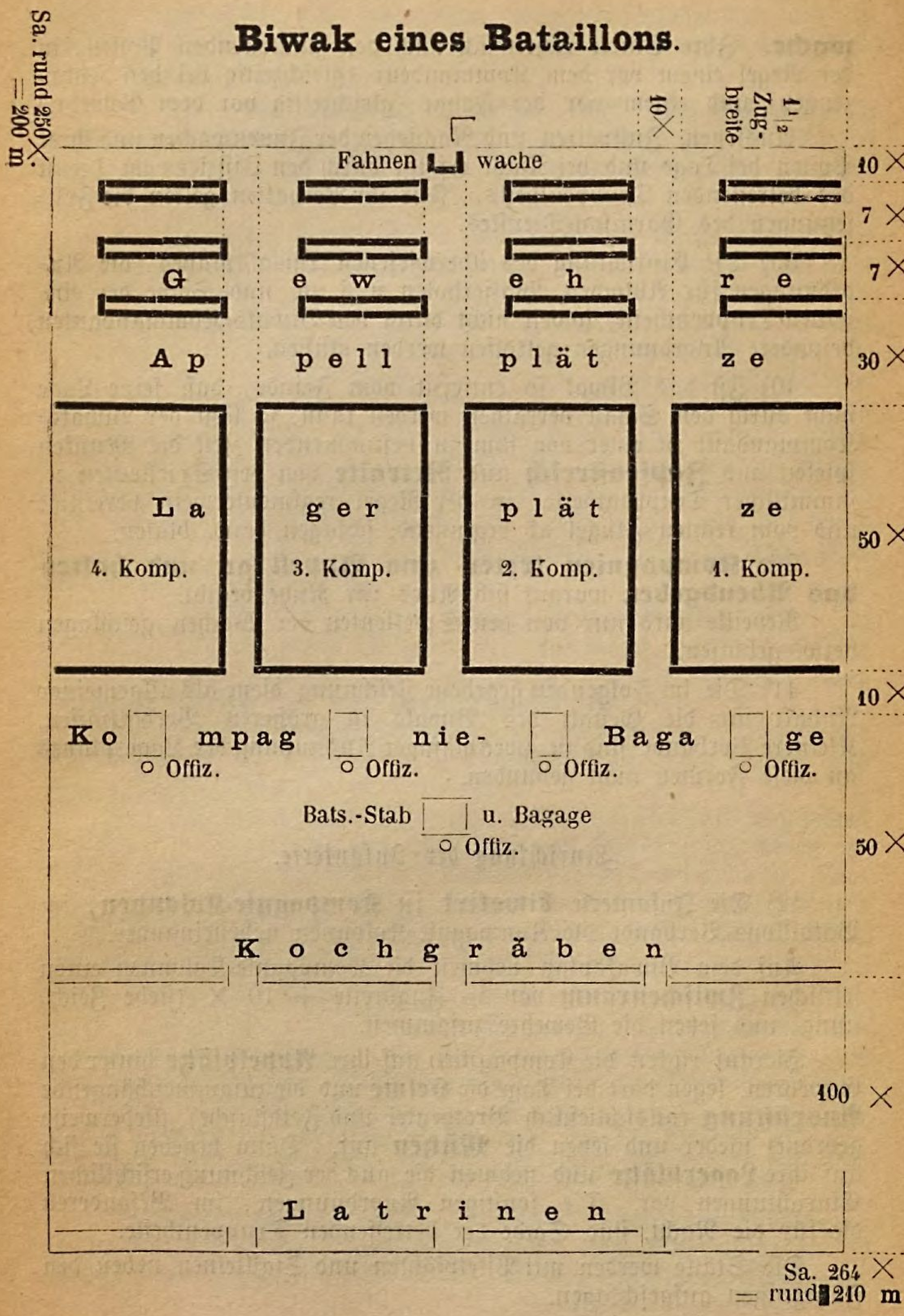
42) Die Infanterie **biwakirt in Kompagnie-Kolonnen,** im Bataillons-Verbande die Kompagnie-Kolonnen nebeneinander.

Auf dem Biwaksplatz nehmen die Kompagnie-Kolonnen einen seitlichen **Zwischenraum** von $1/2$ Zugbreite + 10 X (siehe Zeichnung) und setzen die Gewehre zusammen.

Hierauf rücken die Kompagnien auf ihre **Appelplätze** hinter den Gewehren, legen dort bei Tage die **Helme** und die zusammenhängende **Ausrüstung** (ausschließlich Brotbeutel und Feldflasche) gliederweise geordnet nieder und setzen die **Mützen** auf. Dann begeben sie sich auf ihre **Lagerplätze** und nehmen die aus der Zeichnung ersichtlichen Einrichtungen vor. Die sonstigen Anordnungen, im Besonderen die für die Nacht, sind Sache der betreffenden Truppentheile.

Die Ställe werden mit Piketpfählen und Stallleinen neben den Fahrzeugen aufgeschlagen.

Biwak eines Bataillons.



Verhalten im Biwak.

43) Die Mannschaften lassen sich durch die Nähe von Vorgesetzten in ihrer Beschäftigung nicht stören und stehen nur auf, bezw. still, wenn sie von jenen angesprochen oder gerufen werden.

Ein Heraustreten der Truppen geschieht im Biwak nur auf besonderen Befehl und alsdann stets in Mütze und ohne Waffen, die Offiziere mit Seitengewehr. Hierzu sowie zum Antreten der verschiedenen Kommandos werden die Appell- und Alarm-Plätze bezw. der Platz vor der Front des Biwaks benutzt.

Verhalten bei Alarm.

44) Bei plötzlich entstehendem **Alarm,** sei es durch einen unvorhergesehenen Angriff oder wenn Generalmarsch geschlagen und Alarm geblasen wird, **eilt** bei der Infanterie (Jäger) **jeder Mann auf seinen Platz** bei den Gewehren, **hängt um** und **setzt den Helm auf.** Die Fahrzeuge werden bespannt.

Die **Außenwachen bleiben** bis auf weiteren Befehl **auf ihren Plätzen** oder **werfen sich** erforderlichen Falls dem **Feinde entgegen.**

Die **Innenwachen** übernehmen die **Aufsicht** über etwa zurückbleibendes Material und folgen bei plötzlichem Abmarsch erst dann, wenn Alles verladen und zur Fortschaffung bereit ist.

Aufbruch.

45) In der Regel wird die Stunde des Aufbruchs vorher befohlen.

In diesem Falle sind eine Viertelstunde vorher alle **Feuer** sorgfältig **zu löschen.** Die Wachen rücken — unter Aufrechthaltung der nöthigen Sicherung gegen den Feind — bei ihren Truppentheilen ein; die Truppen ordnen sich zum Abmarsch.

Sämmtliche Truppenfahrzeuge bleiben angespannt auf ihren Plätzen halten, bis ihnen Befehl zum Abfahren zugeht.

Vorsichtsmaßregeln gegen Unglücksfälle und Flurschäden.

1) Die zum Theil in die heißeste Jahreszeit fallenden Herbst-Uebungen verlangen eingehende Vorsichtsmaßregeln gegen die **Gefahr des Hitzschlages** auf Märschen wie bei den Uebungen.

2) Der Hitzschlag ist eine unter besonderen Umständen bei großer Hitze (sowohl bei unbedecktem wie bei bedecktem Himmel) sich schnell entwickelnde Krankheit, welche bei nicht rechtzeitiger Hilfe zum Tode führen kann.

3) **Entstehungsursachen** können sein: Hohe Außentemperatur bei gleichzeitiger Schwüle der Luft; körperliche Anstrengungen; Wassermangel; mangelhafter Luftwechsel in der Marschkolonne.

4) Die **Vorboten** des Hitzschlages gestalten sich gewöhnlich folgendermaßen: Der Soldat schwitzt stark, der Schweiß läuft ihm über das Gesicht, in die Augen, in die Halsbinde und sammelt sich auf der Herzgrube. Sein Kopf fühlt sich heiß an, ebenso die Haut trotz des Schweißes, der Puls geht sehr schnell, das Athmen ist beschleunigt, das Herz klopft stark, der Mann spürt Beklemmung auf der Brust und hat das Gefühl zum Umsinken und Ohnmächtigwerden, die Zunge wird trocken, die Hände sind geschwollen, das Gesicht fängt an blau zu werden, andernmals sieht es strotzend roth aus, die Beine zittern. Tritt der Mann jetzt aus, so kann er sich im Schatten durch Wassertrinken, Lüften der Kleidung und Waschen des Kopfes und der Brust u. s. w. mit Wasser in der Regel bald wieder erholen. Wird ihm jedoch keine Hilfe zu Theil, schleppt er sich mühsam weiter, so schwindet allmählig auch die Schweißabsonderung, er wird trocken, der Speichel klebt an den Lippen, das Herz schlägt immer schneller und schwächer, zuletzt flattert es nur noch, das Athmen wird ganz oberflächlich, endlich schwinden die Sinne gänzlich und der Mann stürzt um, wobei er oft in Krämpfe verfällt. Mitunter tritt hierbei ein plötzlicher Wahnsinn auf; ohne rechtzeitige Hilfe erfolgt, in einem solchen Stadium der Tod sicher.

Unter Umständen gestaltet sich das Bild des Hitzschlages etwas anders; es treten dann hauptsächlich Kongestionserscheinungen zum Kopf, zu den Lungen und zu anderen Organen auf, und in Folge dessen kann es zu Nasenbluten, Blutspeien, Blutharnen ꝛc. kommen.

5) **Nicht genügender Schlaf, Ausschweifungen, Hunger, Durst** und vor Allem der **Genuß von Branntwein** sind erfahrungsmäßig **Einflüsse, welche den Hitzschlag befördern.**

6) Wird ein Mann vom **Hitzschlag** befallen, so bringe man ihn bis zur Ankunft des Arztes möglichst an einen schattigen und kühlen Ort, entferne alle beengenden Kleidungsstücke, lagere ihn mit erhöhtem Oberkörper und sorge dafür, daß möglichst wenig Menschen um ihn herumstehen, um den Zutritt guter Luft nicht zu behindern. Man wasche ihm Kopf und Brust, oder schlage ihn, wenn möglich, in nasse Tücher ein und flöße ihm nach und nach reichlich Wasser ein; auch kalte Uebergießungen, besonders auf den Nacken, können angezeigt sein. Athmet der Kranke nicht gehörig, so ist die künstliche Athmung einzuleiten.

7) Zu den Vorbereitungen des Marsches, welcher voraussichtlich in großer Hitze stattfinden muß, gehört deshalb zunächst die Sorge für eine vorhergehende genügende **Nachtruhe.** Da andererseits das Antreten sehr frühzeitig geschehen muß, so haben die Truppen-Befehlshaber die Abendstunde, zu welcher Alles in den Quartieren sein muß, entsprechend früh anzusetzen und namentlich jedes **längere Verweilen in Wirthshäusern** u. dgl. **strenge zu verhindern.**

8) Ist ein sehr heißer Tag zu erwarten, so wird die **Aufbruchszeit** so früh angesetzt, daß Reisemärsche möglichst bis 9 Uhr Vormittags beendet sein können.

9) Sind Kriegsmärsche oder besondere Uebungen des Marschdienstes für den Reisemarsch angeordnet, so ist der Führer berechtigt, hiervon Abstand zu nehmen und die Truppen **in kleinen Verbänden marschiren** zu lassen.

10) **Mit Beginn des Marsches** ist der **Befehl zum Oeffnen der Kragen,** nach Bedarf auch der obersten **Knöpfe** des Rockes und **Abnehmen der Halsbinden** zu geben.

Nöthigenfalls ist die **Rast** bis zu einer späten Nachmittagstunde oder bis zum Abend **auszudehnen,** um die größte Hitze zu umgehen. Bei den Reisemärschen im Frieden kommt es unter allen Umständen weit mehr als auf die Zeit darauf an, vollzählig einzutreffen.

11) Macht sich eine besondere **Ermattung bemerkbar**, so ist ein **Halt** selbst auf freiem Felde und in der Sonne dem Versuche vorzuziehen, das vielleicht schon nahe Quartier ohne Aufenthalt zu erreichen. Bei dem **Wassertrinken** ist, falls dies nicht im Marschiren geschieht, nur eine **vorangehende ganz kurze Rast nöthig.** Das **Wasser** darf **nicht auffallend kalt** sein und nur **in kleinen Absätzen getrunken werden;** hierbei etwas **Brot zu essen,** ist zuträglich. **Zusatz von Wein, Essig, Kaffee** oder **Thee** zum Wasser ist besonders **erwünscht.**

12) Bei Märschen in wenig bevölkerter oder wasserarmer Gegend, wie auch bei Uebungen auf Plätzen, wo auf gelegentliches Trinken nicht gerechnet werden kann, ist an besonders heißen Tagen das Mitführen von Wasser auf Vorspännern gestattet.

13) Scheint die Gefahr des Hitzschlages durch große Hitze, weiten Marsch und sonstige Umstände besonders gesteigert, so dürfen Vorspänner und zwar möglichst vor Beginn des Marsches zum **Fahren der Tornister** ermiethet bezw. angefordert (requirirt) werden.

Die Anordnung derartiger Maßnahmen ist der pflichtmäßigen Beurtheilung des Führers jeder selbstständig marschirenden Truppen-Abtheilung überlassen.

14) Während auf der einen Seite jede Verweichlichung der Truppe durch außergewöhnliche Erleichterungen vermieden werden muß, ist andererseits jede Maßnahme gerechtfertigt, welche die Gefahr für Gesundheit und Leben abwenden kann.

15) Jeder längere **Aufenthalt zur Ausgabe von Befehlen oder Quartierzetteln** u. dgl. ist besonders **zu vermeiden.** Erfahrungsmäßig fallen gerade dabei noch häufig Leute um, welche sich so weit mitgeschleppt haben.

16) Die Beschaffenheit der Manöver-Munition **verbietet das Feuern** auf den Gegner **innerhalb 100 m.** Sind — wie bei

Durchführung eines Angriffs — Truppen bis auf diesen Abstand aneinander gekommen, so darf das **Feuer nur angedeutet** werden.

Die Innehaltung dieser Vorschrift ist um so wichtiger, weil der einmal begonnene Angriff bis zu Ende durchgeführt werden muß; d. h. der **Angreifende rückt wirklich bis an den Gegner heran und nimmt,** wenn dieser sich nicht veranlaßt sieht, seine Stellung zu räumen, das **Gewehr ab,** um die Entscheidung des Schiedsrichters abzuwarten.

17) Da im Frieden ein **Feuern in der Nähe feuergefährlicher Gebäude, Heuschober** u. dgl. **untersagt** bleiben muß, so kann die **Vertheidigung** der Dörfer oft nur **durch Schützen** in den entfernteren Gartenzäunen sowie durch Vortreten herbeieilender **Reserven markirt** werden. Die Abtheilungen, welche im Ernstfalle Häuser, Gehöfte, Kirchen 2c. besetzen würden, treten an diese Oertlichkeiten nur heran und werden von ihren Offizieren belehrt, wie sie in Wirklichkeit zu verfahren hätten.

18) Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen Holzschonungen, Tabaksfelder, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten, und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen dürfen **niemals** von den Truppen **betreten** werden. Eisenbahnen sind nur auf den Uebergängen zu überschreiten.

19) Terraingegenstände, welche nur aus Friedensrücksichten nicht betreten werden, sind als Hindernisse im taktischen Sinne nur insoweit anzusehen, als sie es auch im Ernstfalle sein würden. Eisenbahnen z. B. bilden da, wo sie auf Dämmen oder in Einschnitten laufen, wirkliche Hindernisse; in der Ebene würde ein Truppentheil in breiter Front den Bahnkörper überschreiten. Er darf deshalb auch beim Manöver während des Ueberschreitens nicht als in einem Defilee befindlich betrachtet werden.

Ordre de Bataille. Truppeneintheilung.

1) Die mit der Mobilmachung der Feldarmee oder einzelner Theile derselben befohlene Ordre de Bataille regelt die Befehls- und Verwaltungsverhältnisse für den ganzen Feldzug und kann nur durch Allerhöchsten Befehl geändert werden.

Nach der Ordre de Bataille besteht die Feldarmee aus **Armeen,** die Armee aus **Armee-Corps, Kavallerie-Divisionen** und **Reserve-Divisionen.**

Ein Armee-Corps besteht in der Regel aus zwei **Infanterie-Divisionen,** der **Korps-Kavallerie-Brigade,** der **Korps-Artillerie,** den **Munitions-Kolonnen** und **Trains.**

Eine Infanterie-Division besteht aus zwei **Infanterie-Brigaden,** einem Feld-Artillerie-Regiment **(Divisions-Artillerie),**

ein bis zwei **Feldpionier-Kompagnien,** einem **Divisions-Brückentrain** und einem **Sanitäts-Detachement.** Die Zutheilung von Kavallerie an die Infanterie-Divisionen (Divisions-Kavallerie) ist dem kommandirenden General überlassen.

Eine Kavallerie-Division besteht aus Kavallerie-Brigaden, reitender Artillerie und einem Pionier-Detachement.

Eine Reserve-Division ist im Allgemeinen wie eine Infanterie-Division zusammengesetzt.

2 Die **Truppeneintheilung** bringt die vorübergehende Zusammenstellung der Truppen für die besonderen operativen und taktischen Zwecke (Avantgarde, Arrieregarde, Seiten-Detachement) zum Ausdruck. Sie wird der Ordre de Bataille angepaßt, um deren Verbände möglichst zu erhalten.

Das Gefecht.

1. Die Infanterie muß in jedem für einen rüstigen Mann überhaupt gangbaren Gelände zu fechten und selbst erhebliche Hindernisse in voller Ausrüstung zu überwinden verstehen. Hierzu eignet sich vorzugsweise die zerstreute Ordnung.

2. Das Infanteriegefecht wird der Regel nach durch die Feuerwirkung entschieden und diese kommt zur vollständigen Ausnutzung in der zerstreuten Ordnung. Das Feuer in geschlossener Ordnung ist Ausnahme.

3. Größere geschlossene Abtheilungen können im wirksamen feindlichen Infanteriefeuer binnen kürzester Frist höchst empfindliche Verluste erleiden. Dies nöthigt dazu, die Zeitmomente für ihr unmittelbares Eingreifen in das Gefecht eng zusammen zu fassen, während das Schützengefecht Stunden überdauern kann.

4. In der zerstreuten Ordnung ist der Soldat nicht peinlich an einen bestimmten Platz, an die Haltung des Körpers und die Handhabung des Gewehrs durch exakte Griffe gebunden. Dafür wird von dem Schützen Urtheilskraft, körperliche Gewandtheit, Kühnheit und Selbstvertrauen, große Geschicklichkeit im Gebrauch der Schußwaffe und in der Ausnutzung des Geländes sowie gleichzeitig unausgesetzte Aufmerksamkeit auf seine Führer gefordert.

5. Die Schwierigkeit der Leitung der zerstreuten Ordnung wächst im durchschnittenen und bedeckten Gelände und ferner durch den Lärm und sonstige auflösende Einflüsse des Gefechts. Diese Schwierigkeit bedeutet große Erschwernisse in der Ausbildung. Es zeigt sich deshalb am besten im zerstreuten Gefecht, ob eine Truppe vollkommen ausgebildet und diszplinirt ist, denn je mehr die unmittelbare Einwirkung des Führers auf die Leitung vermindert wird, desto mehr wachsen die Anforderungen an die **selbständige Thätigkeit des einzelnen Mannes.**

6. Die zerstreute Ordnung ist jetzt diejenige Form, welche im Gefecht vorzugsweise zur Anwendung kommt. In derselben wird das Gefecht eingeleitet und in den meisten Fällen auch bis zur Entscheidung durchgeführt.

So wird der **Schützenschwarm die Hauptkampfform der Infanterie.**

7. Die geschlossene Ordnung behält aber darum nicht weniger ihre volle Bedeutung für Zwecke der Bereitschaft, als Rückhalt und Ersatz für die Schützenschwärme, als treibendes und — unter Umständen — schließlich ausschlaggebendes Moment in der Entscheidung.

In vorderer Linie wird sie jedoch nur ausnahmsweise Verwendung finden. Nie aber wird ein Gefecht in ihr ohne Verbindung mit der zerstreuten Ordnung durchgeführt werden können.

8. Jedes Gefecht beginnt mit der Entwickelung von Schützen.

Es kommt zunächst darauf an, mit dem Feinde Fühlung zu gewinnen und sich die Freiheit des Handels zu wahren. Deshalb muß die **erste Schützenentwickelung** eine **sparsame** sein und **ohne Uebereilung** erfolgen.

Aber schon um der Ueberraschung zu entgehen, ist in der entsprechenden Richtung eine schwache Schützenlinie zu entwickeln, wie sie etwa die Einleitung eines Gefechts erfordert. Wird dennoch die Truppe überrascht, so kommt es vor Allem darauf an, schnell eine der feindlichen Waffenwirkung ebenbürtige Kraft entgegenzusetzen, um die Freiheit des Handelns wieder zu gewinnen.

9. Eine Kompagnie in Kriegsstärke darf sich nicht erheblich über 100 m Frontraum ausbreiten.

10. Nähert sich die Schützenlinie der einzunehmenden Feuerstellung bezw. erfolgt die Entwickelung von Schützen unmittelbar zur Einnahme einer solchen, so haben die Unterführer ihre Abtheilungen so zu führen, daß innerhalb des zur Verfügung stehenden Raumes die einzelnen Schützen den für Waffenwirkung und Deckung günstigsten Platz finden.

11. Sind die Flügel nicht durch andere Truppen oder durch natürliche Hindernisse gedeckt, so müssen immer einige Mann unter einem umsichtigen Führer als **Gefechtspatrouille** zur Beobachtung seitwärts entsendet werden.

12. Soll die Schützenlinie unter Voraussetzung erlittener Verluste auf ihrer Feuerkraft erhalten oder auf eine höhere Feuerkraft gebracht werden, oder endlich den Antrieb zu weiterem Vorgehen erhalten, so ist ihre **Verstärkung** nothwendig.

Bewegung und Haltung der Schützen.

13. Der Schütze muß sich frei und ungezwungen bewegen und im Halten stets eine Körperstellung wählen, die ihm unter mög-

lichster eigener **Deckung** sofort einen wirksamen Gebrauch seiner Waffe gestattet.

Der Schütze benützt jeden passenden Gegenstand zum An- oder **Auflegen des Gewehres**, um sicherer zu schießen. In allen **Anschlagarten** muß er wohl geübt sein.

Hat der Mann im Liegen kein freies Schußfeld, so muß er sich **zur Abgabe des Schusses** gewandt zum Knieen oder Stehen **erheben** und nach dem Schuß wieder niederlegen.

Durch häufige Uebung muß erreicht werden, daß jeder Mann der Leitung des Führers und den Verhältnissen der Nebenleute entsprechend, in der Schützenlinie den besten Platz für sich findet. Hin- und Herrücken in der Stellung ist zu vermeiden.

Das Gewehr wird bequem unter dem Arm, oder zwanglos wie zum Sturm getragen.

14. **Im Ueberwinden von Hindernissen,** besonders im Ueberspringen oder Durchklettern von Gräben, im Ersteigen und Uebersteigen von Mauern, Zäunen rc. muß der Schütze geübt sein. Ebenso soll er sich im Gelände anzuschleichen, d. h. durch Ausnutzen jeder Deckung geschützt vorzubewegen verstehen. Hierbei ist aber nicht aus dem Auge zu lassen, daß in der Mehrzahl der Fälle der gerade Weg der beste ist und auch fast immer dem Einzelnen bei nur geringer Abweichung und unter Annahme entsprechender Körperhaltung (Bücken, Kriechen) sich Gelegenheit zur Deckung bietet.

15. Der Schütze kann Gutes nur bei voller Anspannung seiner Kräfte leisten. Bei größerer Freiheit der körperlichen Haltung muß er **mit Auge und Ohr** scharf **aufmerken** und jeden Augenblick **zum schnell überlegten, selbständigen Handeln bereit sein.** Stets muß sich der Soldat vor Augen halten, daß es nichts gefährlicheres für ihn gibt, als dem Feinde den Rücken zu wenden.

16. Die Bewegungen der Schützenlinie geschehen in der Regel im Schritt. Wenn es sich darum handelt, einen Abschnitt vor dem Gegner zu erreichen, oder durch vom feindlichen Feuer bestrichene Räume zu schreiten, wird Marsch! Marsch! angewendet.

Sind die zu durchschreitenden Strecken von längerer Ausdehnung, so kann es sich empfehlen, nach einer im **Laufen** zurückgelegten Strecke eine **Ruhepause** eintreten zu lassen, während welcher die Schützen sich **hinlegen.** In wirksamer Schußweite angekommen, wird das weitere Vorgehen dadurch vorbereitet, daß die Schützen während der Ruhepausen das Feuer aufnehmen. Ein Theil des Ganzen muß bei diesem sogen. sprungweisen Vorgehen den **Gegner abwechselnd unter Feuer halten,** und so dem anderen Theil die Möglichkeit der Vorwärtsbewegung verschaffen. Wie weit das jedesmalige Vorlaufen auszudehnen ist, wird vor dem Feinde durch sehr verschiedene Umstände (Bodenbeschaffenheit, Verfassung der Truppe, Stärke des feindlichen Feuers rc.) bedingt werden.

17. Ist es mit Rücksicht auf die Wirkung des feindlichen Feuers möglich, im ununterbrochenen Vorgehen zu bleiben, so hat dies unter allen Umständen zu geschehen, und darf daher bei den Uebungen das sprungweise Vorgehen weder auf zu weite Entfernungen begonnen, noch als die einzige Form des Vorgehens über ebenes Gelände geübt werden. Vielmehr muß Jedermann von der Einsicht durchdrungen werden, daß nur **unaufhaltsames Streben nach vorwärts,** verbunden mit wohlüberlegter **Vorbereitung durch Feuer,** den **Erfolg verbürgt,** daß dagegen jedes lange Verweilen im Feuer eines besser gedeckten Gegners zu starken Verlusten führen muß, — daß ein Zurückgehen aber mit der eigenen Vernichtung gleichbedeutend ist.

18. Am meisten wird die ununterbrochene Vorwärtsbewegung begünstigt, wenn es möglich ist, durch überlegenes Feuer aus flankirender oder überhöhender Stellung das feindliche Feuer niederzuhalten.

19. Feuer in der Bewegung ist von beschränkter Wirkung, weil hierbei eine ruhige Handhabung der Waffe, überlegtes Zielen und sorgfältige Beobachtung erschwert sind. Es ist daher nur unter besonderen Umständen anwendbar, z. B. wenn es beim Zurückgehen der Schützenlinie darauf ankommt, dem Feinde eine unbeeinträchtigte Abgabe seines Feuers zu erschweren.

20. Eine Schützenlinie wird gesammelt, wenn die Gefechtshandlung einen Abschluß erreicht hat und das Verfolgungsfeuer ausgenützt worden ist. Beim Rückzuge ist ein Sammeln erst möglich, nachdem der Feind die Verfolgung eingestellt hat.

21. Das Sammeln geschieht grundsätzlich bei dem geschlossenen Theil der Truppe mit der Front nach dem Feinde; wenn es in der Bewegung erfolgt, in der Marschrichtung.

22. Es kommt im Gefecht nicht darauf an, daß jeder einzelne Mann und jede kleinere Abtheilung ihren ursprünglichen Platz erreichen, sondern darauf, daß rasch wieder geschlossene Trupps versammelt werden.

Verhalten des Soldaten im Gefecht.

23. Der Soldat tritt gewöhnlich nach vorangegangenen Anstrengungen und Märschen, deren Ausführung im Kriege vielfach noch durch Entbehrungen erschwert wird, ins Gefecht. Auch unter solchen Verhältnissen soll er **Thatkraft, Muth, ruhige Ueberlegung** und **rasche Entschlußfähigkeit** bewahren. Er hat diese Eigenschaften in den Augenblicken der höchsten Gefahr am nöthigsten und muß durch die Ausbildung für diese Eigenschaften erzogen werden.

Der Mann, welcher **in guter Schule charakterfest, selbstständig, zur Rücksichtslosigkeit gegen sich selbst erzogen,** durch allmähliche **Gewöhnung an starke körperliche Anstrengung** diese zu überwinden weiß und in den einfachen **Regeln** für die sich immer wiederholenden Fälle **eines Gefechts unterwiesen** ist, wird auch den starken Eindrücken des Infanteriekampfes gegenüber **Stand halten** und sich als **zuverlässiger Soldat** bewähren.

24. **Beim Vorgehen** hat er festzuhalten, daß er **nicht ohne Befehl Halt** machen darf, seien die Verluste auch noch sogroß, das Feuer noch so heftig. Ein **Zurücklaufen** führt zur **Vernichtung.** Dagegen wird ein wirklich **mit aller Entschiedenheit bis an den Feind herangetragener Angriff stets gelingen.**

25. **In der Vertheidigung** muß der Soldat **auf dem Platz bleiben,** den er **halten** soll. Er darf das mit vollem Vertrauen, denn je näher der Feind herandrängt desto vernichtender für ihn wird unsere eigene Feuerwirkung. Der Schütze hat daher seine **Munition für die nahen Entfernungen aufzusparen** und dann mit gesichertem Erfolg einzusetzen.

26. Jeder Soldat hat danach zu streben, **bei der Abtheilung,** zu der er gehört, zu **bleiben.** Wer ohne Auftrag und ohne verwundet zu sein, hinter der fechtenden Truppe unthätig betroffen wird, oder wer ohne Befehl Verwundete aus dem Gefecht bringt, macht sich der **Feigheit** schuldig. Wer von seiner **Kompagnie abkommt,** schließt sich sofort dem nächstfechtenden Truppentheil an, stellt sich unter den Befehl des dort kommandirenden Offiziers oder Unteroffiziers, und **gehorcht diesem wie den eigenen Vorgesetzten. Nach dem Gefecht** hat jeder von der **eigenen Truppe** abgekommene Soldat dieselbe unverzüglich wieder **aufzusuchen.**

27. Wer merkt, daß er im Drange des Gefechts die Entschlossenheit und Ueberlegung verliert, soll auf seine Offiziere sehen. Sind diese nicht mehr vorhanden, so giebt es Unteroffiziere und brave Leute genug, an deren Beispiel er sich aufrichten kann.

Angriff und Vertheidigung.

28. Beim **Angriff** ist grundsätzlich zwischen dem Begegnungsgefecht und dem Angriff auf eine entwickelte, zum Widerstand vorbereitete Front zu unterscheiden.

29. Das **Begegnungsgefecht** (Renkontre), im Bewegungskriege so häufig, entwickelt sich aus der Tiefe der Marschkolonne gegen einen meistentheils selbst noch im Aufmarsch begriffenen Gegner.

Die Teten müssen bei solchen Gefechten den Kolonnen Zeit und Raum zum Aufmarsch sichern.

Von den Unterführern ist dabei dasjenige Maß von Selbstthätigkeit zu fordern, welches nur irgend zulässig ist, ohne daß der Zusammenhang mit dem Fortschritt in der Gesammtentwickelung dadurch beeinträchtigt wird. In diesem Sinne verfährt die Kompagnie an der Tete des Bataillons; dieses an der Tete der Avantgarde ꝛc. Einerseits kommt es darauf an, dem Feinde in der Entwickelung den Vorsprung abzugewinnen, andererseits dabei dasjenige Maß innezuhalten, welches der **höheren Führung und ihren Absichten nicht vorgreift.**

30. Hat der Gegner seinen Aufmarsch nahezu vollendet, befindet er sich wenigstens zum Theil bereits in Stellung, so muß bei der Entwickelung der Tete vorsichtiger verfahren werden. Durch die Fortsetzung des Aufmarsches muß der Gefechtsbreite eine größere Ausdehnung gegeben und die Absicht der höheren Führung abgewartet werden. Um sie rechtzeitig bekannt zu geben, wird der Führer unbedingt zur Stelle sein müssen.

31. **Der Angriff auf eine** vollentwickelte, wohl gar bereits **vorbereitete Vertheidigungsfront** muß hingegen ein von seinen Anfängen an durch die Führung geplanter sein. Die Selbstthätigkeit des Einzelnen darf dabei die **Entwickelung nicht in die Bahnen des Zufalls hineinreißen**. Der Feind hat offenbar hier auf den Angriff zunächst verzichtet, und damit die eigene Führung den Vortheil erlangt, die Richtung und Art des Angriffs zu wählen. In solchem Falle geht der Aufmarsch nach der Absicht des Führers dem Eintritt in das Gefecht voran.

Die Schwierigkeit, eine vom feindlichen Feuer beherrschte Fläche zu durchschreiten, kann dazu auffordern, die **Dunkelheit zur Annäherung** zu benutzen. Gewöhnlich wird man in solchem Falle schon Tags zuvor bis an die Grenze des feindlichen Feuerbereichs heranrücken und gegen Morgen die Truppen der ersten Linie noch in der Dunkelheit so vorführen, daß mit Beginn der Morgendämmerung das Feuer seinen Anfang nimmt.

32. In der Front ist die Infanterie unbesieglich, wenn sie noch unerschüttert ruhig feuert und Munition hat. Ehe man daher ihren wirksamen Feuerbereich betritt, muß man sie also **erschüttern**, — sei es durch **Druck auf die Flanken** und Bedrohung des Rückzuges oder durch **Feuer.**

In der Schlacht bei **Sedan** beabsichtigte der preußische General von Pape das Bois de la Garenne zu nehmen. Zu diesem Zwecke verabredete er mit dem Commandirenden der Garde-Artillerie, Prinz zu Hohenlohe, dasselbe mit den vereinigten 90 Geschützen eine Zeit lang bearbeiten zu lassen und zu einer bestimmten Stunde das Artillerie-Feuer einzustellen um die dann vorbrechende Infanterie nicht zu gefährden. Es ward genau nach dieser Verabredung verfahren. Der Garde-Infanterie gelang es hierauf mit ganz geringen Verlusten die Waldlisiere zu nehmen und zahlreiche Gefangene zu machen.

Im Gefechte bei **Artenay** am 10. Oktober 1870 wurde von General von der Tann ein vorzeitiger Angriff gegen die feindliche Stellung absolut verboten. Diesem vom Kommandirenden befohlenen Hinhalten des Gegners bis die Kavalleriedivisionen auf den Flügeln zur Bedrohung der feindlichen Rückzugslinie eingetroffen waren, ist es zu danken, daß die Verluste der Bayern an diesem Tage verhältnißmäßig sehr gering waren. Selbst ein vehementes Ueberrennen der feindlichen Stellung hätte Mittags 12 Uhr nicht den Erfolg gehabt, wie er sich später bei dem Erscheinen der Kavallerie-Divisionen zeigte. Diese umfassende und bereits die Rückzugslinie nach Orleans bedrohende Entfaltung der deutschen Streitkräfte bestimmte den Gegner in der dritten Nachmittagsstunde zur Räumung von Artenay, worauf ihm nun die 1. Bayerische Division auf dem Fuße folgte. Während die westlich der Eisenbahn befindlichen Bataillone in die Nordseite des Ortes eindrangen, ging das 2. Bataillon 1. Regiments von dem kurz vorher besetzten Bahnhofe aus mit der 8. Compagnie gegen den Südausgang vor und erbeutete dort unter heftigem Feuer des Feindes ein Zeltlager. Der Rückzug der Franzosen ging bald in eilige Flucht über.

In der Schlacht bei **Beaugency-Cravant** am 8. Dez. 1870 hingegen mißlang ein von Abtheilungen des bayer. I. Armee-Corps auf das Dorfe Villechaumont unternommener Angriff wegen ungenügender Feuervorbereitung und der Unmöglichkeit auf des Feindes Flanken zu wirken. Siegesgewiß rückten die Truppen — theilweise sogar ohne Patronen — die Höhe hinab und jenseits gegen Villechaumont hinan. — Aber der Feind hielt Stand und überschüttete die angreifenden Bataillone mit einem mörderischen Schnellfeuer. Die stürmenden Plänklerschwärme waren bis in ziemliche Nähe des Dorfes gelangt. Hier aber kamen sie durch das immer mehr zunehmende Feuer zum Stehen, zum Schwanken, sie mußten zurück. Der Feind folgte sogleich nach. Unter seinem heftigen Nachdrängen wurden die Compagnien gesammelt und in die vorher innegehabte Stellung — in Straßengräben — zurückgeführt, um von dort dem weiteren Nachdrängen durch Feuer Einhalt zu thun. Eilends wurde dabei die Munition ergänzt. Muthig waren einige Trainsoldaten mit ihren Munitionswagen in die Feuerlinie vorgefahren und hastig wurde deren Inhalt vertheilt. Noch während der Vertheilung der Patronen erfolgte ein heftiger Angriff der Franzosen, welcher außer den von Villechaumont aus nachgedrängten Regimentern noch durch andere frische, äußerst überlegene Kräfte unternommen wurde. Blutig jedoch, im vollendsten Schnellfeuer unter Herbeiziehen der letzten Reserven, wurde der feindliche Angriff, welcher mit äußerster Energie geführt worden war, abgewiesen. 8 Batterien hatten der diesseitigen Infanterie mächtig secundirt.

33. **Der geplante Angriff** hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ihm die **Herbeiführung der Feuerüberlegenheit** gelingt.

Zunächst wird die artilleristische Feuerüberlegenheit anzustreben sein; sie soll den Weg bahnen, welchen der Infanterieangriff zu durchlaufen hat. Bieten sich im Gelände vor der Angriffsfront geeignete Stützpunkte dar, so hat sich der Angriff ihrer zunächst zu bemächtigen. Unter dem Schutz solcher Stützpunkte finden die größeren Entwickelungen statt. Grundsatz ist, mit Vortruppen zur Eröffnung des Feuers so nahe an die Stellung heran zu gelangen als das Gelände es zuläßt.

Starke Schützenschwärme werden sich an die feindliche Stellung heranzuarbeiten und dieselbe mit Feuer niederzukämpfen trachten. Sie werden zweckmäßig denjenigen Verbänden entnommen, welche den Angriff durchzuführen berufen sind. Sind die Schützen auf nahe Entfernung an die feindliche Stellung herangegangen, so müssen die Unterstützungstruppen in thunlichster Nähe dahinter zum unmittelbaren Eingreifen bereit sein.

So lange nicht die Ueberlegenheit im Feuer gewonnen ist oder doch der Feind wesentlich erschüttert erscheint, ist die Durchführung des Angriffs nur unter großen Verlusten ausführbar. Es bleibt daher **vor Führung des letzten Stoßes die Feuerwirkung abzuwarten.** Die erlangten Erfolge werden am besten von der Schützenlinie beurtheilt; sie erkennt zuerst, wann und wo der Widerstand beim Feinde nachläßt, sie vermag alle Vortheile am schnellsten auszunutzen, und wird daher häufig von ihr der Anstoß zur Durchführung des Angriffes ausgehen. Es ist alsdann Aufgabe der geschlossenen Abtheilungen der Schützenlinie sofort zu folgen, sie zu unterstützen und gegen Rückschläge zu sichern.

Aber im Allgemeinen wird doch der oberste Führer der Angriffstruppen darauf bedacht sein müssen, daß von ihm der Befehl zum Sturm rechtzeitig gegeben wird. Hat die Schützenlinie die nahen Entfernungen erreicht und, beständig verstärkt, durch das höchste Maß der Feuerleistung den Sturm hinreichend vorbereitet, so sind die hinteren Staffeln in ununterbrochenem Vorgehen an die vorderste Linie heranzuführen, um mit dieser vereint den Kampf zur Entscheidung zu bringen. Hierbei schlagen die Tamboure aller geschlossenen Abtheilungen von dem Zeitpunkt an, wo die Angriffsbewegung dem Auge des Feindes nicht mehr entzogen werden kann.

Ob alsdann die geschlossenen Abtheilungen sich neben- oder hintereinander befinden, welche Formation sie haben, ob der Gesammtführer sich eine Reserve noch vorzubehalten vermag, ist lediglich von den Umständen abhängig. In diesem entscheidendsten Augenblick des Angriffs gibt es für eine Angriffsfront nur eine Losung, welche Vorwärts heißt — **Vorwärts geradeaus zum Ziel!** Das Schlagen der Tamboure, das von allen Hornisten unausgesetzt zu blasende Signal „Rasch vorwärts" setzt Alles, auch das Letzte in Bewegung, und mit **Hurrah** werfen sich die stürmenden Truppen auf den Feind.

34. **Die Umfassung.** Die Herbeiführung der für den Erfolg eines Angriffs unerläßlichen Feuerüberlegenheit wird am leichtesten durch die Umfassung gelingen. Eine solche muß aber schon in der ersten Entwickelung vorbereitet sein, möge sie aus dem Anmarsch auf verschiedenen Linien oder aus dem Eingreifen der Gefechtsstaffeln entstehen. Umfassungsversuche aus vorderster Gefechtslinie mit Theilen bereits entwickelter, vielleicht gar schon fechtender Infanterie sind, wo das Gelände sie nicht besonders begünstigt, aussichtslos und führen zu schädlicher Zersplitterung der Kräfte.

35. Ein **Schützenanlauf** ist zu unternehmen: 1) wenn man schnell Besitz von Terrainabschnitten ergreifen will, die der Feind noch nicht genügend besetzt hat; 2) gegen unbesonnen voreilende oder erschüttert und verwirrt zurückweichende feindliche Schützen; 3) zu einem Ueberfall auf feindliche Geschütze.

Als in der Schlacht bei **Orleans** am 4. Dezember 1870 von den bayerischen Truppen die Verwirrung des Feindes in den Schanzen erkannt wurde, stürzte das 7. Jäg.-Bat. und das 1. Bat. des 13. Regts. in die an der großen Straße von Chateaudun gelegene Schanze und nahm 2 Geschütze, 1 Wagen mit Brod und Zwieback und einen mit Schuhen gefüllten Karren. Die Schuhe wurden an die Mannschaften sogleich auf dem Schlachtfelde vertheilt. Fast gleichzeitig stürmten das 2. und 3. Bat. des 10. Regts., 1 Bat des 11. Regts. 2. und 3. Bat. des 2. Regts. und das 9. Jäger-Bat. gegen die Verschanzungen östlich von Boulay vor und eroberten drei Geschütze.

36. **Verhalten nach gelungenem Angriff.** Es genügt nicht, eine feindliche Stellung erobert zu haben, man muß sich ihrer dauernd versichern. Hierzu gehört Verfolgung des weichenden Feindes und Sicherung der errungenen Objekte. Befinden sich Dörfer, Gehöfte, Waldstücke rc. in der feindlichen Stellung, so muß der Angriff ununterbrochen bis zum jenseitigen Rande fortgesetzt werden. Die weitere Verfolgung geschieht in der Regel nicht durch unmittelbare Fortsetzung der Angriffsbewegung, sondern zunächst durch Feuer, während die Truppen, welche den Sturm ausgeführt haben, gleichzeitig die eroberte Stellung besetzen und die Verbände herstellen. Auf diesem Wege werden dieselben binnen Kurzem für neue Unternehmungen gefechtsbereit.

37. Gelingt es in größeren Schlachten und Gefechten den Gegner zum allgemeinen Rückzug zu zwingen, so wird sofort eine ganz energische **Verfolgung***) besonders von den Flügeln aus durch Kavallerie eingeleitet, um die geschlagene Truppe immer verwirrter zu machen und nicht mehr zur Ordnung kommen zu lassen.

*) Musterhaft war die Verfolgung nach der Schlacht bei **Wörth.** Hier wurde auf Parallelwegen zur feindlichen Rückzugslinie in breiter Front vorgegangen und bei Niederbronn und Reichshofen der Ring geschlossen. — An dieser Verfolgung nahmen von den bayerischen Truppen 2 Bat. des 5. Reg., das 3. Chev.-Reg. und eine Batterie, sodann am rechten Flügel die 5. Inf.-Brigade mit 2 Eskadrons und 2 Batterien theil. Von diesen Abtheilungen wurden in Reichshofen 1300 Franzosen gefangen; ferner fanden dieselben auf dem Bahnhof von Reichshofen 2 Lokomotiven, 100 beladene Wagen und 2 Geschütze.

Die wirkungsvollste Stoßrichtung in der Verfolgung ist unter allen Umständen die, welche zu einem Abdrängen des Gegners von seiner Basis, seinen Hilfsquellen führt. Hiefür ist das glänzendste Beispiel der modernen Kriegsgeschichte das Abdrängen der in den Januar-Schlachten von 1871 an der **Lisaine** geschlagenen Armee Bourbakis nach der Schweiz.

Die zurückweichenden französische. Truppen wurden hiebei bis in die Nacht hinein verfolgt und in ihren Quartieren beunruhigt. Ein Bataillon Hannoveraner stürmte am 29. Januar 1871 bei Dunkelheit und Nebel mit Hurrah in das vom Feinde stark besetzte Dorf Sombacourt. Dem Bataillon fielen 50 Offiziere, darunter 2 Generale, 2700 Mann und außerdem 10 Geschütze, 7 Mitrailleusen, 48 Fahrzeuge, 319 Pferde und 3500 Gewehre in die Hände.

Nach der Schlacht bei **Waterloo** am 18. Juni 1815 verfolgten die Preußen unter Blücher und Gneisenau die geschlagene französische Armee Napoleon I. noch die ganze Nacht hindurch. Der Trommelschlag der vorrückenden Infanterie und einige von den Batterien auf Gut Glück ins Dunkle hineingefeuerten Granaten scheuchten die um Biwakfeuer versammelten Flüchtlinge wieder auf. Den letzten Tambour ließ Gneisenau auf ein Pferd setzen und Sturmschritt schlagen um das Vordringen der übrigens längst zurückgebliebenen Infanterie zu markiren. Immer neue französische Biwaks wurden dadurch aufgestört.

38. **Die Vertheidigung.** Keine Fechtweise ist derart abhängig von der Gestalt des Geländes als die Vertheidigung. Sie bedarf zu ihrer Durchführung der Ortschaften, Höhen und Schluchten, Waldstücke, Endwege 2c.

Bei jeder Vertheidigung kommt es auf die ausgiebige Verwerthung der Feuerwaffen an. Unter diesem Gesichtspunkt erfolgt die Wahl der Stellung und deren künstliche Verstärkung.

Sobald die feindliche Angriffsrichtung erkannt worden ist, wird die Schützenlinie von vornherein so stark bemessen, als dies zum Festhalten der Stellung nach Gefechtszweck und Gelände nothwendig erscheint. Schützengräben und sonstige **Deckungen** werden **hergestellt,** die **Entfernung** nach wichtigen Punkten im Vorgelände **ermittelt, Munition** aus den Patronenwagen an die Mannschaft **vertheilt** und von dieser nach Besetzung der Vertheidigungslinie **handgerecht bereit gelegt.** Die Unterstützungstrupps werden nahe herangezogen, unter Umständen dicht hinter der Schützenlinie aufgestellt. Alle Tiefenabstände sind zu verkürzen. Zurückgehaltene Abtheilungen bleiben nur so weit zurück, daß sie dem feindlichen Feuer entzogen, aber so nahe, daß sie zur Vertheidigung ihres Abschnitts zur Hand sind.

Für den Platz der Hauptreserve, also derjenigen Kräfte, welche nicht an bestmmte Abschnitte gebunden werden, bleibt Folgendes hervorzuheben: Eine Vertheidigung, welche nur die Abwehr sucht, (Vorposten, Arrieregardengefechte), kann sich auf Behauptung des Geländes beschränken. Dagegen muß eine Defensive, welche einen Waffenerfolg herbeiführen will, mit angriffsweisem Verfahren gepaart sein. Vertheidigung allein kann nie die Vernichtung des Gegners herbeiführen. Demgemäß muß mit den Kräften zur örtlichen Vertheidigung sparsam verfahren, die Hauptreserve aber auf demjenigen Punkte versammelt werden, von welchem aus nach allgemeiner Gefechtslage und dem Gelände am leichtesten im gegebenen Augenblick zum Angriff übergegangen werden kann. In der Regel wird dies einer der Flügel sein. Mit der Wahl dieses Mittels wehrt man auch am besten der Umfassung, diesem gefährlichsten Gegner starker Stellungen. Je größer der Körper, welcher sich vertheidigt, desto größer muß der Seitenabstand der Hauptreserve sein, denn es wird dadurch Raum für Entwickelung und Ansatz zum Angriff geschaffen, der gegnerische in der Flanke bedroht und der Schutz gegen Umfassung vermehrt.

Vor Durchführung der Besetzung von Stellungen, bevor die feindliche Angriffsrichtung erkannt worden. ist zu warnen.

*) Was eine gut disciplinirte Truppe in der Vertheidigung auch gegen eine große Uebermacht zu leisten vermag, das zeigte sich besonders bei der Vertheidigung von **Beaune la Rolande** in der Schlacht gleichen Namens am 28. Novbr. 1870. Dieses Städtchen liegt südlich Paris und befand sich in dortiger Gegend eit Mitte November die von Metz gekommene 2. Armee des Prinzen Friedrich

Karl um gleich dem bayerischen I. Armeekorps die Einschließungsarmee von Paris gegen Unternehmungen der neugebildeten feindlichen Loire-Armee zu sichern. Am 28. November Vormittags versuchten nun die Franzosen mit ihrem rechten Flügel einen Vorstoß gegen Paris, dem die Truppen der 2. Armee entgegentraten. Dem preußischen 16. Inf.-Reg. war mit 11 Cp. und 2 Cp. 57er die Vertheidigung von Beaune la Rolande übertragen, welcher Ort hiefür bereits entsprechend eingerichtet war. Durch die feindliche Uebermacht wurden die Nachbarabtheilungen zu beiden Seiten alsbald zurückgedrängt. — Nun unternahm der Feind mit mehr als zehnfacher Uebermacht — fast einem ganzen Armeekorps — den Angriff auf Beaune. — Da auch die Patronenwägen des 16. Regts. mit den Nebenabtheilungen zurückgewichen waren, so mußte mit der Munition aufs Aeußerste gespart werden. Erst auf 2—300 m eröffneten deßhalb die Vertheidiger das Feuer. Die Franzosen kamen unter furchtbaren Verlusten nur bis auf 150 m heran, dann machte Alles kehrt und stürzte in wilder Flucht zurück. Nach einiger Zeit unternahm der Feind einen zweiten Vorstoß, die Besatzung aber blieb auf allen Fronten unerschütterlich, gab mit Ruhe erst auf kurzer Entfernung ihr Schnellfeuer und bedeckte den Boden mit französischen Leichen. Als die Dunkelheit einbrach hatte von den Vertheidigern noch jeder Mann 3 Patronen, welche zur Abweisung des vom Feinde unternommenen 3. Angriffes verwendet werden mußten. Inzwischen traf glücklicherweise Verstärkung ein, welche sich sofort auf den Angreifer warf und ihn endgiltig zurückdrängte.

39. Für den **Rückzug**, unter Voraussetzung vorgängiger Niederlage, können reglementarische Bestimmungen nicht gegeben werden.

Jede mit dem Feinde im Gefecht stehende Truppe hat, geworfen oder zurückgenommen, nicht mehr die Wahl der Rückzugsrichtung. Sie muß, wenn ihr der Gegner folgt, ohne Wechsel in der Formation senkrecht zur Front zurück und bedarf der Aufnahme, um sich zu neuem Widerstande vorzubereiten. Daraus ergibt sich, daß die Anordnung eines Rückzuges nur ausgeführt werden kann, wenn die Truppe noch Tiefengliederung hat. Doch bleibt wohl zu beachten, daß es für eine zum entscheidenden Gefecht berufene Truppe falsch wäre, sich eine Reserve zur Deckung des eigenen Rückzuges vorzubehalten, statt sie zur Durchführung des Gefechts zu verwenden. Ueber Annahme der Entscheidung oder Durchführung eines Rückzuges muß sich die Führung rechtzeitig schlüssig sein.

40. Der Platz für die **Aufnahmestellung** ist im Gelände nach Maßgabe der Widerstandsfähigkeit, namentlich aber nahe genug zu wählen, um die weichende Linie nicht der Auflösung preiszugeben. Jede Aufnahme liegt günstiger unmittelbar seitwärts der Rückzugslinie, als in ihr.

41. Ein gut geleitetes Rückzugsgefecht muß schließlich zur Herstellung der Marschformation mit einer räumlich gegliederten **Arrieregarde** führen. Zur Durchführung des Verfahrens gehört mithin seitens der Führung die bestimmte Bezeichnung des Marschziels und demnächst der Befehl, wo im Gelände und durch welche Truppe die Aufnahme stattfinden soll. Der Führer wird diesen Aufgaben nur gewachsen sein, wenn er, nachdem er diese Befehle gegeben hat, das Gefechtsfeld verläßt und die zurückgehenden Truppen mit den entsprechenden Befehlen empfängt. Der Rest ist Sache der Unterführer. Jedes unnütze Front mach n zur Unterstützung einer Aufnahme-
e

stellung wird meist zum verhängnißvollen Fehler, da es die Loslösung vom Feinde in hohem Maße erschwert.

42. Bei **Kämpfen in der Dunkelheit** wird die Bedeutung aller Geländegegenstände erheblich geändert und die Möglichkeit ausgeschlossen, ein gezieltes Feuer auf entscheidende Punkte zu richten. Angriffsbewegungen sind ohne Wechsel der Marschrichtung sowie unter vorheriger Bezeichnung eines ganz bestimmten Ziels auf kurze bereits bekannte, möglichst begrenzte Strecken beschränkt. In den einfachsten Formen der Kompagniekolonnen neben- oder hintereinander, ohne oder mit wenig Schützen dicht vor der Front ist der Angriff auf das Handgemenge am besten vorbereitet oder vermag mit den Kolonnenteten in nächster Nähe einen kurzen, energischen Feuerkampf durchzuführen. Jede weitere Gliederung des Angriffs wäre geeignet, Verwirrung zu erzeugen. In der Vertheidigung handelt es sich darum, sich in der besetzten Stellung zu wehren, ohne neue Gliederung vorzunehmen. Der Feuerkampf ist auf die nächsten Entfernungen kurz und energisch zu führen; die Bestreichung der vom Feinde herführenden Wege ist dazu bereits bei Tageslicht ins Auge zu fassen. Wenn die Truppe daher sich einem nächtlichen Angriff besonders ausgesetzt glaubt, ist sie zur Verstärkung der vorderen Sicherungslinie genöthigt. Die Mitwirkung der Nebentruppen ist in nächtlichen Vertheidigungskämpfen auf überraschende Flankenangriffe beschränkt.

In der Schlacht bei **Noisseville** am 31. Aug. 1870, in welcher Bazaine bei Metz das preußische Einschließungsheer durchbrechen wollte, überrumpelte eine französische Division am Spätabend die Besatzung des Dorfes Servigny mit vollem Erfolge. Freilich zögerten die Preußen kaum eine Stunde die Franzosen auch ihrerseits durch einen Ueberfall zu werfen, so daß das Dorf noch vor Mitternacht zurückerobert war. Um 9 Uhr Abends näherte sich eine dunkle Angriffskolonne Servigny; ohne einen Schuß zu thun, mit dem Bajonette stürzt sich die Division Aymard des 3. französischen Korps auf die überraschten Vertheidiger (2. Bataillon Regiments Kronprinz); nach heftigem Handgemenge fällt Servigny, nur die 10. Kompagnie 41. Regiments hält sich, vom Gegner unbemerkt, in dem ummauerten Weingarten an der Südseite des Ortes. Sofort ergreifen die Preußen die energischten Gegenmaßregeln, was an Kompagnien der verschiedensten Regimenter zur Hand, geht zum Gegenangriff vor. Von 3 Seiten wird Servigny gestürmt, im Innern aber überschüttet die 10./41, die bisher lautlos blieb, den Gegner mit Schnellfeuer. Der Feind weicht auf allen Punkten, um 10 Uhr Nachts sind die Preußen wieder Herren von Servigny.

43. **Mischen sich Truppentheile** im Gefecht **durcheinander**, was häufig nicht zu vermeiden ist, so wird dem Vorgesetzten unweigerlich gehorcht, der den Befehl übernommen. Sobald es jedoch die Umstände gestatten, muß getrachtet werden, die eigene Gruppe, den Zug, die Kompagnie 2c. wieder zu formiren.

Beim Angriffe des I. bayer. Armee-Corps auf Villechaumont am 8. Dez. 1870 befanden sich in der Plänklerkette Mannschaften von 5 Regimentern untereinander gemischt.

44. **Greift** die diesseitige **Kavallerie** durch eine Attacke in das Infanterie-Gefecht **ein**, so ist der Moment zu benutzen, um im schnellen Lauf nach vorwärts soviel Terrain als möglich zu gewinnen und wenn irgend angängig durch Feuer aus nächster Nähe der

eigenen Kavallerie die Arbeit zu erleichtern. Auch die gegen feindliche Kavallerie gerichtete Attacke ist von den in der Nähe befindlichen Infanterie-Abtheilungen so viel wie möglich durch Feuer zu unterstützen.

Wie gewaltig die Wirkung einer Infanterie ist, die einer Kavallerie bei deren Attacke gegen feindliche Kavallerie mit Schnellfeuer sekundirt, zeigte sich in dem großartigen Reiterkampf in der Schlacht von **Königgrätz** 1866. Ueberall wo die österreichischen Kavallerie-Massen im Vortheil waren, brachen sich ihre Attacken an dem unerwarteten Schnellfeuer, das ihnen von den rasch, größtentheils vereinzelt vorgedrungenen preußischen Infanterie-Abtheilungen entgegenschlug.

45) **Fallen** im Gefechte die **Führer**, so handelt in der Feuerlinie jeder nach eigener Ueberlegung, — schätzt die Entfernung und stellt das Visir. Beherzte und umsichtige Leute suchen durch ihr Beispiel auf ihre Kameraden zu wirken.

Im Treffen von Orleans am 11. Oktober 1870 rief der Jäger Oswald des **bayer. 4.** Jäger-Bat. **mit erhobenem** Gewehre „**Wer ein** Jäger ist der gebt mir **nach!" und** führte seine **Gruppe** dem Feinde entgegen.

46) Die **Fahne** muß jedem Soldaten ein Heiligthum sein, daß er in Augenblicken der Gefahr schützen und selbst mit Aufopferung seines Lebens vertheidigen muß.

*) **Nicht eine einzige** Fahne haben die Franzosen im Feldzuge 1870—1871 **erobert, während in diesem** Kriege 107 französische Fahnen und Adler in die Hände **der Deutschen fielen.** Die einzige Fahne, welche die Franzosen erbeuteten, haben **sie gefunden.**

Die 5. Kompagnie des 8. Pommer'schen Infanterie-Regiments Nr. 61 erhielt **am Abende des 23. Januar** 1871 Befehl, ein vom Feinde stark besetztes Fabrikgebäude **vor Dijon zu nehmen.** Bei der Kompagnie befand sich die Fahne des Bataillons.

Entschlossen, ohne Zögern und mit kräftigem Hurrah brach die Compagnie aus dem deckenden Steinbruche vor, der Fahnenträger Sergent Pionke mit dem hochgetragenen Feldzeichen Allen voraus. In diesem Augenblicke eröffneten die Franzosen aus allen Fenstern und Schießscharten der Fabrik ein verheerendes Feuer auf die Stürmenden. Nur wenige Schritte und der Fahnenträger stürzte, von vielen Kugeln getroffen zu Boden, noch im Tode die Fahne fest umklammernd. Rasch faßt jetzt Sergent Breitenfeld dieselbe. Doch war's ihm nicht vergönnt sie hoch zu heben. Ein schneller Tod raffte ihn und die ganze Fahnensektion in wenigen Augenblicken fort. Nun eilt Lieutenant Schulze herbei, reißt die Fahne unter den Leibern ihrer treuen Hüter hervor, und, hoch sie schwingend, trägt er sie der Compagnie voraus, hinein in den Kugelregen. Auch er fällt, — aus zwei Wunden entströmt sein junges Leben. Da erblickt die sinkende Fahne der Bataillons-Adjutant, Lieutenant v. Puttkamer, springt eilends, schon aus einer Kopfwunde blutend, vom Pferde, ergreift das Feldzeichen und mit dem Rufe „Vorwärts!" es hoch erhebend, führt er die tapfere Compagnie unaufhaltsam vor. Der alte deutsche Schlachtenruf „Vorwärts!" war aber sein letztes Wort auf Erden. Dicht unter den Mauern der Fabrik, von vielen Kugeln getroffen, hauchte der letzte Träger der Fahne des 2. Bataillons sein Leben aus. Wohl eilten noch der Tapferen Viele zur Rettung der Fahne herbei, doch gelang sie Keinem. Alle fielen. Nur einem spärlichen Rest der fast gänzlich aufgeriebenen Compagnie gelang es, nachdem alle Offiziere gefallen, den deckenden Steinbruch wieder zu gewinnen.

Als sie gewahr wurden, was ihnen in Folge des dichten Pulverdampfes und der eingetretenen Dunkelheit wegen entgangen war, daß Keiner die Fahne wieder gebracht, gingen nacheinander zwei Abtheilungen Freiwilliger vor, um die Fahne zu suchen. Vergeblich, sie Alle fanden den Tod bis auf Einen, der blutend und vom Feinde verfolgt unverrichteter Sache wiederkehrte.

Am nächsten Tage fanden französische Arbeiter, welche das Gefechtsfeld aufräumten, unter einem Leichenhügel, mit Blut durchtränkt, zerschossen und zerbrochen, die Fahne des 2. Bataillons. In Anerkennung der bewiesenen Tapferkeit wurde diesem Bataillon von Kaiser Wilhelm eine neue Fahne verliehen.

47) Der Soldat darf in Kampf und Gefahr seine Vorgesetzten und Kameraden nicht verlassen, sondern muß ihnen nach allen Kräften Hilfe leisten.

Als in dem heißen Kampfe in dem Dorfe **Balan** der Oberst des bayerischen 15. Regts. mit seinen Truppen in einen vom Feinde besetzten Garten eindrang wurde er von 3 Franzosen angefallen, doch der Reservist Willinger eilte sogleich zur Hilfe herbei und tödtete einen Franzosen durch Schuß und zwei mit dem Bajonett.

48) **Gegen Gefangennahme***) muß sich jeder Soldat auf's Aeußerste wehren; gelingt es nicht sich durchzuschlagen, so darf man sich unter keinen Umständen zu irgend welchen Aussagen über die eigenen Armeeverhältnisse, deren Stärke und Stellung verleiten lassen. Jede Gelegenheit zur Wiederbefreiung muß benutzt werden.

*) Im Kampf um **Bazailles** wurde der Jäger Anton Stückl des bayerischen 4. Jäger-Bat. von 3 Franzosen angegriffen. Stückl ergab sich jedoch nicht, sondern nahm den Kampf mit denselben auf, erschoß den einen seiner Gegner, stach den zweiten mit dem Bajonett nieder und als ihm hiebei sein Gewehr entfiel, zog er den Säbel und hieb dem dritten eine Hand ab.

Im Gefechte bei **Meung** am 7. Dez. 1870 kam ein Zug der 6. Kompagnie des bayer. Inf.-Leib-Regts. in der Dunkelheit von der allgemeinen Vormarschrichtung ab und sah sich plötzlich dunklen Massen gegenüber, welche sich als Franzosen entpuppten und das kleine Häuflein nach kurzem Feuergefecht gefangen nahmen. Ein vom Lieutenant Nobel unternommener Befreiungsversuch war erfolglos. Als sich die Gefangenen auf dem Transport befanden, bemerkten sie eine Chevauxlegers-Patrouille und nun wurde sofort zur Selbstbefreiung geschritten. Die Chevauxlegers herbeirufen, sich auf die französischen Begleitmannschaften werfen und dieselben überwältigen, war das Werk eines Augenblicks. Durch den Tumult angezogen kam auch ein in der Nähe befindlicher Halbzug der 7. Komp. heran und nun wurden die Franzosen, welche die Gefangenen führten selbst als Gefangene eingebracht.

Bei dem Ausfall der Franzosen gegen die Truppen des II. bayer. Armee-Corps bei **Clamart**, **Chatillon** und **Bagneux** fielen 59 Mann theils als verwundet, theils im Häuserkampf in Feindeshand. Die französischen Berichte rühmten diesen Gefangenen nach, daß durch sie keinerlei Nachrichten zu erlangen waren.

49) Tritt **Munitionsmangel** ein, so verbleibt gleichwohl Alles kalt und ruhig in der Position, denn es ist ja zur Vertheidigung immer noch das Bajonett vorhanden.

Hauptmann von Kraft des 10. Inf.-Reg. stürmte mit seiner Kompagnie in der Schlacht bei **Sedan** einen Höhenzug bei Balan und verharrte in dieser Stellung auch nach Verbrauch aller Patronen.

50) Ein Verschießen beraubt die Infanterie ihrer besten Gefechtskraft. Die rechtzeitige **Munitions-Ergänzung** in und nach dem Gefecht ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Führer aller Grade.

Die Taschenmunition wird während des Gefechts aus den Patronenwagen ergänzt. Dieselben nehmen, von dem berittenen Wagenführer geleitet, bei Beginn des Gefechts eine verdeckte Aufstellung, womöglich nicht über 800 m von der fechtenden Truppe, in dringenden Fällen ohne Rücksicht auf Verluste, nahe der Feuerlinie.

Zum Heranschaffen der Munition für die in vorderster Linie Kämpfenden sind in der Regel Mannschaften der in der Reserve befindlichen Kompagnien zu verwenden.*

* Jeder Patronenkasten enthält 5 Packhülsen. Die Trageschlaufen je zweier Packhülsen werden in einander gesteckt und durch einen Knebel (Seitengewehr 2c.) verbunden. Die Packhülsen werden dann über die Schulter gehängt. Der Inhalt eines Patronenkastens kann somit durch 2 Mann fortgeschafft werden; jeder trägt 2 Packhülsen über der Schulter, ein Mann außerdem noch eine Packhülse in der Hand.

Jede in die Feuerlinie einrückende **Verstärkung** hat nach Möglichkeit frische **Munition** für die bereits im Gefecht befindlichen Schützen **mitzubringen.** — Auch ist es wichtig, den **Verwundeten und Gefallenen** die **Munition abzunehmen.**

Führer und Mannschaft müssen bedacht sein, diese **Ergänzungen ohne besonderen Befehl** bei jeder Gelegenheit **vorzunehmen.** — Es kommt überhaupt nicht darauf an, nur die vorgeschriebene Patronenzahl zu ergänzen. Wo im Gefecht Munition zu haben ist, muß sie vertheilt und von der Mannschaft im Brodbeutel, in Hosen- oder Rocktaschen 2c. untergebracht werden.

Soll zunächst ein **Vertheidigungsgefecht** geführt werden, besonders in vorbereiteter Stellung, so gehört zu dieser Vorbereitung das Niederlegen von **Munitionsvorräthen** in der Feuerlinie (Patronenkasten oder sonstige mit Patronen gefüllte Gefäße).

51) Werden **Gefangene** gemacht, so befassen sich nur diejenigen Leute mit dem Transport, die von dem befehligenden Offizier den Auftrag hiezu erhalten.

52) Streng verboten ist, sich um **Gefallene** und **Verwundete** zu kümmern; hiezu sind die Hilfskrankenträger bestimmt. Man thut am besten den Blick hievon abzuwenden. Leichtverwundete dürfen das Gefecht nicht verlassen. Schwerverwundete werden auf den Truppen-Verbandplatz gebracht. — Nach dem Gefechte ist jeder Truppentheil verpflichtet, das **Schlachtfeld** in seiner Nähe nach Verwundeten und zum Schutze derselben gegen plünderndes Gesindel **durch Patrouillen absuchen** zu lassen.

Die **Hilfskrankenträger** (von jeder Komp. 4 Mann) sind kenntlich an der rothen Binde am linken Oberarm; sie stehen nicht unter dem Schutze der Genfer Konvention und bleiben für gewöhnlich in der Front der Truppe. Sobald die Infanterie ins Feuer kommt, werden die Hilfskrankenträger zur Verfügung des betreffenden Arztes gestellt. Sie nehmen die Krankentragen vom Wagen und folgen mit diesen dem Truppentheil unmittelbar. Zwei dieser Mannschaften sind dazu bestimmt, den Aerzten mit den beiden Bandagen-Tornistern des Medizinwagens zu folgen, und zwar je nach Bedürfniß in's Feuer oder auf den Verbandplatz.

53) Der Soldat soll sich niemals Reden erlauben, welche den Muth seiner Kameraden niederschlagen könnten; vielmehr vertraue er unter allen, selbst den schwierigsten Verhältnissen, auf den Muth und die Einsicht seiner Vorgesetzten und auf seine eigene Tapferkeit.

54) Die **Feigheit** ist für den Soldaten besonders schimpflich und erniedrigend; niemals darf er sich durch Furcht vor persön-

licher Gefahr von der Erfüllung seiner Berufspflichten abwendig machen lassen.

Wer während des Gefechtes aus Feigheit die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

Wer bei dem Vormarsch zum Gefecht oder während des Gefechts von seinem Truppentheile heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder versteckt hält, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stich läßt, oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder durch Vorschützen einer Verwundung oder eines Leidens, oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit dem Gefechte sich zu entziehen sucht, wird mit Zuchthaus, nach Umständen bis zu lebenslänglicher Dauer, bestraft.

55) Wer sich im Gefechte besonders **muthig, thätig** und **ausdauernd** benimmt, hat **Belobung** und **Ehrenauszeichnung** zu erwarten.

56) Gegen die wehrlosen Einwohner in Feindesland zeige der Soldat nie rohe Härte oder feige Grausamkeit.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt, oder denselben abnöthigt, oder des eigenen Vortheils wegen unbefugt Requisitionen vornimmt, wird wegen **Plünderung** mit Gefängniß, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Als Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

Boshafte und muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde, wird gleichfalls strenge bestraft.

57) Die weiße Fahne mit dem rothen Kreuz bezeichnet Verbandplätze und Lazarethe, die gleiche Armbinde das ärztliche Personal, Krankenträger, Lazarethgehilfen, sowie die Militärgeistlichen. Diese sind nach der Genfer Konvention **neutral** und wird auf dieselben nicht gefeuert.

58) Die **Feldgendarmerie** hat die Aufgabe, die **Heerespolizei** bei der Feldarmee und auf den Etappenstraßen **auszuüben** und darüber zu wachen, daß alle militärpolizeilichen Anordnungen befolgt werden.

Feldgendarmen im Dienstanzuge mit Ringkragen sind hierdurch stets als im Dienst befindlich erkennbar und gelten dann **als militärische Wachen** im Sinne des Miliär-Strafgesetzbuches.

t

Feuergefecht der Infanterie.

1) Das **Feuer in zerstreuter Ordnung** ist das **Hauptkampfmittel der Infanterie.** Es vermag nicht nur die **Abwehr des Feindes** zu bewirken und den eigenen **Angriff vorzubereiten,** sondern unter Umständen **sogar die Entscheidung** selbständig **herbeizuführen.** In den meisten Fällen wird das **Herantragen**

eines auf die entscheidenden Punkte vereinigten **überwältigenden Feuers** bis **auf die näheren Entfernungen** schon einen solchen Erfolg haben, daß der letzte Anlauf nur noch gegen die vom Feinde geräumte oder nur schwach vertheidigte Stellung erfolgt.

Zu solcher Ausnützung der Feuerwirkung ist **Kaltblütigkeit, Schießfertigkeit** des einzelnen Mannes und **Feuerdisciplin** erforderlich.

2) Es ist für die Anwendung des **Feuers** in jeder Lage als Regel festzuhalten, daß dasselbe nur dann von entscheidender Wirkung ist, wenn es sich **auf die im sicheren Schußbereich befindlichen feindlichen Truppen** richtet. Die Waffengattung der letzteren kommt dabei nicht in erster Linie bestimmend in Betracht. In den meisten Fällen wird zwar die **Infanterie des Gegners das wichtigste und lohnendste Ziel** sein; indessen darf man es sich auch **nicht entgehen lassen, Batterien zu beschießen.**

Für die **Wahl des Zieles** ist überhaupt dessen augenblickliche **taktische Bedeutung entscheidend.** Demnächst wird das Feuer auf solche **Ziele** zu richten sein, welche vermöge ihrer Höhe Tiefe, Breite und Dichtigkeit eine **hohe Treffwirkung in Aussicht stellen.**

Es muß an eine gute Truppe die Forderung gestellt werden können: wenn das eigene Feuer keine Wirkung verspricht, im feindlichen Feuer auszuharren, ohne dasselbe zu eriwdern.

3) Die **Treffwirkung** ist außer von der richtigen **Handhabung der Waffe,** von der **Entfernung,** von dem **Standort des Ziels** innerhalb des mit Feuer gedeckten Raumes, von der **Höhe, Breite, Tiefe** und **Dichtigkeit des Ziels,** sowie von der mehr oder minder richtigen Beurtheilung der **Witterungs-Einflüsse** abhängig. Je mehr die Feuerwirkung der Zeit und dem Ziel nach zusammengedrängt wird, desto größer ist ihr moralischer Eindruck auf den Gegner.

4) Die **Leitung des Feuers** muß so lange als möglich aufrecht erhalten werden, die Verwerthung der Waffe **in der Hand der Führer** liegen. Die Feuerleitung wird erleichtert, wenn der Zug in sich selbst möglichst zusammengehalten werden kann, ihn von den Nebenzügen ein scharf hervortretender **Zwischenraum** scheidet und ihm ein bestimmter Abschnitt zur Besetzung zugewiesen wird.

Fehlen Zeit und Gelegenheit, **Entfernungen** im Vorgelände festzulegen, so müssen diese, wenn Artillerie oder Infanterie in der Nähe im Feuer steht, von dieser **erfragt, aus der Karte entnommen** oder unter Anwendnng geeigneter Meßwerkzeuge bestimmt oder durch **Schätzen** ermittelt werden.

Der Zugführer hält 2 bis 3 geübte **Entfernungsschätzer** in seiner Nähe, welche **erscheinende Ziele ohne weiteres schätzen**

und das **Ergebniß** dem Zugführer **mittheilen.** Den letzteren unterstützen sie ferner dadurch, daß sie nicht allein das beschossene **Ziel,** sondern **auch den übrigen Theil des Gefechtsfeldes im Auge behalten.**

Häufiger Wechsel der Ziele führt zur Zersplitterung des Feuers und ist daher zu vermeiden.

Gegen niedrige, auf mittleren Entfernungen befindliche **Ziele** darf, wenn überhaupt gefeuert wird, nur **langsam geschossen werden. Lebhaftes Feuer** ist auf den **nahen Entfernungen** und gegen solche **Ziele** angezeigt, **welche nur auf kurze Zeit in günstiger Zielhöhe** sichtbar sind.

Gegen Artillerie wird auch auf Entfernungen jenseits 1000 m meist ein **lebhaftes Feuer** am Platze sein.

Im Gefechtsverlauf wird sich die Feuerleitung häufig nur unvollkommen durchführen lassen. Für solche Fälle muß den Schützen bei der Ausbildung die Regel eingeprägt werden, daß **bei fehlender Leitung innerhalb 600 m alle Ziele, zwischen 600 und 1000 m nur hohe und breite Ziele beschossen** werden können (nicht müssen), und daß **über 1000 m** im Allgemeinen **nicht mehr gefeuert werden darf.**

5) Die **Lebhaftigkeit des Feuers** richtet sich **nach** dem **Gefechtszweck,** der Beschaffenheit des **Ziels** und der vorhandenen **Munition.** Ungünstige Beleuchtung wird häufig mäßigend auf die Feuergeschwindigkeit einwirken.

Durch die **Salve** wird die Truppe am sichersten in der Hand behalten, die Beobachtung der Geschoßaufschläge und damit die Visirwahl erleichtert.

Da jedoch im Gefechtslärm die Stimme bei einem geschlossenen Zuge schwer, bei einem ausgeschwärmten Zuge selten vollkommen durchdringen wird, bleibt die Anwendung der Salve auf den **Beginn des Gefechts** und auf solche Augenblicke beschränkt, in welchen die Truppe nicht selbst wirksam beschossen wird.

Das Feuer einer Schützenlinie wird in der Regel als **Schützenfeuer** abgegeben. Es hat die Wahrscheinlichkeit größerer Treffwirkung für sich, weil der Mann ruhig zielen und den günstigsten Augenblick zur Abgabe des Schusses abwarten kann.

Der Schütze soll so erzogen werden, daß er der Regel nach den **Erfolg** nicht im schnellen, sondern **im wohlgezielten und überlegten Schießen** sucht. Behufs Gewöhnung an langsames Feuern muß der Schütze in der Regel mit seinem Nebenmanne gemeinschaftliche Sache machen: während **der eine schießt, beobachtet der andere** und darf — muß aber nicht — dann schießen, nachdem der erste wieder geladen hat.

Soll lebhaft oder schnell gefeuert werden, so **hört dieser Feuerwechsel auf.**

Geeignete Zeitpunkte zur Anwendung des **Schnellfeuers** sind: beim **Angriff:** die **letzte Vorbereitung vor dem Sturm,**
in der **Vertheidigung:** die **Abwehr des feindlichen Sturmanlaufes,**
Abwehr von Kavallerie und alle Gefechtsmomente, in welchen ein **plötzlicher und unmittelbarer Zusammenstoß** mit dem Feinde stattfindet, (Kampf um Verschanzungen, in Oertlichkeiten, im Walde 2c.),
Verfolgungsfeuer hinter einem weichenden Gegner.

In der Regel findet **Schnellfeuer nur in Verbindung mit dem Standvisir oder der kleinen Klappe** Anwendung. Nur ausnahmsweise darf das Schnellfeuer auch auf Entfernungen zwischen 350 und 1000 m in solchen Fällen zur Anwendung kommen, in welchen das Beschießen besonders vortheilhafter Ziele sich auf kurze Zeit beschränkt und in dieser eine größere Feuerwirkung geboten ist.

6) Die **Theilnahme an der Leitung des Feuers** beschränkt sich in der Regel auf diejenigen Führer, welche in der Feuerlinie selbst sich befinden, also die Zug- bezw. Kompagnie-Führer.

Der **Zugführer** hat seinen Platz so zu wählen, daß er die Feuerwirkung seines Zuges übersieht. Er **ordnet die Einrichtung seines Zuges** in der ihm überwiesenen Stellung an und **bestimmt** nach den ihm ertheilten Anweisungen oder selbständig die **Ziele des Feuers.** Er **verfolgt** aufmerksam die **Maßnahmen des Feindes** und sucht nach Kräften mit den in der Gefechtslinie **anschließenden Zügen gemeinsam zu wirken.** Er sucht im Voraus sich Klarheit zu schaffen, wie die **Schützenlinie** oder Theile derselben im Vorgehen **dem Feinde näher gebracht,** ob und wie eine **Umfassung** desselben **eingeleitet** oder eine **Blöße des Gegners benutzt werden kann.** Nicht selten auch wird der Zugführer in der Schützenlinie am besten übersehen, wo es möglich ist, sich eines **Vortheils im Gelände** oder **gegen den Feind** zu bemächtigen. Er muß sich dann darüber klar werden, wie weit er **aus eigener Verantwortung** solchen Vortheil ausbeuten darf.

Der **Gruppenführer** unterstützt den Zugführer und ist in dem ihm überwiesenen Bereich für die **Einrichtung der Schützen,** für das **Einstellen der Visire,** die sachgemäße **Handhabung der Waffe** und den **Patronenverbrauch** verantwortlich.

7) Das **Kommando** muß möglichst **kurz** sein und zuerst die **Richtung,** dann das **Ziel,** das **Visir** und zuletzt die **Feuerart** bestimmen.

Die Benennung des Ziels soll jedes Mißverständniß ausschließen; feindliche Abtheilungen sind so zu bezeichnen, wie sie vom

Schützen aus gesehen werden (z. B. „die Geschütze am weitesten rechts“ und nicht „linker Flügel der Batterie“).

Bei großer Entfernung wird das **Ziel** bisweilen nur **mittelst Ferngläser**, von den Schützen selbst aber nicht **erkannt** werden können. Es handelt sich dann darum, den letzteren **als Zielpunkte, Stellen im Gelände** zu **bezeichnen.**

Das **Befohlene** ist von den weiter entfernten **Gruppenführern nachzukommandiren**.

Soll eine **Salve** abgegeben werden, so erfolgt nach Bezeichnung des Ziels und Bestimmung des Visirs das Kommando: **Fertig!**; bei **Schützenfeuer** wird auf den betreffenden Befehl ohne weiteres entsichert und gefeuert.

Beispiele: **Links an der grünen Kuppe Artillerie!**
Visir 900 und 1000! —
Fertig! Legt — an! Feuer! Geladen!
Geradeaus liegende Schützen! —
Visir 500!
Schützenfeuer!

Soll das Feuer eingestellt werden, so erfolgt der Zuruf: **„Stopfen“**, oder sobald derselbe nicht mehr verständlich, der **Pfiff.** Soll das Feuer auf dasselbe Ziel fortgesetzt werden, so unterbleibt eine nochmalige Benennung des Ziels, und das Kommando lautet: **Weiter feuern!**

Soll nur eine der gebrauchten **Visirstellungen umgeändert**, die andere aber beibehalten werden, so wird kommandirt z. B.:
800 in 1000 umstellen! —
Weiter feuern!

Zur **Aenderung des Haltepunktes** kommandirt der Zugführer nöthigenfalls nach Benutzung der Pfeife, z. B.: **Kopf halten! (unter das Ziel halten).**

Erachtet beim Schützenfeuer der Führer eine Steigerung oder Verminderung der Feuergeschwindigkeit angemessen, so wird nöthigenfalls nach Benutzung der Pfeife: **Lebhafter (langsamer) feuern!** oder **Schnellfeuer!** kommandirt.

8) **Bis 800 m** wird grundsätzlich mit **einem Visir** geschossen.

Ueber 800 m werden in der Regel **2** um 100 m auseinanderliegende **Visirstellungen** gleichzeitig verwendet. **Ergibt die Beobachtung die zutreffende Visirstellung,** so ist sofort zum Schießen mit **einem Visir** überzugehen.

Zwei Visire werden auf die **Glieder** und zwar das niedrigere auf 1., das höhere auf das 2. Glied vertheilt.

Abtheilungen unter Zugstärke mit zwei Visiren schießen zu lassen, ist nicht vortheilhaft.

Die Schützen lassen **Ziel aufsitzen.** Wird ein zweckmäßigerer Haltepunkt erkannt, so ist derselbe bei vorhandener Feuerleitung zu befehlen, bei nicht vorhandener Feuerleitung von den Schützen selbständig zu wählen.

9) Unter Benutzung von Ferngläsern ist fortgesetzte **Beobachtung** der Geschoßaufschläge erforderlich, um an letzteren und am Verhalten des Gegners zu erkennen, **ob Visirstellung und Haltepunkt richtig** gewählt, oder welche Berichtigungen zur Erhöhung der Feuerwirkung nöthig sind. Ist die unmittelbare Beobachtung aus der Feuerlinie selbst beeinträchtigt, so empfiehlt es sich, wo dies angängig, seitlich und möglichst gedeckt besondere **Beobachter aufzustellen**, welche ihre Wahrnehmungen durch verabredete **Zeichen**, durch **Zurufe** oder Zwischenposten der schießenden Abtheilung übermitteln.

10) Zuweilen wird es die Gefechtslage zulassen, mit der Eröffnung des Feuers ein **Erschießen der Visirstellung** zu versuchen.

Dasselbe ist jedoch nur dann anwendbar, wenn das Gelände in der letzten Strecke vor dem Ziel zu übersehen ist, das Ziel feststeht, die Bodenbeschaffenheit das Erkennen der Geschoßaufschläge zuläßt, die eigene Abtheilung selbst nicht lebhaft beschossen wird und schließlich die zum Einschießen erforderliche Zeit vorhanden ist. Da diese Vorbedingungen selten zusammentreffen, ist auf das Erschießen der Visirstellung nur ausnahmsweise zu rücksichtigen.

Halbzug- oder zugweise werden **mit einer Visirstellung auf einen Punkt** des Ziels **Salven** abgegeben. Für die erste Salve ist das Visir so kurz zu wählen, daß mit Sicherheit die Geschoßaufschläge vor dem Ziel zu erwarten sind. Das Verfahren ist demnächst nach Erfordern so lange und mit entsprechend höher zu wählenden Visiren fortzusetzen, bis die zutreffende Visirstellung erkannt wird.

11) Die **Feuerdisziplin** umfaßt die gewissenhafte **Ausführung** der im Feuergefecht erfolgenden **Befehle,** sowie die peinlichste **Beachtung** der für die Handhabung der Waffe und das Verhalten im Gefecht gegebenen **Vorschriften**. Sie fordert ferner ruhiges **Ausharren im feindlichen Feuer,** auch dann, wenn dieses noch nicht erwidert werden darf, **Sorgfalt in der Abgabe des Schusses** und **Ausnutzung des Geländes** zur größtmöglichsten Steigerung der Treffwirkung, stete **Aufmerksamkeit auf die Führer** und auf den **Feind, Stopfen,** sobald das Ziel verschwindet, die Pfeife des Führers ertönt oder in anderer Weise der Befehl zum Einstellen des Feuers gegeben wird.

Die Feuerdisziplin muß so anerzogen werden, daß sie auf den Mann auch dann ihre Einwirkung behält, wenn im fortschreitenden Gefechtsverlauf die **Feuerleitung** seitens der Führer nur unvollkommen durchführbar wird oder **aufhört** und schließlich bestimmend

auf das Verhalten der Feuerlinie nur noch die **eigene Ueberlegung** des einzelnen Mannes oder **das Beispiel besonders beherzter und umsichtiger Leute** wirkt. Um das selbständige Handeln zu wecken und zu beleben, müssen die Leute an Gefechtsverhältnisse, in welchen die Feuerleitung aufhört, gewöhnt und über ihr Verhalten in solchen Fällen belehrt werden.

12) Vom Beginn des Feuersgefechts an bleibt zu bedenken, daß die Zahl der mitgeführten Patronen begrenzt ist, und daß der Aufwand einer gewissen Menge von Munition eine Ausgabe von Kraft bedeutet, welche nur da stattfinden darf, wo sie sich lohnt. Ist andererseits der Entschluß, ein Ziel unter Feuer zu nehmen, gefaßt, so muß die zur Erreichung des Gefechtszweckes erforderliche Munition auch voll eingesetzt werden, da wirkungsloses Feuer das moralische Element der eigenen Truppe schwächt, dasjenige des Feindes hebt. Ein zweckmäßiges **Haushalten mit der Munition**, namentlich auf den weiten und mittlern Entfernungen, damit es im entscheidenden Augenblicke nicht an der zum Herbeiführen des Erfolges nöthigen Munition fehlt, ist daher eine unerläßliche Bedingung.

Verhalten gegenüber den verschiedenen Waffen.

1. Im Gefecht von Infanterie gegen Infanterie beruht der Erfolg, abgesehen von den moralischen Faktoren, auf der Schießausbildung, Feuerdisciplin und Feuerleitung.

Aufgabe der Führer ist es, möglichst viel Gewehre ins Feuer zu bringen, oder das Uebergewicht durch Zusammenfassen der Feuerwirkung ausgedehnter Linien gegen die entscheidenden Punkte herbeizuführen.

2. Der einzelne **Infanterist** muß sich bewußt sein, daß er auch im freien und offenen Gelände dem einzelnen **Reiter überlegen** ist, wenn er ihm feuerbereit entgegentritt. Selbst gegen mehrere braucht er den Kampf nicht zu scheuen, wenn er Ruhe und Besonnenheit bewahrt und sein Gewehr als Mehrlader richtig verwendet, ohne seine Gegner aus dem Auge zu lassen.

Ebenso darf die Infanterie sich überzeugt halten, daß sie bei kaltem Blut und in fester Haltung die Kavallerie auch in der Ueberzahl nicht zu fürchten hat. **Zur Abwehr ist jede Formation geeignet**, welche gestattet, der Kavallerie ein in Ruhe abgegebenes und wohlgezieltes Massenfeuer entgegenzusetzen.

3. Laufende Schützen sind der Kavallerie gegenüber wehrlos, während ruhig feuernde dem Angriff mit vollem Vertrauen ent=

gegensehen dürfen. Ihre Stärke wächst, wenn sich ihnen im Gelände Schutz und Deckung bietet. Jedenfalls müssen **Schützen**, welche sich im Gefecht mit feindlicher Infanterie befinden, auch bei Bedrohung durch Kavallerie die **Annahme einer geschlossenen Formation** zu **vermeiden** suchen.

Die Infanterie ist sogar durchaus in der Lage, im freien Felde ohne Rücksicht auf feindliche Kavallerie vorzugehen, so lange diese nicht durch überlegene Artillerie oder Infanterie unterstützt wird oder selbst so überlegen ist, daß sie gleichzeitig von verschiedenen Seiten mit mehreren Treffen angreifen kann.

4. Nur wenn besondere Umstände es fordern, z. B. wenn die Truppe sich verschossen hat, die Haltung derselben durch ein vorangegangenes, opfervolles Gefecht erschüttert ist, oder ein Rückzug über freies Gelände unter steter Bedrohung durch überlegene Kavallerie ausgeführt werden muß, kann die Annahme des Karrees zweckmäßig erscheinen.

5. **Im Gefecht gegen Artillerie** ist zu beachten, daß dieser Waffe die Ueberlegenheit des Feuers auf die weiteren und mittleren Entfernungen beiwohnt. Erst von etwa 1000 m ab gleicht sich das Verhältniß aus und auf die näheren Entfernungen gewinnt die Infanterie die Ueberlegenheit.

Die Infanterie muß unter Ausnutzung des Geländes suchen, möglichst nahe an die feindliche Artillerie heranzukommen. Das **Feuer** hat sich **zunächst gegen** die etwa sichtbare **Bespannung, dann gegen die Bedienung** zu richten.

Fälle sind auch denkbar, in welchen Infanterie mit Nutzen gegen Artillerie auf weitere Entfernungen zu wirken vermag. Dann bedarf es des Einsatzes einer ansehnlichen Menge von Munition.

Niemals aber darf die Infanterie es als ihre Aufgabe betrachten, auf weite Entfernungen die Artillerie ersetzen oder mit deren Wirkung wetteifern zu wollen. Ein solches Bestreben führt lediglich zur Munitionsverschwendung.

•) Im Gefecht bei **Meung** am 7. Dezember 1870 unternahmen die 4. Compagnie des 2. Jäger-Bataillons unter Hauptmann von Golch und die 5. Comp. des Inf.-Leib-Regiments unter Lieutenant von Mayer einen Schützenanlauf auf eine franz. Batterie, welche plötzlich auf einer nahen Höhe erschien und den linken Flügel und Rücken der vorrückenden 1. Brigade mit Kartätschen beschoß. Ohne langes Besinnen und ohne einen Schuß zu thun stürmten diese Compagnien von rechts und links in die Batterie. Die zur Bedeckung bestimmte feindliche Infanterie ergriff die Flucht und die Bedienungsmannschaft welche sich zur Wehr setzte wurde theils niedergemacht, theils gefangen. Es waren 8 Geschütze und 2 Mitrailleusen, welche in die Hände dieser zwei tapferen Compagnien fielen. — Da aber weder die nöthige Bespannung n der Nähe sich befand, noch irgend eine Unterstützung zur Hand war, welche die eroberte Batterie behaupten konnte, so mußten die beiden Compagnien, als nach etwa 10 Minuten eine weit überlegene feindliche Infanterie-Abtheilung zum Angriff vorging, welcher sie vergeblich zu widerstehen suchten, die mit so hervorragender Bravour genommene Batterie wieder aufgeben.

*) In der Schlacht bei **Wörth** setzte eine französische Batterie ihr Feuer gegen die anrückenden Theile der preußischen Regimenter Nr. 94 und 82 mit verheerender Wirkung fort. — Als aber dennoch die Lieutenants v. Specht und Schulze mit den Schützen der 11. und 12. Comp. des 82. Regts. bis auf 300 Schritt herangingen, dann nach kurzem Schnellfeuer mit Hurrah gegen die Batterie vorbrachen, flohen Bespannung und Bedienung in den nah gelegenen Wald. Sechs Geschütze und Protzen fielen in die Hände der kühnen Angreifer.

Infanterie als Partikular-Bedeckung der Artillerie.*)

In der Nähe des Feindes bedarf die Artillerie des Schutzes der anderen Waffen. Es ist Pflicht aller zur Hand befindlichen Abtheilungen sie erforderlichen Falles zu schützen. Ist Infanterie zur Bedeckung bestimmt, so nimmt sie ihre Aufstellung in der gefährdeten Richtung, etwas vor und seitwärts. Der Raum direkt hinter feuernder Artillerie wird als Kugelfang angesehen und ist möglichst zu vermeiden. Die Seite nach welcher der Pulverdampf abzieht, muß, sofern dort nicht andere Truppen stehen, besonders beachtet werden, da der Feind diesen Umstand benützen könnte um die Batterie zu überraschen. Näher als auf 700 m., dürfen feindliche Schützen, womöglich nicht an die Artillerie herangelassen werden, weil dieselbe sonst ihre Position wechseln müßte. Versucht der Feind weiter vorzudringen, so muß die Infanterie-Bedeckung den Angriff durch Feuer und durch einen energischen Gegenangriff mit dem Bajonett abweisen. Auf eine Verfolgung des Feindes darf sich die Bedeckung nicht einlassen.

*) In der Schlacht bei **Villepion** am 1. Dezember 1870 drängten die feindlichen Plänkler-Schwärme bis auf 600 Schritt an die Batterie des Prinzen Leopold heran. Der Prinz beschloß trotz der Gefährlichkeit der Situation und der schon erlittenen großen Verluste aufs Aeußerste auszuharren, da ein Zurückgehen der Batterie von nachtheiligen Folgen für das Ganze hätte sein können. Durch ein Schnellfeuer der Batterie mit Granat-Kartätschen gelang es die anstürmenden Plänkler-Schwärme zum Stehen zu bringen. Die einzige Bedeckung der Batterie bildete die 9. Comp. des Inf.-Leib-Regts. des Hauptmanns Karl v. Hoffmann, welche, obwohl sie keine Patronen mehr hatte und unthätig dem schärfsten Feuer ausgesetzt blieb, dennoch tapfer Stand hielt.

In der Schlacht bei **Sedan** versuchten die Franzosen einen Durchbruch bei Balan. Um denselben zu verhindern wurde von den daselbst gestandenen bayerischen Truppen Alles eingesetzt. Die Batterie Lößl fuhr bis auf 500 Schritt an den Feind heran und beschoß ihn mit Granaten und Kartätschen. Die neben dieser Batterie postirt gewesenen Compagnien des 6. Inf.-Regts. hatten ihre Munition bereits verschossen, blieben aber gleichwohl auf Anregung des Hauptmanns Berg mit dem festen Entschluß in ihrer Stellung die Batterie nöthigenfalls mit dem Bajonett zu schützen.

Im Gefecht bei **Meung** rettete Lieutenant v. Krieger des Leib-Regts. durch energisches Vorgehen mit einer Compagnie gegen feindliche Uebermacht die gefährdete Batterie Hutten und zwang den Feind zur Umkehr.

XV. Der kleine Krieg.

Unter **kleinen Krieg** versteht man alle diejenigen Unternehmungen geringerer Streitkräfte, welche die Pausen zwischen den Hauptschlägen ausfüllen, also: die Rekognoszirungs- und Vorposten-Gefechte, die Requisitionen und Fouragirungen, alle Unternehmungen einzelner Detachements 2c.

Im Kriege 1870|71, in welchem das französische Volk nach der Niederlage und Gefangennahme seiner Heere überall zu den Waffen griff, und an allen Ecken der Kampf von Neuem aufloderte, waren Detachirungen größerer und kleinerer Abtheilungen nach allen Richtungen in das feindliche Land hinein nothwendig, Da führten einzelne Regimenter, einzelne Bataillone, denen ein Zug Kavallerie und einige Geschütze beigegeben waren, oft tagelang allein und selbstständig einen kleinen Krieg. In solchen Lagen kommen die bei dem Gefecht, dem Marschsicherungs- und Vorpostendienst besprochenen Maßregeln für jeden einzelnen Mann im ausgedehntesten Maße zur Anwendung. Kompagnien können allein angreifen, sich allein vertheidigen, Rekognoszirungen, Requisitionen ꝛc. unternehmen müssen; ein Bataillon muß von Feinden umgeben nach allen Seiten Vorposten aufstellen und sich auf einen nächtlichen Ueberfall gefaßt halten. Märsche können ausschließlich nur durch Infanterie-Patrouillen gesichert werden müssen.

Besondere Unternehmungen im Felde.

Ueberfälle.

Zur Ausführung eines Ueberfalls sind dunkle, regnerische und stürmische Nächte am geeignetsten. Zum Angriff selbst empfiehlt sich die Zeit kurz vor Sonnenaufgang.

Der Anmarsch wird geheim und schnell ausgeführt; Posten und Patrouillen geht man aus dem Wege, oder man sucht sie still, ohne zu schießen, aufzuheben. Beim Ueberfall eines Bivaks stürzt man sich auf die zusammengesetzten Gewehre. Ist das Detachement entdeckt, und der Zusammenstoß unvermeidlich, dann ist ein einfaches, entschlossenes Daraufgehen das Beste.

Am 26. Nov. 1870 halb 7 Uhr Abends wurde bei **Daix** — in der Gegend von Dijon — bei völliger Dunkelheit und strömenden Regen das Füsilier-Bataillon des 3. badischen Inf.-Reg. während der Aufstellung der Vorposten von Garibaldianern überfallen. — Die beiden vorderen Compagnien wurden sofort zurückgedrängt; der verwundete Bataillons-Commandeur fiel in Feindeshand. Mit Hilfe der 2 anderen Compagnien und dem zur Unterstützung herbeigeeilten 1. Bataillon gelang es den Angriff abzuweisen. Das genannte Bataillon stellte sich vier Glieder hoch quer über die Straße. Unter Geschrei, Blasen verschiedener Instrumente und Absingen der Garibaldi-Hymne erfolgte in dunkelster Nacht ein wilder Anlauf, welcher aber machtlos abprallte an den aus nächster Nähe — auf etwa 50 Schritte — abgegebenen Salven mit 4 Gliedern. Ein zweiter, ein dritter Angriff erfolgte mit gleicher Tapferkeit, aber mit gleich geringem Erfolge. Die Todten lagen bis drei Schritte vor der Front.

Versteck und Hinterhalt.

Versteck und Hinterhalt sind Ueberfälle aus verdeckten Aufstellungen und werden angewendet im Vorpostenkriege um den Gang der feindlichen Patrouillen unsicher zu machen, dann bei Arrieregarden-Gefechten, um den hitzig verfolgenden Gegner eine Lektion zu geben, endlich zur Wegnahme von Transporten. Der Aufstellungsplatz ist so zu wählen, daß man leicht hervorbrechen, aber auch

nicht zu früh entdeckt werden kann, und wo möglich die Marschlinie des Gegners in wirksamer Gewehrschußweite hat.

Im Versteck verhält sich Alles ruhig; Patrouillen werden eingezogen und nur einige Lauerposten verdeckt aufgestellt. Der Führer beobachtet selbst und gibt das Zeichen zum Angriff.

Schutzgefechte.

Deckung der rückwärtigen Verbindungen.

Die Deckung der rückwärtigen Verbindungen mit der Heimath, insbesondere der Eisenbahnen und Telegraphenlinien ist Hauptaufgabe der Etappen-Commandos, denen zu diesem Zwecke Infanterie und Kavallerie-Truppen zur Verfügung stehen.

Da Eisenbahn-Zerstörungen heutzutage leicht und schnell zu bewerkstelligen, und die zu bewachenden Strecken meist ziemlich ausgedehnt sind, so ist zur Verhinderung solcher Unternehmungen des Feindes große Wachsamkeit und ein streng geregelter Dienstbetrieb erforderlich. Die Theile, deren Zerstörung ein längeres Aussetzen des Betriebes zur Folge haben würden, wie Tunnels, Brücken 2c., erhalten kleine Besatzungen.

Das Wachgebäude oder eine Baracke hat sich so nahe als möglich an dem zu sichernden Punkte zu befinden und ist durch Zugangshindernisse (Eggen, Drahtschlingen, Verhaue 2c.) vor Ueberrumpelung zu schützen. Das Gebäude selbst ist thunlichst zur Vertheidigung einzurichten. Ist die Haltung der Bevölkerung eine bedrohliche, so sind Geißeln im Wachhause eingesperrt zu halten.

Bei längeren Brücken und Tunnels ist an jedem Zugang ein Posten aufzustellen. Durch geeignete Vorrichtungen sind diese Posten vor Ueberfälle zu schützen. Womöglich ist ein Läutwerk anzubringen um damit Signale auf die Wache geben zu können. Patrouillen haben während der Nachtzeit die Bahnstrecke zu bewachen und den Bahnkörper sowie die Telegraphenleitung zu controliren. Horchpatrouillen sind von der Wache aus nach allen Seiten in's Vorterrain zu schicken.

Am 22. Januar 1871 früh halb 6 Uhr überfiel eine in drei Nachtmärschen herangekommene französische Freischaaren-Abtheilung das in **Fontenoy sur Moselle** zum Schutze der Eisenbahnbrücke aufgestellte Wachkommando und sprengte einen Brückenpfeiler, wodurch in den Verpflegs- und Munitions-Nachschüben für die deutsche Armee eine empfindliche Störung entstand. Von der Wachmannschaft wurden 7 Mann verwundet, während die gleiche Anzahl in Gefangenschaft fiel. Der Wehrmann P o t t, obwohl verwundet, hatte die Geistesgegenwart, dem herankommenden Postzuge entgegenzulaufen, ihn dadurch, daß er sich laut schreiend auf den Bahndamm stellte, zum Halten zu bringen und so ein größeres Unglück zu verhüten. Pott erhielt dafür eine Belohnung von 3000 Mark. Bemerkenswerth von diesem Vorkommniß ist noch, daß einem franz. Minieur beim Aufsteigen die Laterne auf den unten liegenden Pulversack entfiel und fortbrannte. Da hiedurch die auf der Brücke zusammengedrängten Mannschaften in die äußerste Gefahr kamen, stieg ein entschlossener Mann nochmals hinab und löschte die Laterne aus.

Nach der Sprengung dieser Brücke wurden die der Mitwirkung verdächtigen franz. Dörfer niedergebrannt, auch wurden auf Militärzügen angesehene Bürger als Geißeln mitgeführt.

Bei der Vervollkommnung, welche die Sprengmittel seit dem letzten Kriege erfahren haben und bei der geringen Schwierigkeit ihrer Mitführung werden künftig Erfolge, wie der bei Fontenoy erzielte, noch leichter zu erreichen sein als früher.

Damit wächst aber zugleich die Verpflichtung, nicht nur sorglicherer Abwehr, sondern auch zu öfterer Anwendung solcher Zerstörungen. Vor allem wird der Vertheidiger eine derartige Einwirkung auf die empfindlichen Verbindungslinien des eingedrungenen Gegners nicht außer Augen verlieren dürfen.

Es werden aber die hieraus entspringenden Aufgaben nicht ausschließlich den von der Feld-Armee zu entsendenden Streif-Abtheilungen zuzuweisen sein, auch für den Landsturm findet sich hier ein ergiebiges Feld der Thätigkeit.

Deckung von Arbeiten im Felde.

Soll eine Abtheilung irgend eine Arbeit im Kriege, z. B. den Bau oder die Zerstörung einer Schanze, Brücke, Eisenbahn cc. gegen feindliche Unterbrechung decken, so muß sie sich soweit entfernt vom Arbeitsplatze nach der feindlichen Seite hin aufstellen, daß bei einem etwaigen Gefechte die Arbeit nicht sogleich in den Bereich derselben kommt. Durch vorgeschobene Posten und Patrouillen sucht man rechtzeitig Nachrichten vom Anmarsche des Feindes zu erhalten.

Deckung und Wegnahme eines Transportes.

Bei **Wagen-Transporten** marschirt vom Begleit-Commando ungefähr die Hälfte unmittelbar an der Tete und Queue; der übrige Theil wird nach der bedrohten Richtung als Avantgarde, Arrieregarde oder Seitendeckung entsendet.

Vor Allem handelt es sich um weite Aufklärung durch Kavallerie, damit man dem Feind so früh entgegentreten kann, daß der Transport womöglich außerhalb des Gefechtsbereiches bleibt. Tritt Gefahr ein, so wird den Umständen entsprechend entweder schnell weiter gefahren, seitlich ausgebogen oder kehrt gemacht. Ist der Verlust des Transportes unvermeidlich, so muß versucht werden, soviel als möglich zu zerstören.

In der Gegend von **St Quentin** warf sich Rittmeister Rudolphi am 18. Januar 1871 mit 2 preuß. Husaren-Schwadronen auf eine starke französische Wagenkolonne und eines der Bedeckungs-Bataillone, und sprengte dasselbe auseinander. Die Kolonne gerieth in große Verwirrung. Viele Fahrzeuge stürzten um, andere eilten zurück; doch zwang das Feuer der feindlichen Infanterie die Husaren, einen Theil ihrer Beute und Gefangenen wieder loszulassen.

Bei **Gefangenen-Transporten** ist das Verfahren ähnlich, nur marschiren Mannschaften des Begleit-Commandos auch zu beiden Seiten des Transportes. Die rücksichtsloseste Strenge gegen jede Art von Unbotmäßigkeit wird hier am besten zum Ziele führen.

Vor den Augen der Gefangenen werden bei der Uebernahme die Gewehre geladen und denselben eröffnet, daß auf jeden der einen

Fluchtversuch macht, sofort geschossen wird. Straßen, welche durch Waldungen führen sind möglichst zu vermeiden.

Uebernachtet wird an Orten, wo man die Gefangenen in größerer geschlossenen und erleuchteten Lokalen, z. B. Kirchen, unterbringen kann.

Am 25. September 1870 hatte eine Abtheilung des bayer. III. combinirten Landwehrbataillons bestehend aus einem Offizier, 4 Unteroffiziere, 1 Spielmann und 48 Mann — 213 gefangene Franzosen von Corbeil nach Epernay zu transportiren. Als der Transport den Foret d'Epernay durchzog fielen Schüsse gegen die linke Flanke der Kolonne, wodurch von der Escorte 1 Mann getödtet und 1 Unteroffizier verwundet, von den Gefangenen aber von den eigenen Landsleuten 4 Mann erschossen und mehrere verwundet wurden. Auf dieses Einschlagen der Geschoße entstand natürlich unter den Gefangenen eine große Unruhe und über 70 Gefangene benutzten diesen Ueberfall zur Flucht. Der schützende Wald nahm sie sofort auf und war eine Verfolgung nur noch durch Feuer möglich.

Erhält ein Detachement den Befehl, einen **Transport wegzunehmen**, so muß es sich zunächst genaue Nachrichten über den Anmarsch desselben verschaffen, sodann wird ein Versteck ausgesucht. Stellen, an denen der Transport ein Defilee zu passiren hat, sind hiezu besonders geeignet.

Nähert sich der Transport, so läßt man die feindliche Avantgarde vorüber und bricht — nach Vorausschickung eines kurzen Schnellfeuers — erst vor, wenn die Wagen in der Höhe des Verstecks angekommen sind. Ein bivakirender Transport kann in der Nacht durch Ueberfall genommen werden.

Requisitionen und Fouragirungen.

Die Beitreibung aller Arten von Armeebedürfnissen (Lebensmittel, Bekleidungsgegenstände 2c.) in Feindesland nennt man Requisition; die Herbeischaffung von Pferdefutter, Fouragirung.

Zur Vornahme von Requisitionen 2c. werden Abtheilungen in der Stärke von 20—60 Mann bestimmt. Dieselben marschiren mit Sicherheitsmaßregeln nach der ihnen zugewiesenen Ortschaft, suchen sie ab, nehmen nach der bedrohten Seite hin mit einem Theil Aufstellung und schieben Posten und Patrouillen so weit vor, daß eine überraschende Störung der Requisition nicht vorkommen kann.

Am besten ist es die erforderlichen Lebensmittel u. s. w. durch die Ortsbehörde beschaffen und zum rückwärtigen Ortsausgange verbringen zu lassen, woselbst sie auf Wagen verladen werden. Verweigert die Ortsbehörde die Mitwirkung, so wird das Benöthigte durch Mannschaften aus den Häusern selbst geholt.

Im Fall eines feindlichen Angriffs während der Requisition sucht die Sicherungsabtheilung den Feind so lange aufzuhalten, bis die beladenen Wägen in Sicherheit gebracht sind. — Aehnliche Commandos sind diejenigen zur Eintreibung von **Contributionen** und zur **Entwaffnung** der feindlichen Bevölkerung.

Eine Störung einer Requisition geschah am 27. Dez. 1870. Von dem schon mehrfach erwähnten Detachement Boltenstern wurde eine Comp. zur Festhaltung des Loir-Uebergangs in Le Roches zurückgelassen und dieser Compagnie der Auftrag ertheilt bis zur Rückkehr der Detachements in den nächst gelegenen Ortschaften Hafer und

Schlachtvieh zu requiriren. Von der Comp. wurden zu diesem Zwecke 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 10 Mann und 2 Ulanen, mit 2 Wagen nach Lunay entsendet. Als dieses Requisitions-Commando in dichtem Nebel vor Lunay angelangt war, ließ der Offizier das Dorf durch zwei Patrouillen absuchen, beauftragte hierauf den Unteroffizier mit der Ausführung der Requisition und begab sich mit drei Mann nach der nördlich des Dorfes in der Richtung auf Savigny zu hinziehenden Höhe, auf welcher er die Leute als stehende Patrouille aufstellte, während er selbst wieder nach dem Marktplatz zurückkehrte. Da das Verhalten der Bewohner verdächtig erschien, so wurde die Requisition beschleunigt und dann der Abmarsch nach Les Roches angetreten. An der Spitze marschirte ein Ulan; die von der Höhe zurückgekehrte stehende Patrouille folgte als Nachspitze. Durch das Losreißen einiger Kühe entstand noch im Dorfe ein Aufenthalt. Während desselben sah plötzlich der Führer der Abtheilung auf der über den tief eingeschnittenen Dorfbach führenden Brücke dicht hinter der Nachspitze die wehenden Mäntel einiger Chasseurs à cheval. Mit seinem Kommando: „Kehrt — Feuer!" erfolgte gleichzeitig eine Salve der feindlichen Reiter, durch welche zwei Mann verwundet wurden. Der Offizier rief seinen Leuten: „Aus dem Dorfe, auf die Höhe!" zu, der Befehl konnte jedoch nicht mehr ausgeführt werden, denn schon kam der vorderste Ulan, gefolgt von mehreren feindlichen Reitern, zurück und es zeigte sich auch in den Nebenstraßen feindliche Kavallerie. Bei dem Versuche durch einen Garten das Freie zu gewinnen, wurde der Führer der kleinen Abtheilung gefangen genommen, worauf die Mannschaften dasselbe Schicksal traf.

Wegen der Betheiligung der französischen Bevölkerung an dem Kriege 1870/71 wurden in vielen Orten die Waffen weggenommen. In Mormant holte das Bayer. 4. Jäger-Bataillon Gewehre aus einem vermauerten Kirchenfenster und einem frisch aufgeworfenen Grabe im Kirchhofe hervor.

Der Parteigänger-Krieg.

Selbstständig operirende Abtheilungen, welche bestimmt sind, in den Flanken oder im Rücken der feindlichen Armee sich auf deren Verbindungslinien zu werfen, Magazine zu vernichten, Eisenbahnen zu zerstören, Zufuhren aller Art abzuschneiden, kleine Abtheilungen und Patrouillen zu überfallen, Nachrichten einzuziehen, Gefangene zu befreien ꝛc. nennt man: „Parteigänger" oder „Frei-Corps" und die Art ihrer Kriegführung: den „Parteigänger-Krieg." Die Mannschaft muß aus kriegstüchtigen, gewandten und kühnen Leuten bestehen; vom Führer verlangt man Kenntniß der militärischen Verhältnisse, List und eine vor nichts zurückschreckende Verwegenheit.

XVI. Das Etappenwesen

erhält die **rückwärtigen Verbindungen** der operirenden Armee mit der **Heimat** und hat zur Aufgabe:

1) Das Heranziehen des Nachschubes aller Bedürfnisse für die Armee.
2) Die Zurückführung aller von der Armee zeitweise oder dauernd abgehenden Mannschaften, Pferde und Gegenstände.
3) Die Unterbringung, Verpflegung resp. Wiederherstellung der zu und von der Armee gehenden Personen, Pferde und Gegenstände, wenn — und solange — deren Verbleib innerhalb des Bereiches der Etappenbehörden zu erfolgen hat.

4) Die Erhaltung und Sicherung der Verbindungslinien der Armee innerhalb des von den Etappenbehörden verwalteten Gebietes.

5) Die Organisation und Verwaltung des betretenen feindlichen Gebietes, bis für dasselbe eine Verwaltungs-Instanz eingesetzt ist.

Verhalten von Abtheilungen wie von Einzelnen gegen Etappen-Kommando's.

1) Jeder **Führer** einer Truppe, eines Transportes, sowie **jeder Einzelne** an einer Etappe ankommende Angehörige der Armee hat sich unmittelbar nach seinem Eintreffen bei dem **Etappen-Kommando zu melden** und die Marschroute zur Visirung vorzulegen.

2) Jedes auf der **Etappenstraße** sich bewegende, der Armee angehörige Individuum muß mit einer Marschroute oder schriftlichen Legitimation einer Militärbehörde versehen sein und darf in keiner Art von der bestimmten Marschroute abweichen.

3) Militärpersonen, welche außerhalb der Etappenstraße **ohne** ausdrückliche Legitimation eines Truppentheiles oder einer Etappen-Behörde betroffen werden und des Marodirens verdächtig sind, werden sofort arretirt und nach dem nächsten Etappenorte gebracht.

4) Unteroffiziere und Gemeine durchpassirender Abtheilungen, welche sich eines Vergehens schuldig machen, werden vom Etappen-Kommando **bestraft.**

5) **Requisitionen,** welche ohne ausdrückliche Genehmigung resp. Anweisung des Etappen-Kommandanten in seinem Rayon vorgenommen werden, sind als unerlaubt zu bestrafen, wenn sie nicht lediglich den Zweck haben, das augenblickliche Bedürfniß der marschirenden Truppe zu decken.

Niemand kann ohne Anweisung des Etappen-Kommandanten Quartier, Verpflegung oder Vorspann auf der Etappe oder deren Rayon erhalten.

6) Hält der Etappen-Kommandant Truppen im Etappenorte für den Augenblick nothwendig, so kann er auch durchpassirende Abtheilungen hiezu requiriren.

7) An den Eingängen der Etappenorte sind stets Einrichtungen getroffen, durch welche es ermöglicht wird, die Lage der Kommandantur, des Lazareths und Magazins, der Postexpedition und des Telegraphen-Bureaus zu erfahren.

Jede **Etappen-Kommandantur** wird außerdem bei Tage durch eine deutsche Fahne, bei Nacht durch eine rothe Laterne bezeichnet.

Auf dem Hauptplatze des Ortes ist die Wache etablirt, deren Mannschaft das Quartier des Etappen-Kommandanten kennen muß.

XVII. Gelände.*)

Unter **Gelände** (Terrain) versteht man die Erdoberfläche mit allen darauf befindlichen natürlichen und künstlichen Gegenständen.

Natürliche Gegenstände des Geländes sind: Berge, Thäler Flüsse, See'n ꝛc.

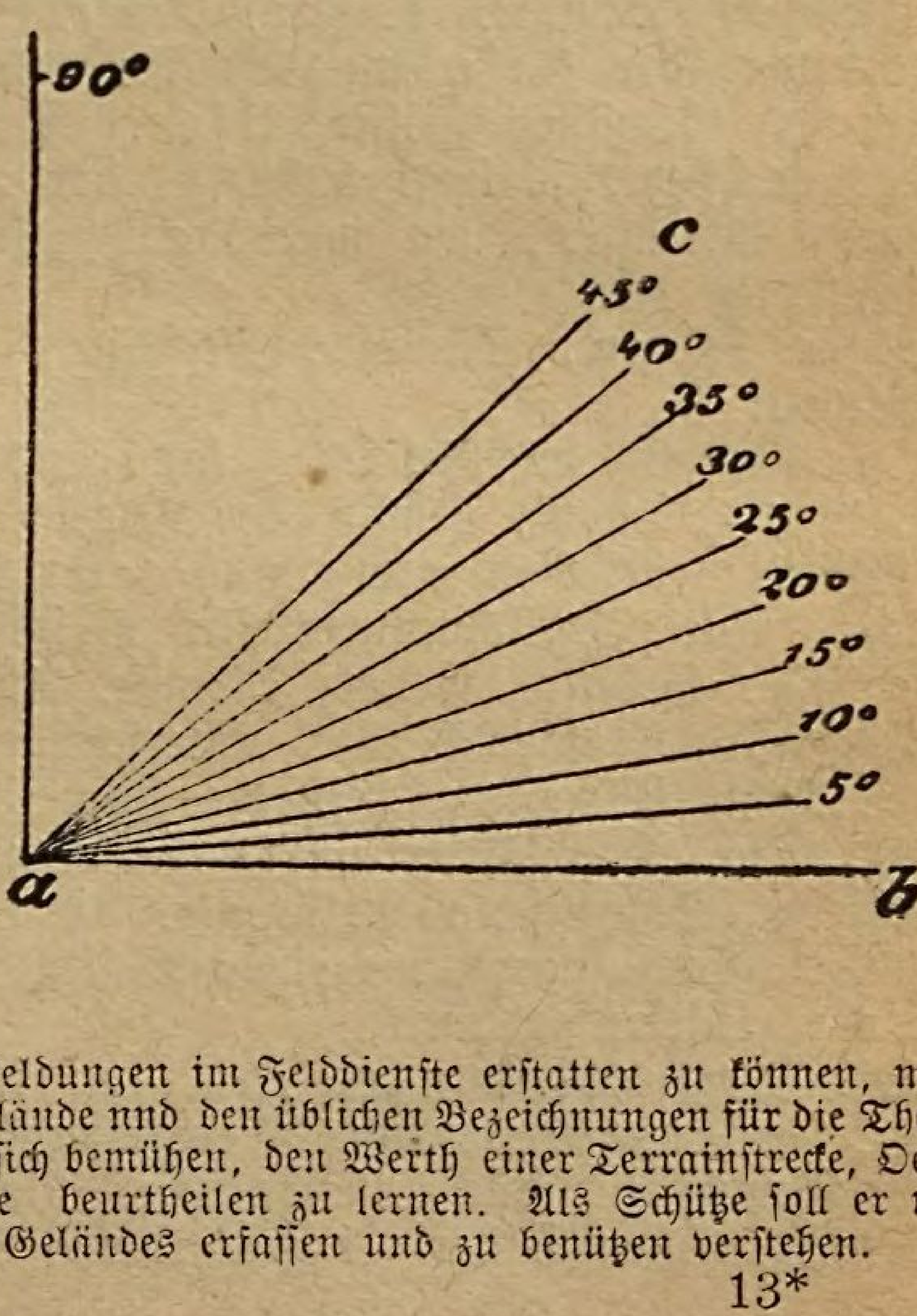
Künstliche Gegenstände dagegen alle mit der Erdoberfläche, durch Menschenhand verbundenen Dinge, als Bewachsung und Bebauung, also: Häuser, Wege, Brücken, Gärten mit Baumpflanzungen, Kanäle, Städte, Dörfer ꝛc.

Das **Land** besteht aus Ebenen, Erhöhungen und Vertiefungen.

Eine **Ebene** ist ein Flachland. Man unterscheidet nach der Lage Hoch- und Tiefebene.

Die **Erhöhungen** im Gelände werden nach ihrer Größe mit Höhen, Hügel oder Berge (Hügelland, Gebirgsland) bezeichnet. An denselben unterscheidet man: Krone oder Scheitel, Abhang und Fuß. Ist der Scheitel abgerundet, so heißt er *Kuppe*; ist er spitz, *Kegel*; bildet er eine Ebene von größerer Ausdehnung so wird er *Plateau* genannt. Ist der Obertheil des Berges langgestreckt und schmal, so nennt man ihn *Rücken* oder *Kamm*. Hat eine Erhöhung mehrere Kuppen ꝛc. — so heißt die dazwischen liegende Vertiefung — *Sattel*. Es gibt eine relative Höhe — vom Scheitel bis zum Fuß und eine absolute Höhe — vom Scheitel bis zum Meeresspiegel gedacht. Der Winkel des Hanges zur Ebene heißt Böschungswinkel.

Böschungsmaßstab.

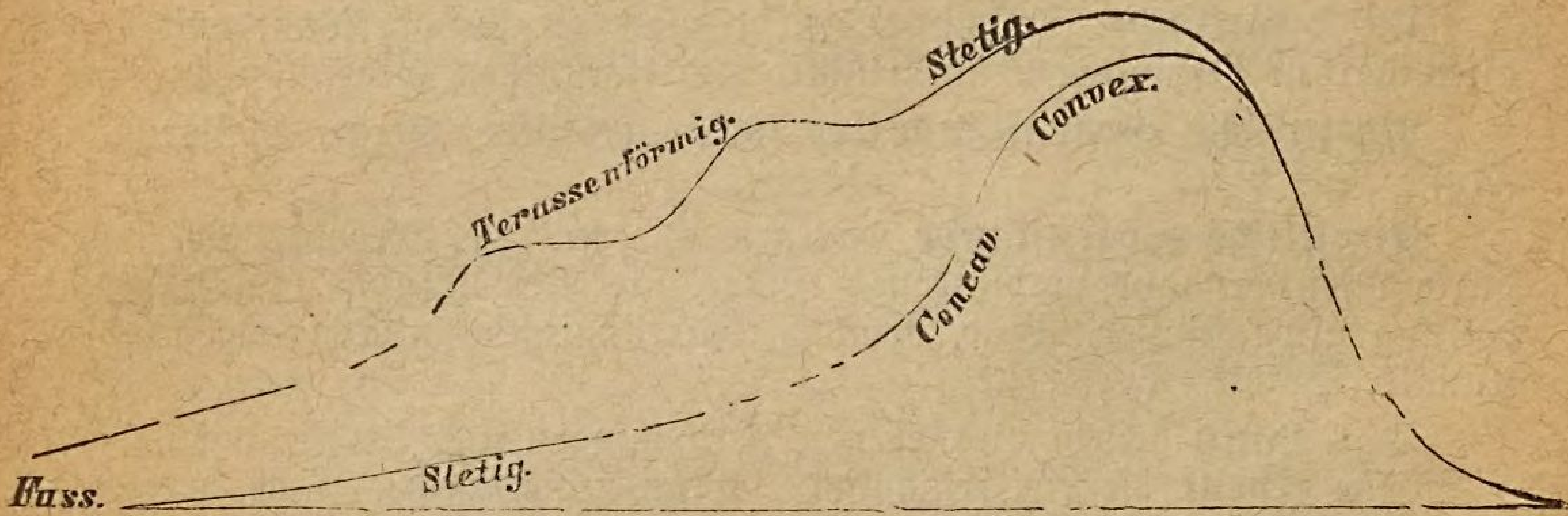


Die Böschungen werden ausgedrückt mit sanft (von 1 bis 15°), mit steil (von 15 bis 30°), mit jäh (von 30 bis 45°) und mit schroff (von 45 bis 60°).

---

*) Um klare verständliche Meldungen im Felddienste erstatten zu können, muß sich der Soldat Kenntniß vom Gelände nnd den üblichen Bezeichnungen für die Theile desselben aneignen; auch soll er sich bemühen, den Werth einer Terrainstrecke, Oertlichkeit ꝛc. für militärische Zwecke beurtheilen zu lernen. Als Schütze soll er mit raschem Blick alle Vortheile des Geländes erfassen und zu benützen verstehen.

Die Form der Abhänge kann sein: gleichförmig (stetig), eingebogen (concav), ausgebogen (convex) terassenförmig.



Die **Vertiefungen** im Gelände nennt man je nach ihrer Form und Ausdehnung: Mulden, Schluchten, Gründe oder Thäler. — Thäler sind breitere, von Flüssen durchzogene und von Höhenzügen beiderseits begleitete Landstreifen; Gründe sind von Bächen durchlaufene kleinere Wiesenthäler; Schluchten sind schmale Thäler zwischen steilen Bergabhängen; Mulden sind die zwischen den Erhöhungen liegenden kleineren Einsenkungen.

Die **Gewässer** sind fließend (Quelle, Bach, Fluß, Strom), oder stehend (Tümpel, Weiher, Teich, Altwasser, See, Meer). Das Rinnsal der fließenden Gewässer wird Bett genannt. Die Ränder der Gewässer heißen Ufer. Wenn man dem Lauf des Wassers nachsieht, so liegt rechts — das rechte Ufer. Eine Stelle in einem Gewässer, wo man durchpassiren (durchwaten) kann, heißt Furth.

Nasse Wiesen, Sümpfe, Moräste, Moore (Brüche) heißen **Weichland.**

Der **Boden** des Geländes kann aus Fels-, Kalk-, Schiefer-, Kies-, Sand-, Thon-, Lehm- oder Ackerboden bestehen.

Wälder bestehen aus Laub- oder Nadelholz, oder sie sind gemischt. Die Bezeichnungen für Holzbewachsungen nach deren Größe sind: Gebüsch, Gehölz, Remise, Auen, Wald, Forst. Nach dem Holzbestande eines Waldes unterscheidet man: Hochholz, Unterholz, Dickicht. Schonung heißt der junge künstlich angelegte Nachwuchs. Eine freie Stelle im Walde nennt man eine Waldblöße. Durchhiebe (Schneusen, Geräumte) dienen als Holzabfuhrwege. Die äußere Einfassungslinie eines Waldes wird Waldrand, Waldsaum oder Lisière genannt.

Die **Wegverbindungen** zerfallen: in Fußwege, Ortsverbindungs-, Feld- und Waldwege, Distriktsstraßen, Landstraßen, Hauptstraßen (Chausseen) und Eisenbahnen. Hohlwege sind gang- oder fahrbare, in den Boden eingeschnittene Wege.

Eisenbahnen sind eingeleisig und zweigeleisig, mit Normal- oder Schmalspur. Durchbohrungen von Bergen nennt man Tunnels.

Brücken: stehende, von Holz, Eisen und Stein, auf Jochen, Pfeilern, Böcken — ruhend oder nur über das Wasser gespannt; schwimmende auf Kähnen (Pontons), Flössen, Fässern ruhend.

Ortschaften. Menschliche Wohnungen, Gebäude, führen je nach ihrer Größe die Namen: Haus, Gehöft, Einöde, Weiler, Dorf, Markt, Stadt. Die Umfassung eines Gehöftes, Dorfes ꝛc. kann bestehen aus Hecken, Bretter- und Lattenzäunen, Eisengittern und Mauern. Durch die Straßen wird ein Dorf in Häusergruppen, Abschnitte zerlegt.

Engnisse (Hohlwege, Schluchten, Brücken, Dämme, Straßen durch Wälder und Orte) verhindern den Marsch in breiter Front.

Zum **Anbau** (Kultur) rechnet man den Obst-, Wein-, Hopfen-, Gartenbau, Feldfrüchte, Wiesen ꝛc.

Seiner äußeren Gestaltung nach kann das Gelände offen oder bedeckt, rein oder durchschnitten sein. Das Gelände ist:

offen, wenn sich auf der Erdoberfläche nichts befindet, was die Uebersicht hindert, so daß jede feindliche Abtheilung gesehen werden kann;

bedeckt dagegen, wenn Häuser, größere Anpflanzungen, hohes Getreide, Wald ꝛc. die Umsicht und freie Bewegung erschweren;

rein, wenn es eben und offen ist und außerdem keine Gräben, Bäche, Flüsse (Hindernisse) darin vorkommen;

durchschnitten oder **coupirt,** wenn es von Gräben, Bächen, Flüssen ꝛc. durchzogen ist, welche die Gangbarkeit unterbrechen.

Soll ein Gelände nur allgemein für taktische Zwecke beurtheilt werden, so kommen in Betracht: Gangbarkeit, Uebersicht, Deckung und Einfluß auf die Feuerwirkung.

Ein Gelände rekognoszieren heißt dasselbe in Bezug auf Brauchbarkeit für militärische Zwecke untersuchen.

Kartenlesen.

Pläne oder Karten nennt man Terrainbilder, welche in einem bestimmten verkleinerten Verhältniß **(Maßstab)** durch gewisse Zeichen **(Signaturen)** ein größeres oder kleineres Stück Land so getreu darstellen, daß man sich darnach in dem betreffenden Gelände zurechtfinden (orientiren) kann.

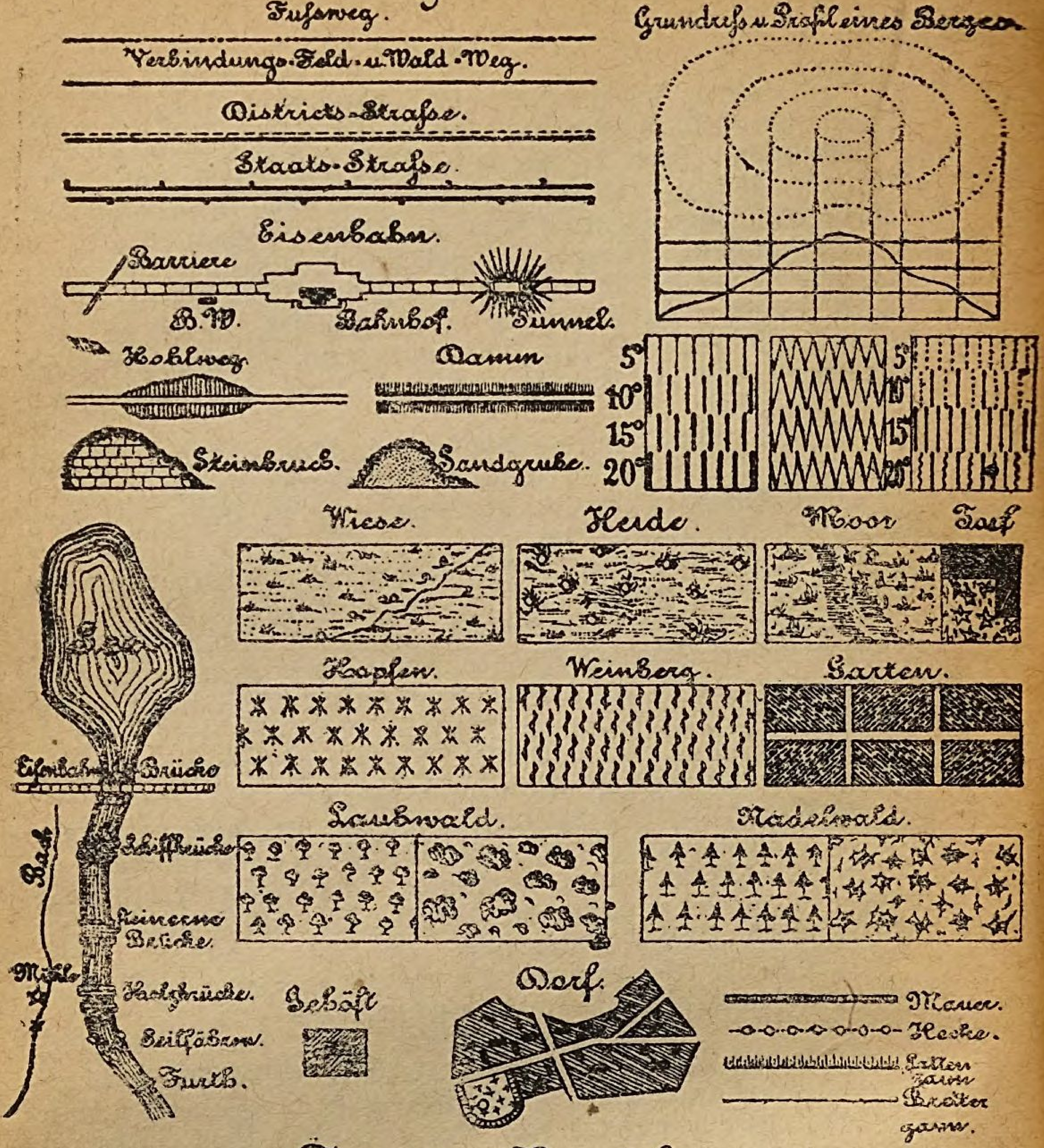
Die vorzugsweise im Gebrauche befindlichen Pläne und Karten sind in folgenden Maßstäben hergestellt: a) Katasterblätter in 1 : 5000; b) Positionsblätter in 1 : 25,000; c) Atlasblätter und Manöverkarten in 1 : 50,000; d) die Reichskarte in 1 : 100,000; e) die Karte von Südwest-Deutschland in 1 : 250,000.

Bei einer Karte im Maßstab 1 : 25,000 sind 250 Meter in der Natur = 1 cm der Karte.

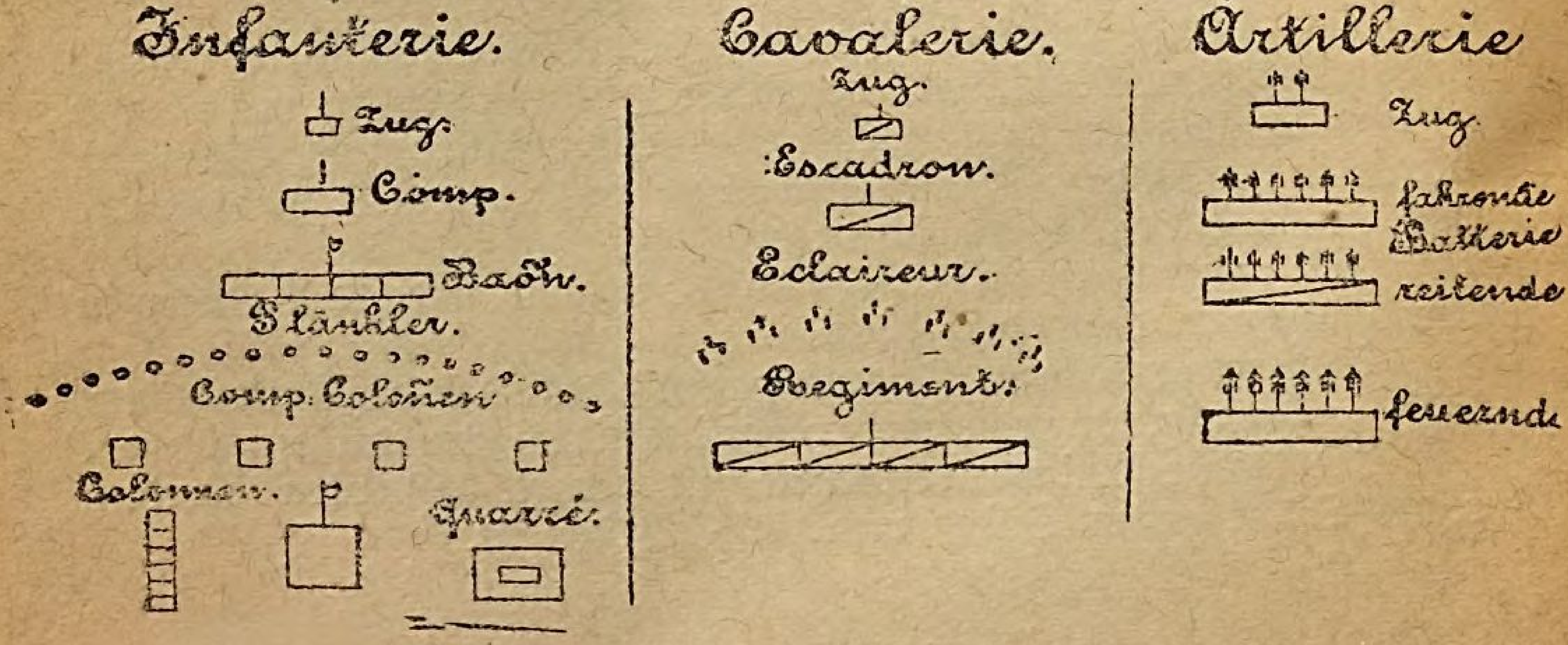
Die Terraintheile und Terraingegenstände sind in den Karten thunlichst so gezeichnet, wie sie in der Wirklichkeit im Grundrisse aussehen.

Die ganze Anlage der Karte ist derart, daß oben Norden, rechts Osten, unten Süden und links Westen ist.

Signaturen.



Truppen-Bezeichnungen.



Auch zu Einzeichnungen von Truppengattungen, nach ihrer taktischen Eintheilung, Stellung u. Bewegung, werden Signaturen gebraucht.

Orientirung.

Orientiren heißt die Lage eines Terraintheiles oder Terraingegenstandes nach den Himmelsgegenden erkennen — sich in unbekannten Gegenden zurechtfinden.

Wer entsendet wird, muß sich fortwährend klar darüber erhalten, in welcher Richtung er sich im Allgemeinen fortbewegt, welches die Richtung nach dem Feinde zu ist, und nach welcher Seite hin die Hauptabtheilung, zu welcher er gehört, sich befindet.

Die Richtungen der Hauptwege, der Gewässer, Höhenzüge u. s. w. auf welche jeder Entsendete sein Augenmerk richten muß, geben hiezu gute Anhaltspunkte.

Vor dem Abmarsch sieht man sich die Karte genau an und denkt darüber nach, welche Terraingegenstände ꝛc. zu beiden Seiten des Weges zu passiren sind und zu welcher Zeit. Z. B.: Nach 500 m. komme ich an eine Straßengabel; hier gehe ich rechts ab; nach weiteren 200 m. geht es bergauf ꝛc.

Am **Tage** kann man sich nach dem **Stande der Sonne** orientiren, und zwar steht die Sonne: beim Aufgehen im Osten, zur Mittagszeit im Süden, beim Untergange im Westen.



Bei **Nacht** läßt sich nach dem Stande des **Mondes** oder bekannter **Sternbilder** (großer und kleiner Bär — Nordstern) die Lage der Himmelsgegenden und hiernach einigermaßen die nach den jedesmaligen Umständen einzuschlagende Richtung erkennen.

Der Vollmond geht Abends im Osten auf und steht um Mitternacht im Süden; der abnehmende Mond (letztes Viertel) geht um Mitternacht im Osten auf; der zunehmende (erstes Viertel) steht Abends im Süden und geht um Mitternacht im Westen unter.

Weinpflanzungen liegen fast nur gegen Süden oder Südosten. Bei älteren Kirchen stehen die Altäre gegen Osten.

Das verläßigste Orientirungsmittel ist Nordnadel (Kompaß) mit Karte.

Um in ganz unbekannten waldigen Gegenden den Rückweg zu finden oder um überhaupt einen schon einmal zurückgelegten Weg wieder zu erkennen, ist das Abbrechen oder Einknicken von Zweigen ein gutes Hilfsmittel.

Krokiren.

Unter einem Kroki versteht man jede flüchtige Geländedarstellung, welche entweder auf Grund eines vorhandenen Planes oder nur nach dem Augenmaße, durch Entfernungsschätzen oder Abschreiten ausgeführt ist. Die Zeichnung soll eine karakteristische Darstellung des Terrains geben und in ihren Hauptumrissen möglichst richtig sein.

Der Maßstab des Krokis ist in der Regel 1 : 25,000; bei wichtigen Einzelheiten 1 : 12,500; bei größeren Terrainabschnitten 1 : 50,000, nach Bedarf noch kleiner.

Ob das Kroki in Bleistift oder Tinte, in Bundstift oder Farbe auszuführen ist, bleibt dem Zeichner überlassen. Für die Signaturen und Farben sind die Musterblätter des topographischen Bureaus maßgebend.

Die Höhenzeichnung kann durch Bergstriche, Horizontalen, in Tusch- oder Wischmanier erfolgen. Den darzustellenden Berg denkt man sich in horizontale Schichten z. B. von 10 zu 10 m zerlegt, wie einen Kartoffel, in gleich dicke Schnitten. Jede höher gelegene Curve wird von der nächst niedrigen umschlossen. Ihre Gestalt gibt die Gestalt des Berges an; ihre Entfernung den Grad der Böschung. Je näher zwei Horizontalcurven liegen, desto steiler ist die Böschung und umgekehrt. Die Entfernung der Horizontalcurven von einander nennt man Aequidistanz.

Wasserläufe sind mit Pfeilstrich, einmündende Wege mit „von (nach) A . . . . x Km“ zu bezeichnen.

Sind Truppen einzuzeichnen, so ist die eigene Partei mit blau, die des Gegners mit roth einzutragen.

An einer freien Stelle des Krokis wird die „Erläuterung“ gegeben. Diese muß zunächst die Truppeneinzeichnung erklären; ferner werden in der Erläuterung aufgenommen etwa sonst zum Verständniß nöthige Angaben, welche aus der Zeichnung nicht erkennbar sein können, (Tiefe und Breite eines Wasserlaufs, Dichtigkeit eines Waldes u. dgl.)

Jedes Kroki wird nach Norden orientirt. Zu demselben gehört die Angabe des Maßstabes und der Maßstab selbst.

Im Allgemeinen ist starkes und — nach Belieben — quadrirtes Papier zu verwenden (Metermaß).

Auf jedem Kroki hat der Zeichner rechts unten seinen Namen und seine Charge einzutragen.

Das Kroki ist der Arbeit hinter dem Text derart anzukleben, daß es — rechts herausgeklappt — gelesen werden kann.

XVIII. Feldpionierdienst.

Befestigungsarbeiten.

Allgemeine Gesichtspunkte.

1) Bei der gegenwärtigen Wirkung der Feuerwaffen gewinnen künstliche Deckungen erhöhte Bedeutung. Rechtzeitig an richtigem Platz hergestellt, leisten sie der Truppe wichtige, zuweilen unentbehrliche Dienste. Bedingung ist aber, daß sie nur den Absichten der Führung dienen, nicht umgekehrt dazu gelangen, sie zu beherrschen. Letzteres geschieht, wenn die Arbeit begonnen wird, bevor die Absicht zweifellos feststeht. Verfrühte Verstärkung des Geländes ist also geradezu schädlich und hemmt die Bewegungsfreiheit.

Haupterforderniß jeder Vertheidigungstellung **ist freies Schußfeld,** namentlich auf den nahen und mittleren Entfernungen. Ist die Stellung zweckmäßig gewählt, so wird das freie Schußfeld in der Hauptsache zwar vorhanden sein, doch sind häufig zur Erhöhung der eigenen Feuerwirkung kleine Nachhülfen erforderlich. Das Abstechen eines Erdrandes, der dem Angreifer in wirksamer Schußweite Deckung bieten würde, die Beseitigung von Gebüsch ꝛc. kann werthvoller sein, als die Fertigstellung von Deckungen zum eigenen Gebrauch.

Von besonderem Werth ist die Möglichkeit, das Feuer auf die wahrscheinlichen Angriffswege des Feindes vereinigen zu können.

In der Vertheidigung ist mit der Anlage der Befestigung das **Abschreiten** und **Bezeichnen der Entfernungen** im Vorgelände zu verbinden.

Die Maßnahmen für die Infanterie dürfen das Feuer der eigenen Artillerie nicht hindern. Ebensowenig dürfen die Anlagen da, wo es beabsichtigt, das eigene Vorgehen zum Angriff erschweren. Nur eine Vertheidigung, welche lediglich die Abwehr sucht, wird sich auf Behauptung des Geländes beschränken können. Wo sie einen Waffenerfolg herbeiführen will, muß die Vertheidigung mit angriffsweisem Verfahren gepaart sein.

Auch beim **Angriff** kann das Schanzzeug werthvolle Dienste leisten zur Festhaltung und Verstärkung gewonnener Abschnitte.

Jede Kompagnie hat mit sämmtlichen Mannschaften und unter möglichst wechselnden Verhältnissen das Ausheben von **Schützengräben,** einfache **Vertheidigungs-Einrichtung** vorhandener **Deckungen und Geländebedeckungen zu üben.**

Die Unteroffiziere müssen bei den Arbeiten die einzelnen Verrichtungen anordnen und gleichzeitig zum Lehrer und Vorarbeiter ausgebildet werden.

Stärke der Deckungen.

2) Erddeckungen müssen gegen Gewehrfeuer 0,75 (Sand) bis 1,50 m (torfiger, mooriger Boden), gegen Sprengstücke, Schrapnel-

kugeln 0,40 bis 1 m, gegen Geschosse der Feldgeschütze 3 bis 4 m, gegen Geschosse der Festungs- und Belagerungsgeschütze 5 bis 7 m stark sein. Dünger bietet etwas weniger Widerstand wie Erde. Festgestampfter Schnee sichert bei 1,75, Korngarben sichern bei etwa 5 m Stärke gegen Gewehrfeuer, Schnee von 8 m Stärke gegen Feuer aus Feldgeschützen. Holz von 0,85 bis 1 m und Mauerwerk von 0,50 m Stärke sichern gegen Gewehrfeuer, Mauern, 1 m stark, gegen nicht anhaltendes Feuer aus Feldgeschützen.

Schanzzeug ꝛc.

3) Das Bataillon führt mit sich
an traggbarem Schanzzeug: 400 kleine Spaten, 40 Beilpicken, 20 Beile
auf den Fahrzeugen: 20 große Spaten, 10 Kreuzhacken, 8 Aexte
14 Beile, 4 Schrotsägen.

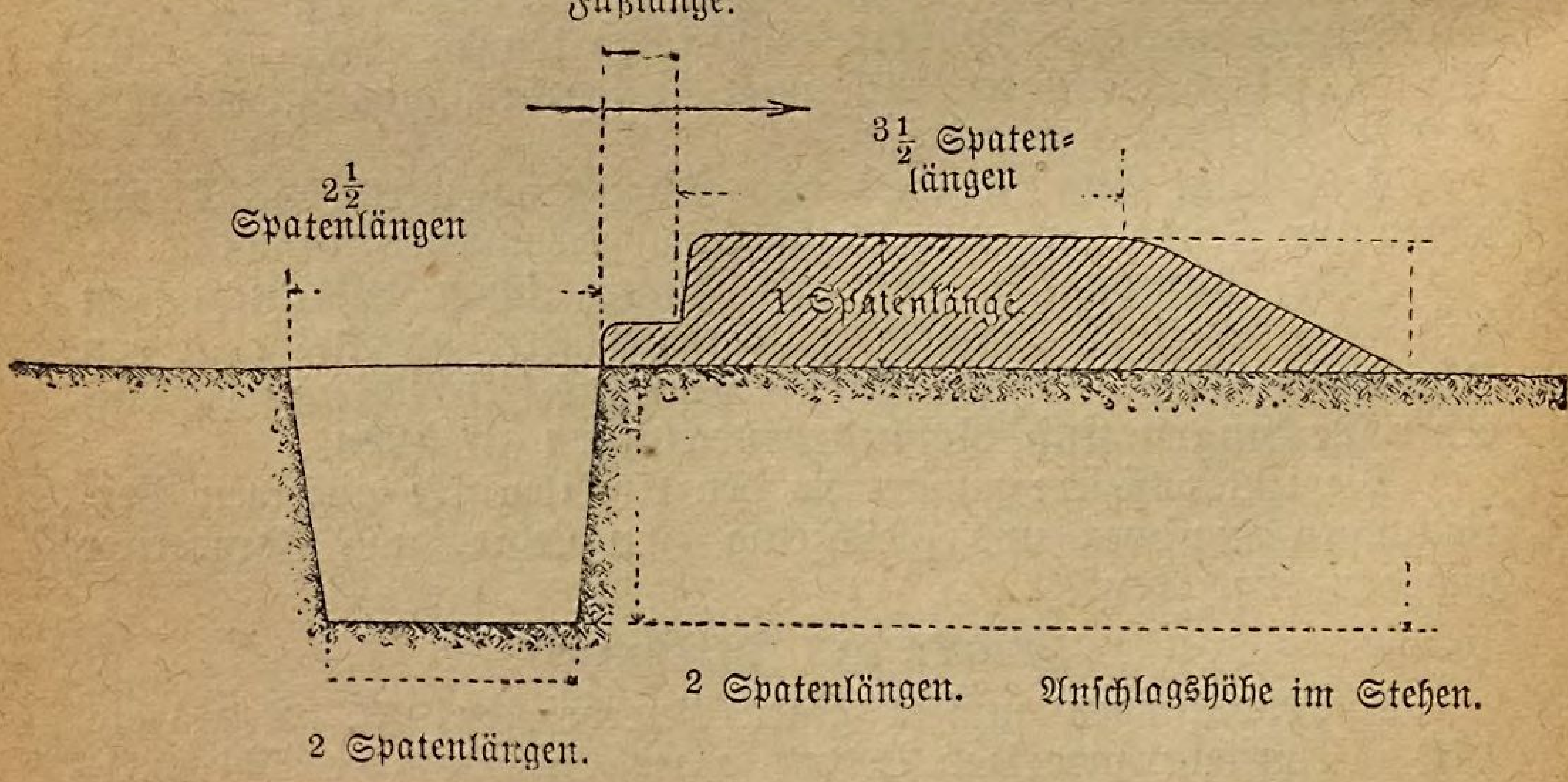
Schützengräben.

4) Lage und Richtung der Schützengräben sind in erster Linie von taktischen Verhältnissen abhängig; nächstdem muß die Gestaltung des Geländes berücksichtigt und — soweit es die taktischen Verhältnisse gestatten — ausgenutzt werden.

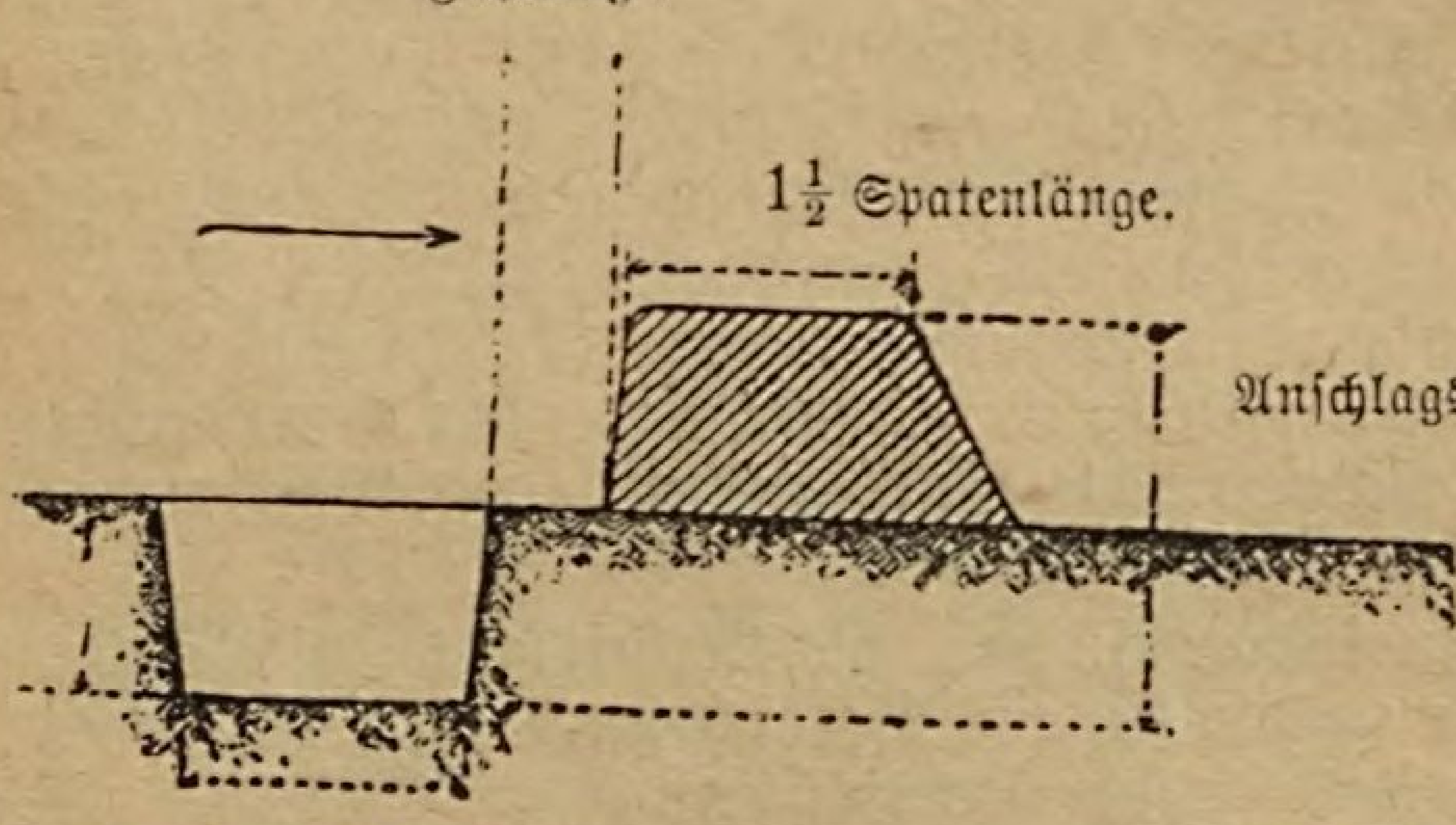
Läßt es sich mit dem Erforderniß freien Schußfeldes und dem Gefechtszweck vereinigen, schon vorhandene Deckungen, Gräben ꝛc. zu benutzen, steinigen Boden und losen Sand zu vermeiden, so ist dies vortheilhaft.

Die Länge der Schützengräben ergiebt sich, indem man für jeden Mann 1 Schritt Raum an der Feuerlinie rechnet. Wenn angängig, sind zwischen den Gräben verschiedener Kompagnien Zwischenräume von einigen Schritt zu belassen.

Abbildung 1, welche nur als allgemeiner Anhalt, nicht aber als ein für alle Mal feststehendes Muster aufzufassen ist, zeigt den Aufriß des **regelrechten Schützengrabens.**



Ist die Möglichkeit eines feindlichen Angriffes **vor** Vollendung des Schützengrabens nicht ausgeschlossen, so muß die Arbeit dergestalt betrieben werden, daß das Geleistete in jedem Augenblick als Deckung, zunächst wenigstens gegen Sicht, und als Auflage für das Gewehr mit einigem Vortheil benutzt werden kann. Es ist daher darauf zu halten, daß von Beginn der Arbeit an zusammenhängende Deckungen und Gräben, nicht einzelne Löcher, geschaffen werden. Die Tiefe wird in Schichten, deren jede etwa einen Spatenstich beträgt, allmählich erreicht. Ist hierbei der Graben bis auf halbe Tiefe ausgehoben, so ist zwar bereits **für knieende Schützen** ein bequemer Anschlag geschaffen, Abbildung 2, die Brustwehr gewährt



jedoch erst wirkliche Deckung, wenn sie die vorbezeichneten Stärken erreicht hat.

Hat die Arbeit unterbrochen werden müssen, so ist der Graben, sobald es die Verhältnisse gestatten und sofern es der Gefechtszweck erfordert, für den Anschlag im Stehen weiter auszuarbeiten.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, den regelrechten Schützengraben durch Herstellung von Rückendeckungen zu verstärken.

Bei Anstellung der Arbeiter mit 1½ Schritt (einfacher Armabstand sind herzustellen:

Regelrechter Schützengraben in 1 bis 2 Stunden,
Verstärkter Schützengraben in 3 bis 5½ Stunden.

Die während der Arbeit gewonnenen Rasen- oder zusammenhaltenden Bodenstücke sind zum steilen Aufsetzen der inneren Brustwehrböschung zu benutzen. Die Brustwehr ist während der Anschüttung wiederholt festzutreten.

Sind Fässer, Strauchbunde, Scheitholz &c. vorhanden, so können sie behufs beschleunigter Herbeiführung von Deckung an der inneren

Brustwehrböschung aufgestellt oder aufgeschichtet werden. Sie gewähren von Anfang an Deckung gegen Sicht und ermöglichen die erwünschte Steilheit der inneren Brustwehrböschung.

Sofern thunlich, sind vor dem Schützengraben **Hindernißmittel** anzulegen.

5) Wenn das Ausheben eines Grabens auch ohne Unterweisung von jedem Mann geleistet werden kann, so will doch die Schnelligkeit der Anstellung und der Ausführung erlernt sein. Diesen Bedingungen läßt sich in solchen Fällen, in welcher die Arbeit nicht etwa in voller Kampfbereitschaft auszuführen ist, durch Beachtung der folgenden, bewährt erfundenen Anhaltspunkte entsprechen:

Auf das Kommando **Schanzzeug vor!** treten die mit Spaten ausgerüsteten Leute schnell und ohne Rücksicht auf ihren Platz in der Kompagnie, mit Gewehr ab in zwei Gliedern vor der Front an. Die Mannschaften mit Beilpicken und Beilen stellen sich als drittes Glied dahinter. Ein Zugführer und die entsprechende Zahl Unteroffiziere werden dem Arbeitszuge zugetheilt. Der Rest schließt in den Kompagnien zusammen, wird von Neuem behufs sofortiger Verwendbarkeit abgetheilt, gibt **Posten oder Patrouillen im Vorgelände**, desgleichen die **Patrouillen zum Bestimmen und Bezeichnen der Entfernungen.**

Die Zugführer führen die Arbeitszüge bis nahe hinter die Arbeitsstelle und lassen zur **Bezeichnung der Linie des vorderen Grabenrandes** einige Unteroffiziere oder Gemeine vortreten und sich **niederlegen.** Der Zugführer geht die Linie dieser Richtungspunkte ab und überzeugt sich, ob jeder Einzelne das Gelände übersehen kann oder nicht. In letzterem Falle muß die Grabenlinie eine andere Lage erhalten oder die Ausführung an solchen Stellen gänzlich unterbleiben.

Inzwischen läßt der älteste Unteroffizier die Gewehre zusammensetzen, das Gepäck ablegen und die Mützen aufsetzen. Er stellt die **Spatenträger in einem Gliede** etwas rückwärts der ganzen Linie mit ungefähr gleichen **Zwischenräumen von 1½ Schritt** auf. Die Leute mit Beilen und Beilpicken vertheilen sich hinter den Spatenträgern.

Wenn eine Unterbrechung der Arbeit durch den Feind zu gewärtigen ist, können die Mannschaften angestellt werden, ohne vorher die Gewehre zusammengesetzt und das Gepäck abgelegt zu haben. Letzteres wird in diesem Falle von jedem einzelnen Mann an seiner Arbeitsstelle, das Gewehr mit dem Kolben nach vorn, auf den Tornister niedergelegt.

Auf: **Einrücken!** treten die Spatenträger in die Linie vor. Jeder Mann stößt den Spaten dicht vor seinen Fußspitzen in die Erde und hebt nach rechts hin bis zum Anschluß an den Neben-

mann eine Rinne zur Bezeichnung des vorderen Grabenrandes aus. Auf: **Zurücktreten!** wird in gleicher Weise $2\frac{1}{2}$ Spatenlängen rückwärts der hintere Grabenrand festgelegt. Auf: **Anfangen!** beginnt die Arbeit, indem der Graben von der vorderen Begrenzung aus nach rückwärts ausgearbeitet wird. Nach Belieben kann im Stehen oder Knieen gearbeitet werden. Die als Richtungspunkte vorgetretenen Unteroffiziere ꝛc. legen das Gepäck ab und überwachen die Arbeit. Die Leute mit Beilen und Picken treten an solche Stellen, woselbst ihr Werkzeug erforderlich, und werden zu Aushilfearbeiten (Festtreten der Brustwehr ꝛc.) verwendet. Sobald der Schützengraben im Rohen fertig gestellt, oder wenn man vorzeitig die Arbeit einstellen muß, wird der Absatz zwischen Graben und Brustwehr erhöht.

6) Wird mit **Ablösung** gearbeitet, so beginnt die Arbeit auch in diesem Falle in der angegebenen Weise. Kurz bevor die Ablösung eintreten soll, werden die hierzu bestimmten Leute hinter die Gewehre der Arbeitenden geführt, die Gewehre werden zusammengesetzt, es wird abgehängt und auseinandergezogen. Das Aufsichtspersonal wird gewöhnlich nicht abgelöst.

7) Unbenutztes Schanzzeug wird bei dem Gepäck niedergelegt. Schanzzeug von den Truppenfahrzeugen oder von den Wagen der Brückentrains wird vor dem Auseinanderziehen der Arbeiterzüge ausgegeben.

8) Muß **im feindlichen Feuer** ein Schützengraben ausgehoben werden, so arbeiten die mit Spaten versehenen Leute, das Gewehr zurücklegend, zunächst im Knien oder in kauernder Stellung für sich eine Deckung und geben dann die Spaten an die neben ihnen liegenden, mit solchen nicht ausgerüsteten Mannschaften weiter.

9) Die Geländeverhältnisse werden in manchen Fällen gestatten, Schützengräben in mehreren Linien stockwerkförmig hintereinander anzulegen. Die hintere Vertheidigungslinie muß hierbei die vordere angemessen überhöhen. Gesicherte Verbindungsgänge (erforderlichenfalls zickzackförmig geführte Gräben) zwischen den Vertheidigungslinien sind unter Umständen zweckmäßig.

10) **Deckungsgräben** für Unterstützungstrupps sind hinter den Schützengräben ähnlich wie letztere anzulegen, zum schnellen Vorbrechen an den Enden flache Rampen sowie hier und da Stufen über die Brustwehr anzubringen.

Zweck derselben ist: Erhöhte Sicherheit bei zu erwartendem anhaltenden Geschützfeuer.

Hindernißmittel.

11) Hindernißmittel müssen so angelegt und so beschaffen sein, daß sie schwer zu überschreiten, durch feindliches Geschützfeuer von

fern her möglichst nicht zu zerstören sind, unter dem eigenen Feuer der Befestigung liegen, ohne dasselbe zu hindern, und dem Feinde keine Deckung gewähren.

12) **Gräben** erschweren vor Hecken, Zäunen, Mauern &c. das Uebersteigen und Eindringen und verwehren deren Benutzung den feindlichen Schützen; sie werden ferner zum Sperren von Straßen und zur gedeckten Anlage anderer Hindernisse angewendet.

13) Eine **Verpfählung** wird gebildet durch Pfähle von Spalt- bis Hüfthöhe, welche so dicht in den Boden eingeschlagen werden, daß man den Fuß nicht zwischen sie setzen kann. In hartem Boden und ebenso auch in Sandboden nicht anwendbar, weil sie bei letzterem dem Beseitigen zu wenig Widerstand bietet.

Eggen werden mit den Spitzen nach oben durch über Kreuz eingeschlagene Pfähle am Boden und durch Latten sowie starken Draht untereinander befestigt; stehen die Zinken zu weit auseinander, so kann man zwischen dieselben Pfähle schlagen. Als Ersatz für Eggen dienen **Bretter mit** durchgeschlagenen **Nägeln.**

Alle derartigen Hindernisse können mit einer dünnen Lage von leichten Zweigen, Heu, Kartoffelkraut &c. überdeckt werden, um sie der Sicht des Feindes zu entziehen.

Sie finden zweckmäßig Platz in den Zwischenräumen zwischen anderen Hindernißmitteln.

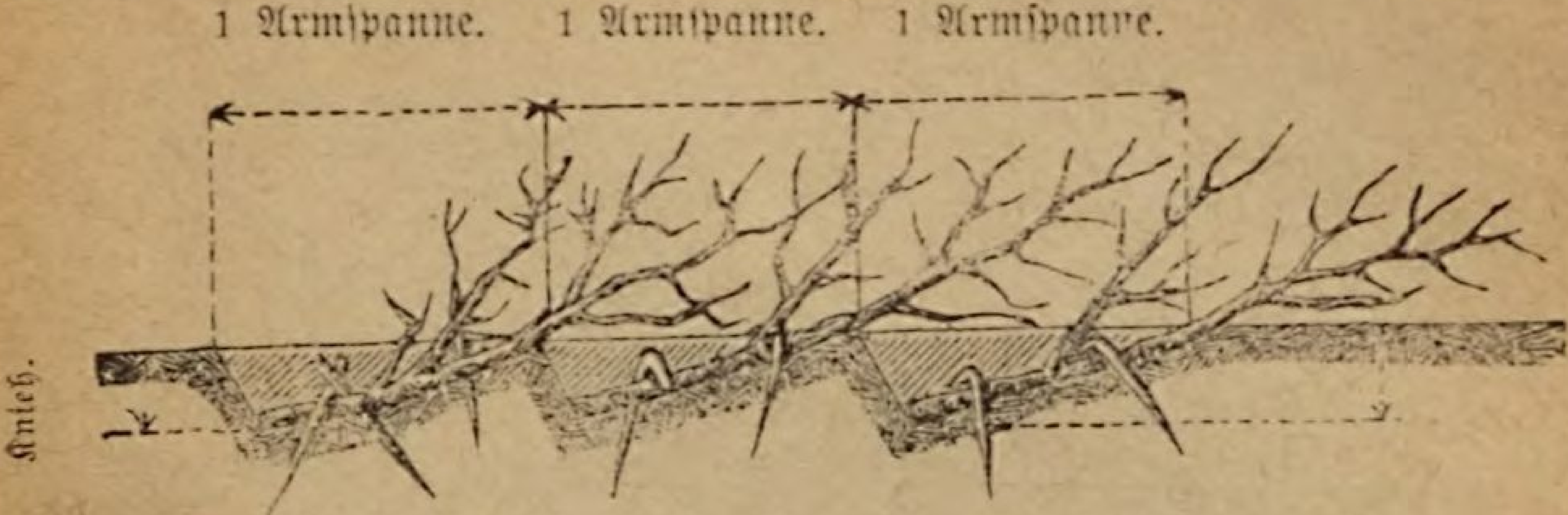
Eggen sind besonders zum Ungangbarmachen von Furten geeignet.

14) **Drahthindernisse.** Pfähle von nahezu Mannshöhe werden schachbrettförmig in Abständen von 2 bis 3 Schritt so tief eingeschlagen, daß sie in verschiedener Höhe — zwischen Spalt und Brusthöhe — freistehen und alsdann durch D r a h t in verschiedenen Richtungen, fallend und steigend, unter Vermeidung wagerechter Netzflächen derart verbunden, daß die obersten Drähte etwa in Hüfthöhe liegen und der Raum bis zum Boden durch Querflechtungen ausgefüllt ist.

Sofern Zeit und Material für Ausführung eines regelrechten Drahthindernisses mangeln, können einzelne etwa in Kniehöhe über dem Boden kreuz und quer gezogene, an starken Pfählen befestigte Drähte auch schon gute Dienste leisten.

15) **Verhau.** Nach dem Material unterscheidet man B a u m - v e r h a u e und A s t v e r h a u e. Wird der B a u m v e r h a u an derselben Stelle angelegt, wo die Bäume gewachsen sind, so heißt er n a t ü r l i c h e r, andernfalls g e s c h l e p p t e r Verhau. Verhaue in größerer Ausdehnung werden unter Leitung oder Mitwirkung von Pionieren hergestellt; für Infanterie handelt es sich nur um Anlage von kürzeren Verhauen zum Sperren von Hohl- oder Wald-

wegen, zum Abschluß der Zwischenräume von Befestigungen und zur Erschwerung der Annäherung an letztere.



16) **Verbarrikadirungen** dienen zum Sperren von Brücken, Straßen, Thoren rc. So anzulegen, daß sie nicht zu umgehen sind, und der Zugang zu ihnen möglichst auch durch flankirendes Feuer bestrichen wird.

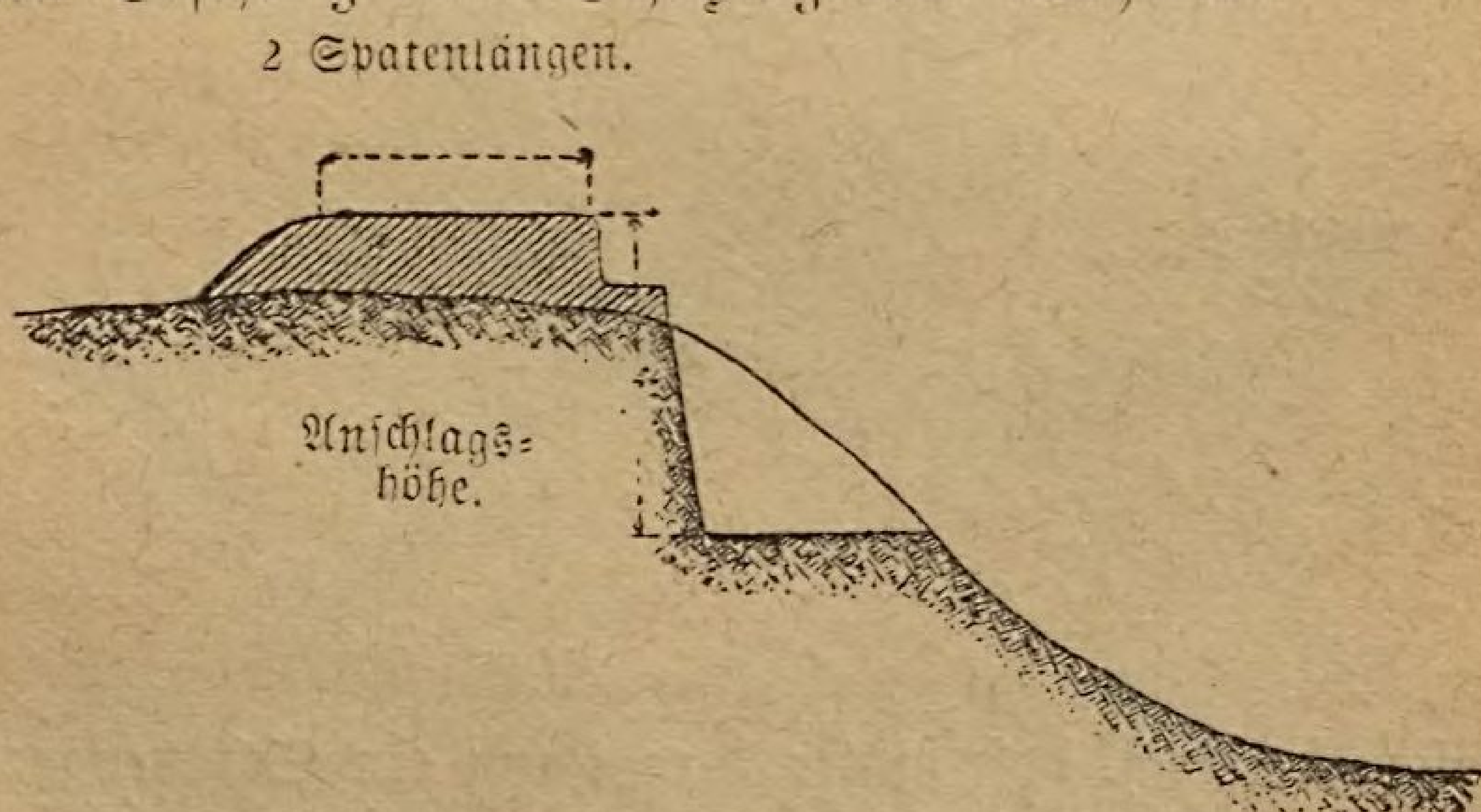
Zur Herstellung verwendet man diejenigen Materialien, welche zunächst zur Hand: beladene und in einander gefahrene Wagen, Möbel, Haus- und Ackergeräthe rc. In widerstandsfähigerer Art erfolgt die Herstellung durch Aufreißen des Pflasters, Aufstappeln der Steine und Beschütten derselben mit Erde oder durch Aufstellen von Fässern, welche mit Erde gefüllt und später durch eine Brustwehr verstärkt werden.

Vertheidigungseinrichtung vorhandener Deckungen.

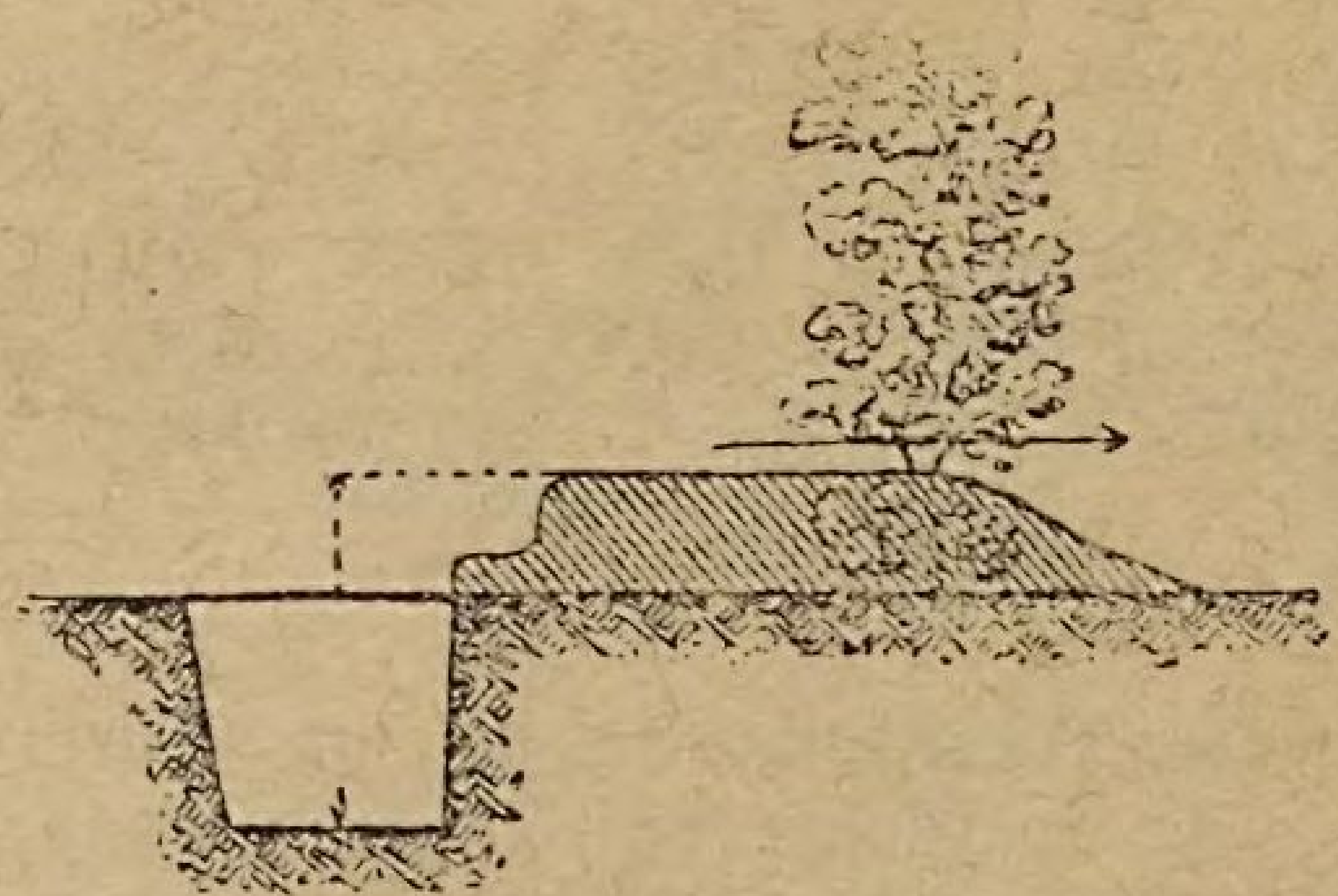
17) Bei **Gruben** und **Hohlwegen** erfolgt die Vertheidigungseinrichtung durch Abstechen eines Schützenauftrittes; der Boden ist zu vertheilen oder am Rande als Brustwehr aufzuschütten.

Flache Gräben sind zu vertiefen; die gewonnene Erde wird zum Anschütten einer Brustwehr benutzt.

Dämme werden, namentlich, wenn ihre Krone wie bei Chaussee- und Bahndämmen befestigt ist, an der dem Feinde abgekehrten Seite wie Grabenränder eingerichtet. Besteht die Krone aus losem Boden und ist anders genügende Einsicht in das Vorgelände nicht zu gewinnen, so kann man auch auf der Krone nahe der dem Feinde zugewendeten Böschung einen Schützengraben ausheben.



18) **Hecken** sind, wenn hoch und dicht, gute Hindernisse.



Anschlagshöhe.

Zum Durchstecken des Gewehrs sind in Anschlagshöhe durch Ausästen Löcher herzustellen. Zur Deckung gegen Gewehrfeuer Schützengraben hinter der Hecke anzulegen.

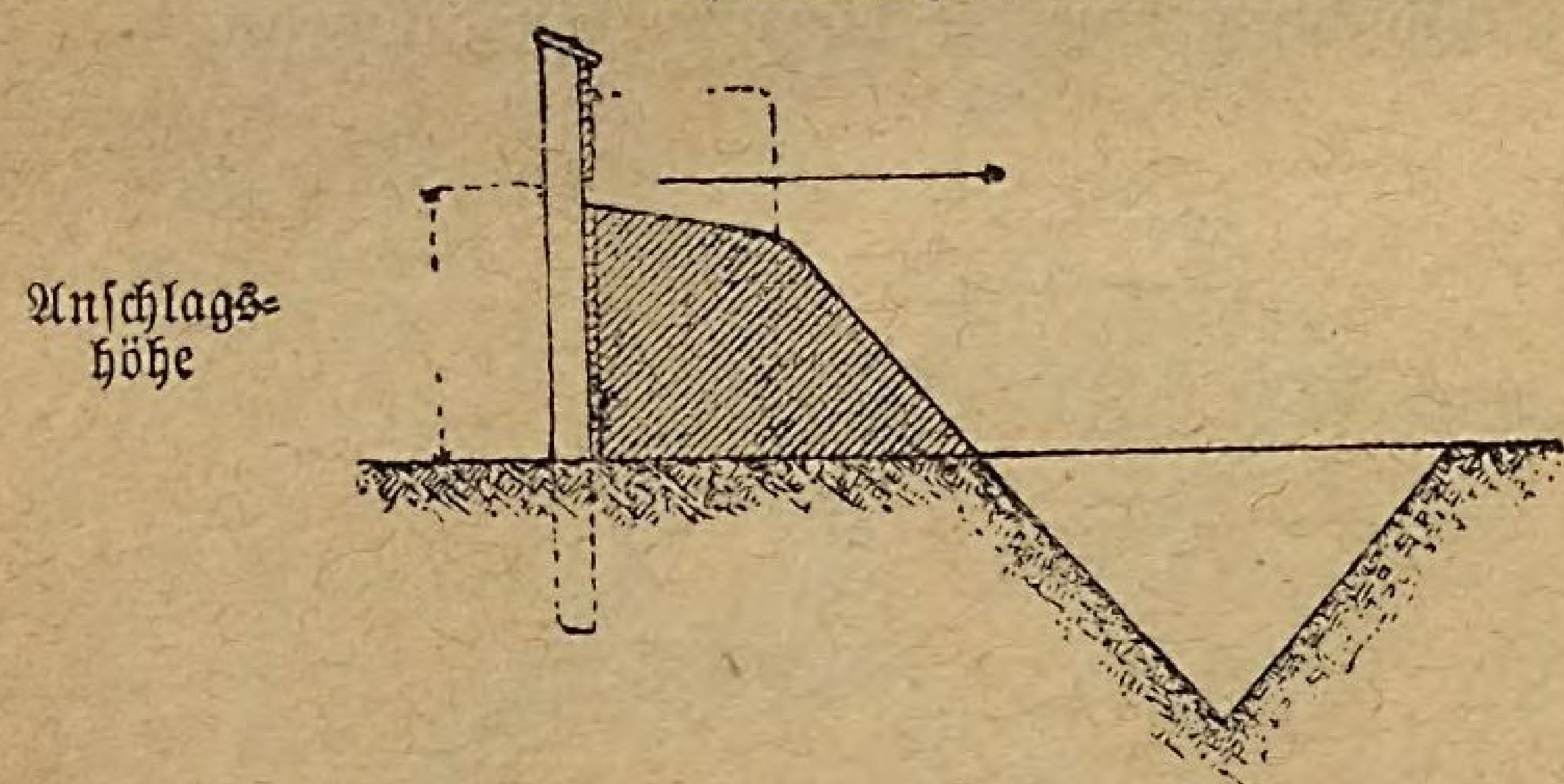
Bei niedrigen Hecken wird es zuweilen angängig sein, die Brustwehr so hoch zu schütten, daß über die Hecke gefeuert werden kann. Ein Graben vor der Hecke verstärkt das Hinderniß.

19) **Gitter** und **Lattenzäune** werden, da sie wenig Deckung gewähren, in der Regel nur als Hindernißmittel behandelt.

Bohlen- und **Bretterzäune** entziehen den Vertheidiger der Sicht des Gegners und sind für den Angreifer ein Hinderniß.

Zur Vertheidigungseinrichtung ist erforderlich, in die Bretterwand Schießschlitze einzuschneiden, demnächst ist die Wand soweit zu verstärken, daß sie gegen Gewehrfeuer schützt. Bei der geringen Widerstandsfähigkeit des Holzes gegen Gewehrfeuer geschieht dies

2 Spatenlängen.

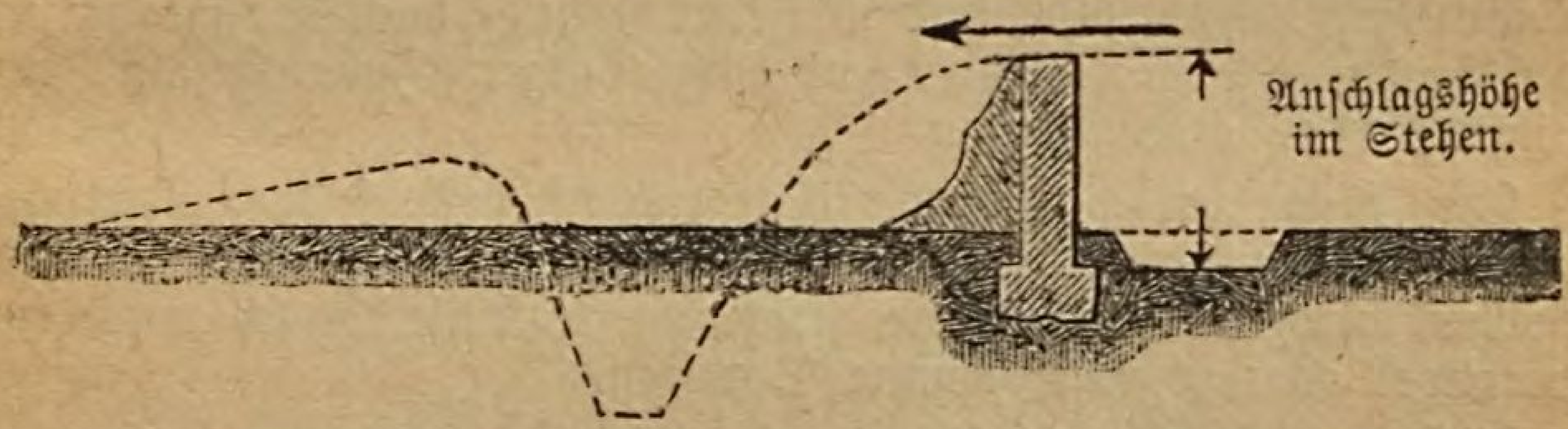


am besten dadurch, daß hinter dem Zaun ein Schützengraben ausgehoben oder von außen Boden gegen die Wand geschüttet wird.

20) **Mauern** entziehen den Vertheidiger der Sicht, gefährden ihn aber durch Steinsplitter.

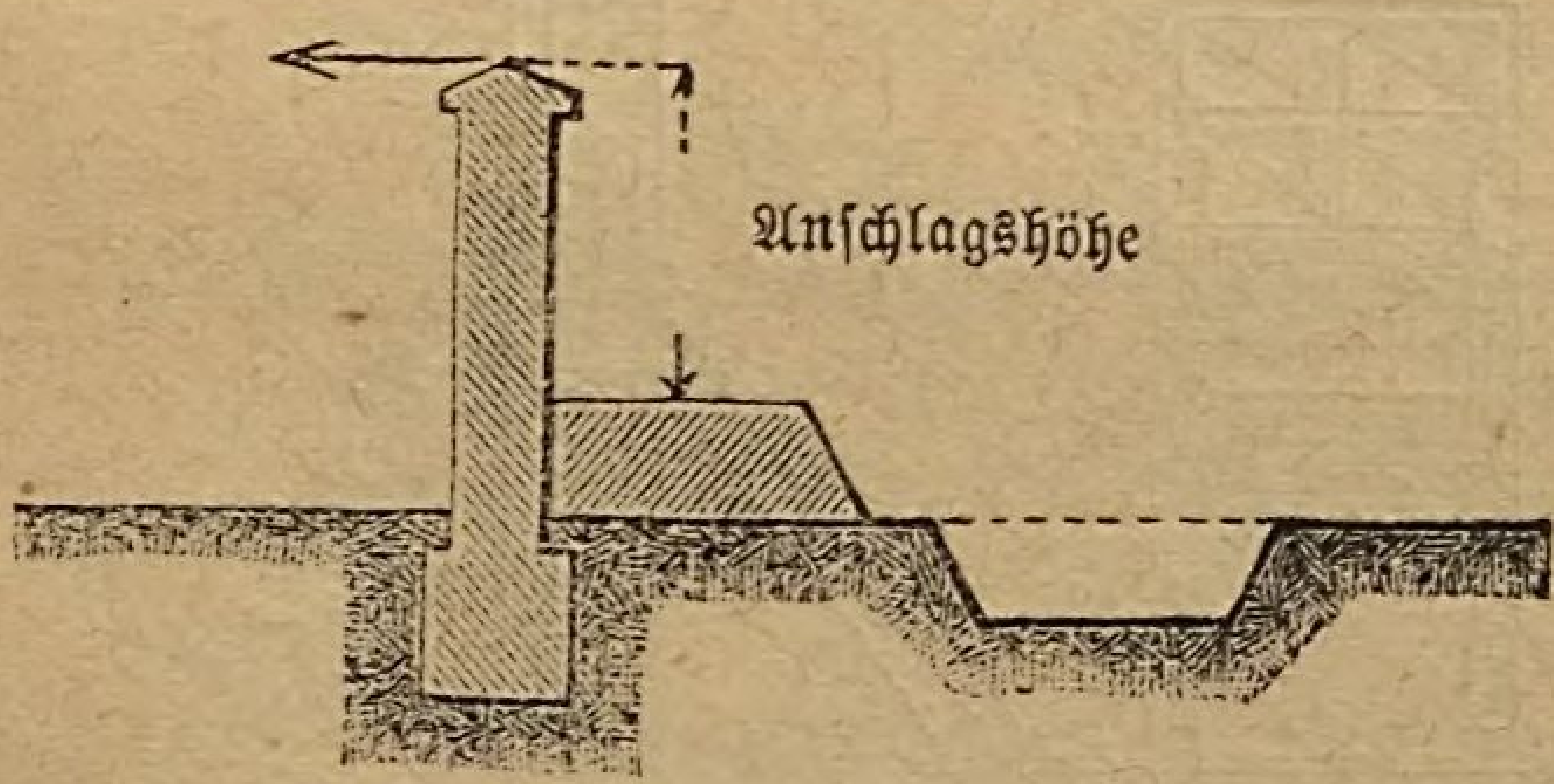
Man feuert entweder über sie hinweg oder durch Scharten. Letzteres gewährt die größte Deckung; die Ausführung der Scharten erfordert aber, namentlich bei stärkeren Mauern, viel Zeit und Werkzeug. Scharten gestatten nur die Verwendung verhältnißmäßig weniger Gewehre.

Mauern bis zur Anschlagshöhe im Stehen ermöglichen ohne weiteres die Benutzung durch Schützen; zur Gewinnung der vollen Anschlagshöhe kann man innerhalb einen Graben ziehen, auch die Mauer durch aufgebrachten Rasen 2c. erhöhen.



Um eine Benutzung feindlicherseits zu verhindern und das Uebersteigen zu erschweren, ist ein Graben auf der äußeren Seite, wie in vorstehender Abbildung punktirt angegeben, empfehlenswerth.

Mauern über Anschlagshöhe erhalten einen Auftritt, am besten aus Erde, weil ein solcher nach Zerstörung der Mauer noch als Deckung zu benutzen oder einzurichten ist.



Schneller werden Auftritte aus Tischen und Bänken, Stühlen 2c. hergestellt.

Vertheidigungseinrichtung von Geländebedeckungen.

21) **Wälder** können in ihrer natürlichen Vertheidigungsfähigkeit dadurch verstärkt werden, daß am Rande Schützengräben oder Verhaue angelegt werden.

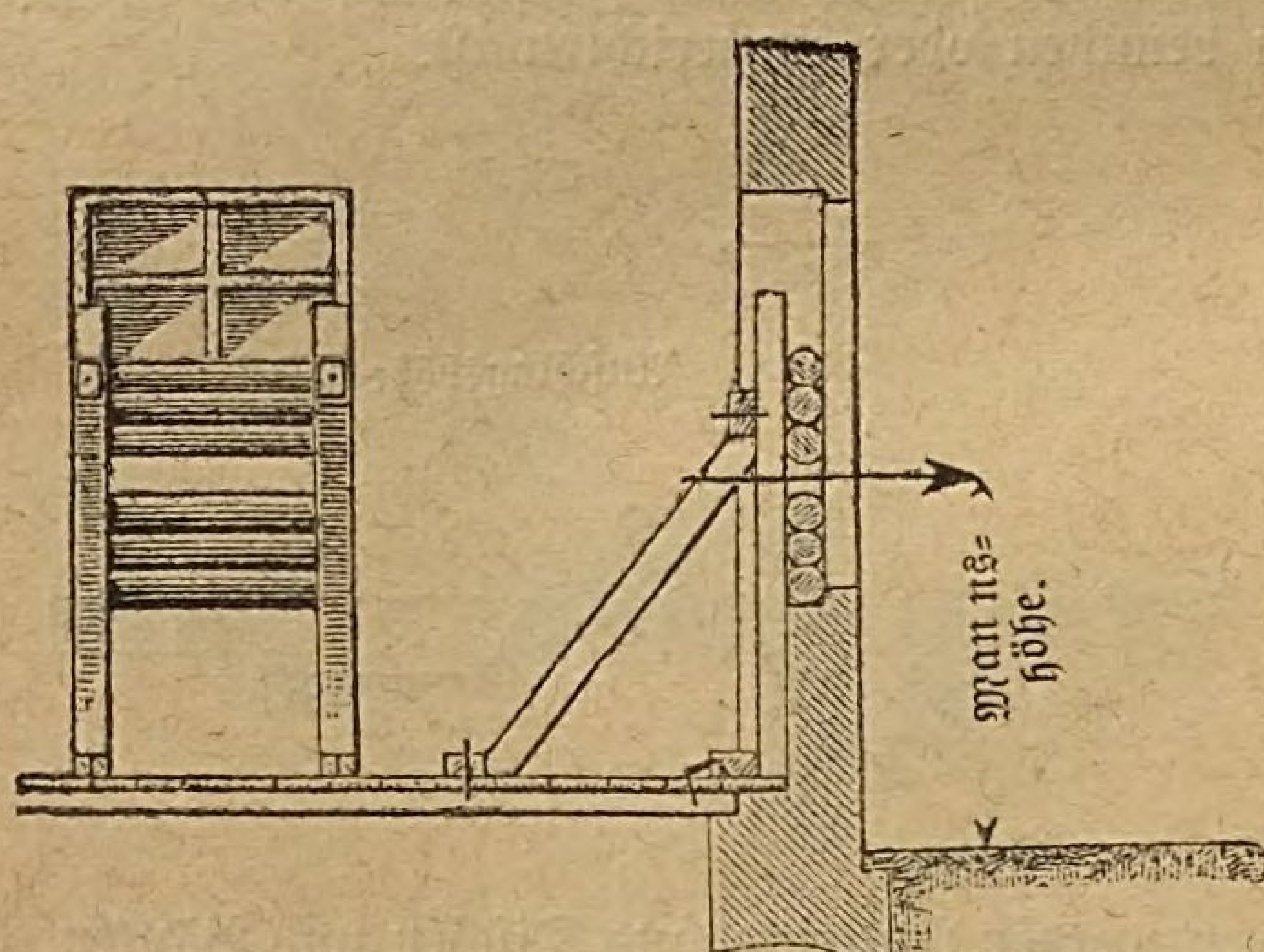
Vorwiegend deshalb, weil der feindlichen Artillerie das Einschießen gegen den Waldrand erleichtert ist, kann es in manchen Fällen zweckmäßig sein, die Vertheidigungslinie nicht in den Waldrand zu legen, sondern 100 bis 200 m vor letzterem Schützengräben und erforderlichen Falles Gräben für Unterstützungstrupps auszuheben.

22) **Gebäude** sind als Stützpunkte von Stellungen geeignet bei günstiger Lage (unbehinderte Feuerwirkung nach der Front und den Flanken), fester Bauart (sicher gegen Feuersgefahr) und genügendem inneren Raum.

Die Vertheidigungseinrichtung besteht im Beseitigen leicht feuerfangender Gegenstände, Schließen der Eingänge, Sperren derselben durch untergetriebene, festgenagelte Keile, durch vorgelegte Querriegel oder gegengestemmte Spreizen.

Thüren werden am besten durch dahinter gepackte und verspreizte Tonnen, Säcke, Matratzen ꝛc. verammelt. In die Thüren Schießöffnungen einschneiden.

Im Erdgeschosse werden die Läden geschlossen, nöthigen Falles verstärkt und mit Scharten versehen oder die Fenster unter Aussparung von Schießscharten versetzt.



Fehlen die Fenster oder reichen sie nicht aus, so müssen Scharten durch Umfassungswände gebrochen werden. Während des Gefechtes sind Fenster mit Glasscheiben auszuheben.

In den oberen Geschossen ist ein Versetzen nicht unbedingt erforderlich und wird höchstens bis zur Anschlagshöhe über dem Fußboden ausgeführt.

Kellerluken sind, wenn nicht vergittert, vollständig zu schließen.

Erker und Vorbauten werden benutzt, um auch den Mauerfuß unter Feuer zu halten (Scharten in der Sohle).

Auf dem Dach benutzt man die Luken als Schießlöcher oder hebt zu diesem Zweck Ziegel aus.

Im Innern werden gefüllte Wasserbehälter bereit gestellt und ist für Heranschaffung von Munition und Lebensmitteln Sorge zu tragen.

Im Vorfelde werden diejenigen Gegenstände beseitigt, welche die eigene Feuerwirkung behindern und dem Feinde Deckung bieten.

Vor den Ecken des Gebäudes können Hindernisse angebracht werden.

23) **Gehöfte, Fabrikanlagen, Bahnhöfe ꝛc.** sind mit Nutzen verwendbar, wenn sie eine möglichst ungehinderte Feuerwirkung nach außen gestatten und gegen Geschoßwirkung und Feuersgefahr eine gewisse Sicherheit besitzen.

Die Vertheidigungseinrichtung besteht in der Beseitigung oder Vernichtung leicht Feuer fangender Gegenstände, Herstellung eines geschlossenen vertheidigungsfähigen Umzuges, Aufräumung des Vorfeldes, Auswahl und Befestigung eines Gebäudes als Kernwerk.

24) **Dörfer** eignen sich zur Vertheidigungseinrichtung hauptsächlich dann, wenn sie übersichtliches freies Vorfeld, zusammenhängende Begrenzung, feste Bauart, breite Straßen und einige zu Kernpunkten der Vertheidigung taugliche Gebäude haben.

Die Arbeiten selbst bestehen im Sperren der durchführenden Wege und etwa vorhandenen Lücken in den Einfriedigungen durch Aufstappeln von Möbeln, Haus- und Ackergeräth, Herstellung von Barrikaden, Schützengräben ꝛc., und in der Vertheidigungseinrichtung günstig gelegener Häuser. Längs der Begrenzung ist eine zusammenhängende Verbindung einzurichten, ebenso zwischen den Unterstützungstrupps und der vordersten Feuerlinie. Geeignete Hauptabschnitte (Straßen, Bäche), sowie vortheilhaft gelegene Gebäude (Schloß, Fabrik, Kirche) werden zur Vertheidigung eingerichtet.

25) Da die Artilleriewirkung, namentlich seitens schwerer Geschütze, gegen Gebäude eine erhebliche ist, wird die **vorderste Vertheidigungslinie** in der Regel **nicht in die Häuser**, sondern in die den **Dorfrand** bildenden Mauern, Hecken, Zäune ꝛc. verlegt. Hebt sich aber diese Begrenzung so scharf gegen die Umgebung ab, daß die Artillerie sich leicht einzuschießen vermag, oder liegt das Dorf selbst tief ꝛc., so wird die vorderste Vertheidigungslinie noch über den Dorfrand vorgeschoben. Das eigentliche Dorf dient dann nur als Rückhalt, als Schutz für die Aufstellung von Reserven, zu Verbandplätzen ꝛc.

Unter Umständen aber, namentlich wenn, wie z. B. bei Einschließung von Festungen, eine Minderheit überraschenden Angriffen des Gegners andauernden Wiederstand entgegensetzen soll, empfiehlt es sich, die Vertheidigung in die festen Gebäude zu legen. In solchen Fällen muß die Vertheidigungsfähigkeit der letzteren auf den erreichbar höchsten Stand gebracht, die Besatzung gegen Flanken- und Rückenfeuer geschützt und so in die Lage gesetzt werden, auch bei völliger Umfassung durch den Feind den Kampf fortzusetzen.

26) Was die Anlage innerer Abschnitte bei Einrichtung eines Dorfes zur Vertheidigung betrifft, so bleibt zu beachten, daß eine abschnittsweise Vertheidigung in der Regel nur dann Erfolg verspricht, wenn die Abschnitte von vornherein genügend besetzt sind. Reichen die verfügbaren Kräfte hierzu aus, so kann die Vertheidigung durch Einrichten mehrerer, hintereinander liegender Abschnitte an Zähigkeit erheblich gewinnen.

Verwendung der Infanterie zur Herstellung von Laufgräben.

Allgemeines.

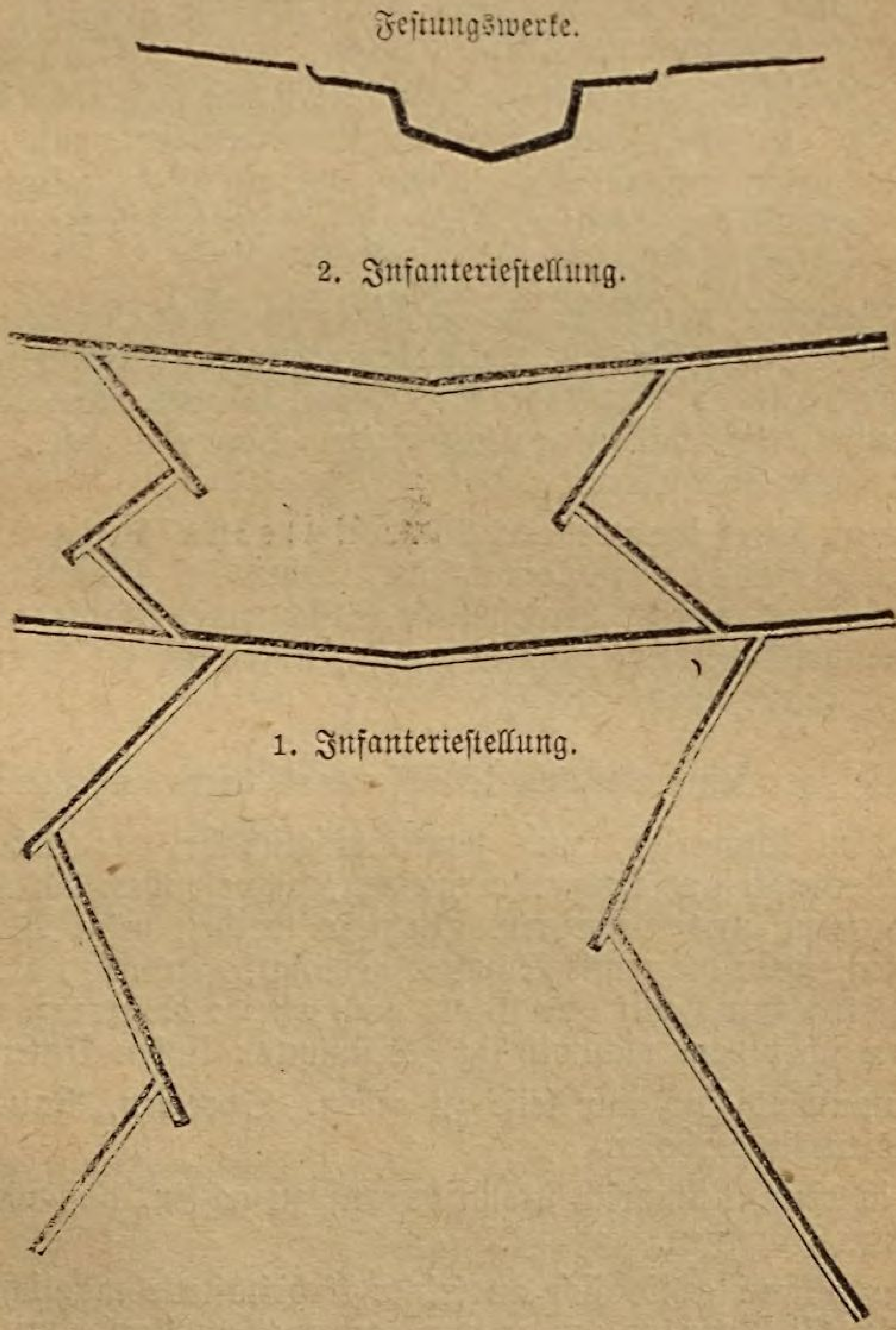
Laufgräben legt der Belagerer an, um sich den Festungswerken gedeckt zu nähern und um die zur Behauptung des Angriffsfeldes nöthigen Gefechtsstellungen für die Infanterie **(Infanteriestellungen)** zu schaffen.

Um nicht der Längsbestreichung ausgesetzt zu sein, haben Laufgräben als **Annäherungswege** in ihren einzelnen Theilen meist eine schräge Lage zu den Festungswerken und werden in der Regel im Zickzack geführt.

Laufgräben als Gefechtsstellungen liegen ungefähr gleichlaufend mit der allgemeinen Richtung der Festungswerke und werden von rückwärts an bezeichnet als 1., 2., 3. Infanteriestellung.

Eine Infanteriestellung kann entweder allmählich durch Verschieben und Verbinden einzelner Schützenstellungen entstehen oder gleichzeitig gebaut werden. Letzteres Verfahren beschleunigt meist das Fortschreiten der Angriffsarbeiten und wird daher vorzugsweise angewendet, sofern die Entfernung von den Festungswerken, die Unthätigkeit des Gegners oder sonstige günstige Umstände es zulassen. Zugleich werden die nöthigen Annäherungswege angelegt. Die herzustellenden Laufgrabenstrecken werden nach eingetretener Dunkelheit durch Anstellung einer entsprechend großen Arbeiterzahl gleichzeitig ausgehoben. (Sogenannte „flüchtige" Arbeit.)

Da hierzu die Pioniertruppe nicht ausreicht, stellt die Infanterie die nöthigen Arbeitskräfte.



Gestellung der Infanterie zur Arbeit.

Vertheilung des Schanzzeuges. Unterweisung.

1) Gestellungsort und Zeit, Anzug, Bewaffnung, mitzunehmende Munition u. dgl. werden durch Tagesbefehl bestimmt.

Bei größeren Arbeiten regelt ein besonderer Befehl Stärke und Anmarschwege der einzelnen Kolonnen.

Die Gestellung erfolgt in der Regel noch bei Tageshelle. Jede Kompagnie scheidet eine Arbeiterreserve in der Stärke von etwa zwei Sektionen aus, welche später beim Marsch nach den Arbeitsstellen der Kompagnie unmittelbar folgt.

Am Gestellungsort tritt zur Infanterie das technische Personal, in der Regel zu jeder Kompagnie ein Ingenieurlieutenant, ein Pionier-Unteroffizier, außerdem zu jedem Zuge ein Pionier-Unteroffizier, zu jeder Sektion ein Pionier, sowie zur Arbeiterreserve mindestens ein Pionier-Unteroffizier.

Das vorher zurechtgelegte Schanzzeug wird vertheilt; jeder Mann erhält einen Spaten, außerdem werden so viel Kreuzhacken ausgegeben, als es die Bodenart erforderlich erscheinen läßt. Die Schanzzeugreserve, darunter auch Aexte, Sägen u. dgl., wird der Arbeiterreserve übergeben.

Darauf findet die oben erwähnte Unterweisung über die auszuführenden Arbeiten statt, wobei den Mannschaften ein zu diesem Zweck vorher hergestelltes Stück eines Laufgrabens von dem vorgeschriebenen Querschnitt gezeigt, und auch die Entwickelung zur Arbeit geübt wird.

2) Bei der Unterweisung ist besonders hervorzuheben:

Bei dem Anmarsch, und soweit möglich bei der Arbeit selbst, ist jedes Geräusch sorgfältig zu vermeiden, insbesondere das Klappern mit Schanzzeug und Gewehren. Letztere werden beim Marsch auf dem Rücken, über die rechte Schulter gehängt, getragen; die Spaten in der rechten Hand mit dem Blatt nach oben; die Kreuzhacken mit dem Eisen über dem rechtwinklig gekrümmten linken Unterarm.

Kommandos sind nur leise zu geben. Sprechen, Rauchen oder Feuermachen ist verboten.

Es ist beim Anmarsch streng darauf zu achten, daß nicht Theile der Kolonne abreißen.

Jeder Mann gräbt sich an seiner Arbeitsstelle möglichst schnell senkrecht in die Tiefe, indem er von dem weißen Band, mit welchem

die Richtung des Laufgrabens bezeichnet ist, etwa Spatenlänge ab bleibt und den Boden unmittelbar über das weiße Band hinwegwirft.

Jeder Mann muß den Laufgraben auf die ihm zugewiesene Strecke von 2 Schritt ungefähr 1¼ m tief und unten 1 m breit, ausheben.

Werden die Arbeitsstellen von der Festung aus durch **Leuchtraketen** oder **elektrisch beleuchtet**, so wird, falls noch nicht genügende Deckung erreicht, mit der Arbeit inne gehalten und bleibt jeder Mann, sobald das Licht auf ihn fällt, regungslos an seinem Platz, weil jede Bewegung im Bereich des Lichts sich besonders kennzeichnet.

An der Arbeitsstelle legt jeder Mann das Schanzzeug nieder; etwa 5 Schritt rückwärts davon Gewehr, Mantel, Brotbeutel, Feldflasche. Auf Anordnung der Zugführer wird sodann zugweise die Arbeit begonnen.

Die Arbeiterreserve jeder Kompagnie wird zunächst etwa 20 Schritt rückwärts ungefähr hinter der Mitte der Kompagnie aufgestellt. Bei ihr wird unbrauchbar gewordenes Schanzzeug ausgetauscht; sie schafft etwa fehlendes Schanzzeug heran. Auch kann sie im Verlauf der Arbeit zur Ablösung der Leute an solchen Arbeitsstellen verwendet werden, wo die Bodenverhältnisse ꝛc. die Kräfte der Arbeiter besonders in Anspruch nehmen.

XIX. Festungskrieg.

Oertlichkeiten, welche einen dauernden Werth für die Vertheidigung haben, werden permanent befestigt.

Jede größere, in sich abgeschlossene und selbstständige permanente Befestigung heißt **Festung,** gleichviel ob dieselbe eine bewohnte Stadt, oder nur militärische Etablissements umschließt. Kleinere, wenn auch selbstständige Befestigungen heißen **Forts. Vorgeschoben** oder **detachirt** heißen diese Forts, wenn sie Theile größerer Befestigungen sind, und von deren Vertheidigung mehr oder weniger abhängen.

Zweck und **Lage** der Festungen sind sehr verschiedenartig. An großen **Strömen** und in **Gebirgspässen** schützen sie den **Uebergang** über dieselben; an der **Landesgrenze** decken sie das Land gegen **feindlichen Einfall;** im **Innern** einer dem Feinde leicht zugänglichen Provinz dienen sie als **Sammelpunkt** für die Truppen

und fester Halt zur späteren Vertreibung des Gegners; an den Schnittpunkten wichtiger Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, **beherrschen** sie diese **Communicationen** und nöthigen den Feind zu weiten Umwegen. Außerdem dienen sie zum **Schutz** großen, kostbaren **Kriegs-Materials**, als **Depotplätze** für **Magazine** aller Art, zur **Sicherung** reicher **Städte, Fabrik-, Handels-** und **Hafenplätze.**

Die Einrichtung der Befestigungs-Anlagen zum unmittelbaren Kriegsgebrauch heißt **Armirung.**

Verschiedene Arten des Angriffs.

Man unterscheidet folgende 5 Hauptarten des Angriffs:

A) Blokade,
B) Bombardement,
C) Ueberfall,
D) der gewaltsame Angriff,
E) der förmliche Angriff.

Ein mehrere dieser Angriffsarten verbindender möglichst **abgekürzter** förmlicher Angriff wird insbesonders gegen **Sperrforts am** entsprechendsten zum Ziele führen.

Die **Infanterie** hat hiebei in schwierigen Kämpfen das Terrain auf welchem die Fuß-Artillerie ihre Batterien baut zu erstreiten und festzuhalten, die Batterien sodann zu decken und zu schützen und schließlich den Sturm zu unternehmen resp. im Nahekampf abzuweisen.

A. Die Einschließung, Cernirung oder Blokade.

Die Einschließung, Cernirung oder Blokade wird man wählen, wenn die in der Festung befindlichen Verpflegungs- oder Munitionsvorräthe im Verhältniß zu der Stärke der Besatzung so geringfügig sind, daß eine baldige Uebergabe zu erwarten steht und man Zeit hat, den Erfolg der Einschließung abzuwarten, (1870 Metz, Pfalzburg, Paris) oder aber, wenn eine andere, schneller zum Ziele führende Art des Angriffs nicht zulässig ist.

Ein solcher Fall tritt ein, z. B. bei Bergfestungen, (Bitsch) welche nur an wenigen Stellen zugänglich sind, oder da, wo die Bodenbeschaffenheit im Vorterrain eine Annäherung unmöglich macht.

B. Bombardement.

Unter dem Bombardement einer Festung versteht man ein möglichst anhaltendes Beschießen und Bewerfen derselben aus Geschützen, entweder für sich allein, oder in Verbindung mit anderen Angriffsarten, wodurch die Unterkunftsräume des Vertheidigers zerstört werden, die Bevölkerung durch Brand u. s. w. eingeschüchtert und der Festungskommandant zur Kapitulation d. h. Uebergabe des Ortes gebracht werden soll.

Während des französischen Feldzuges 1870/71 wurde diese Art mehrfach angewendet, zuerst mit Feldgeschützen, die aber nur dreimal bei Festungen untergeordneter Bedeutung zum Ziele führte, nemlich bei Lichtenberg, Marsal und Rocroy. Die weitaus meisten Erfolge erzielte man durch Bombardement aus den schweren Belagerungsgeschützen; 12 Festungen fielen auf diese Weise in unsere Hände, nemlich Toul, Soissons, Verdun, Schlettstadt, Neubreisach, Diedenhofen, Longwy, Montmédy, La Fére, Mezières, Péronne und Paris.

C. Ueberfall.

Das Kennzeichen des Ueberfalls ist der unvermuthete Angriff der Festung; ihm geht also eine Blokade nicht voraus, sondern der einen oder mehrere Tagemärsche von dem Platze entfernte Feind rückt unerwartet an denselben, und sucht ihn zu bewältigen.

Es kann dies geschehen durch Benutzung eines nicht sturmfreien Theiles der Festung, z. B. eines schlecht verwahrten Zuganges, einer nicht genügend hohen Stelle der Enceinte, oder aber bei völlig sturmfreien Festungen durch Einverständniß mit den Bewohnern, Oeffnen der Thore, oder Uebersteigung der Enceinte mittelst **Leitern** (Escalade) Alle diese Möglichkeiten setzen immer eine ungenügende Wachsamkeit des Vertheidigers voraus.

Ein Ueberfall war 1870 gegen die nördlich von Metz gelegene Festung **Thionville** beabsichtigt, konnte jedoch nicht zur Durchführung gelangen, weil man den Feind darauf vorbereitet fand.

Um ungesehen bis an die Festung zu gelangen, wählt man die **Nacht** zur Ausführung des Unternehemns und zwar die Zeit vor Anbruch des Tages, wo die Wachsamkeit der Posten am ehesten nachläßt. Es darf nicht eher geschossen werden, als bis das Unternehmen entdeckt ist.

In der Regel werden mehrere Ueberfall-Kolonnen gebildet.

Die zuerst eingedrungenen Truppen bemächtigen sich möglichst rasch der nächsten Thore und der dieselben beherrschenden und flankirenden Werke.

D. Gewaltsamer Angirff.

Ist der Angreifer bereits vor die Festung gerückt und hat das Vorterrain derselben in Besitz genommen, auch wohl schon die Vorbereitungen der förmlichen Belagerung, oder gar diese selbst begonnen, so können dieselben Veranlassungen eintreten, welche bei einem Ueberfall maßgebend sind, um den Versuch zum Eindringen in die Festung zu machen. Einen solchen Angriff nennt man gewaltsamen, der Kampf wird durchgeführt ohne künstlich geschaffene und mit Hilfe blos derjenigen Deckungsmittel, welche das Terrain gerade bietet.

Die Art der Ausführung muß daher dieselbe sein wie beim Ueberfall, nur mit dem Unterschiede, daß man für gewaltsame Angriffe in der Regel ein Bombardement der Festung oder der anzugreifenden Theile vorhergehen läßt und meist die Tageszeit zur Ausführung wählt, weil die erforderliche größere Anhäufung von Truppen in der Dunkelheit leicht Verwirrung erzeugen würde.

E. Förmlicher Angriff.

Ist eine Festung sturmfrei, wohl ausgerüstet und verproviantirt und gut vertheidigt, so wird keine der bis jetzt genannten Angriffsweisen zum Ziel führen und man wird sich zu einem umständlicheren und schwierigeren Verfahren bequemen müssen, welches die künstliche Vernichtung der Sturmfreiheit — die **Breschelegung** — die gedeckte Annäherung bis an den Fuß der Bresche durch die **Aushebung von Laufgräben** und die Bekämpfung der Vertheidigungs-Artillerie durch eine ihr an Zahl, Caliber und gedecktem Feuer gleichstehende Angriffs-Artillerie in sich schließt. (Straßburg, Belfort.)

Ein solche Angriffsweise ist die förmliche, auch wohl die **eigentliche Belagerung.**

Dem zu belagernden Platze muß auf das Schnellste alle und jede Gemeinschaft mit außerhalb abgeschnitten werden, damit weder Unterstützung an Streit- und Subsistenzmitteln, noch selbst Nachrichten eingebracht werden können.

Dies wird erreicht durch das sogenannte Berennungs-Corps, den vorausgeschickten Theil des Belagerungs-Corps, welches die **Berennung** der Festung ausführt, d. h. überraschend an dieselbe heranrückt, alle zu der Festung führenden Straßen besetzt und somit dieselbe eng einschließt (cernirt oder blokirt.)

Nach dem Terrain ist der ganze **Einschließungsgürtel in Abschnitte getheilt**, deren jeder einem bestimmten Truppen-Corps überwiesen ist. Dieses stellt **Vorposten** aus, nach Postenketten, Feldwachen und Replis gegliedert und **befestigt** die eingenommene **Stellung**.

Die **Doppelposten graben sich ein, Deckungen für Feldwachen und Soutiens werden**, soweit sie das Terrain nicht bietet, **erbaut**, die **Ortschaften zur Vertheidigung eingerichtet**, auch wohl zur Sicherung wichtiger Hauptstraßen besondere **Schanzen angelegt.**

Minenkrieg.

Der Kampf um eine Festung wird aber nicht allein oberirdisch, sondern auch unterirdisch durch den Minenkrieg geführt. Minen sind unter der Erde angelegte Hohlräume, die mit Sprengmaterial gefüllt werden und durch eine unterirdische Leitung von größerer Entfernung her entzündet werden. Sie haben den Zweck durch Sprengung der Mine beim Vertheidiger die Angriffsarbeiten, beim Angreifer die Festungswerke und Deckungen zu zerstören. Beim Belagerer haben sie noch den weiteren Zweck, die feindlichen Minen zu entdecken und durch Herausnahme des Pulvers zu entladen, also unschädlich zu machen.

Die Minierarbeiten sind lediglich Sache der Pioniere, während die Sappe=Arbeiten, das sind die Aushebung der Laufgräben und Annäherungen u. s. w., auch von Infanterie ausgeführt werden.

Belagerung und Einnahme von Straßburg.

Nach der Schlacht bei Wörth drang die deutsche Armee immer weiter in dem französischen Lande vor. Zur Sicherung der linken Flanke des deutschen Heeres und der rückwärtigen Verbindungen wurde die badische Division gegen die Festung Straßburg vorgeschoben. Nachdem jene Division am 8. August eine beobachtende Stellung bei Brumath genommen und von dort aus Abtheilungen gegen die Festung vorgesendet hatte, war ihr am 10. Abends aus dem großen Hauptquartier der Befehl zugegangen, den Platz gegen alle Zuzüge, insbesondere von Süden her, abzusperren und demnächst mit Hilfe der in Aussicht gestellten Verstärkungen möglichst vollständig einzuschließen.

Am 13. August wurde die Aufstellung eines größeren Belagerungscorps unter dem Oberbefehl des General=Lieutenants v. Werder befohlen und hiezu außer der badischen Division noch die Garde=Landwehr=Division und die 1. Landwehr=Division (26 Bataillone, 24 Schwadronen und 18 Batterien) bestimmt. Gleichzeitig war die Aufstellung eines artilleristischen und eines Ingenieur=Belagerungs=Trains angeordnet worden. Der Bestand der ersteren war auf 200 gezogene Kanonen, 88 Mörsern und 50 Zündnadel=Wallbüchsen nebst dem nöthigen Zubehör an Munition, Fahrzeugen und Geräthen festgesetzt. Zur Bedienung desselben sollten 30 Festungs=Artillerie=Kompagnien in der Stärke von je 200 Mann herangezogen werden. Für den Ingenieur=Belagerungs=Train wurden 10 Festungs=Pionier=Kompagnien bestimmt. Diese bedeutenden Verstärkungen trafen aber erst nach und nach, in dem Zeitraum bis zum 23. August, vor Straßburg ein.

Am 16. August unternahmen die Franzosen den ersten Ausfall, welcher gänzlich scheiterte. Der Führer wurde tödtlich verwundet.

Nachdem die Aufgabe des Belagerungs=Corps dahin zusammen gefaßt wurde, sich so schnell als möglich in den Besitz der Festung zu setzen, so entschied sich General v. Werder für die Beschießung von Straßburg um hiedurch die Besatzung zu erschüttern und die Einwohnerschaft vielleicht zu bestimmen, den Gouverneur zur Uebergabe des Platzes zu drängen. Die Beschießung wurde vom 23. bis 26. August fortgesetzt, blieb aber trotz mehrerer entstandener Feuersbrünste und sonstigen angerichteten Verheerungen ohne Erfolg, weßhalb sofort zur förmlichen Belagerung übergegangen wurde. Der Angriff wurde aus nordwestlicher Richtung in dem Terrain zwischen

Schiltigheim und der Kronenburger Vorstadt unternommen, nachdem das die Festung in südlicher Richtung umgebende Terrain überschwemmt werden konnte. In der Nacht vom 29. auf den 30. August wurde die 1. Parallele eröffnet, welcher in der Nacht vom 2. auf den 3. September die Eröffnung der zweiten und endlich in der Nacht vom 11. auf den 12. Sept. die der dritten folgte.

40 Batterien, in den verschiedenen Parallelen erbaut, beschossen Tag und Nacht die Festungswerke. Die weiter entfernten derselben wurden nach und nach in die vorderen Parallelen verlegt und immer noch erstanden neue Batterien; die Zahl derselben wuchs bis zum Ende der Belagerung auf 60 Batterien an.

Schon den nächsten Tag nach Beendigung der 3. Parallele wurde die Krönung des Glacis begonnen und bis zum 18. Sept. vollendet.

Nun galt es über den nassen Graben einen Weg zu bahnen; dieß geschah anfänglich mittelst einer Tonnen-Brücke, später wurde durch Versenken von Faschinen und Auffüllung mit Erde ein Damm im Graben errichtet, so daß man darüber zum Sturm schreiten konnte. Doch vorher mußte noch Bresche geschossen sein.

Während noch die Breschbatterien gegen die Hauptumfassung wirkten, gelang es am 20. und 21 September die beiden Lünetten*) Nr. 52 und 53 zu besetzen

Am 24. und 26. September waren 2 Breschen in die Hauptumfassung gelegt und es hätte nunmehr zum Sturme geschritten werden können, welcher aber unterblieb, nachdem der Gouverneur von Straßburg General Uhrich die Verhandlungen zur Uebergabe der Festung einleitete.

Am 30. September Vormittags hielt General v. Werder seinen feierlichen Einzug in die genau vor 189 Jahren dem deutschen Reiche geraubte Stadt.

Die vom Feuer der Belagerungs-Artillerie verursachten Verheerungen zeigten sich nun in ihrem ganzen Umfange. 448 Gebäude im Innern von Straßburg waren vollständig zerstört. Einschließlich der dorthin geflüchteten Bewohner der Umgegend befanden sich am 27. September 10,000 Obdachlose in der Stadt Die französischen Linientruppen und Mobilgarden, zusammen gegen 500 Offiziere und Beamte, über 17,000 Unteroffiziere und Soldaten wurden für kriegsgefangen erklärt. Mit der Stadt und Festung fielen auch die Baarbestände der Staatsbank, etwa 1200 Geschützrohre, 800 Lafetten, über 200,000 Handfeuerwaffen, ansehnliche Munitionsvorräthe und andere reiche Kriegsbeute in die Hände des Siegers.

*) Lünetten sind Außenwerke in Gestalt eines Dreiecks, dessen Spitze gegen den Angreifer gerichtet, und dessen Kehllinie oder rückwärtige Linie nicht mit einer Brustwehr versehen, also offen ist. Alle Festungswerke haben Namen oder Nummern oder auch beides.

XX. Garnison-Wachtdienst.

Zweck der Wachen und Posten.

Die Wachen werden in Ehren- und Sicherheits-Wachen, die Posten (Schildwachen) in Ehren- und Sicherheits-Posten eingetheilt.

Ehren-Wachen und **Posten** erhalten fürstliche Personen und höhere Offiziere als Ehrenbezeugung; **Sicherheits-Wachen** und **Posten** dienen zur Bewachung bestimmter Gegenstände 2c.

Gemeinsamer Zweck beider Arten von Wachen und Posten ist außerdem die **Wahrung der allgemeinen Sicherheit.**

Der Zweck einer Wache oder eines Postens bestimmt den Platz der Wache und des Postens.

Vorgesetzte der Wachen.

Die Wachen stehen unter den besonderen Befehlen des **kommandirenden Generals** des Armeekorps, des **Gouverneurs** 2c., des **Offiziers vom Ortsdienst,** der **Rondeoffiziere** und der **Wachtbefehlshaber.** Außerdem sind den Wachen vorgesetzt der **Kriegsminister** und der **General-Inspekteur der Armee.**

Der Platzmajor zählt nicht mit zu den Vorgesetzten der Wachen. Derselbe ist nur berechtigt, im Auftrage des Gouverneurs 2c. Befehle an Wachen und Posten zu ertheilen.

Dem Offizier vom Ortsdienst und dem Rondeoffizier liegt im Besonderen die **Aufsicht über den Betrieb des Wachtdienstes** ob.

Außerdem haben alle mit Disziplinarstrafgewalt beliehenen Offiziere*) des wachthabenden Truppentheils dahin mitzuwirken, daß der Wachtdienst in den vorgeschriebenen Formen ausgeführt werde.

---

*) Während der Ertheilung einer Belehrung oder Rüge tritt der erwähnte Offizier zu den zu seinem Truppentheil (Regiments Bataillon, Kompagnie) gehörigen, in Ausübung des Wachtdienstes befindlichen Mannschaften in das Verhältniß eines Vorgesetzten.

Kommandirung der Mannschaften zur Wache.

Im gewöhnlichen Garnisonverhältniß soll der Unteroffizier wenigstens acht und der Gemeine wenigstens vier Nächte wachfrei haben.

Ueberall, wo die Wachtstärke zwölf Mann nicht übersteigt und der Zweck der Wache es gestattet, können auch zuverlässige Gefreite als Wachtbefehlshaber verwendet werden.

Anzug.

Zum Garnison-Wachtanzuge gehört bei der Infanterie: **Gewehr, Seitengewehr, Helm**, die **zwei vorderen Patrontaschen** und der **Tornister** (Kasernenwachen ohne Tornister).

Die Kinnriemen (Schuppenketten) werden auf den Helm gelegt; nur bei Anlegung des Haarbusches werden beim Aufziehen der Wachen von allen in der Wachtparade Stehenden, sowie während der weiteren Dauer des Wachtdienstes von den Posten, die Schuppenketten unter dem Kinn getragen.

An den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstage und Himmelfahrtstage, ferner an den Namens- und Geburtstagen Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Deutschen Kaisers legen die Wachen und Posten den Paradeanzug an. Die Haarbüsche ꝛc. werden an diesem Tage von den Wachen und Posten von 7 Uhr Morgens bis zum Eintritt der Dunkelheit getragen.

Wachtmäntel.

Zur Bekleidung der Posten im Winter oder bei schlechtem Wetter haben sich dauernd auf den Wachen Mäntel, sog. Wachtmäntel, zu befinden. In jedem Wachtmantel muß auf der rechten Seite eine Tasche zur Aufnahme eines Patronenpackets angebracht sein.

Die Zahl der Mäntel ist derart zu bemessen, daß für jeden aufführenden Gefreiten einer, für jeden Posten zwei vorhanden sind.

Aufziehen der Wachen.

Das Aufziehen der Wachen ordnet der Gouverneur 2c. an. Derselbe läßt die Wachen entweder selbst aufziehen oder beauftragt hiermit den Offizier vom Ortsdienst. Die Stunde des Aufziehens der Wachen ist unter gewöhnlichen Verhältnissen so zu wählen, daß die auf Wache kommende Mannschaft vorher gegessen haben kann.

Den Hinmarsch der Wachen zur Wachtparade, sowie das Abtheilen der Posten bei den Wachen regelt der die Wachen gebende Truppentheil.

Sobald der Gouverneur 2c. sich der Wachtparade nähert, ziehen die zur Wache kommandirten Offiziere (mit Ausnahme der Offiziere vom Ortsdienst und der Ronde) den Säbel; der Offizier von Ortsdienst läßt stillstehen, das Gewehr über nehmen und begibt sich auf den rechten Flügel der Spielleute.

Darauf ertheilt der Gouverneur 2c. den Befehl zum Schlagen bezw. Blasen der **Vergatterung,** womit die zur Wache bestimmten Truppen unter den Befehl der Vorgesetzten der Wachen treten. Nachdem die Vergatterung geschlagen, kommandirt der Platzmajor: **Offiziere und Unteroffiziere vorwärts — Marsch!**

Die in der Wachtparade stehenden Offiziere und wachthabenden Unteroffiziere bezw. Gefreiten marschiren vor die Mitte der Wachtparade und stellen sich dem Gouverneur 2c. gegenüber derart auf, daß die Offiziere nach Rang und Patent im ersten, die Unteroffiziere 2c. im zweiten Glied stehen. Sobald dieß geschehen, melden sich die Offiziere bei dem Gouverneur 2c. und treten die

Offiziere vom Ortsdienst und der Ronde demnächst ab, nachdem sie zuvor etwaige seitens des Gouverneurs 2c. an die vorgetretenen Offiziere und Unteroffiziere gerichteten Befehle mit angehört haben.

Der Platzmajor gibt nun das Kommando:

Offiziere und Unteroffiziere marschirt auf Eure — Posten!

worauf die Offiziere und Unteroffiziere 2c. Kehrt machen und sich auf die rechten Flügel ihrer Wachen begeben. Jetzt erfolgt das Kommando:

Achtung! Präsentirt das — Gewehr!

Die Tamboure schlagen und die Hoboisten blasen. Der Platzmajor nimmt Front nach dem Gouverneur 2c., wobei er die Hand an die Kopfbedeckung legt.

Nachdem auf einen Wink des Gouverneurs 2c. das Spiel geschwiegen, kommandirt der Platzmajor: **Das Gewehr über!** demnächst: **Parademarsch!** und, wenn die Raumverhältnisse es nicht anders bedingen: **Erste Wache gerade aus!** (worauf die Spielleute und Hoboisten sich vor die rechte Flügelwache setzen), **Mit Wachen rechts schwenkt — Marsch! Halt! Parade — Marsch!** wobei jede Wache für sich abschwenkt und antritt.

Jede Wache, welche für sich aufzieht, ist von dem Augenblick, wo Vergatterung geschlagen 2c. wird, als Wache im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Ist beim Aufziehen der Wache kein Spielmann zugegen, welcher das Signal Vergatterung abgeben kann, so hat der mit dem Aufziehen der Wache beauftragte Offizier oder Unteroffizier, nachdem das Gewehr übergenommen ist, die **Ankündigung „Vergatterung"** abzugeben, worauf die Kommandos zum Abmarsch erfolgen.

Vom Gründonnerstag Vormittags 9 Uhr bis Charsamstag zu gleicher Stunde wird kein Spiel gerührt außer bei Feuerlärm und Generalmarsch.

Ablösen der Wachen.

Sobald sich die neue Wache dem Wachtgebäude nähert, ruft der Posten vor dem Gewehr: **Heraus!** bezw. setzt den zur Wachtstube führenden Klingelzug, falls ein solcher vorhanden, in Bewegung.

Der Wachthabende der alten Wache kommandirt: **Richt Euch! Augen gerade — aus! Das Gewehr — über!** Der Tambour der neuen Wache schlägt Marsch; der Wachthabende der neuen Wache kommandirt, nachdem er gegenüber der alten angekommen und nöthigenfalls in Reihen gesetzt hat: **Wache — Halt! Front! Richt Euch! Augen gerade — aus!**

Darauf erfolgt von beiden Wachthabenden, und zwar dem der alten Wache immer zuerst, das Kommando: **Achtung! Präsentirt das — Gewehr!** die Tamboure schlagen Marsch. Hierauf geben die Wachthabenden das Kommando: **Das Gewehr — über! Gefreite — vor!**

Die Gefreiten marschiren nach dem linken Flügel der neuen Wache, wo sie sich einige Schritt von demselben entfernt und mit dem zweiten Glied gerichtet, mit gleicher Front wie die neue Wache derart aufstellen, daß die Gefreiten der neuen links von denjenigen der alten Wache stehen.

Nunmehr kommandirt der Wachthabende der neuen Wache: **Erste Nummer der Ablösung — vor!** Die Mannschaften dieser Nummer marschiren zu den betreffenden Gefreiten, welche die von ihnen aufzuführenden Leute auf zwei Schritt sich gegenüber antreten lassen, wobei bis zu drei Mann in einem Glied, vier Mann und mehr in zwei Gliedern aufgestellt werden. Sobald die Aufstellung beendet und der Wachthabende der neuen Wache sich von der Richtigkeit derselben überzeugt hat, kommandirt er: **Ab — marschirt!** Die Gefreiten machen Kehrt, die der neuen Wache kommandiren: **Marsch!**

War die neue Wache mit Tornistern aufgezogen, oder sollen die Posten mit Mänteln stehen, so führen die Gefreiten ihre Ablösungen zunächst nach der Wachtstube, die Tornister werden abgelegt, der Anzug in Stand gesetzt und dann zum Ablösen der Posten geschritten.

Die Wachthabenden haben, nachdem die Gefreiten und die Ablösung vorgetreten, ihre Wachen eingetheilt.

Sobald dies geschehen, kommandiren beide Wachthabende: **Rechts — um! Wache — Marsch!** Die Tamboure schlagen, die alte Wache räumt die Gewehrstützen, die neue nimmt ihren Platz ein. Der Wachthabende dieser Wache kommandirt: **Wache — Halt! Front! Gewehr – ab! Weggetreten!**

Die alte Wache macht in einiger Entfernung von den Gewehrstützen Halt, nimmt Gewehr ab und setzt die Gewehre zusammen, nachdem der Tambour abgeschlagen hat.

Die Mannschaft derselben hängt die Tornister um, der Wachthabende überliefert die Vorschriften, die Ausstattung der Wachtstube, Mäntel 2c. und führt, nachdem die sämmtlichen Ablösungen zurückgekehrt sind und damit der Wachtdienst beendet ist, die bisherige Wache geschlossen in die Kaserne bezw. nach dem Revier.

Aufstellen und Eintheilen der Wachen.

7 Mann und darunter werden in einem Glied, 8 Mann und mehr in zwei Glieder aufgestellt; 24 und mehr Rotten in zwei Züge getheilt.

Der Wachthabende steht auf dem rechten Flügel seiner Wache, ein außerdem vorhandener Unteroffizier hinter der rechten Flügelrotte bezw. dem rechten Flügelmann, ein zweiter Unteroffizier auf dem linken Flügel. Bei zwei Zügen führt der dem Wachthabenden im Rang zunächst Folgende den zweiten Zug. Der Spielmann steht einen Schritt rechts vom Wachthabenden und mit

letzterem auf gleicher Höhe. Ist die Wache in zwei Gliedern aufgestellt, so steht der Spielmann mit dem zweiten Glied ausgerichtet. Der Posten vor dem Gewehr steht auf der ihm angewiesenen Stelle (einen Schritt rechts vom Spielmann und in gleicher Höhe mit dem ersten Glied).

Gefreite, sobald sie nicht Unteroffizierdienste thun, stehen in Reih und Glied.

Ist eine Fahne bei der Wache, so steht sie auf dem rechten Flügel des ersten Zuges.

Der Wachthabende tritt, sobald er ein Kommando abzugeben hat, vom rechten Flügel einen Schritt mit links um vor. Bei der Ablösung sowie beim Eintheilen der Wache ist es ihm gestattet, sich vor dieselbe zu stellen.

Ablösen der Posten.

Für jeden einfachen Posten sind drei Mann (Nummern), für Nachtposten zwei Mann bestimmt. Die Posten werden alle zwei Stunden, bei strenger Kälte stündlich, abgelöst. Der Befehl hierzu geht vom Gouverneur rc. bezw. vom Offizier vom Ortsdienst aus; bei plötzlich eintretendem Witterungswechsel ist der Wachthabende ermächtigt, die diesfälligen Aenderungen selbständig zu treffen. Der Gouverneur kann, wenn stündliche Ablösung erforderlich wird, jeden einfachen Posten mit vier, jeden Nachtposten mit drei Mann besetzen lassen.

Soll die Ablösung erfolgen, so ruft der Posten vor dem Gewehr: **Heraus!** bezw. klingelt. Die Wache tritt schnell heraus, jeder Mann ergreift sein Gewehr.

Der wachthabende Offizier rc. zieht den Säbel und kommandirt: **Richt Euch! Augen gerade — aus! Das Gewehr über!** und dann: **Gefreite — vor!** Letztere marschiren fünf Schritt vor die Mitte der Wache, einige Schritt unter einander Abstand und die Front

nach der Wache nehmend, und theilen die Ablösungen ab, welche auf das Kommando: **Ablösung — vor!** ihnen auf zwei Schritt gegenüber getreten sind. Auf das Kommando der Wachthabenden: **Ab — marschirt!** machen die Gefreiten für ihre Person Kehrt und rücken mit den Posten ab.

Der Posten vor dem Gewehr tritt auf **Ablösung — vor!** dem bisherigen Posten gegenüber, läßt sich etwaige besondere Vorkommnisse überliefern und löst ihn ab. Bei der ersten Ablösung tritt jedoch auch der Posten vor dem Gewehr, bevor er ablöst, erst in die Wachtstube, um den Tornister abzulegen, bezw. den Anzug in Stand zu setzen.

Nachdem die Ablösung abmarschirt und die Wache neu eingetheilt ist, wird vom Wachthabenden **Gewehr — ab! Weggetreten!** kommandirt.

In der Nähe des abzulösenden Postens führt der Gefreite die Mannschaften, ohne daß Schwenkungen kommandirt werden, bis auf wenige Schritt an den Posten derart heran, daß auf: **Halt!** die Ablösung mit der Front gegen den Posten steht, welch' letzterer sich auf seinen Platz begeben hat.

Der Gefreite tritt einen Schritt mit links um rechts seitwärts heraus und kommandirt: **Ablösung — vor!** (Bei dem ersten Ablösen stellt sich der Gefreite der alten Wache dem der neuen gegenüber, indem er mit rechts um links seitwärts heraustritt.) Der Ablöser tritt dicht an den abzulösenden Posten heran, läßt sich besondere Vorkommnisse überliefern und nimmt dann dessen Stelle ein. Der abgelöste Mann tritt gleichzeitig in die Ablösung ein, der Gefreite setzt sich vor dieselbe und kommandirt: **Marsch!**

Bei dem ersten Aufführen der Posten nach dem Aufziehen der neuen Wache führt der Gefreite der letzteren so lange das Kommando, bis alle Posten abgelöst sind; er marschirt bis dahin rechts von dem der alten Wache.

Ist die Ablösung aller Posten erfolgt, so übernimmt der Gefreite der alten Wache das Kommando und marschirt rechts neben dem der neuen Wache.

Vor den der Ablösung begegnenden Offizieren und Sanitätsoffizieren wird: **Augen — rechts! (links!)** und nach der Begegnung: **Rührt Euch!** kommandirt.

Die aufführenden Gefreiten sind für die Ausführung der in Vorstehendem gegebenen Vorschriften und im Besonderen auch dafür verantwortlich, daß die Ablösungen ordnungsmäßig und im Tritt marschiren, sich auf der Fahrstraße halten und nur im Nothfalle den Bürgersteig betreten.

Wenn die zurückkehrende Ablösung sich der Wache nähert, führt der Gefreite die Ablösung hinter die Gewehrstützen und kommandirt: **Halt! Gewehr — ab! Weggetreten!** worauf die Mannschaften ihre Gewehre an den hierzu festgesetzten Ort bringen und wegtreten. Der Gefreite meldet dem Wachthabenden, daß die Posten richtig aufgeführt sind bz. etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten 2c.

Nachdem die letzte Ablösung zurückgekehrt und nöthigenfalls einige Minuten ausgetreten ist, läßt der Wachthabende zum Eintheilen durch den Posten vor dem Gewehr: **Heraus!** rufen, bz. klingeln.

Er kommandirt: **Eingetreten!** worauf die Gefreiten und zurückgekehrten Ablösungen, welche sich hinter der Wache aufgestellt haben, eintreten und eingetheilt werden. Hierauf folgt das Kommando: **Weggetreten!**

Pflichten der Wachthabenden.

Der Wachthabende muß mit der Vorschrift für seine Wache und seine Posten genau bekannt sein. Er darf seinen Posten nur in den durch die örtliche Wachvorschrift vorgesehenen Fällen verlassen. Tritt ein solcher

Fall ein oder ist der Wachthabende gezwungen, auf kurze Zeit auszutreten, so hat er vorher das Kommando der Wache dem Nächstältesten zu übergeben.

Der Wachthabende ist für die **pünktliche Ausübung des Dienstes** seitens der gesammten Wachtmannschaft verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß in und bei dem Wachtgebäude **Ruhe** und **Ordnung** herrscht, sowie daß seine Wache sich stets in der Verfassung befindet, allen ihren Pflichten zu genügen. Die Wache muß zu jeder Zeit **richtig eingetheilt** sein. Giebt der Wachthabende einem Manne die Erlaubniß zum Austreten, so hat der Betreffende zunächst sein Gewehr aus der Stütze zu nehmen und an den hiefür vorgesehenen Platz zu bringen. Erst dann darf er austreten. Nach dem Austreten meldet sich der Mann bei dem Wachthabenden und stellt sein Gewehr wieder in die Stütze.

Wachen, die keinen Posten vor dem Gewehr haben, bewahren ihre Gewehre in der Wachtstube auf.

Der Wachthabende hat ferner dafür zu sorgen, daß der **Anzug** seiner Wache stets **vorschriftsmäßig** ist. Sobald die Witterungsverhältnisse es bedingen, hat ein Wechsel des Anzuges ꝛc. nach Maßgabe der Bestimmungen stattzufinden. Der Wachthabende muß hierbei jedoch unter Umständen selbstständig handeln.

Beurlaubungen von der Wache sind nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft.

Erkrankt ein Mann auf Wache, so hat der Wachthabende dies sofort dem Truppentheil zu melden und nöthigenfalls um Ersatz bitten. Steht der Mann auf Posten, so ist er zunächst auf die erfolgte Benachrichtigung abzulösen.

Macht ein im Wachtdienst befindlicher Soldat sich ...nes nach den Kriegsartikeln zu ahnenden **Vergehens ...dig** z. B. der Trunkenheit, des Schlafens auf Posten, Widersetzlichkeit ꝛc., so hat der Wachthabende dessen

Arretirung zu veranlassen. Auch in diesem Falle wird von dem Truppentheil nöthigenfalls unmittelbar Ersatz erfordert. Außerdem ist von der Arretirung eines Mannes Meldung an den Gouverneur 2c. und den Offizier vom Ortsdienst zu erstatten.

Geringere Vergehen der Wachtmannschaften werden nach Ablösung der Wache **zur Kenntniß des Truppentheils** gebracht.

Der Wachthabende selbst hat keinerlei Disciplinar-Strafgewalt über seine Wachtmannschaft.

Endlich gehört zu den Pflichten des Wachthabenden die gute **Instandhaltung der Wachtbücher, Wachtmäntel** und der **Ausstattung der Wachtstube**, ebenso die Erstattung der **Meldungen.**

Leute, welche nicht zur Wache gehören, dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Gouverneurs 2c. in der Wachtstube keine Aufnahme finden. Die Offiziere vom Ortsdienst und der Ronde haben hierauf zu achten.

Wachtmannschaften anderer Waffen, denen der Aufenthalt in der Wachtstube angewiesen ist, stehen hinsichtlich der allgemeinen Ordnung daselbst unter dem Befehl des Wachthabenden. Solche Mannschaften treten nur, wenn zur Ablösung der Posten herausgerufen wird, mit ins Gewehr und stellen sich auf den linken Flügel der Wache.

Wachtbücher und Meldungen.

Es befinden sich auf jeder Wache:

1. das **Wachtvorschriftenbuch** zur Aufnahme der für den Wachtdienst erforderlichen Bestimmungen und Befehle;

2. das **Wachtpostenbuch,** in welchem das namentliche Verzeichniß der Mannschaft jedes Postens, die Parole, die Offiziere vom Ortsdienst und der Ronde, das stattgefundene Nachsehen der Wache, die abgesendeten und angekommenen Patrouillen, sowie besondere Vorfälle, Erkrankungen, Arretirungen 2c. anzugeben sind

Unter gewöhnlichen Verhältnissen haben die Wachen innerhalb 24 Stunden nur einmal und zwar Morgens in einfacher Ausfertigung schriftlich zu melden.

Außergewöhnliche Vorfälle sind dagegen sofort zu melden.

Alle Wachen einer Garnison melden, sofern es der Gouverneur mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nicht anders bestimmt, nur an die Hauptwache, welche diese Meldungen mit der eigenen an den Gouverneur 2c. gelangen läßt. Für die regelmäßigen Meldungen sind Muster festzustellen.

Gewöhnlich überbringen Gefreite, ohne das Gewehr mitzunehmen (sobald Patronen ausgegeben sind, jedoch stets mit Gewehr), die Meldungen der Wachen. Schriftliche Meldungen werden dem Vorgesetzten mit den Worten: „**Meldung von der x Wache**" überreicht.

Ehrenbezeugungen der Wachen.

Die Wachen erweisen Ehrenbezeugungen dadurch, daß sie

a) präsentiren und Marsch schlagen,
b) präsentiren,
c) in das Gewehr treten.

Nähert sich Jemand der Wache, dem eine Ehrenbezeugung der Wache zukommt, so ruft der Posten vor

dem Gewehr: **Heraus!** bz. klingelt. Dies muß so zeitig geschehen, daß die Ehrenbezeugung ausgeführt ist, wenn die Person 2c., der sie erwiesen wird, die Wache erreicht. Ist das Herausrufen zu spät erfolgt, so wird dennoch die Ehrenbezeugung ausgeführt.

Der Posten vor dem Gewehr führt in diesem Falle die Ehrenbezeugung rechtzeitig für sich aus, ohne wie sonst auf das Kommando des Wachthabenden zu warten.

Bei allen Ehrenbezeugungen nimmt die Wache die Augen nach der Person 2c., welcher die Ehrenbezeugung erwiesen wird, und folgt derselben mit den Augen, wie dies für die Parade vorgeschrieben ist. Der Wachthabende kommandirt erforderlichen Falles: **Augen links!**

Die Wachen **präsentiren und schlagen Marsch:**

vor Seiner Majestät dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, vor den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, sowie den Herzogen und Herzoginnen in Bayern, dann vor Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser den übrigen Deutschen Fürsten und allen fremden Herrschern und deren Gemahlinnen, vor allen Prinzen und Prinzessinnen Kaiserlicher und Königlicher Häuser, vor Erbgroßherzogen und deren Gemahlinnen, vor dem Kriegsminister, den General-Feldmarschälen und dem General-Inspekteur der Armee, und vor Fahnen und Standarten.

Den Befehl zum Marschschlagen ertheilt der Wachthabende.

Botschaftern (Nuntius) gebührt, wenn sie in feierlicher Auffahrt bei Hof erscheinen, die den Prinzen des Königlichen Hauses zukommende Beehrung.

Die Wachen **präsentiren:**

vor den Generalen, (Admiralen), dem Gouverneur 2c., dem Kommandeur des wachthabenden Regiments oder selbstständigen Bataillons, (vor dem Offizier vom Ortsdienst, der nachsehenden Ronde und vor militärischen Leichenparaden.

Obersten in Generals-Stellung werden von den Wachen, welche von ihnen untergebenen Truppen besetzt sind, dieselben Ehrenbezeugungen wie den Generalen erwiesen.

Die Wachen **treten in das Gewehr:**

vor geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen welche von Offizieren geführt werden.

Die Kommandos bei den Ehrenbezeugungen sind: **Richt Euch! Augen gerade — aus! Das Gewehr — über! Achtung! Präsentirt das — Gewehr! (Augen — links!)** bz. **Richt Euch! Augen gerade aus!** und erforderlichen Falles noch: **Augen links!**

Der Offizier der Wache hat bei allen Gelegenheiten, wo Griffe von der Wache ausgeführt werden, den Säbel gezogen und macht die Griffe mit; letzteres geschieht auch seitens der Unteroffiziere und wachthabenden Gefreiten.

Der Spielmann nimmt, wenn die Wache ins Gewehr tritt, seine Trommel bezw. sein Horn zur Hand. Tamboure führen die vorgeschriebenen Griffe gleichzeitig mit den Griffen der Wachen aus.

Befindet sich bei der Wache eine Fahne, so salutirt dieselbe beim Präsentiren.

Nachdem die Ehrenbezeugung beendet und die Person ꝛc., welcher dieselbe erwiesen worden, an der Wache vorbeigekommen und eine Strecke entfernt ist, giebt der Wachthabende die Kommandos: **Das Gewehr — über! Gewehr — ab! Weggetreten!**

Offiziere ꝛc. haben als solche nur dann Anspruch auf Ehrenbezeugungen, wenn sie in Uniform sind.

Die vorstehend vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen werden allen Offizieren der deutschen Armee und Marine gleichmäßig erwiesen und ebenso Offizieren fremder Armeen.

Die im Vorstehenden bezüglich der Ehrenbezeugungen der Wachen getroffenen Bestimmungen finden nur während der Tagesstunden Anwendung. Nachdem das **Tages-**

licht aufgehört hat, werden **Ehrenbezeugungen nur** dem **Offizier vom Ortsdienst** und den nachsehenden **Ronden** erwiesen, sobald dieselben von den Wachen als solche erkannt sind, bz. sich zu erkennen gegeben haben. Wollen die übrigen dazu berechtigten Vorgesetzten nach eingetretener Dunkelheit die Wachen nachsehen, so geben sie dem Posten vor dem Gewehr den Befehl zum Herausrufen, und ist das Verhalten der Wachen alsdann sinngemäß dem bei dem Nachsehen durch den Offizier vom Ortsdienst.

Haben die **Wachen die Mäntel angezogen**, so treten dieselben **nur vor dem Offizier vom Ortsdienst** und bei Nacht vor dem **Offizier der Ronde ins Gewehr.**

Waren die Gewehre einer Wache der Witterung wegen aus den Gewehrstützen unter Dach zurückgenommen, so treten die Wachtmannschaften auf das Herausrufen nach dem Ergreifen der Gewehre an dem gewöhnlichen Platz an. Sollte ein Vorgesetzter durch **Winken** die seiner Charge bz. Dienststellung von der Wache zu erweisende Ehrenbezeugung ablehnen, so hat der **Posten** vor dem Gewehr **allein die Ehrenbezeugung auszuführen** und erst auf abermaliges Winken auch dies zu unterlassen.

Heraustreten der Wachen in besonderen Fällen.

Außer bei Ablösungen ꝛc. und den voraufgeführten Fällen treten Wachen noch in das Gewehr, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten oder ihrer eigenen Sicherheit wegen, wie z. B. bei größeren Ansammlungen von Menschen, bei großen Leichenbegängnissen, bei einer Feuersbrunst in der Nähe der Wache ꝛc.

Endlich haben Wachen noch ins Gewehr zu treten, wenn es anfängt oder aufhört zu regnen oder zu schneien,

um die Gewehre zurückzunehmen oder wieder in die Stützen einzusetzen.

Der Posten vor dem Gewehr hat in diesen Fällen: **Heraus!** zu rufen bz. zu klingeln. Das weitere Verhalten richtet sich nach der Veranlassung, durch welche die Wachen in das Gewehr gerufen worden.

Kasernen- und sonstige innere Wachen der Truppentheile.

Kasernenwachen gehören nicht zu den Garnisonwachen, eben so wenig Wachen, welche lediglich dem besonderen Bedürfniß des betreffenden Truppentheils dienen.

Hinsichtlich des Verhaltens auf Wache und Posten haben indessen für diese Wachen und Posten die für den Garnison-Wachtdienst maßgebenden allgemeinen Bestimmungen volle Gültigkeit.

Die besondere Vorschrift erläßt der Truppentheil, dem die Wachen angehören und dem sie auch in disziplinarischer Beziehung unterstellt sind.

Unter Kasernen- ꝛc. Wachen und Posten im Sinne des Vorstehenden sind nur diejenigen zu verstehen, deren Thätigkeit nicht über den inneren Bereich der Kasernen ꝛc. hinausgeht. **Posten** dieser Wachen, welche **vor der Kaserne** ꝛc. auf öffentlicher Straße stehen, zählen demnach nicht zu den Posten der vorbezeichneten Art, sind vielmehr als **im Garnisonsdienst befindlich** anzusehen.

Der Gouverneur ꝛc. bestimmt, ob eine Kasernen- ꝛc. Wache nur der Aufsicht des Truppentheils oder auch der des Gouvernements ꝛc. zu unterstellen ist. In letzterem Falle zählt sie zu den Garnisonwachen.

Schildwachen im Allgemeinen.

Als Schildwachen sind nur diejenigen Mannschaften anzusehen, welche in dienstmäßiger Kleidung und Bewaffnung mit der Verpflichtung, die Waffe nicht aus der Hand zu legen, auf einen bestimmten Posten angewiesen sind.

Auf diejenigen, gewöhnlich mit dem Namen „Stallwachen“ bezeichneten Personen des Soldatenstandes, deren Bestimmung die ist, den Stall in Stand zu halten und die Pferde zu warten, welche Personen daher ihren Dienst unbewaffnet, sowie im Stallanzuge verrichten, findet der Begriff Schildwache keine Anwendung.

Pflichten der Schildwachen.

Schildwachen dürfen **niemals** vor erfolgter Ablösung ihren **Posten verlassen** oder sich über die Grenzen desselben hinaus entfernen; sie dürfen **nicht das Gewehr aus der Hand setzen,** sich **nicht niedersetzen** oder **niederlegen, nicht schlafen, nicht rauchen, nicht essen oder trinken, nicht plaudern oder Geschenke annehmen,** noch sonst ihre Vorschriften übertreten, vielmehr sind sie für genaue Aufrechthaltung und Durchführung derselben verantwortlich.

Jede Schildwache (Ehren- wie Sicherheitsposten) muß außer der allgemeinen Vorschrift die besonders für ihren Posten gegebene kennen.

Posten, welche **in fürstlichen Schlössern** mit Gewehr beim Fuß stehen, pflanzen stets das **Seitengewehr auf;** im Uebrigen stehen die Posten ohne aufgepflanztes Seitengewehr. Nur in besonderen Ausnahmefällen dürfen die unmittelbaren Vorgesetzten zeitweise das Aufpflanzen

desselben befehlen; erforderlichen Falles muß der Posten dies selbstständig thun. Das **Gewehr** wird **auf der Schulter** — wenn das Seitengewehr nicht aufgepflanzt ist, auch **unter dem Arm** — getragen. Nur im **Schilderhause** wird das **Gewehr ab** genommen.

Die Schildwachen dürfen nur bei Regen- oder Schneewetter in die **Schilderhäuser treten.** Behufs Abstattung von Ehrenbezeugungen und sobald ihr Dienst es sonst erfordert, haben sie dieselben sogleich zu verlassen; keinesfalls darf der Aufenthalt im Schilderhause ihrer Aufmerksamkeit Abbruch thun.

In Häuser und Hausflure dürfen Schildwachen nur dann eintreten, wenn sie durch eine den Bewohnern drohende Gefahr dazu veranlaßt werden.

Bei der **Uebernahme des Postens** hat sich jede Schildwache zu überzeugen, ob die ihr zur Bewachung übergebenen Gegenstände ꝛc. beschädigt sind. Ist dies der Fall, so macht die Schildwache davon dem aufführenden Gefreiten sofort und nach erfolgter Ablösung vom Posten auch dem Wachthabenden Meldung. Ebenso meldet die Schildwache alsdann alle außergewöhnlichen Ereignisse, welche sich im Bereich ihres Postens zugetragen haben.

Erkrankt eine Schildwache auf Posten, so darf sie denselben unter keinen Umständen verlassen, sondern läßt dem Wachthabenden durch einen vorübergehenden Soldaten oder eine sonstige Person von ihrer Erkrankung Meldung machen und um Ablösung bitten.

Hat eine Schildwache eine **Arretirung** vorgenommen, so setzt sie den Wachthabenden auf dem gleichen Wege vom Vorgefallenen in Kenntniß.

Ehrenposten.

Ehrenposten sind einfache oder Doppelposten.

Doppelposten stehen:

vor den Wohnungen

Seiner Majestät des Königs,

Ihrer Majestäten der Königin und Königin-Wittwe,

der Mitglieder des Königlichen Hauses der II. und III. Beehrungskategorie,

eines regierenden Fürsten, dann

des Kriegsministers, eines Feldmarschalls, des General-Inspecteurs der Armee und der kommandirenden Generale, — vor letzteren jedoch nur im Bereich des eigenen Armeecorps, — vor dem Gouverneur einer Stadt oder Festung.

Ein **einfacher** Posten steht:

vor den Wohnungen der Mitglieder des Königlichen Hauses der IV. und V. Beehrungskategorie, dann eines apanagirten fremden Prinzen ohne militärischen Rang;

vor allen aktiven Generalen, von den Allerhöchsternannten Kommandanten (sowohl den ersten wie zweiten) von Festungen und offenen Orten, vor den Garnisonsältesten, vor letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn in dem betreffenden Ort mehr wie drei Bataillone garnisoniren, endlich vor Fahnen und Standarten.

Ehrenposten müssen **Rang und Namen der Person oder des Vorgesetzten** wissen, vor dem sie stehen. Damit sie auf Befragen Auskunft geben können, haben sie darauf zu achten, **ob der Vorgesetzte das Haus verlassen hat.** Soweit es möglich ist, muß ihnen der **Standort der Fahnen** und der Standarten bekannt sein.

Mannschaften, welche unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen dürfen nicht zu Ehrenposten verwendet werden. Auch bleiben diese Mannschaften von der Besetzung aller wichtigeren Posten, zu welchen unter anderen die Posten vor den Kasernen gehören, ausgeschlossen.

Ehrenbezeugungen der Schildwachen.

Die Ehrenbezeugungen, welche die Schildwachen zu erweisen haben, geschehen, indem die Schildwachen auf ihren Posten treten und

a) präsentiren,
b) mit Gewehr über stillstehen.

Nähert sich Jemand, dem eine Ehrenbezeugung zusteht, so begiebt sich die Schildwache **schnell auf ihren Posten** und erweist hier die Ehrenbezeugung, welche **beendigt** sein muß, **wenn der Vorgesetzte an den Posten gelangt.** Patrouilleurposten erweisen die Ehrenbezeugung auf der Stelle, an welcher sie sich gerade befinden.

War der Vorgesetzte zu spät bemerkt, so wird die Ehrenbezeugung nachträglich erwiesen.

Jede Schildwache muß der Person, vor welcher sie Ehrenbezeugung macht, **mit den Augen folgen.**

Wird das **Gewehr unter dem Arm** getragen, so wird aus dieser Haltung **zunächst das Gewehr über genommen.**

Ehrenbezeugungen mit Gewehr beim Fuß finden nur in den Königlichen und Prinzlichen Schlössern statt. Das Stillstehen mit Gewehr beim Fuß entspricht dem Stillstehen mit Gewehr über, das Strecken desselben dem Präsentiren.

Bei Doppelposten sieht der links stehende Mann nach dem rechts stehenden und macht die **Griffe** mit demselben **gleichzeitig.**

Die Schildwachen **präsentiren:**

in allen Fällen, in denen die Wachen zu präsentiren haben, außerdem vor den Gesandten, wenn sie in feierlicher Auffahrt bei Hof erscheinen, **vor allen Offizieren** der Deutschen Armee und Marine, vor den Sanitätsoffizieren und vor den Großkreuzen des Militär-Max-Joseph-Ordens, und des Militär-Verdienst-Ordens, sowie vor den Commandeuren bezw. Großkomturen und Komturen dieser beiden Orden und vor den Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Das Hochwürdigste des katholischen Kultus wird durch Stillstehen mit Gewehr über beehrt.

Die Schildwachen **stehen mit Gewehr über still:**

vor den Rittern des Militär-Verdienst-Ordens, vor den Inhabern des Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen, der Militär-Verdienst-Medaillen, des Militär-Verdienstkreuzes und des eisernen Kreuzes.

Den Rittern und Inhabern der aufgeführten Orden und Ehrenzeichen, sofern sie dieselben tragen, werden die betreffenden Ehrenbezeugungen erwiesen, wenn ihnen nach ihrem Rang oder ihrer Dienststellung keine höhere Ehrenbezeugung zusteht, **auch** wenn sie sich **in Civilkleidung** befinden.

Offizieren fremder Armeen werden dieselben Ehrenbezeugungen erwiesen, wie denen der Deutschen Armee.

Posten, welche geladen oder das **Seitengewehr aufgepflanzt** haben **stehen** als Ehrenbezeugung mit **„Gewehr über“** still. Diese Bestimmung kann auch auf andere Posten ausgedehnt werden, deren Aufmerksamkeit durch die ihnen anvertrauten Gegenstände ꝛc. besonders in Anspruch genommen wird.

Es ist ohne Einfluß auf die Ehrenbezeugungen der Posten, ob letztere mit oder ohne Mantel aufziehen.

Verhalten der Wachen während der Dunkelheit.

Offiziere vom Ortsdienst, Ronden und Patrouillen.

Mit eintretender Dunkelheit wird von Wachen und Posten nöthigenfalls der Anzug gewechselt; Haarbüsche, falls solche getragen, werden abgelegt.

Ferner dürfen die Mannschaften, soweit sie sich nicht auf Posten oder Patrouille ꝛc. befinden, die Kragen der Waffenröcke öffnen.

Zwischen Zapfenstreich und Wecken ist der Wachtmannschaft (einschließlich des Wachthabenden) das Ruhen auf den Pritschen erlaubt; jedoch darf hierdurch die Schnelligkeit, mit welcher die Wache in das Gewehr treten soll, nicht beeinträchtig werden. Niemals darf die gesammte Wachtmannschaft gleichzeitig ruhen; der Wachthabende hat dafür zu sorgen, daß abwechselnd **mindestens ein Mann wach** ist, welch letzterer, wenn auch der Wachthabende ruht, diesen bei besonderen Vorkommnissen zu benachrichtigen hat.

Die Thätigkeit des Offiziers vom Ortsdienst und der Ronden hat den Zweck, die Aufmerksamkeit der Wachen und Posten zu prüfen und rege zu halten, auch überall gegen diese, wenn es erforderlich, handelnd einzuschreiten.

Das Nachsehen kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn der Zeitpunkt den Wachen und Posten unbekannt bleibt.

Offiziere vom Ortsdienst, wenn sie die Wachen bei Nacht nachsehen, und Rondeoffiziere haben in der Regel **Begleitungsmannschaften** (einen Gefreiten und ein bis zwei Mann) mit sich zu nehmen.

Der Posten vor dem Gewehr ruft mit Eintritt der Dunkelheit Offiziere im Garnisonsdienst-Anzuge und Soldatentrupps, welche auf die Wache zuschreiten bezw.

nahe an sie herankommen, mit: **Halt! Wer da?** an. Es bleibt dem Gouverneur ꝛc. überlassen, aus Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse diese Vorschrift abzuändern.

Auf die Antwort: **Offizier vom Ortsdienst** oder **Ronde** ruft der Posten: **Heraus!** tritt sodann auf seinen Platz und meldet dem Wachthabenden: **Der Offizier vom Ortsdienst** bezw. **Die Ronde.** Hierauf läßt der Wachthabende und gleichzeitig der Führer der Begleitungsmannschaft präsentiren. Der Offizier vom Ortsdienst bezw. der Ronde tritt an den Wachtbefehlshaber zum Empfang bezw. zur Abgabe der Parole heran.

Bei Wachen die nicht von einem Offizier befehligt sind, gibt der Wachthabende die Parole sowohl an den Offizier vom Ortsdienst, als an den der Ronde.

In allen Fällen haben die Wachthabenden demnächst anzuzeigen ob auf der Wache etwas Wichtiges vorgefallen ist.

Nachdem der die Wache Nachsehende sich von derselben entfernt hat oder der Befehl zum Wegtreten ertheilt worden, läßt der Wachthabende und gleichzeitig mit ihm der Führer der Begleitungsmannschaft das Gewehr über nehmen und ersterer demnächst Gewehr ab nehmen und wegtreten.

Patrouillen werden von den Wachen nach näherer Bestimmung des den Garnisondienst anordnenden Vorgesetzten entsandt. Sie sind in der Regel ein Gefreiter, ein bis zwei Mann stark und haben den Zweck, die **Aufmerksamkeit der Posten zu prüfen** und die **militärische Polizei auf den Straßen** nach besonderer Vorschrift des Gouverneurs ꝛc. **zu handhaben.** Sie marschiren wie Ablösungen. Haben Patrouillen Arrestanten bei sich, so erweisen sie keine Ehrenbezeugungen.

Posten, welche von Patrouillen bei groben Pflichtwidrigkeiten oder in in einem Zustande betroffen werden,

welcher sie an Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, sind abzulösen und zur betreffenden Wache zu bringen.

Ehrenbezeugungen werden den Patrouillen weder von Wachen, noch von Posten erwiesen.

Schildwachen, welche nicht vor dem Gewehr stehen, rufen vorbeigehende oder herankommende Personen ꝛc. nur an, sofern ihnen dies besonders vorgeschrieben ist. Erfolgt auf den Ruf: **Halt! Wer da?** die Antwort: **Patrouille,** so sagt der Posten: **Patrouille vorbei!**

Abends wird von den Spielleuten der betreffenden Wachen Zapfenstreich und Morgens Wecken geschlagen oder geblasen, und zwar der Zapfenstreich um 9 Uhr Abends, das Wecken bei Tagesanbruch zu einer durch den Gouverneur ꝛc. mit Rücksicht auf die Jahreszeit ꝛc. festzusetzenden Stunde. (Der Gouverneur ꝛc. ist befugt, in den Sommermonaten den Zapfenstreich auch zu späterer Zeit als 9 Uhr schlagen bezw. blasen zu lassen).

Eine Viertelstunde vor dem Zapfenstreich wird gelockt.

Der Zapfenstreich wie das Wecken wird von dem Spielmann der Wache an der Stelle geschlagen oder geblasen, an welcher derselbe bei eingetheilter Wache steht. Zur Zeit des dreimaligen Gebetläutens treten die Wachen zum Gebete an. Der Wachthabende kommandirt: **Richt Euch! Augen gerade — aus!,** der Tambour schlägt*) zum Gebet, worauf der Wachthabende kommandirt: **Zum Gebet!****) (Dieses geht alle anwesenden Militärs an.)

Nach Vollendung des stillen Gebets wird kommandirt: **Herstellt — Euch!** Darauf schlägt der Tambour ab und der Wachthabende läßt, wenn es an der Zeit ist, die Posten ablösen event. wegtreten.

---

*) Morgens an den beiden Chartagen, sowie Mittags und Abends am Gründonnerstag und Charfreitag schlägt der Tambour nicht.

**) Auf das Kommando: „Zum Gebet!“ geht die linke Hand an die Kopfbedeckung, der Kopf neigt sich ein wenig; auf das Kommando: „Herstellt — Euch“ geht die linke Hand an den Schenkel, der Kopf erhebt sich.

Verhalten der Garnison bei Ausbruch von Feuer und bei Alarmirungen.

Das Militär nimmt bei Feuersbrünsten am Löschen in der Regel nur dann Theil, wenn die leitende Civilbehörde darum nachsucht. Ebenso hat sich dasselbe bei Wassersnoth bezüglich der Gestellung von Hilfs- und Rettungsmannschaften zu verhalten. Im Uebrigen beschränkt sich seine Thätigkeit bei Feuersbrünsten auf **Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung.** Ausnahmen finden in den Fällen statt, in denen es sich um die Erhaltung von Königlichem oder Staatseigenthum handelt. Dem Gouverneur rc. liegt es ob, für solche Fälle vorbereitende Anordnungen zu treffen und eintretenden Falles den Umfang der Mitwirkung der Truppen zu bestimmen.

Bei **Alarmirungen** der Garnison sammeln sich die Truppen in der Regel auf ihren Alarmplätzen, wo sie weitere Befehle abwarten.

Wirthshaus-Patrouilleure.

Unteroffiziere und Gefreite, welche als Patrouilleure zum Ueberwachen von Wirthshäusern rc. kommandirt werden, haben in Ausübung dieses Dienstes dieselben **Befugnisse, wie Wachthabende.** Dieselben sind zu dem Ende äußerlich dadurch kenntlich zu machen, daß sie zum Ordonnanzanzuge die beiden vorderen Patrontaschen bezw. die Kartusche anlegen.

Wirthshaus-Patrouilleure haben ihre Befehlsbefugniß nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend zu machen und bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Militär und Civil in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde zu verfahren.

Sonstiger Garnisondienst.

Kirchenbesuch der Truppen.

Der Soldat kann dienstlich nur zum Besuch eines seinem Glauben entsprechenden Gottesdienste angehalten werden; es sei denn, daß bei Truppen-Zusammenziehungen oder feierlichen Gelegenheiten Gottesdienst im Freien abgehalten wird, dem die geschlossenen Truppentheile beiwohnen.

Der Gouverneur ꝛc. hat den Kirchenbesuch der Garnison so zu regeln, das jeder Soldat evangelischen wie katholischen Glaubens, abgesehen von den hohen kirchlichen Festtagen, im Laufe des Monats möglichst einmal zum sonntäglichen Gottesdienst geführt wird.

Der Dienst, welcher außer dem unerläßlichen Wacht- und Ordonnanzdienst bei den Truppen an Sonn- und Festtagen gethan werden muß, ist unter gewöhnlichen Verhältnissen stets so anzusetzen, daß kein Soldat am Kirchenbesuch behindert wird.

Trauerparaden.

Beerdigungen mit militärischen Ehrenbezeugungen stehen zu: allen aktiven Offizieren der Deutschen Armee und denen fremder Armeen, sowie denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen der Deutschen Armee, welche einen Feldzug mitgemacht haben und sich bei der Fahne befinden.

In der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehende Soldaten werden nicht mit militärischen Ehrenbezeugungen beerdigt.

Befinden sich Hoboisten ꝛc. am Ort, so werden dieselben zu den Leichenparaden für obenbezeichnete Offiziere

stets kommandirt, zu denen für Unteroffiziere und Gemeine nur dann, wenn die Verstorbenen vor dem Feinde Ehrenzeichen erworben hatten.

Vorstehende Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Bestattung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, insoweit dieselben bei Gelegenheit ihrer Einziehung zur Fahne verstorben sind.

Gerichtsdienst.

Bei Verhören ꝛc. sind zum Vorführen der Angeschuldigten Personen mindestens gleicher Charge zu kommandiren, bei Gemeinen Gefreite.

Das Richterpersonal zu Stand- und Kriegsgerichten giebt der Truppentheil, welchem der Angeschuldigte angehört.

Anzug für Mannschaften bei gerichtlichen Verhandlungen: Helm und Waffenrock.

Instruktion für die Wachen
in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen.

§ 1. Die jedesmal zum gewöhlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour *) und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

*) In der Garnisondienst-Vorschrift Offizier vom Ortsdienst genannt.

Verhaftung.

§ 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehles des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme.

§ 3. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt **aus eigener Machtvollkommenheit** der Wachen in folgenden Fällen:

1) wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2) wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung betroffen wird und wenn zugleich die Festnahme unbedingt nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern;
3) wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§ 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen **vorläufig festgenommen** Personen, welche sich den Wachen thätlich **widersetzen,** sie **insultiren** oder **beleidigen,** oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des § 3 wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf **Stillung eines Tumultes, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien** oder **Verhinderung** eines die öffentliche Ruhe störenden **Straßenunfugs** ankommt.

§ 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§ 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militär-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§ 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die wachvorgesetzten Offiziere.

Sobald die wachvorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8. Wird von der **Polizeibehörde** oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§ 9. **Privatpersonen**, welche jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der **Thäter flieht** oder der **Flucht**

verdächtig ist, oder wenn dessen **Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.**

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, **nur dann** stattzugeben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hilfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, und wenn er versichert, daß **keine polizeiliche Hilfe zur Hand** sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden **Schlägereien in Wirthshäusern,** aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die **Polizei nicht im Stande** sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die **vorläufige Festnahme vorzunehmen.**

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der **Antragende muß sich** nöthigenfalls **über seine Person gehörig ausweisen.** Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

Durchsuchungen.

§ 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen **nur auf Requisition** des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.*)

---

*) Anmerkung Welche Organe in den einzelnen Garnisonen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungieren, ist durch Anfrage bei der letzteren oder bei der Polizeibehörde von dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier festzustellen und durch Garnisonsbefehl bekannt zu machen

Zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

Verfahren zur Nachtzeit.

§ 11. Das **Eindringen in die Wohnung** während der Nachtzeit ist **verboten.**

Folgende **Ausnahmen** finden statt:

1) Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde zur Hilfsleistung zugezogen werden.
2) Es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer **Feuers-** oder **Wassersnoth,** einer **Lebensgefahr** oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens;

es bezieht sich endlich

4) nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind.

Die **Nachtzeit** umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

§ 12. Alle festgenommenen Personen werden **nach dem nächsten Wachtgebäude** gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen **Personen vom Zivil,** so werden sie so bald als möglich **an die Polizeibehörde** abgeliefert, in den vorherbezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

§ 13. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person **alles unnöthigen Redens,** sowie aller wörtlichen und thätlichen **Beleidigungen gänzlich enthalten,** andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung der Bestimmungen über den Waffengebrauch des Militärs **mit Gewalt erzwingen.**

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute **Kommando zu schwach** ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche **Verstärkung** des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch

machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in den nachfolgenden Bestimmungen über den Waffengebrauch des Militärs enthalten.

§ 14. Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen **Verbrechern** müssen jederzeit **sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge,** sowie die **Briefschaften,** welche sie etwa bei sich führen, **abgenommen** und **an die Behörde abgegeben** werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 15. Die Wachen müssen namentlich zur **Nachtzeit,** wenn sie **Hilferuf** oder **Nothsignale** hören, sogleich die nöthige **Hilfe zu leisten** bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller **unnöthigen Einmischungen enthalten,** insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

§ 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Verfahren mit hilflos gefundenen Personen.

§ 17. Werden **betrunkene** oder **kranke Personen** an öffentlichen Orten **hilflos** gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben **nach dem nächsten Wachtgebäude** zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber so bald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

Bestimmungen
über den Waffengebrauch des Militärs.

Zur Anwendung der Waffengewalt darf von Seite der Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos dann geschritten werden, wenn der vorliegende Zweck sich nicht durch andere Mittel erreichen läßt oder wenn es sich darum handelt, einen unmittelbaren Angriff abzuwehren.

Unter dieser Voraussetzung ist bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der Waffen aus eigenem Rechte zu jeder Zeit gestattet:

a) **zur Abwehr eines Angriffes und zur Ueberwältigung eines Widerstandes:**

wenn die bewaffnete Macht bei ihrer Dienstleistung angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird, oder wenn sie durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;

b) **zur Erzwingung des schuldigen Gehorsams:**
wenn die bewaffnete Macht bei der in a) begründeten Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, dieser Aufforderung aber nicht Folge geleistet wird, oder wenn die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;

c) **zum Schutze der zur Bewachung anvertrauten Personen und Sachen;**

d) **zur Vereitlung der Flucht:**
bei Fluchtversuchen von Personen, welche der bewaffneten Macht als Gefangene zur Bewachung oder Abführung anvertraut oder von ihr selbst ergriffen oder festgenommen sind.

Gestatten die Verhältnisse in den vorbezeichneten Fällen a), b) und c) eine **vorgängige Androhung,** so hat dieselbe dem Waffengebrauche stets voranzugehen; anderenfalls ist sofort einzuschreiten.

Bei **Fluchtversuchen** soll, wenn ohne Vereitlung des Zweckes thunlich, der Waffenanwendung ein rascher **dreimaliger Halteruf** vorhergehen, das drittemal unter Androhung des Gebrauches der Schußwaffe.*)

*) Die **Anwendung der Schußwaffe** kann sich überhaupt **nur in besonders wichtigen Fällen** rechtfertigen. Wird sie in einem solchen Falle ausnahmsweise nothwendig, so ist vorgängig **mit dem 3. Halteruf** der **Gebrauch der Schußwaffe ausdrücklich und wohl vernehmlich anzudrohen.**

Stets ist jedem **Verhafteten** auch schon **sofort nach der Verhaftung oder bei der Uebernahme zum Transport ausdrücklich zu eröffnen,** daß er **im Entweichungsfalle die Anwendung der Waffen** zu gewärtigen habe.

In allen weiteren Fällen, in welchen Wachen, Posten, Patrouillen und Kommandos zur Einschreitung veranlaßt sind, wie **bei größeren Zusammenrottungen** und **Exzessen**, bei **Unterdrückung eines Volksauflaufes, Tumultes 2c.** muß vor der Waffenanwendung eine **dreimalige Aufforderung zum ruhigen Auseinandergehen 2c.** erfolgt sein.

Die Aufforderung geschieht etwa mit folgenden Worten:

„Ich fordere die hier Versammelten (zum zweitenmale, zum dritten- und letztenmale) auf, ruhig auseinanderzugehen, da ich sonst von den Waffen (sofort) Gebrauch machen muß."

Die Aufforderungen folgen sich in Pausen von etwa 2 Minuten; ist ein Spielmann zur Stelle, so hat jeder Aufforderung ein Trommelwirbel oder ein Horn- oder Trompetensignal voranzugehen.

Wird die Militärmannschaft während der Aufforderungsformalität thätlich angegriffen, so schreitet sie kraft der in vorstehendem § 2 gegebenen Befugniß sofort mit der Waffe ein.

Gegen passiven Widerstand ist die Anwendung der Waffen nur im Falle nothwendiger Zerstreuung von Haufen oder gebotener Räumung eines Platzes oder auch in diesen Fällen erst dann statthaft, wenn dem Vorrücken der Truppe nicht nachgegeben werden sollte.

Der Waffengebrauch von Seite des Militärs darf niemals weitere Ausdehnung finden, als zur Erreichung des vorliegenden Zweckes absolut erforderlich ist.

Insolange diesem Zwecke ohne Anwendung der Schußwaffe genügt werden kann, ist sich der **leichteren Waffe** zu bedienen.

Von der **Schußwaffe** Gebrauch zu machen, ist die bewaffnete Macht jedenfalls befugt, wenn derselben **gewaltthätiger Widerstand** entgegengesetzt oder gar ein **Angriff** auf sie mit Waffen oder anderen gefähr-

lichen Werkzeugen unternommen oder mit **Steinen** und anderen Gegenständen nach derselben **geworfen** wird.

Geschlossene Militärabtheilungen dürfen die Schußwaffe nur auf Befehl des Führers in Anwendung bringen.

Es ist Sache des Wachbefehlshabers und des Kommandoführers, wie auch des einzelnen Postens und Patrouilleurs, gegebenenfalls die obwaltenden Verhältnisse auf Grundlage der vorstehenden Bestimmungen zu erwägen und zu beurtheilen.

Dem Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, desgleichen dem einzelnen Manne würde eine **schwere Verletzung der Dienstpflicht** zur Last fallen, wenn er unterließe, gegebenenfalls den berechtigten Gebrauch der Waffe rechtzeitig zu machen.

Die **Waffen** werden, wenn es zu deren Anwendung gekommen, **mit allem Nachdrucke gebraucht;** nur hiedurch ist der Erfolg gesichert, die Aufrechthaltung der gesetzlichen Autorität und die Wahrung der Würde des Militärdienstes verbürgt.

Im Vertrauen auf die Disziplin der Truppen gilt es als Grundsatz, daß das Militär in den Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, insolange das Gegentheil nicht erwiesen werden kann.

Die nachweisbare Ueberschreitung der gezogenen Grenzen des erlaubten Waffengebrauches zieht dagegen strafgesetzliche Einschreitung wegen Mißbrauches der Dienstgewalt nach sich.

Sollten Wachen 2c. von der zuständigen Behörde auf Grund des im Auszuge beigefügten Gesetzes vom 4. Mai 1851 „das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.,“ aufgerufen werden, so richtet sich der Gebrauch der Waffen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Auszug aus dem Gesetz,

das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung betr.

vom 4. Mai 1851.

rc. rc.

Art. 1.

Wenn die zuständige Zivilbehörde zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Art. 2.

Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Art. 3.

Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Zivilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Zivilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Zivilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber unter eigener Verantwortlichkeit allein zu bestimmen.

Art. 5.

Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3) und insoweit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1) auf die bewaffnete Macht eindringen oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2) Barrikaden errichten, oder
3) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder
4) Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5) fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6.

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7.

Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zur Haft gebracht werden.

Art. 8.

Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

rc. rc.

Strafbestimmungen in Bezug auf Vergehungen im Wachdienste.

Straf-Gesetzbuch.

§ 137.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft; in besonders schweren Fällen kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§ 138.

Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, welche ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter 14 Tagen, oder mit Gefängniß bis zu 5 Jahren bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht. Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen.

§ 139.

Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt, oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängniß, oder Festungshaft bis zu 6 Monaten ein.

§ 140.

Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert, oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren ein; auch kann neben dem Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§ 141.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Commando's oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften entgegenhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter 14 Tagen, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter 3 Wochen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachtheil verursacht, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu 3 Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft nicht unter 3 Jahren, und wenn dieselbe vor dem Feinde begangen, Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Festungsstrafe nicht unter einem Jahre, und wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren ein.

§ 143.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Commando's oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre.

§ 144.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, ingleichen wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter 14 Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft; auch kann neben Gefängniß auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert, oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten ein.

§ 146.

Wer ohne Erlaubniß die Wache oder bei einem Commando oder auf dem Marsche seinen Platz verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest, oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu 6 Monaten ein.

§ 147.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise verabsäumt, oder wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 148.

Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 149.

Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht, oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffen-Gebrauche auffordert, wird vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

§ 151.

Wer im Dienste, oder, nachdem er zum Dienste befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengen Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

XXI. Belohnungen.

Dem Soldaten steht nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen im Heere offen.

Derjenige, der sich durch **Tapferkeit** und **Muth** hervorthut, wird sich aller **Auszeichnungen** zu erfreuen haben, welche zur Belohnung für Tapferkeit im

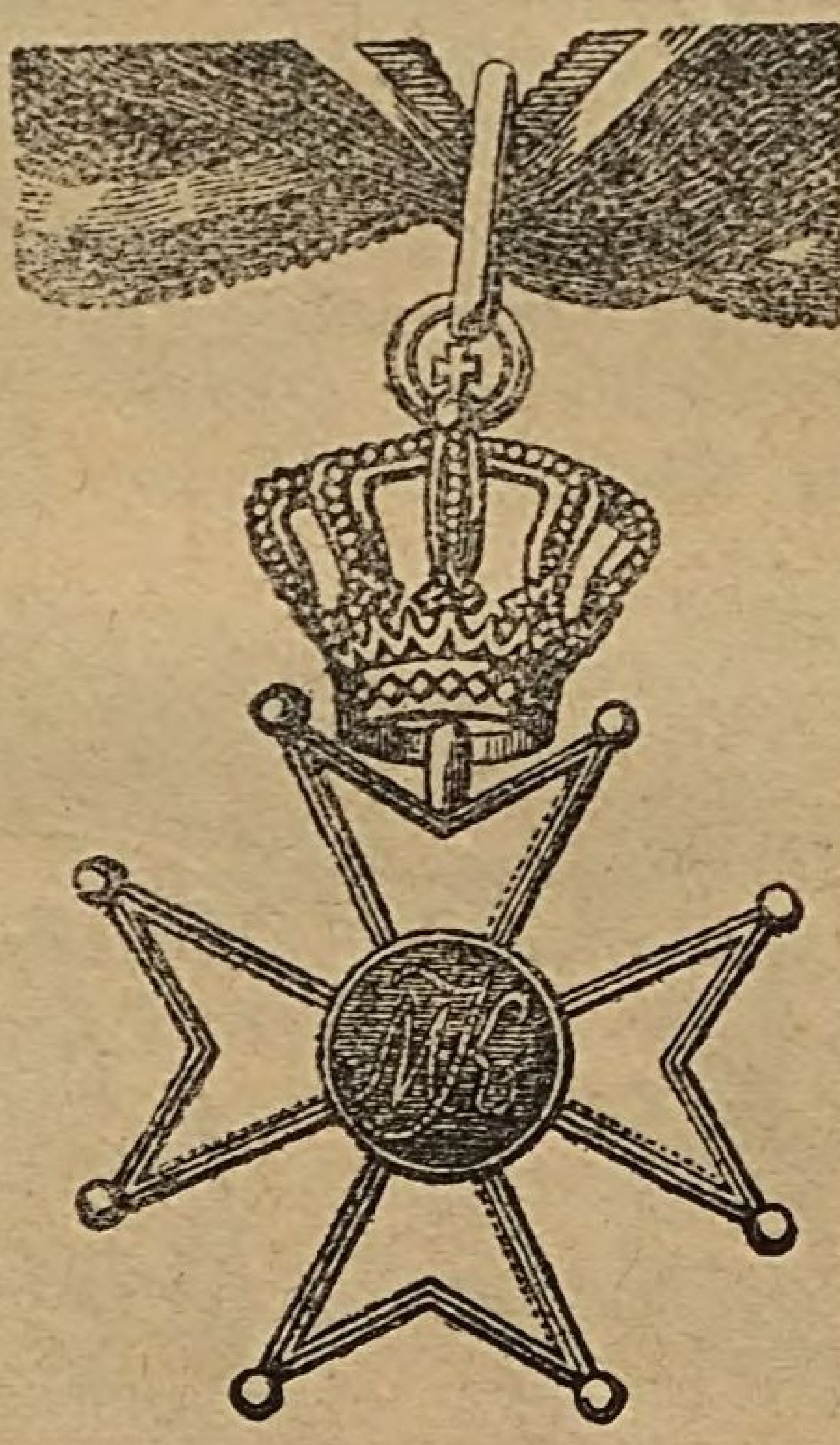
Kriege bestimmt sind. Desgleichen hat derjenige, welcher in Folge von vor dem Feinde erhaltenen Wunden **dienstunfähig** wird oder sonst im Dienst zu Schaden kommt, oder welcher nach längerer vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, für seine treu geleisteten Dienste die **verdiente Belohnung** durch ehrenvolle Auszeichnungen, sowie durch **Anstellung im Civildienst** nach den darüber bestehenden Vorschriften zu gewärtigen.

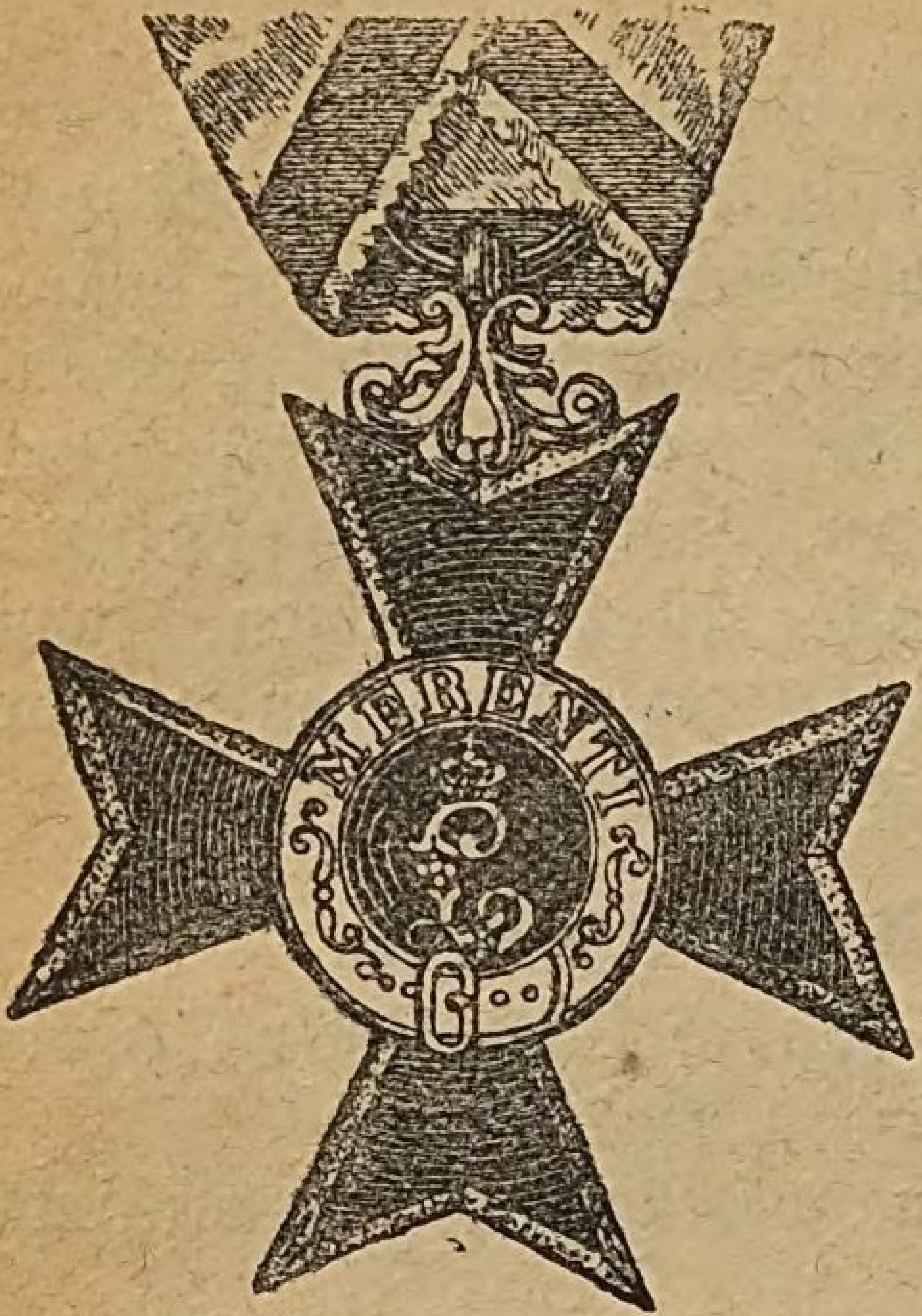
1. Orden und Medaillen.

1) Der **Militär-Max-Josef-Orden** für Offiziere (der höchste bayerische Verdienstorden).

Ordenszeichen: ein goldenes, weiß emaillirtes Kreuz mit goldener Krone.

Ordensband: schwarz, auf beiden Seiten durch einen weißen und einen blauen schmalen Streifen begrenzt.





2) Der **Militär-Verdienst-Orden** für Offiziere und das **Militär-Verdienst-Kreuz** für Unteroffiziere und Soldaten.

Ordenszeichen: ein blau emaillirtes Kreuz, für die Offiziere auf Gold (I. Klasse mit goldenen Flammen zwischen den Armen), für Unteroffiziere und Soldaten auf Silber.

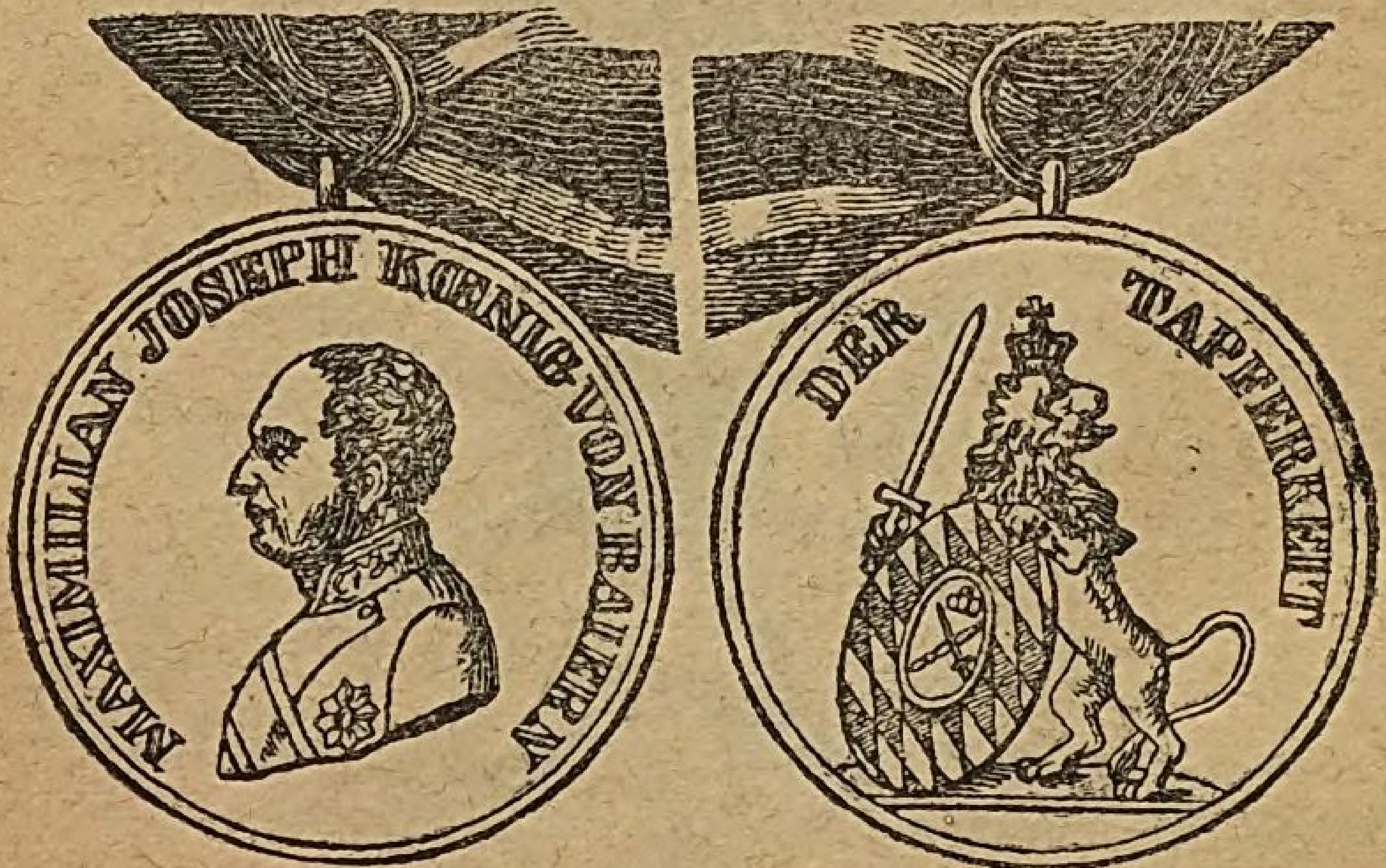
Ordensband: weiß mit blauer Einfassung.

Die Orden werden in verschiedener Größe, die Bänder in verschiedener Breite und auf verschiedene Art getragen;

a. Großkreuze von der rechten Schulter zur linken Hüfte;
b. Kommandeure und Komthure um den Hals:
c. Ritter auf der linken Brust.

3) Die **Militär-Verdienst-Medaille** für Soldaten bis zum ersten Unteroffizier aufwärts.

Medaille: Gold oder Silber;
Band: des Max-Josef-Ordens.



Die mit der **goldenen** Militär-Verdienst-Medaille dekorirten Gefreiten und Gemeinen erhalten eine monatliche **Geldzulage** von 12 Mark.

Die Inhaber der **silbernen** Medaille eine solche von 6 Mark.

Diese Zulagen dauern fort, wenn der Medaillenträger pensionirt wird, hören aber auf, wenn derselbe mit Abschied das Heer verläßt, d. h. aus dem Dienste des stehenden Heeres und der Landwehr ausscheidet.

4) Das **Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen** für das Militär-Sanitäts-Personal.

Medaille: Gold oder Silber;

Band: des Max-Josef-Ordens.



5) Das **eiserne Kreuz** — verliehen von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser für Auszeichnung im Feldzuge 1870|71 — ein schwarzes, eisernes Kreuz mit silberner Einfassung.

Das Kreuz I. Klasse wird ohne Band, das Kreuz II. Kl. am schwarz und weißen Band auf der linken Brust getragen.

2. Belobungen.

Alle wegen Auszeichnung vor dem Feind durch königliches Reskript oder den Höchst-Kommandirenden ausgesprochenen Belobungen werden vor versammeltem Bataillon bekannt gemacht und drei Tage nacheinander bei sämmtlichen Kompagnien verlesen.

3. Denkzeichen.

Zur Erinnerung an mitgemachte Feldzüge bestehen folgende Medaillen und Denkzeichen:

1) Das **Veteranen-Denkzeichen** zur Erinnerung an die Feldzüge der 1790er Jahre bis 1812, bezw. 1813 gegen Rußland in Sachsen;

2) das **Militär-Denkzeichen**, als Denkzeichen des Kampfes für Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in den Jahren 1813, 14 und 15;

3) die von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser gestiftete **Kriegsdenkmünze** für die Feldzüge 1870 und 1871;

4) das **Armee-Denkzeichen** zum Andenken an den Feldzug 1866;

5) das **Feldzugs-Denkzeichen** 1849 zum bleibenden Gedächniß für die von den bayerischen Truppen im Feldzug gegen Dänemark bethätigten kriegerischen Tugenden;

6) das **Denkzeichen** für 1849 für die von den Heeres-Abtheilungen in der Pfalz im Jahre 1849 während der Zeit des dortigen Aufstandes bewährte Pflichttreue.

4. Dienstalterszeichen.

Für treu geleistete Militärdienste bestehen folgende Auszeichnungen:

1) Das **„Dienstauszeichnungs-Kreuz 1. Klasse“** für 40jährige, ehrenvolle aktive Dienstzeit. — Ein Kreuz von Silber mit emaillirtem Kranze und emaillirtem bayerischen Wappenschild. Auf der Rückseite die Inschrift: „Für XL Dienstjahre“.

2) Das **„Dienstauszeichnungs-Kreuz 2. Klasse“** für 24jährige Dienstzeit — Ein Kreuz von Bronce mit Kranz, auf der vorderen Seite den bayer. Wappenschild, auf der Rückseite die Inschrift: „Für XXIV Dienstjahre“ enthaltend.

Diese beiden Kreuze werden an einem hellblauen Bande mit zwei schmalen, weißen Streifen am Rande getragen.

3) Die **„Dienstauszeichnung“** in 3 Klassen, je für 6jährige Kapitulanten-Dienstzeit.

Die Dienstauszeichnung hat die Form einer umrahmten Platte, welche den Allerhöchsten Namenszug zeigt

und auf der linken Brust, unter der gewöhnlichen Linie für Orden und Ehrenzeichen auf dem Bande der Dienstauszeichnungs-Kreuze liegend, getragen wird.

Auf diese Auszeichnung erwerben die Personen des Soldatenstandes vom ersten Unteroffizier abwärts Anspruch und zwar:

auf die 1. Klasse in **Vergoldung** nach vollendetem **21.,**
auf die 2. Klasse in **Silber** nach vollendetem **15.,**
auf die 3. Klasse in **Eisen mit silberner Einfassung** nach vollendetem **9. aktiven Dienstjahre.**

Bei Berechnung der Dienstzeit für Verleihung der Dienstauszeichnungs-Kreuze und der Dienstauszeichnungen zählen die Kriegsjahre doppelt.

4) Die **„Landwehr-Dienstauszeichnung"** in zwei Klassen. Die 1. Klasse für freiwilligen Landwehrdienst der Offiziere und Sanitätsoffiziere; die 2. Klasse als allgemeine bleibende Erinnerung an die treu abgeleistete gesetzliche Dienstpflicht.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung **1. Klasse** ist ein silbernes Kreuz, dessen Mittelplatte auf der Vorderseite den Allerhöchsten Namenszug, auf der Rückseite die Zahl XX zeigt; sie wird am Bande und Orte der Dienstauszeichnungs-Kreuze getragen.

Diese Auszeichnung sollen jene Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine 20jährige Dienstzeit übernommen und sich während derselben durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Die **2. Klasse** der Landwehr-Dienstauszeichnung besteht in dem Bande der Dienstauszeichnungs-Kreuze, welchem der Allerhöchste Namenszug mit weißer Seide eingewirkt ist; dieselbe wird in eiserner Einfassung am Platze der Dienstauszeichnung getragen.

Anspruch auf diese Auszeichnung **haben** nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche einen Feldzug mitgemacht haben, oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubten-Verhältniß zum akiven Dienst einberufen gewesen sind.

XXII. Invaliden-Versorgungen.

1) **Ansprüche auf Invaliden-Versorgungen werden erworben:**

A. Von Unteroffizieren und Mannschaften des Friedensstandes,

1) wenn sie **durch Dienstbeschädigung invalide** geworden sind.

2) wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren **ganzinvalide,***) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren **halbinvalide****) geworden sind;

3) nach einer **aktiven Dienstzeit**

a. von **18 Jahren**,

b. von **12 Jahren** (von Unteroffizieren mit fortgesetzter guter Führung, zur Erlangung des Civil-Versorgungs-Scheines),

ohne, daß es des Nachweises der Invalidität bedarf.

B. Von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes,

wenn sie durch eine während des aktiven Militärdienstes erlittene Dienstbeschädigung invalide geworden sind.

2) **Zur Anmeldung einer Dienstbeschädigung ist der Soldat grundsätzlich selbst verpflichtet,** es sei denn, daß die Beschädigung ihn dazu unfähig macht. Die Anmeldung muß in der Regel **unmittelbar** nach der Beschädigung erfolgen; **spätestens** aber **vor Anerkennung und Unterzeichnung der Stammrolle.**

Jeder Soldat, auch der aus dem Beurlaubtenstande einberufene, muß **Versorgungsansprüche,** welche er zu haben glaubt, **vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste anmelden.**

Ausnahmsweise können Versorgungsansprüche innerhalb 6 Monaten nach der Entlassung — beim Bezirks-Feldwebel des Aufenthaltsortes — geltend gemacht werden, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Frieden erlittene äußere oder innere Dienstbeschädigung.

Der **Beweis** für die behauptete militärdienstliche Ursache der Dienstunbrauchbarkeit resp. Erwerbsunfähigkeit muß bei Mannschaften, welche eine äußere oder innere Dienstbeschädigung im Frieden erlitten haben, **durch Bescheinigung ihrer Truppentheile** geführt werden.

3) **Dienstbeschädigungen** sind:

a. Verwundung vor dem Feinde;

b. sonstige bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigungen, (äußere Dienstbeschädigung);

c. erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militärdienstes veranlaßt ist, (innere Dienstbeschädigung.)

---

*) Feld- und Garnisonsdienst unfähig.

**) Nur Garnisonsdienstfähig.

d. Krankheiten, insbesondere die kontagiöse Augenkrankheit, sobald dieselben an dem, dem Soldaten während des aktiven Militärdienstes zum Aufenthalte dienstlich angewiesenen Orte epidemisch oder endemisch geherrscht haben.

4) Unteroffizieren und Mannschaften, welche während einer kürzeren als 8jährigen Dienstzeit **dienstunbrauchbar** (für Feld- und Garnisonsdienst) oder bei kürzerer als 12jähriger Dienstzeit nur **felddienstunfähig** werden, ohne daß dies Folge einer Dienstbeschädigung ist, steht ein Anrecht auf Invaliden-Versorgungen nicht zu. Diese Mannschaften werden nicht als „invalide", sondern einfach als **„unbrauchbar"** aus dem Militärdienste resp. zur Landwehr entlassen.

5) Als **Invalidenversorgung** gelten:

a. Pension und Pensionszulagen;

b. Civilversorgungsschein und zwar:
für Ganzinvaliden neben der Pension,
für Halbinvalden statt der Pension nach 12jähriger Dienstzeit;

c. Aufnahme ist das Invalidenhaus oder in die Halbinvaliden-Abtheilung;

d. Verwendung im Garnisondienst.

6) Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden **Invalidenpensionen** zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse ℳ	2. Klasse ℳ	3. Klasse ℳ	4. Klasse ℳ	5. Klasse ℳ
a) für Feldwebel . .	42	33	27	21	15
b) für Sergenten . .	36	27	21	15	12
c) für Unteroffiziere .	33	24	18	12	9
d) für Gemeine . .	30	21	15	9	6

7) Die Höhe der zu gewährenden Invaliden-Versorgungen ist abhängig von der **Charge**, dem **Grade der Dienstunbrauchbarkeit** der **Länge der Dienstzeit** und der mit dieser verbundenen oder durch Dienstbeschädigung verursachten größeren oder geringeren **Störung der Erwerbsfähigkeit.**

8) Unteroffiziere und Mannschaften, welche nachweislich **durch den Krieg** — d. h. also durch einen lediglich dem Kriege zur Last zu legenden Umstand — **ganzinvalide** geworden sind, erhalten eine besondere Pensionszulage **(Kriegszulage.)**

9) Wer ein Auge, eine Hand, einen Fuß oder die Sprache verloren hat, erhält monatlich 18 Mark, wer beide Augen verloren, 36 Mark **Verstümmelungs-Zulage.**

10) Invaliden aller Pensionsklassen wird, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind, für Nichtbenützung des Versorgungsscheines eine Pensionszulage von monatlich 9 Mark gewährt.

11) Die **Wittwen** der im Kriege Gebliebenen oder in Folge von Wunden Verstorbenen, sowie der im Laufe des Kriegs Erkrankten oder Beschädigten und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß Verstorbenen — erhalten, solange sie im Wittwenstande bleiben, und, im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, monatlich 15 Mark.

12) Jedes **Kind** erhält bis zum vollendeten 15. Lebensjahre monatlich, die einfache Waise 10 Mark 50 Pfg., die Doppelwaise 15 Mark **Erziehungsbeihilfe.**

13) Eine Beihilfe von je 10 Mark 50 Pfg., erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, wenn der Verstorbene der einzige Ernährer war, auf die Dauer der Hilfsbedürftigkeit.

14) Die Pensionen, Pensionszulagen und Bewilligungen werden monatlich am 1. gewöhnlich von den Rentämtern vorausbezahlt.

XXIII Urlaub.

1) Bei **Beurlaubungen** finden zunächst die fleißigen und gut ausgebildeten Soldaten Berücksichtigung.

Der Soldat, welchem der erbetene Urlaub bewilligt ist, meldet sich beim Feldwebel, Kammer-Unteroffizier, Fourier und Korporalschaftsführer mit den Worten:

„Auf 8 Tage beurlaubt."

Beurlaubte Soldaten erhalten in der Regel keine Löhnung. Nur Kapitulanten bleiben bei Beurlaubungen im Genusse der Löhnung, jedoch nur auf die Dauer von 90 Tagen. Verpflegszuschuß und Brodgeld wird keinem Beurlaubten gewährt. **Rekonvaleszenten,** welche zur Erholung in die Heimat beurlaubt werden, kann die Löhnung bis zu 90 Tagen gewährt werden, die Angehörigen müssen sich jedoch zur unentgeldlichen Aufnahme protokollarisch verpflichten.

2) Um sich als „beurlaubt" **ausweisen** zu können, erhält der Soldat einen **Paß,** welcher von dem Befehlshaber, der den Urlaub ertheilt, unterschrieben und untersiegelt wird.

3) Bei jedem Offizier (sind es mehrere, beim Aeltesten dem Range nach), dem ein beurlaubter Unteroffizier oder Soldat **auf der Landstraße** begegnet, meldet er sich mit folgenden Worten:

z. B. **„Gefreiter D. des 2. J.-R. beurlaubt nach F."**
„Gefreiter D. des 2. J.-R. vom Urlaub zurück nach M."

Sind es mehrere Soldaten, so meldet sich der Aelteste; haben sie verschiedene Zwecke, ein Jeder besonders.

4) **Zeitweilig** vom Truppentheil **Beurlaubte** (für die Erntezeit 2c. oder als Rekonvaleszenten) haben sich beim Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrolle **nicht** zu melden, dagegen sind sie verpflichtet jede Veränderung des Aufenthaltsortes resp. der Wohnung sofort der Kompagnie bekannt zu geben.

5) Am **Urlaubsorte** haben diese Mannschaften nur beim **Kommandanten oder Garnisonsältesten** — an Orten ohne Garnison bei der **Ortsbehörde** — **Meldungen** zu erstatten.

6) Wer auf Urlaub krank werden sollte, meldet sich bei der Behörde und wird vom nächsten Militärlazareth aufgenommen; ist er so krank, daß er nicht fortgeschafft werden kann, so schickt er seinem Kompagniechef ein ärztliches Attest.

7) Sollte durch dringende Verhältnisse ein Nachurlaub erforderlich sein, so hat der Soldat, unter Einreichung eines die Verhältnisse darthuenden Attestes der Ortsbehörde, schriftlich so zeitig um Urlaubsverlängerung zu bitten, daß, im Falle ihm dieselbe nicht gewährt wird, er doch rechtzeitig in seiner Garnison eintreffen kann.

Erfolgt keine oder eine abschlägige Antwort, so muß er pünktlich zurückkehren.

8) Vom Urlaub eingerückt meldet sich der Soldat sogleich beim Unteroffizier vom Tag; ferner beim Feldwebel, Korporalschaftsführer und Kammerunteroffizier mit den Worten: **„Vom Urlaub zurück."**

I. Allgemeines.

1) Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

a) der Reserve,
b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
c) der Ersatzreserve,
d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und
e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

2) Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrolstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt — Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppentheils bleibt.

3) Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirks, oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrol-

Offizier und der Kommandeur des Landwehr-Bezirks, sowie deren Stellvertreter.

4) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

5) Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg (Bezirksfeldwebel der Kontrolstelle) einzuhalten. Ingleichen sind dieselben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militär-Uniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6) Mannschaften, welche innerhalb des Kontrolbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrolstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrolbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrolstelle ab- und bei der Kontrolstelle seines neuen Aufenthaltorts innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

7) Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrolstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrolversammlung, so hat der Betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November der Kontrol-

stelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrolversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

8) Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrolversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs in's Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei Kontrolstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrolstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrolstelle zu melden.

10) a. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldnng Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrolbezirken besondere Orte festgesetzt an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrolstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden.

b. Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe ertheilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

c. Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stand oder Gewerbe er angehört.

d. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern

die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11) Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrole entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrolversammlungen.

12) a. Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften eine Kontrolversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die Schifffahrt treibenden Mannschaften Schiffer-Kontrolversammlungen im Januar angesetzt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrolversammlungen herangezogen, und sind von der Theilnahme an den Frühjahrskontrolversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrolversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrolversammlung stattfindet unter den Militärgesetzen.

b. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

c. Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April beziehungsweise 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrol-Versammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrolstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.

d. Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrolversammlungen nicht herangezogen.

IV. Uebungen.

13) a. Jeder Reservist ist zur Theilnahme an zwei Uebungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.

b. Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Uebungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen einberufen werden.

c. Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen.

d. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im Uebrigen siehe „Besondere Bestimmungen" Ziffer 20 und 21,

e. Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrolstelle rechtzeitig vor Gestellung zur Uebung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14) Die Nichtbefolgung des Gestellungsbefehls oder der öffentlichen Aufforderung zu den Kontrolversammlungen wird disziplinarisch, zu den größeren Uebungen aber in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle oder bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung im Kriegsfalle oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.

15) Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Gestellungsbefehls sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16) Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrolversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, Militärpaß und (ausschließlich der Ersatzreservisten) das Führungszeugniß mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geübte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots bezw. zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrolstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17) Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen, sowie bei nothwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen. Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen, haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18) Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulats-Bescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß verlängert werden. Auf Küstenländer des mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

19) Sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubegeben, (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hievon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulatsatteste und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, wiedrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20) a. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve.

b. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.

c) Schifffahrt treibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt gemacht.

Als Nachersatz werden die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

d) Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

21) a. Denjenigen Ersatzreservisten, welche in Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die

entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

b. Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständigen Kontrolstellen nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
2 eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene, bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

c) Die Meldung beim Truppentheil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

d) Verspätete Anträge sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

22) Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

a. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einen Gestellungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.

b. Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrolstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirks-Kommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

c. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung,

Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

d. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres am 1. Oktober stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1) Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.

2) Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.

3) Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.

4) Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole und Uebungen unterworfen.

XXV. Muster

für schriftliche Meldungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet aerden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

   Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß, wie eine Seite des Passes sein.

2. Aeußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An

das Hauptmeldeamt des Königlichen Bezirkskommandos, oder
„ Meldeamt „ „ „ , „
den Herrn Bezirksfeldwebel „

zu

Militaria

. . . .
(Ort der Kontrolstelle)

(Stadtbriefe müssen frei gemacht werden).

(a) **Für An- Meldungen.**

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

an für .... Bezirksamt / Kreis ꝛc. ....

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. ....
in großen Städten auch: Stockwerk ....
und Name des Quartierwirths ....

Anzugeben
Wo bisher gewohnt ....
Ob verheirathet ....
Wie viel Kinder .... Söhne .... Töchter ....
Stand oder Gewerbe: ....

(Name des Meldenden) ....

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
Wann und wo geboren ....
Wann und bei welchem Truppentheil in den Dienst getreten ....
oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung ꝛc. überwiesen ....
Wo zuletzt gemeldet ....
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? ....

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(b) Für Ab= Meldungen
und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrolbezirks.

Ort: .... Datum: ....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

ab nach .... Bezirksamt / Kreis 2c. ....

oder

von .... nach .... Bezirksamt / Kreis 2c. ....

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus=Nr. ....

in großen Städten auch: Stockwerk

und Name des Quartierwirths ....

verzogen.

(Name des Meldenden) ....

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren: ....

Wann und bei welchem Truppentheil in den Dienst getreten oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung 2c. überwiesen: ....

Wo zuletzt gemeldet: ....

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? ....

(c) Für Dispositions-Urlauber.

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen zu dürfen

von ....

nach .... $\frac{\text{Bezirksamt}}{\text{Kreis ꝛc.}}$ ....

Name ....

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Paßbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden ꝛc. jederzeit Gestellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

„Inhaber beifolgenden Passes meldet sich nach .... ab (oder auf $\frac{\text{Reisen}}{\text{Wanderschaft}}$). Befehle für ihn besorgt:

Name ....

in .... $\frac{\text{Bezirksamt}}{\text{Kreis ꝛc.}}$ ....

in $\frac{\text{Städten}}{\text{größeren Ortschaften}}$: Straße und Haus-Nr. ....

Name des Meldenden ....

XXVI. Signale.

Die Signale gelangen vornehmlich im Garnisondienst und im innern Dienst der Truppe (Kaserne, Ortsunterkunft und Ortsbiwak) zur Anwendung.

Bei den Uebungen bedient sich der Leitende der Signale, um das Gefecht zum Abbrechen zu bringen, dasselbe weiterführen zu lassen oder die Kommandeure bezw. die Adjutanten um sich zu versammeln.

Im Gefecht selbst sind die Signale verboten, mit Ausnahme: **Rasch vorwärts!** **Seitengewehr pflanzt auf!** und **Achtung!**

Signale für das Signalhorn.

1. Das **Ganze.**

2. **Erstes, zweites, drittes** und **viertes Bataillon.**

3. **Erste Kompagnie** (auch 5., 9. und 13.). **Zweite Kompagnie** auch 6., 10. und 14.). **Dritte Kompagnie** (auch 7., 11. und 15.). **Vierte Kompagnie** (auch 8, 12. und 16.).

4. **Marsch.** Wenn es im gewöhnlichen Zeitmaß geblasen wird, antreten; sehr rasch geblasen, Signal zum Anlauf. Bei Eisenbahntransporten Aussteigen der Mannschaften.

5. **Halt.**

6. **Sammeln** (im freien Feld in geschlossener Ordnung). Wird vor dem Signal das Signal „das Ganze" geblasen, so bedeutet dies:
   1. Alarm (schnellstes Sammeln in voller Ausrüstung auf den Alarmplätzen oder den zur Besetzung zugewiesenen Punkten).
   2. Schluß des Manöverabschnittes.

7. **Ruf.** Bei Eisenbahntransporten Einsteigen der Mannschaften auf dem Marsch Heranschließen nach einer Seite zum Freimachen der Straße.

8. **Kommandeur-Ruf.**

9. **Adjutanten-Ruf.** (Auch zur Befehlsausgabe).

10. **Achtung.** (bei Annäherung feindlicher Reiterei). In der Garnison langsam und mit der Fortsetzung geblasen: Locken zum Zapfenstreich.

11. **Seitengewehr pflanzt auf.**

12. **Feuern.** (Dieses Signal darf nur bei Schießübungen angewendet werden und giebt der Zielbedienung das Zeichen zum Beginn des Schießens).

13. **Feuerlärm** (sehr langsam).

14. **Wecken.**

15. **Zapfenstreich.**

Manöver-Signale.

Auf das Signal **das Ganze** machen alle **Truppen, auch Schützen, Patrouillen** 2c. auf der Stelle, wo sie sich befinden, **Halt** und warten das Ausführungssignal ab.

Auf das nun folgende Signal **Halt** begeben sich die beiderseitigen Führer zum Leitenden; die **Infanterie setzt die Gewehre zusammen**; Alles darf sich zur Ruhe **niederlegen**.

Auf das Signal das Ganze — **Marsch** wird das **Manöver fortgesetzt**.

Das Signal **das Ganze** — **Sammeln** (Appell) bedeutet den **Schluß des Manöverabschnittes**, worauf die **Truppen** ohne Weiteres **in ihre Quartiere** oder an ihre sonstigen **Bestimmungsorte** abrücken, auch wenn die Kommandeure noch nicht zurückgekehrt sind.

XXVII. Bestimmungen für den Transport der Truppen auf Eisenbahnen.

1) Die **Ankunft** des Transportes an der Einladestation hat der Transportführer dem Bahnhofs-Kommandanten (Stationsvorsteher) anzuzeigen. Der Transportführer läßt den Transport, der Oertlichkeit entsprechend, zum Einladen ordnen und die zum Verladen der Pferde und Fahrzeuge erforderlichen **Arbeiter**, sowie eine **Wache** abtheilen. Ist eine Bahnhofswache nicht vorhanden, so stellt die Wache des Transportes die zur **Aufrechthaltung der militärischen Ordnung** innerhalb der Station erforderlichen **Posten** aus.

2) Nachdem die **Mannschaft** den Wagenräume entsprechend **geordnet** und **aufgestellt** ist, erfolgt das **Einsteigen** auf Kommando oder Signal **Ruf** mit größter Stille, Ordnung und Pünktlichkeit; es muß bei Militärzügen spätestens 10 Minuten vor der Abfahrtszeit des Zuges beginnen und 5 Minuten vor derselben beendet sein.

Die Kompagnie (Unteroffiziere eingeschlossen, Wache und Spielleute ausgeschlossen) **wird in zwei Glieder rangirt und dem Fassungsraum der Wagen entsprechend in Abtheilungen, diese wieder in Sektionen zu 4 Rotten eingetheilt.** Die als Arbeiter kommandirten Mannschaften schließen sich an den linken Flügel ihrer Kompagnie an. **In jede Sektion ist ein Unteroffizier oder Gefreiter einzutheilen,** welcher den Befehl über dieselbe führt und seinen Platz zuletzt unmittelbar neben der Thüre nimmt. Nicht volle Sektionen einer Kompagnie werden durch Ueberzählige von anderen ergänzt.

Nachdem an die Wagen marschirt ist, **werden die Tornister in die Hand genommen und die Mütze aufgesetzt. Tornister und Helm, bei Fahrten von längerer Dauer auch Seitengewehr und Taschen werden auf den Gepäckbrettern** niedergelegt, bezw. an den Gepäcklatten befestigt. **Jeder Mann hält sein Gewehr zwischen den Beinen oder an seiner Seite.**

Den Offizieren des Transportes werden die Wagen zur **Beaufsichtigung** besonders zugewiesen. Für jeden Wagen bezw. jedes Koupee wird ein **Aeltester** bestimmt und derselbe über die Mittel belehrt, welche in Fällen außerordentlicher **Gefahr** anzuwenden sind, um die Aufmerksamkeit des Zugpersonales zu erregen; den **Mannschaften** wird die **Wagennummer** besonders genannt.

3) **Während der Fahrt** dürfen die Mannschaften die ihnen angewiesenen **Wagenräume nicht verlassen.** Sitzen in den Thüröffnungen der Güterwagen und auf dem Wagenbord ist untersagt. In Pferde- und Futterwagen, auf Wagen mit Munition ist Feuermachen und Rauchen verboten.

Sobald der Zug hält, öffnen die Schaffner, nachdem die Dauer des Aufenthalts dem Transportführer angesagt, zunächst die Thüren der von den Offizieren und der Wache besetzten Wagen. Die Letztere stellt, wenn eine Bahnhofswache nicht vorhanden ist, dem örtlichen Bedürfniß entsprechend, jedenfalls an den **Ausgängen, Posten** aus. Die Schaffner öffnen unterdessen die Thüren der Mannschaftswagen, das **Aussteigen** erfolgt aber erst **auf Kommando** bezw. **Signal Marsch.**

4) Auf der **letzten Haltestation** vor dem Ziele wird dem Transport befohlen, sich zum **Ausladen vorzubereiten.**

Nach **Ankunft** eines Militärzuges trifft der Transportführer die nöthigen Anordnungen über das Ausladen, die Aufstellung der Mannschaft, Pferde und Fahrzeuge, Bewachung 2c.

Die **Offiziere,** die **Wache** und die bereits abgetheilten **Arbeitertrupps steigen zuerst aus;** letztere rücken, wenn erforderlich mit dem Nothrampenmaterial, nach den Entladestellen der Fahrzeuge und Pferde ab; dann steigen auf Kommando oder Signal die Mannschaften aus.

Für das **Ausladen der Pferde** ist zu beachten, daß zunächst die Pferdewagen an der Ausladestelle halten, die Thüre nach der Rampe geöffnet und die entgegengesetzte geschlossen werden muß. Demnächst wird die Ladebrücke übergelegt, Schutzbrett und Vorlegebaum werden aus der Thüröffnung weggenommen, die Futtersäcke, Schemel 2c. aus dem Wagen herausgegeben und der Querbaum vor den inzwischen losgehalfterten Pferden der einen Wagenhälfte entfernt. Dann erst darf mit dem Herausführen der Pferde begonnen werden. Die ausgeladenen Pferde werden sofort nach dem Aufstellungsplatz geführt, die Zugpferde in die Nähe der zu bespannenden Fahrzeuge. Beim Ausladen der letzteren müssen dieselben gleich so weit von der Rampe fortgeschoben werden, daß die Ausladestelle frei wird. Das große Gepäck wird, wiederum unter militärischer Hilfe, ausgeladen und der Truppe übergeben.

XXVIII. Das deutsche Reichsheer.

Die Truppen aller deutschen Staaten bilden zusammen das „Deutsche Reichsheer."

1) Das Reichsheer besteht aus **20** Armeekorps mit einer Friedenspräsenzstärke von 486,983 Mann und ist in 5 Armee-Inspektionen eingetheilt.

Die bayerische Armee ist der IV. Armee-Inspektion, dem General der Kavallerie **Prinz Leopold von Bayern** K. H. unterstellt.

2) Das gesammte deutsche Reichsheer ist formirt:

die Infanterie in . . .	538	Bataillone,
die Kavallerie in . . .	465	Eskadrons,
die Feld-Artillerie in . .	434	Batterien,
die Fuß-Artillerie in . .	31	Bataillone,
die Pioniere in	20	Bataillone,
(1 Eisenbahn-Regiment u. 1 Eisenbahn-Bataillon),		
der Train in	21	Bataillone.

Die Marine.

Die Marine dient zur Vertheidigung der vaterländischen Küsten, zum Schutze des Seehandels und zur Sicherung der Deutschen im Auslande. Sie besteht aus Kriegsschiffen von verschiedener Größe und ihrer Bemannung an Seeleuten und Seesoldaten.

Die gesammte Marine trägt die deutsche Kokarde; das See-Bataillon und die See-Artillerie-Abtheilung am Tschacko den deutschen Reichsadler.

Die Seeleute (Matrosen) tragen blaue Hosen, blaue, wollene Hemden; in Parade blaue, offene Jacken mit zwei Reihen messingener Knöpfe und statt des blauen, ein weiß-leinenes Hemd mit blauem Kragen; ferner blaue Mützen ohne Schirm mit einem seidenen Bande.

Die Unteroffiziere tragen auf dem linken Oberarm ein Rad, oder einen Anker, oder zwei gekreuzte Kanonenrohre.

Die Offiziere tragen Hüte oder Mützen mit einer Goldtresse, Epauletts und Achselstücke.

Eintheilung
der
Armee-Corps des deutschen Reiches

Nro.	Provinzen, aus denen sich das Armee-Corps rekrutirt	Sitz des General-Commandos	Armee-Inspektion
Garde-Corps	Aus allen preuß. Provinzen	Berlin	—
1.	Ost- und Westpreußen	Königsberg	I.
2.	Pommern und Posen	Stettin	I.
3.	Brandenburg	Berlin	IV.
4.	Provinz Sachsen	Magdeburg	IV.
5.	Posen und Niederschlesien	Posen	II.
6.	Schlesien	Breslau	II.
7.	Westphalen	Münster	III.
8.	Rhein-Provinz	Coblenz	III.
9.	Schleswig-Holstein	Altona	I.
10.	Hannover	Hannover	I.
11.	Hessen-Nassau	Cassel	III.
12.	Königreich Sachsen	Dresden	II.
13.	Königreich Württemberg	Stuttgart	III.
14.	Baden	Carlsruhe	V.
15.	Elsaß-Lothringen	Straßburg	V.
16.	Elsaß-Lothringen	Metz	V.
17.	Westpreußen	Danzig	I.
1. bayer.	Ober- und Niederbayern, Oberpfalz u. Schwaben	München	IV.
2. bayer.	Franken und Pfalz	Würzburg	IV.

XXIX. Die bayerische Armee, ihre Eintheilung, Uniformirung und Bewaffnung.

A. Bestandtheile der Armee und deren Eintheilung.

1) Die Armee besteht aus **Infanterie, Kavallerie** und **Artillerie,** ferner den **Pionier-** und **Train-Abtheilungen.**

In der Rangordnung der verschiedenen Waffengattungen behauptet die **Infanterie den ersten Platz,** weil sie den **Kern des Heeres** bildet und in allen Lagen und Terrain-Verhältnissen **selbstständig zu wirken im Stande** ist.

2) Bayern hat:

20 Infanterie-Regimenter,
2 Jäger-Bataillone,
10 Kavallerie-Regimenter (darunter 2 schwere Reiter-Regimenter, 2 Ulanen-Regimenter und 6 Chevaulegers-Regimenter),
5 Feld-Artillerie-Regimenter mit 6 reitenden und 42 fahrenden Batterien,
2 Fuß-Artillerie-Regimenter,
2 Pionier-Bataillone,
1 Eisenbahn-Bataillon,
2 Train-Bataillone mit je 1 Sanitäts-Kompagnie,
1 Luftschiffer-Lehr-Abtheilung.

3) Diese Armee ist eingetheilt: in 2 **Armeekorps,** 5 **Divisionen,** 10 Infanterie-, 5 Kavallerie- und 2 Feld-Artillerie-**Brigaden.**

Oberbefehlshaber der Armee:
Luitpold
Prinz-Regent von Bayern K. H. General-Feldzeugmeister.

Kriegs-Minister:
General der Infanterie Ritter von Safferling.

Eintheilung der

Kriegsministerium.

Generalkommando des I. Armee-Corps. München.

1. Division, München.

1. Infanterie-Brigade, München.

Infanterie-Leib-Regiment: München.

1. Infanterie-Regiment: München, 2. Bataillon Bruck.

Bezirks-Kommandos: Rosenheim, Wasserburg, Weilheim, I München.

2. Infanterie-Brigade, München.

2. Infanterie-Regiment: München.

16. Infanterie-Regiment: Passau. 1. Bataillon Landshut.

Bezirks-Kommmandos: II. München, Landshut, Vilshofen, Passau.

1. Kavallerie-Brigade, München.

1. Schweres Reiter-Regiment: München.

2. Schweres Reiter-Regiment: Landshut.

2. Division, Augsburg.

3. Infanterie-Brigade, Augsburg

3. Infanterie-Regiment: Augsburg, 3. Bat. Lindau.

12. Infanterie-Regiment: Neu-Ulm.

1. Jäger-Bataillon: Kempten.

Bezirks-Kommandos: Kempten, Mindelheim, Augsburg.

4. Infanterie-Brigade, Ingolstadt

10. Infanterie-Regiment: Ingolstadt. 1. Bat. Landsberg.

13. Infanterie-Regiment: Ingolstadt.

Bezirks-Kommandos: Dillingen, Ingolstadt, Gunzenhausen.

2. Kavallerie-Brigade, Augsburg.

2. Chevaulegers Regiment: Dillingen.

4. Chevaulegers-Regiment: Augsburg, 2. Eskadron Neu-Ulm.

---

1. Feld-Artillerie-Brigade, München.

1. Feld-Artillerie-Regiment: München. 2. Abtheilung: Freising.

3. Feld-Artillerie-Regiment: München

---

1. Fuß-Artillerie-Regiment: Ingolstadt. — 1. Bat.: Neu-Ulm.

---

1. Pionier-Bataillon: Ingolstadt.

Eisenbahn Bataillon: München.

1. Train-Bataillon: München, 3. Kompagnie: Ingolstadt. Sanitätskompagnie mit Krankenwärter-Abtheilung, München.

Train-Depot: München.

Festungs-Gouvernement Ingolstadt.

Kommandanturen.

Corps-Intendantur München

Corps-Zahlungsstelle, München.

Intendantur der 1. Division, München.

Intendantur der 2. Division, Augsburg.

Proviantämter.

Montierungs-Depot, Ingolstadt.

Garnisons-Verwaltungen.

Garnisons-Lazarethe.

Garnisons-Bau-Distrikte.

Königl. Bayer. Armee.

General-Inspektion der Armee.

Generalkommando des II. Armee-Corps. Würzburg.

3. Division, Nürnberg.

5. Inft.-Brigade, Regensburg.
11. Infanterie-Regiment: Regensburg. 3 Bat. Straubing.
15. Infanterie-Regiment: *) Neuburg. *) Detachement Kaisheim.
Bezirks-Kommandos: Regensburg, Straubing und Amberg.

6. Inft.-Brigade, Nürnberg.
14. Infanterie-Regiment: *) Nürnberg. *) Detachement Lichtenau.
19. Infanterie-Regiment: Erlangen, 3. Bat. Eichstätt.
Bezirks-Kommandos: Nürnberg, Ansbach, Erlangen, Kitzingen.

4. Division, Würzburg.

7. Inft.-Brigade, Würzburg.
5. Infanterie-Regiment: *) Bamberg. *) Detachement, Ebrach.
9. Infanterie-Regiment: Würzburg.
2. Jäger-Bataillon, Aschaffenburg.
Bezirks-Kommandos: Bamberg, Kissingen, Würzburg, Aschaffenburg.

8. Inft.-Brigade, Bayreuth.
6. Infanterie-Regiment: Amberg, 2. Bataillon Sulzbach.
7. Infanterie-Regiment: *) Bayreuth. *) Detachement Plassenburg.
Bezirks-Kommandos: Weiden, Hof, Bayreuth.

5. Division, Landau.

9. Inft.-Brigade, Landau.
17. Infanterie-Regiment: Germersheim. 1. Bat. Zweibrücken.
18. Infanterie-Regiment: Landau.
Bezirks-Kommandos: Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh., Landau und Zweibrücken.

10. Inft.-Brigade, Metz.
4. Infanterie-Regiment: Metz.
8. Infanterie-Regiment: Metz.

3. Kav.-Brigade, Nürnberg.
1. Chevauleger-Regiment: Nürnberg.
6. Chevauleger-Regiment: Bayreuth. 5. Esk. Neumarkt i. O., 2., 4. Esk. Amberg.

4. Kav.-Brigade, Bamberg.
1. Ulanen-Regiment: Bamberg.
2. Ulanen-Regiment: Ansbach.

5. Kavallerie-Brigade, Dieuze.
3. Chevaulegers-Regiment: Dieuze.
5. Chevaulegers-Regiment: Saargemünd, 4. Esk. Zweibrücken.

2. Feld-Artillerie-Brigade, Würzburg.
2. Feld-Artillerie-Regiment: Würzburg. 2. Abtheilung: Fürth.
4. Feld-Art.-Regiment: Augsburg. 3. Abtheil.: Nürnberg später Fürth
5. Feld-Art.-Regiment: Landau.

2. Fuß-Artillerie-Regiment: Metz. — 2. Bat. Germersheim

2. Pionier-Bataillon: Speyer. 5. Kompagnie Germersheim.
2. Train-Bataillon: Würzburg. 3. Kompagnie Germersheim. Sanitätskompagnie mit Krankenwärter-Abtheilung, Würzburg.
Train-Depot, Würzburg.
Festungs-Kommandantur Germersheim.
Kommandanturen.

Corps-Intend. Würzburg.
Corps-Zahlungsstelle, Würzburg.
Intendantur der 3. Division, Nürnberg.
Intendantur der 4. Division, Würzburg.
Proviantämter.
Garnisons-Verwaltungen.
Garnisons-Lazarethe.
Garnisons-Bau-Distrikte.

Besondere Formationen, Kommando- und Verwaltungs-Behörden.

Leibgarde der Hartschiere. — München.

Generalstab: Kriegs-Archiv, Topographisches Bureau, Hauptkonservatorium der Armee, Armee-Museum. — München.

Inspektion der Kavallerie: Equitations-Anstalt, Militär-Lehrschmiede. — München.

Remonte-Verwaltung:

Remonte-Inspektion. — München.

Remonte-Depots: Schwaiganger, Benediktbeuern, Fürstenfeld, Schleißheim.

Inspektion der Fuß-Artillerie. — München.

1. Fuß-Art.-Reg.: Stab u. 2 Bat., Inglst., 1. Bat., Neu-Ulm.
2. Fuß-Art.-Reg.: Stab, 1. Bat., Metz, 2. Bat., Germersh.

Oberfeuerwerkerschule.. — München.

Technische Institute der Artillerie: Geschützgießerei und Geschoßfabrik, — Ingolstadt — Artillerie-Werkstätten, — München — Hauptlaboratorium, — Ingolstadt — Pulverfabrik, — Ebenhausen bei Ingolstadt.

Gewehrfabrik. — Amberg.

Artillerie-Depots: Augsburg (Filial-Artillerie-Depot Lager Lechfeld), Germersheim, Ingolstadt, München, Würzburg, (Filial-Artillerie-Depot Nürnberg).

Inspektion des Ingenieur-Corps u. der Festungen. München.

Militär-Telegraphenschule. — München.

Luftschiffer-Lehr-Abtheilung. — München.

Fortifikationen. — Ingolstadt und Germersheim.

Train-Inspektion. — München.

Militär-Schießschule. — Augsburg.

Invaliden-Institute:

Invalidenhaus. — Benediktbeuern.

Halb-Invaliden-Abtheil. — Wasserburg u. Würzburg.

Inspektion der Militärbildungs-Anstalten: Kriegsakademie, Artillerie- und Ingenieurschule, Kriegsschule, Kadetten-Corps.

Operationskurs für Militär-Aerzte. — München.

Inspektion der militärischen Strafanstalten: Militärische Strafanstalten auf Oberhaus. Arbeiter-Abtheilung Ingolstadt.

Militär-Gerichte:

General-Auditoriat. — München.

Militär-Bezirks-Gericht München.

Militär-Bezirks-Gericht Würzburg.

Militär-Untergerichte: Bei jedem Regiment, jedem Jägerbataillon und jeder Kommandantur, sowie in Neu-Ulm.

Militärfonds-Kommission. — München.

General-Militär-Kassa: Militärpensionskassa. Militärfondskassa.

Gendarmerie-Corps. — **Corps-Kommando.** — München.

Das **Kriegsministerium** hat unter dem Könige die oberste Leitung aller Militär-Angelegenheiten. Die Offiziere des Kriegs-Ministeriums tragen die für die Offiziere des Generalstabs vorgeschriebene Uniform, jedoch die Knöpfe, die Litzen am Kragen und den Aermelaufschlägen des Waffenrockes und die Helmbeschläge vergoldet statt in Silber und auf den Epaulettes bezw. Achselstücken die Königskrone.

Der **Generalstab** besteht aus Offizieren, welche die höheren Befehlshaber in ihren Dienstobliegenheiten in Bezug auf die Bewegungen, Stellungen und die Unterbringung der Truppen unterstützen.

Uniform hellblau mit carmoisinrothem Kragen, einfachen Aufschlägen und Vorstößen; an den Beinkleidern 2 carmoisinrothe Streifen, Kragen und Aufschläge mit Silberlitzen; weiße Knöpfe; Helm mit weißem Beschläge und Haarbusch.

Die **Adjutantur.** Hierher zählen die General- und Flügel-Adjutanten Sr. Maj. des Königs, die Adjutanten der Mitglieder des Königlichen Hauses, ferner die Adjutantur der höheren Kommando- und Inspektionsstellen.

Das **Ingenieur-Corps** besteht aus Offizieren, welche den Bau der Festungen und überhaupt alle Kriegsbauten zu leiten haben.

Die Ingenieur-Offiziere und die Offiziere der Pionier-Bataillone und des Eisenbahn-Bataillons tragen Silberlitzen am Kragen und an den Aufschlägen.

Das **Sanitäts-Corps** besteht aus den Militärärzten; dieselben haben Offiziersrang. Uniform dunkelblau mit solchen Kragen und Aufschlägen; goldene Litzen; hochrothen Vorstoß; Helm mit gelbem Beschläge; Degen oder Säbel. Auf den Achselstücken und Epauletts befindet sich der Aesculapstab.

Die einjährig-freiwilligen Aerzte und die Unterärzte tragen die Uniform der Militär-Aerzte, jedoch ohne Litzen auf Kragen und Aufschlägen; haben Offizierskokarde und Portepee, erstere noch die einjährig Freiwilligen-Schnur.

Die **Auditeure** versehen die gerichtlichen Angelegenheiten der Truppen. Sie haben dunkelblaue Uniform mit Silberlitzen und hochrothen Vorstößen; Helm mit weißem Beschläge und Degen. Auf den Achselstücken und Epauletts befinden sich gekrönte Wappenschilder.

Die **Intendantur** jedes Armeekorps besteht aus Militärbeamten, welche für die Besoldung, Bekleidung, Unterkunft und Verpflegung zu sorgen haben. Auch bei einer Division ist ein Intendantur-Beamter zugetheilt. — Bei den Regimentern und Bataillonen werden die Kassengeschäfte von den Zahlmeistern besorgt.

Die Intendantur-Beamten tragen dunkelblaue Uniform mit blausamtenem Kragen und Aufschlägen mit Silberlitzen; (Sekretäre

ohne Litzen); carmoisinrothe Vorstöße; Helm mit weißem Beschläge und Degen. Die Zahlmeister tragen dunkelblaue Uniform mit gleichen Kragen und Aufschlägen; Helm mit weißem Beschläg und Degen. Mütze und Waffenrock sind weiß-, die Hose roth passepoilirt. Die Zahlmeister-Adspiranten tragen die gleiche Uniform, jedoch mit dem Abzeichen der Unteroffiziere; weiße Schulterklappen mit der Armeecorps-Nummer von rother Schnur.

Von den Beamten werden auf den Epauletts bezw. Achselstücken gekrönte Wappenschilder und als Gradabzeichen Rosetten getragen.

Die **Civilbeamten der Militärverwaltung** tragen an der dunkelblauen Uniform gelbe Knöpfe mit Wappen, Epauletts oder Achselstücke von goldenen Tressen, Helme, Mützen mit dem heraldischen Löwen in Gold und den Degen mit goldenem Portepee.

Uniformirung und Bewaffnung der Armee.

1) Die Uniform der **Infanterie** besteht aus einem hellblauen einreihigen Waffenrock und eben solcher Hose mit hochrothem Kragen und Aufschlägen mit Patten (diese beim I. Armeekorps weiß eingefaßt) und mit rothen Passepoils. Als Kopfbedeckung trägt die Infanterie Helme von schwarzlakirtem Leder mit Metallspitze. Das Embleme ist das königlich bayerische Wappen mit den Löwen als Schildhalter und dem Spruchbande: „In Treue fest." Das Helmbeschläge hat die Farbe der Knöpfe des Waffenrockes.

Die **Jäger-Bataillone** haben hellblaue Waffenröcke mit grünen Krägen und einfachen Aufschlägen; als Kopfbedeckung tragen sie Helme.

Die Regiments- und Jäger-Bataillons-Nummern befinden sich auf den Schulterklappen der Waffenröcke und der Mäntel.

Infanterie und Jäger sind mit Gewehr M/88 bewaffnet; die Unteroffiziere ohne Schußwaffe und die als Krankenträger eingeübten Mannschaften außer dem Säbel mit Revolver M/83.

2) Die Kompagnie ist kenntlich durch den Nummernknopf an der Schulterklappe der Waffenröcke, sowie durch die Farbe der Säbeltroddel.

Von dieser Säbeltroddel ist die Eichel: beim I. Bataillon weiß, beim II. Bataillon roth, beim III. Bataillon gelb.

Der Kranz und Schieber hievon ist: bei der 1., 5. und 9. Kompagnie weiß; bei der 2., 6. und 10. Kompagnie roth; bei der 3., 7. und 11. Kompagnie gelb; bei der 4., 8. und 12. Kompagnie hellblau.

3) Die **Militär-Schieß-Schule** trägt Uniform wie die Infanterie, jedoch statt der Nummer ein S auf Schulterklappen und Epaulettenfeld.

Zweck derselben ist die Heranbildung von Schießlehrer für die Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone, die Vermittlung einer

gründlichen Kenntniß der Handfeuerwaffen und einer sachgemäßen Behandlung derselben, sowie der dazu gehörigen Munition.

4) Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, dann die Mannschaften sämmtlicher Landwehr-Truppentheile und der Reserve-Kavallerie-Regimenter, ferner die Offiziere und Mannschaften der besoldeten Stämme der Bezirks-Commandos tragen am Helm ꝛc. dasselbe Embleme wie die Linie, jedoch mit einem länglichten Kreuze im Wappen und zwar das Kreuz auf gelbem Wappen in weißer, auf weißem Wappen in gelber Metallfarbe.

5) Die **schweren Reiter** tragen hellblaue einreihige Waffenröcke mit hochrothen Krägen, einfachen Aufschlägen und Schulterklappen, Reit-Beinkleider von schwarz und blaugemischter Wolle mit schwarzem Wildlederbesatz und Reitstiefel. Als Kopfbedeckung haben sie einen Lederhelm mit Spitze und weißen Roßhaarbusch für Parade. Bewaffnet sind sie mit Lanzen, Säbel (Pallasch) und Karabiner.

Die **Ulanen** haben stahlgrüne zweireihige Waffenröcke mit Krägen und spitzen Aufschlägen, Epauletten von carmoisinrothem Tuch, grüne Beinkleider und Reitstiefel. Als Kopfbedeckung eine Czapka von schwarz lackirtem Leder. Zum Parade-Anzug tritt hinzu: Die Fangschnur und der weiße, resp. unten blau eingefaßte weiße Haarbusch. Ihre Bewaffnung besteht aus der Lanze, ferner Korbsäbel und Karabiner.

Die **Chevaulegers** tragen gleichfalls stahlgrüne zweireihige Waffenröcke mit rothen Krägen, Schulterklappen und einfachen Aufschlägen; grüne Beinkleider und Reitstiefel; als Kopfbedeckung haben sie den Lederhelm mit weißem Roßhaarbusch. Bewaffnet sind sie mit Korbsäbel, Karabiner und Lanzen.

(Das Forttragen der langen Tuchhose mit rothen Streifen, im kleinen Dienst und außer Dienst, ist bei allen berittenen Truppentheilen gestattet.)

6) Die Kavallerie-Regimenter unterscheiden sich wieder von einander durch die Farbe der Krägen, Schulterklappen, Aufschläge, Vorstöße und Paraderabatten und der metallenen Knöpfe.

Die Escadrons unterscheiden sich durch die Nummernknöpfe an den Schulterklappen und die Farbe der Säbeltroddel am rothjuchtenen Faustriemen (wie bei der Infanterie.) Die 5. Escadron hat grünen Kranz und Schieber.

Sämmtliche Unteroffiziere, Trompeter und Pioniere der Kavallerie führen den Revolver M/79.

7) Die **Equitations-Anstalt** (München) — Lehrabtheilung für gleichheitliche Ausbildung im Reiten und in der Pferdedressur — hat dunkelblaue Uniform mit hellblauem Vorstoß, Kragen und Ulanen-Aufschlag; auf den Schulterklappen ein rothes E.

8) Die Uniform der **Artillerie** besteht aus dunkelblauem einreihigen Waffenrock mit rothen Vorstößen, schwarzen Kragen und

Aufschlägen, rothen Schulterklappen mit der Regiments-Nummer — bei der Fuß-Artillerie in weißen Schulterklappen — gelben glatten Knöpfen und dunkelblauen Beinkleidern mit rothen Streifen oder Passepoils. Helm mit rothem hängenden Roßhaarbusch; die Fuß-Artillerie trägt Helm ohne Häng-Busch und weißes Lederzeug.

9) Die Unterscheidungszeichen der Abtheilungen, Batterien und Kompagnien sind wie bei der Infanterie; die Berittenen tragen die Säbeltroddel an einem rothjuchtenen Faustriemen.

10) Die Feld-Artillerie ist theils mit Schleppsäbeln, theils mit kurzen geraden Säbeln ausgerüstet; die Unteroffiziere und berittene Bedienungs-Mannschaft auch noch mit dem Revolver M/79.

11) Die Fuß-Artillerie ist mit dem Gewehr M/71 bewaffnet.

12) Die **Pionier-Bataillone** haben dunkelblaue Uniform wie die Artillerie, jedoch einfache Aufschläge und weiße Knöpfe; auf den rothen Schulterklappen befinden sich gelbe Nummern; das Eisenbahn-Bataillon hat ein E darauf; Unterscheidungszeichen der Bataillone und Kompagnien sind wie bei der Infanterie. Sie tragen Helm und sind mit dem Gewehr M/71 bewaffnet.

13) Die Uniform der **Train-Bataillone** ist dunkelblau, mit hellblauem Kragen, Schulterklappen, einfachen Aufschlägen und Passepoils, gelben Knöpfen am Waffenrock und rothen Passepoils am Beinkleid; ferner tragen sie einen Helm mit schwarzem Haarbusch. Ihre Bewaffnung besteht aus Schleppsäbel und Karabiner.

Die Sanitäts-Kompagnien haben statt hellblauer Egalisirung carmoisinroth und den Infanterie-Helm.

14) Alle Truppen haben außerdem noch Röcke u. Hosen von Drillich.

15) Die **Feld-Gendarmerie** hat grünen Waffenrock mit hellblauem Kragen, Schulterklappen und Ulanen-Aufschläge; graue Beinkleider und rothe Passepoils; Helm; als Dienstzeichen Ringkragen an einer Kette um den Hals, beides von Neusilber.

Der Zweck der Feld-Gendarmerie ist die Aufrechthaltung und Ausübung der Heerespolizei bei der im Felde stehenden Armee und auf den Etappenstraßen.

16) In der **Arbeiter-Abtheilung** erfüllen resp. vollenden ihre Dienstpflicht durch Dienstleistungen und Arbeiten für militärische Zwecke:

a. Diejenigen Militärpflichtigen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte in Folge eines begangenen Vergehens oder Verbrechens verlustig geworden sind, soferne sie im vierten Militärpflichtjahre wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen;

b. diejenigen, welche sich vor ihrer Einreihung durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militärdienste zu entziehen;

c. diejenigen, welche sich während ihrer bereits angetretenen Dienstzeit vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf

andere Weise zum Dienste untauglich machen, oder durch Andere untauglich machen lassen;

d. jene Gemeinen der II. Klasse des Soldatenstandes, bei welchen die vorschriftsmäßigen Disciplinarstrafen fruchtlos waren.

Die Bekleidung der Arbeitssoldaten besteht:

1) Für die Arbeitssoldaten der I. Klasse des Soldatenstandes: aus einer hellblauen Militärmütze mit Schirm — schwarzen Streifen und Kokarde — aus einem hellblauen Waffenrock mit gelben Knöpfen, schwarzen Kragen und Achselklappen; ferner aus einer grauen Tuchhose ohne Vorstoß.

2) Für die Arbeitssoldaten II. Klasse des Soldatenstandes ist Jacke und Mütze von hellblauem Tuch, die Mütze ohne Kokarde.

Der Arbeitsanzug für sämmtliche Arbeitssoldaten besteht aus grauen Drillichrock und Hose.

XXX. Bekleidung und Ausrüstung M/87.

1) Die **Bekleidung** des Soldaten besteht aus Groß-Bekleidungsstücken und Klein-Bekleidungstücken.

a. Groß-Bekleidungsstücke.

Feldmütze mit Kokarde, Halsbinde, Waffenrock, Drillichjacke, Hose (von Tuch, Leinen, Drillich), Unterhose — zwei für jeden Mann — Mantel, Handschuhe.

b. Klein-Bekleidungsstücke.

Infanteriestiefel, Halbsohlen nebst Absatzflecken, Schnürschuhe, Hemden (die Rekruten müssen 1 Hemd und geeignete Fußbekleidung mitbringen.)

Zur **Ausrüstung** gehören: Helm, Tornister, Leibriemen mit Schloß und Säbeltasche, Säbeltroddel, Patrontaschen, Brodbeutel, Feldflasche mit Trinkbecher, Mantelriemen, Kochgeschirr mit Riemen und Schanzzeug; sowie das tragbare Zelt, ferner Salz- und Kaffeebeutel.

2) Sämmtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind Eigenthum des Truppentheils, welchem der Soldat angehört, und verbleiben demselben, auch wenn sie ausgetragen sind. — Nur die Unteroffiziere und Kapitulanten erwerben ein Eigenthumsrecht an den ausgetragenen Klein-Bekleidungsstücken.

3) Während der Tragzeit hat der Soldat die ihm übergebenen Stücke zu schonen und in gutem Stande zu erhalten. — Wird ein Stück schadhaft, so muß er dieß sofort seinem Korporalschaftsführer melden.

4) Ausgaben für Putzmaterial und die Reinigung der dem Soldaten in Gebrauch gegebenen Stücke hat derselbe aus seiner Löhnung zu bestreiten.

5) Die von den Soldaten an die Kompagnien zurückzugebenden Sachen müssen von denselben stets in gereinigtem Zustande abge-

liefert werden, wovon nur die Landwehrmänner in Betreff der leinenen Bekleidungsstücke entbunden sind, wenn bei der Entlassung die Zeit zur Reinigung derselben fehlt.

6) Allen nach Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit entlassenen, oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen, sowie den zur Disposition der Truppen beurlaubten Mannschaften soll eine für die Reise in die Heimath genügende Bekleidung **(Entlassungs-Anzug)** mitgegeben werden.

Reservisten, Landwehrmänner, Ersatz-Reservisten und zur Disposition der Truppen beurlaubte Mannschaften, welche zum Dienst einberufen werden, haben bei ihrer demnächstigen Entlassung für den Rückmarsch in die Heimath auf einen Entlassungs-Anzug **keinen** Anspruch.

Anzug.

1) Der Soldat muß in und außer Dienst stets propre und vorschriftsmäßig angezogen sein. Dazu gehört, daß alle Knöpfe und Hacken an den Bekleidungsstücken zugeknöpft und zugehackt, die Beinkleider ordentlich heraufgezogen sind und daß die Kopfbedeckung gerade sitzt.

2) Die Bekleidung des Soldaten darf den freien Umlauf des Blutes nicht behindern, nicht einzelne Körpertheile drücken oder scheuern, auch die Ausdünstung des Körpers oder den nothwendigen Luftwechsel nicht beeinträchtigen.

3) Drückende Kopfbedeckung verursacht leicht Kopfschmerz, zu enger Kragen und fest anliegende Binde stört Kreislauf und Athmung. Enge Armlöcher geben leicht zu Entzündungen in der Achselhöhle und Blutstauungen Veranlassung.

4) Wer sich eigene Kleidungsstücke machen läßt, muß dafür sorgen, daß sie ganz vorschriftsmäßig gemacht werden, und dann die Erlaubniß zum Tragen derselben vom Kompagniechef erbitten.

5) Unteroffiziere, Gefreite, Kapitulanten, Einjährig-Freiwillige und Gemeine mit Ausschluß der Gemeinen II. Classe erscheinen außer Dienst stets mit dem Seitengewehr.

Selbständige Kommandeurs sind ermächtigt, bei gegebener Veranlassung einzelnen oder sämmtlichen Gemeinen ihres Befehlsbereichs die Erlaubniß zum Tragen des Seitengewehrs außer Dienst auf bemessene Zeit zu entziehen.

6) Der Anzug für den Dienst wird immer besonders bestimmt.

7) Zum **Paradeanzug** gehören an Ausrüstungsstücken: der **Helm Tornister**, **Leibriemen** mit **Säbeltasche. Säbeltroddel**, die **zwei vorderen Patrontaschen**, die **hintere Patrontasche** und das **Kochgeschirr** mit Riemen. Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug sind nicht anzulegen. Der Mantel ist in der gewöhnlichen Weise flach zusammen- und um die vier Seiten des Tornisters zu legen. Das Kochgeschirr wird entweder querliegend an der oberen Tornisterkante oder senkrecht auf der Klappe hängend, getragen, je

nachdem die eine oder die andere Trageweise von dem Truppentheil angenommen worden.

8) Zum **Generalmarsch** kommt der Soldat so schnell als möglich in feldmäßigem Anzuge mit Bewaffnung und vollständigem Gepäck auf den Allarmplatz der Kompagnie.

9) Zum **Kirchengang** und vor **Gericht**, sowie zu **Vorstellungen** erscheint er in Helm, Waffenrock, langer Tuchhose und Seitengewehr.

10) An **Sonn-, Feier-** und **politischen Festtagen** richtet sich der Anzug der Unteroffiziere und Soldaten nach den Anordnungen des Gouverneurs, Kommandanten oder Garnisons-Aeltesten.

11) Das Tragen von **Civilkleidern** ist den Unteroffizieren und Soldaten ohne besondere Erlaubniß des Kompagniechefs nicht gestattet.

Militärmusiker haben sich jedoch, wenn sie ohne dienstlichen Befehl öffentliche Conzerte geben, oder an nichtmilitärischen Aufzügen Theil nehmen, stets der Civilkleidung zu bedienen.

Civil- und militärische Kleidungsstücke, ausgenommen Dienstmützen, dürfen nicht in einem Anzug vereinigt werden.

Insbesondere aber haben Offiziersdiener auch außer Dienst entweder in voller Uniform (an Sonntagen auch mit Helm) oder in ganzer Livree zu erscheinen; letztere ist überdieß nur in der Garnison gestattet.

12) Jenen Unteroffizieren und Mannschaften, welche nicht ohnehin etatsmäßig mit einer Dienstmütze (Mütze mit Schirm) ausgerüstet sind, ist gestattet, in der Garnison, außer Dienst, Interims-Schirmmützen (Feldmützen mit Schirm) zu tragen.

12) Soldaten II. Classe legen an Helm und Mützen die Cocarde ab.

14) Willkürliche Abänderungen an den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, sowie Benützung der Dienst-Gegenstände eines Anderen ist verboten; auch dürfen die empfangenen Stücke Anderen nicht zum Gebrauche überlassen werden.

15) Im Quartier, besonders beim Putzen, sowie zum Arbeitsdienst dürfen nur die ältesten Bekleidungsstücke getragen werden.

16) Der Soldat darf ärarialische Bekleidungsstücke nicht verkaufen, die eigenen nur nach vorher gemachter Anzeige; auch darf er keinen Kameraden dergleichen abkaufen, ohne es vorher anzuzeigen.

Instandhaltung der Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücke.

1) Jedes Stück der Bekleidung und Ausrüstung, welches im Gebrauch gewesen, muß sogleich wieder gereinigt, in Stand gesetzt und nachgesehen werden, ob Alles gut ist.

2) Ist an den Bekleidungsstücken eine Naht aufgegangen, das Futter zerrissen, oder ein Knopf lose, so muß der Soldat es sogleich selbst machen; wenn größere Ausbesserungen nöthig sind, bringt er das Bekleidungs- oder Ausrüstungsstück zum Korporalschaftsführer.

Ebenso muß er für Erhaltung des Schuhzeuges Sorge tragen.

3) Jeder Soldat muß im Besitze eines ordentlichen Putz- und Nähzeuges sein.

Kriegs-Artikel 51.

Wer einem Kameraden Gegenstände zum Reinigen, oder zum Ausbessern von Montirungs- oder Armaturstücken, Eßwaaren, Getränke, Tabak 2c. wenn auch nur von unbedeutendem Werthe, oder in geringer Menge und zum alsbaldigen Gebrauch entwendet oder veruntreut, wird nachdrücklich bestraft.

Feldmarschmäßiger Anzug.

Zum feldmarschmäßigen Anzug gehört:

Leibriemen mit zwei vorderen und der hinteren Patrontasche, Brodbeutel, Feldflasche, Schanzzeug, Tornister mit Kochgeschirr.

Jeder Soldat führt im Felde ein **Verbandpäckchen** bei sich, welches aus zwei antiseptisch imprägnirten Mullkompressen, einer antiseptisch imprägnirten Cambricbinde, einer Sicherheitsnadel und einem zugleich als Umhüllung dienenden Stücke wasserdichten Verbandstoffes besteht. Die Verbandpäckchen sind von den Mannschaften in dem linken Vorderschoß des Waffenrockes, zwischen Futter und Tuch eingenäht, zu tragen.

Zur Feststellung der Person hat der Soldat die **Erkennungsmarke** um den Hals zu tragen.

Packung des Tornisters.

Zunächst der Rückwand werden **Hemde**, **Unterhose** (leinene Hose) und **Fußlappen** (Strümpfe) glatt zusammengelegt; hierauf die **Schnürschuhe** rechts und links an die Seitenwand geschoben, Sohlen nach oben — nach der Klappe — Absätze nach dem Boden zu; unter den Schuhspitzen je 2 Blechbüchsen mit **Putzzeug** (Gewehrfett, Lederputz, Messingputz, Wichse); in dem freien Raum **Soldbuch**, **Kleider-** und **Stiefelbürste** mit dem Rücken zusammengelegt, den untern Boden berührend; rechts und links von diesen Bürsten der Stiel der **Schmier-** und **Auftragebürste**, die Borsten oberhalb der Kleider- 2c. Bürste einander zugekehrt und durch das **Nähzeug** von einander getrennt.

Marschirt der Mann in Schnürschuhen, so sind die langschäftigen Stiefel unter der Klappe zu tragen, Schäfte flach zusammengelegt, Sohlen nach außen gekehrt, zu beiden Seiten des Tornisters sichtbar, Absätze nach unten, hohle Seite dem Rücken des Mannes zugekehrt, auf den Schäften findet der **Tornisterbeutel** Platz. Derselbe dient zur Aufnahme der eisernen Portionen und wird folgend gepackt: Unten die drei Fleischbüchsen, darüber die Gemüsekonserven und obenauf der Zwieback nebst Salz- und Kaffeebeutel.

Die **Schnürschuhe** bestehen aus wasserdichtem, innen bis zur Fußspitze reichendem Stoff mit Lederbesatz, haben einfache Sohlen mit starker Einlage; ohne steife Kappe.

Der Schnürschuh wird als zeitweiser Ersatz des langschäftigen Stiefels, als **Hausschuh, auf Eisenbahnfahrten, im Biwak,**

sowie im Gebrauch für wundgelaufene oder durchgescheuerte Füße, als zweite Fußbekleidung im Felde gute Dienste leisten.

Er trocknet bedeutend schneller als der Lederstiefel und gestattet, den Fuß mit doppelten Socken (Fußlappen) warm zu halten, schützt ihn vor Steingeröll und Schmutz besser als der kurzschäftige Stiefel.

Das **Tragegerüst** besteht aus Trageriemen, Hilfstrageriemen und Rückenstück.

Um ein Abgleiten des Leibriemens zu verhüten, sind knopfartige **Taillenhaken** (auf Segelleinen zwischen Tuch und Futter des Waffenrocks) eingenäht. Der Leibriemen kann auf dem Marsche weiter geschnallt werden, ohne daß eine Verschiebung in der Belastung des Mannes eintritt.

Patrontaschen.

1) Die **vordern Patrontaschen** (für jeden Mann zwei) nehmen je 30 Patronen in je zwei Packschachteln auf.

2) Die **hintere Tasche** nimmt sechs Packschachteln mit je 15 Patronen auf, **dient** gleichzeitig dem **Tornister als Stütze,** dessen Last sie auf den unteren Theil des Kreuzes mit überträgt und ist deshalb (leer) auch von Mannschaften ohne Feuergewehr zum feldmarschmäßigen Anzuge anzulegen. Sie wird durch zwei Schlaufen am Leibriemen und außerdem noch durch zwei Riemchen am Tornister befestigt.

Durch das Innere der Tasche läuft ein Band zum Herausziehen der Patronenpackete.

Der Inhalt dient zum Ersatz der aus den vorderen Taschen verschossenen Munition. Ein Laden aus der hinteren Tasche soll nicht stattfinden.

Brotbeutel.

Er besteht aus wasserdichtem braunen Stoff.

Trageband, durch eine Schnalle ohne Dorn beliebig verstellbar, ist vom Brotbeutel lösbar und kann in den Fällen, wo das Tragegerüst mit dem Tornister und der hinteren Tasche abgelegt wird, zur Unterstützung der vorderen Taschen um den Nacken gelegt und in die Oesen der Taschen eingehackt werden.

Der innere Raum ist durch eine Zwischenwand in zwei Theile getheilt. — Eine bis an den unteren Rand fallende Klappe schließt den Brotbeutel.

Zwei Schlaufen, entsprechend der Breite des Leibriemens mit Knopfvorrichtung, und ein Messinghaken dienen zur Befestigung des Beutels am Leibriemen.

An der hinteren oberen Kante des Brotbeutels befindet sich **ein Ring zum Einhängen der Feldflasche.**

Feldflasche.

Ein an der Lederhülle der Flasche angenähter Lederriemen umgiebt dieselbe und endet in einem vernickelten Karabinerhaken, welcher zum Einhängen der Flasche im Brotbeutelring dient.

Putz- und Nähzeug.

Zum Putzen des schwarzen Lederzeugs, einschließlich Patrontaschen, empfiehlt sich der sogenannte **Lederputz** (Vaselin mit etwas Terpentinöl, Wachs und Nigrosin). Derselbe wird mit einem Tuchlappen möglichst dünn aufgetragen und nachdem er getrocknet (einige Minuten), mit einem Tuchlappen blank gerieben oder mit einer weichen Bürste blank geputzt. Das Leder erhält einen tiefschwarzen matten Glanz und bleibt geschmeidig. Die Behandlung des Lederzeugs mit **Lack** ist fernerhin **nicht statthaft.**

Mantel.

Der flach zusammengelegte (nicht gerollte) **Mantel** wird derart um die vier Seiten des Tornisters gelegt, daß die hintere Patrontasche frei bleibt; die Enden des Mantels werden am besten an der linken unteren Tornisterecke — ohne eine sogenannte Schnecke — zusammengeschnallt. Hierbei greift das obere Ende über das untere.

Die Feldmütze wird auf der oberen Tornisterkante zwischen dieser und dem Mantel untergebracht.

Abhängen des feldmarschmäßigen Gepäcks.

Der Mann knöpft die Schulterklappen auf, öffnet den Leibriemen, löst den Brotbeutel vom Leibriemen, hebt letzteren aus den Taillenhaken (die beiden Hilfstrageriemen, sowie die beiden Trageriemen bleiben eingehakt), läßt das Gepäck rechts und links von den Schultern heruntergleiten und legt es vor seine Fußspitzen nieder.

Den Brotbeutel mit hieranhängender Feldflasche behält der Mann um, setzt den Helm ab und die Feldmütze auf.

Umhängen des feldmarschmäßigen Gepäcks.

Der Mann legt die Mütze unter den Mantel, ergreift mit der linken Hand den linken, mit der rechten Hand den rechten Trageriemen in Höhe des Knopfes derart, daß sich beide Arme kreuzen und der rechte über den linken zu liegen kommt; bringt das Gepäck, den linken Hilfstrageriemen auf den linken Arm und Schulter schiebend, auf den Rücken, und steckt den rechten Arm unter dem rechten Hilfstrageriemen durch.

Sodann setzt er den Helm auf, bringt den Leibriemen durch Hochschieben und Sinkenlassen des Tornisters auf die Taillenhaken, befestigt den Brotbeutel am Leibriemen und schließt letzteren. Je nachdem Eile geboten ist, können die letzten Handgriffe auch in der Bewegung ausgeführt werden.

Vor dem Umhängen ist darauf zu achten, daß sämmtliche Haken befestigt sind. Verursacht das Umhängen des Gepäcks bei einzelnen Leuten besondere Schwierigkeiten, so kann durch Aushaken der Hilfstrageriemen vor dem Umhängen Abhilfe geschaffen werden.

Soll nur der Tornister (mit hinterer Patrontasche und Tragegerüst) abgelegt werden, so löst der Mann die Schlaufen, welche

die hintere Tasche am Leibriemen befestigen, hakt das Rückenstück aus dem Leibriemen, löst die Trage- sowie Hilfstrageriemen und legt Tornister nebst Tragegerüst und Tasche vor seine Fußspitzen nieder.

Der Leibriemen mit den beiden vorderen Patrontaschen sowie Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug bleiben am Körper.

Schluß.

Als **Vorzüge** der in Form und Trageweise veränderten Ausrüstung ergeben sich außer der naturgemäßen **Vertheilung der Last auf Schultern, Hüften** und **Kreuztheil** folgende:

1) Die **Brust** ist von dem Druck des gerollten Mantels, sowie der Feldflasch- und Schanzzeug-Riemen und des Brotbeutelbandes **befreit**, in Folge dessen **Athmung erleichtert, Transpiration vermindert.**

Das Wärmegefühl im Rücken ist verringert; die Luft vermag zwischen dem Tornister und dem Rücken des Mannes hindurch zu streichen

2) Der Mann kann auf dem Marsche bezw. kurzen Halten sich **Erleichterung** durch zeitweises Oeffnen des Leibriemens und Waffenrockes **verschaffen,** ohne daß eine Verschiebung in der Belastung eintritt bezw. ein Abhängen erforderlich wird. Er vermag hierbei auch den Sitz der Leibwäsche (Hemde, Unterhose) zu ordnen, was übrigens bei der vermehrten Belastung des Leibriemens nothwendig ist, um Wundreibungen vorzubeugen; er ist im Stande, seine Nothdurft zu verrichten, ohne vorher abzuhängen.

3) Die Befreiung der Brust ermöglicht in Verbindung mit dem veränderten Sitz der vorderen Patrontaschen und der tieferen Lage des Kochgeschirrs besseren Anschlag im Liegen.

4) Der **Anschlag** überhaupt wird durch die Entlastung der Schultern (freiere Armbewegung) **verbessert.**

5) Das **Schanzzeug** ist dem Manne **schneller zur Hand,** das Arbeiten mit demselben — besonders im Knien und Liegen — wesentlich erleichtert.

6) Sehr erhebliche **Erhöhung der Alarmbereitschaft.** Alles, was am Leibriemen befestigt ist, braucht nicht mehr einzeln umgehängt zu werden. Tornister bleibt grundsätzlich stets mit dem Tragegerüst verbunden.

7) **Absonderung der eisernen Portion** vom übrigen Tornister-Inhalt und Unterbringung derselben ohne Inanspruchnahme des Kochgeschirrs bezw. Brotbeutels.

8) Schutz des Brotbeutel-Inhalts gegen Nässe; erhöhter Fassungsraum desselben.

9) Die gefüllten vorderen Patrontaschen liegen fest auf dem Leibriemen auf, das Schlagen gegen den Unterleib bei schnelleren Bewegungen fällt fort.

10) **Munitions-Vermehrung.**

11) Trennung der Munition vom Tornister (hintere Patrontasche).

12) Der Beutel mit der **eisernen Portion** kann vom Tornister **getrennt** und an Stelle des letzteren am Tragegerüst befestigt werden. Wird alsdann der Mantel über Schulter und Brust getragen und an demselben das Kochgeschirr befestigt, so kann die Truppe, wenn die besonderen Verhältnisse — z. B. im Festungskriege — ausnahmsweise die Zurücklassung des Tornisters gestatten, gleichwohl mit voller Kriegschargirung und Lebensmitteln für 3 Tage ausrücken. Letztere könnten sogar gegebenen Falles noch um eine vierte Portion vermehrt werden (Raum im Beutel reicht aus.)

Anleitung zum Verpassen.

1) Ein Mann im Appellanzuge mit umgehängtem Brotbeutel (Trageband zwischen drittem und viertem Knopf) befestigt am **Leibriemen** die beiden **vorderen** und die **hintere** mit scharfer Munition gefüllten **Patrontaschen**; an der **linken Seite** außerdem **Seitengewehr** und **Schanzzeug.** Alsdann legt er den **Leibriemen auf die Taillenhaken** und **schließt das Koppel.** Letzteres geschieht derart **locker**, daß er mit der Hand noch bequem zwischen Leibriemen und Waffenrock durchgreifen kann.

2) Die **hintere Tasche** sitzt mit ihren Schlaufen **zwischen den Taillenhaken**, das **Schanzzeug** unmittelbar **hinter** der **Schlaufe der Säbeltasche**, und zwar das **Beil mit der Schneide nach hinten**, Stiel nach unten. Der **Spaten** liegt mit seinem **Blatt unter dem Seitengewehr**, die Höhlung dem Körper zugewandt, Stiel nach unten. Das Ortband des Seitengewehres wird durch den Riemen des Spatenfutterals, welcher den Stiel umschlungen hat, gesteckt und somit eine Verbindung des Spatens mit dem unteren Theil der Seitengewehrscheide herbeigeführt.

3) Hierauf erfolgt die **Befestigung des Brotbeutels** am Leibriemen auf der rechten Seite (Anknöpfen der beiden Schlaufen und Einhaken) sowie das **Einhängen der Feldflasche** in den bezüglichen Ring.

4) Der Mann hängt nun das **Tragegerüst** (ohne Tornister) **um**, bringt den **Haken des Rückenstükes zwischen den Schlaufen der hinteren Tasche** unter den Leibriemen, erfaßt mit beiden Händen die **vorderen Theile der Trageriemen** und zieht diese, ohne den Leibriemen aus den Taillenhaken zu heben straff nach unten.

5) Ein zweiter Mann — welcher hinter ersteren getreten ist — bringt nun den **Knopf des Rückenstücks** durch Höher- oder Tieferknöpfen an die Stelle, wo er je nach dem Körperbau des Mannes einen Druck auf den Rücken auszuüben außer Stande ist. In der Regel wird diese Stelle eine **Hand breit unterhalb der Schulterblätter in der Höhlung des Kreuzes** zu finden sein. Es ist hierbei darauf

zu achten, daß der Knopf nicht etwa auf einem Hosenknopf oder dem Hosenträger aufliegt; er darf auch nicht zu tief sitzen oder fest auf dem Rückgrat aufliegen.

Die vier Knopflöcher werden es bei entsprechender Sorgfalt ermöglichen, für jeden Maun eine geeignete Knopflage herbeizuführen.

6) Ist dies erreicht und das Rückenstück unter die Trageriemen geknöpft, dann werden die vorderen **Haken** der letzteren **in die Oesen der Patrontaschen** eingehakt. **Drückt der Leibriemen** hierbei mit seiner Belastung fühlbar **auf die Hüften**, so ist das **Tragegerüst**˙ **zu lang** und muß verkürzt werden. Dies geschieht vermittelst der Schnallvorrichtung, und zwar so lange, bis der Mann empfindet, daß die Hüften erleichtert und die Schultern zum Tragen der Last mit herangezogen worden sind. Ein **Zuhochziehen** ist jedoch zu **vermeiden.** Dies ist eingetreten, sobald der Leibriemen seinen normalen Sitz (Sichtbarwerden des untersten Rockknopfes) und sein Lager in den Taillenhaken verlassen hat. In diesem Falle ist in umgekehrter Weise durch Längerschnallen der Trageriemen Abhilfe zu schaffen.

7) Nunmehr wird der feldmarschmäßig gepackte **Tornister** (durch den zweiten Manu) mit seinem Boden lose **auf die** obere Fläche der **hinteren Patrontasche** gesetzt und, damit der Tornister in der richtigen Lage auf letzterer erhalten wird, die **Verbindung der Tasche mit dem Tornister vermittelst** der an letzterem angebrachten **Riemchen** hergestellt. Alsdann erfolgt die **Befestigung des Tornisters am Tragegerüst durch die Nadel.** Bei Wahl der bezüglichen Oesen ist darauf zu achten, daß der **Tornister in loser Verbindung mit der hinteren Patrontasche** bleibt, ohne daß letztere mit dem Tornister in die Höhe gezogen wird. Ist andererseits die **Tornisternadel zu tief gesteckt**, so wird die **Belastung der hinteren Tasche zu groß** und macht sich durch **Druck auf das Kreuzbein,** welcher in der Bewegung ein **Wundscheuern** herbeiführen kann, sowie durch **Zuschnüren des Rockkragens,** bald fühlbar.

Die **obere Kante des Tornisters** wird bei feldmarschmäßigem Anzug — außer etwa bei Leuten mit sehr kurzem Oberkörper — **tiefer als in Höhe der Schulter** sitzen.

8) Die **Hilfstrageriemen** sind derart zu verpassen, daß sie, **eingehakt, straff anliegen** und hierdurch die **Last mit tragen.** Bilden die Trageriemen in ihrem vorderen zwischen Knopf und Haken liegenden Theil eine **Aufbauchung**, dann sind die Hilfstrageriemen zu kurz und müssen länger geschnallt werden. Die Trageriemenknöpfe dürfen nicht zu hoch sitzen, um ein Kneifen unter den Armen zu vermeiden.

XXXI. Portovergünstigungen.

Die in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel einschließlich genießen für ihre Person folgende Portovergünstigung.

1) Für gewöhnliche Briefe an die Soldaten kommt, insoferne diese Briefe als

„**Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers**“ bezeichnet sind, und das Gewicht von 60 Grammen nicht übersteigen, **kein Porto** in Ansatz.

2) Für die an Soldaten gerichteten **Postanweisungen** auf Beträge bis 15 Mark einschließlich beträgt das Porto 10 Pfg. ohne Unterschied der Entfernung.

Bei höheren Beträgen ist die gewöhnliche Postanweisungsgebühr zu entrichten.

3) Für die an Soldaten adressirten **Packete** ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich kommt ein ermäßigtes Porto von 20 Pfennigen ohne Unterschied der Entfernung zur Anwendung. Die Nach- und Rücksendung erfolgt portofrei.

Die Postanweisungen, sowie die Begleitbriefe (Begleitadressen) zu den unter 3 bezeichneten Packeten müssen ebenfalls mit der Aufschrift

„Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“

versehen sein. Postsendungen von Soldaten unterliegen der vollen Portozahlung.

XXXII. Entlassung und Einberufung.

Sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören während des **ganzen Entlassungstages**, dann bei **Einberufungen** zum Dienst oder zu Uebungen auch für den **ganzen Einberufungs- und Wiederentlassungstag**, bezw. für den **ganzen Kontrolversammlungstag**, also in allen diesen Fällen **von Mitternacht zu Mitternacht** zum **aktiven Heere** und sind für diesen einzelnen **vollen Tag** den **Militär-Strafgesetzen unterworfen.**

Als zum aktiven Heere gehörig sind die bezeichneten Militärpersonen in Folge dessen während der erwähnten ganzen Tage noch **zur Erweisung der Ehrenbezeigungen** nach den einschlägigen Bestimmungen **verpflichtet** — gleichviel ob dieselben Militär-Uniform oder Civilkleider tragen.

Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen **Militärpaß** und ein **Führungs-Zeugniß**.

Sämmtliche aus dem Militärdienst entlassenen Mannschaften haben alle Geheimnisse und Nachrichten, welche ihnen während ihrer Dienstzeit unter dem Schutze des **Dienstgeheimnisses** bekannt geworden sind, auch ferner zu verschweigen. Verletzung des Dienstgeheimnisses zieht gesetzliche Strafe nach sich.